



Jahresbericht für das Amt für Jugend und Familie der Stadt Ingolstadt 2023

– Jugendhilfeberichterstattung in Bayern (JuBB) –



In Kooperation mit dem ZBFS-Bayerisches Landesjugendamt auf der Basis von JuBB

Impressum

Herausgeber:

Stadt Ingolstadt

Amt für Jugend und Familien
Adolf-Kolping-Str. 10
85049 Ingolstadt
Telefon: 0841 305-45 401
Fax: 0841 305-45 409
E-Mail: jugendamt@ingolstadt.de
Webseite: www.ingolstadt.de

Zentrum Bayern Familie und Soziales – Bayerisches Landesjugendamt

Winzererstraße 9
80797 München
Telefon: 089 / 124 793 - 2500
Fax: 089 / 124 793 - 2280
E-Mail: jubbb@zbfs.bayern.de
Webseite: www.blja.bayern.de

GEBIT Münster

Gesellschaft für Beratung sozialer Innovation und Informationstechnologie mbH & Co. KG
Corrensstraße 80
48149 Münster
Telefon: 0251 20 888-250
Telefax: 0251 20 888-251
E-Mail: info@gebit-ms.de
Webseite: www.gebit-ms.de

Der Bericht wurde von der GEBIT Münster im Auftrag des Amtes für Jugend und Familien Ingolstadt erstellt.

Für die Inhalte des Berichtes ist das Amt für Jugend und Familien Ingolstadt verantwortlich.



Inhaltsverzeichnis

1	Vorwort	12
2	Bevölkerung und Demografie	13
2.1	EinwohnerInnen und Geschlechterverteilung	13
2.2	Bevölkerungsentwicklung in der Stadt Ingolstadt.....	13
2.3	Altersaufbau junger Menschen.....	14
2.4	Zusammengefasste Geburtenziffer	15
2.5	Anteil der EinwohnerInnen mit ausländischer Staatsbürgerschaft	16
2.6	Anteil der SchulanfängerInnen mit Migrationshintergrund	17
2.7	Jugendquotient der unter 18-Jährigen und der 18- bis unter 27-Jährigen (Anteil der unter 18-Jährigen und der 18- bis unter 27-Jährigen an der Bevölkerung)	18
2.8	Bevölkerungsdichte	20
2.9	Bevölkerungsprognosen und Entwicklung der Bevölkerungszahlen	21
3	Familien- und Sozialstrukturen	26
3.1	Anteil der SchulabgängerInnen ohne Abschluss	26
3.2	Übertrittsquoten	28
3.3	Verhältnis Einpersonenhaushalte zu Haushalten mit Kindern	31
3.4	Gerichtliche Ehelösungen	32
4	Jugendhilfeplanung	35
4.1	Einleitung.....	35
4.2	Arbeitsbereiche der Jugendhilfeplanung.....	36
4.2.1	Offene Kinder- und Jugendarbeit	36
5	Familienbeauftragte/Familienbildung/Jugendpartizipation Ingolstadt/Antragsmanagement Familien in Not	40
5.1	Familienbeauftragte	40
5.3	Kooperation mit der Familienkasse Süd	43
5.4	Elterntalk	43
5.6	Familienstützpunkte.....	44
5.7	Öffentlichkeitsarbeit	48
5.8	Eltern- und Trägerbefragung 2023 der Koordinierungsstelle Familienbildung	51
6	Jugendhilfestrukturen	54



6.1	Fallerhebung	55
	Grafische Übersicht der kostenintensiven Hilfen nach SGB VIII in der Stadt Ingolstadt	60
	Einzelauswertungen	63
6.1.2.1	Förderung der Erziehung in der Familie (davon die §§ 19, 20 SGB VIII)	63
6.1.2.1.1	§ 19 SGB VIII Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder	63
6.1.2.1.2	§ 20 SGB VIII Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen	65
6.1.2.2	Ambulante Hilfen zur Erziehung.....	66
6.1.2.2.1	§ 27 Abs. 2 SGB VIII Hilfen zur Erziehung	67
6.1.2.2.2	§ 29 SGB VIII Soziale Gruppenarbeit	68
6.1.2.2.3	§ 30 SGB VIII Erziehungsbeistand, BetreuungshelferInnen.....	69
6.1.2.2.4	§ 31 SGB VIII Sozialpädagogische Familienhilfe	70
6.1.2.3	Teilstationäre Hilfen zur Erziehung	71
6.1.2.3.1	§ 32 SGB VIII Erziehung in einer Tagesgruppe.....	71
6.1.2.4	Stationäre Hilfen zur Erziehung.....	72
6.1.2.4.1	§ 33 SGB VIII Vollzeitpflege	72
6.1.2.4.2	§ 34 SGB VIII Heimerziehung, sonstige betreute Wohnformen.....	74
6.1.2.4.3	§ 35 SGB VIII Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung	75
6.1.2.5	Eingliederungshilfen	77
6.1.2.6	Hilfe für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII).....	81
	Tabellarische Gesamtübersicht der JuBB-Werte für die Stadt Ingolstadt	84
	Tabellarische Gesamtübersicht der Veränderungen gegenüber dem Vorjahr	85
	Veränderungen im Verlauf (2019 – 2023).....	86
6.1.2.7	Entwicklung der Fallzahlen Hilfen zur Erziehung inkl. Eingliederungshilfen	86
6.1.2.8	Entwicklung der Fallzahlen Hilfen zur Erziehung ambulant, teilstationär und stationär inkl. Eingliederungshilfen.....	86
6.1.2.9	Veränderung des Verhältnisses zwischen Vollzeitpflege und Heimerziehung .	87
6.1.2.10	Veränderung der einzelnen Hilfearten inkl. Eingliederungshilfen	87
6.2	Kostendarstellung	88
	Gesamtübersicht Ausgaben / Aufwendungen	88
	Gesamtübersicht Einnahmen / Erträge	89
	Differenzierte Betrachtung ausgewiesener Hilfearten entsprechend des	
	Kostenerfassungsbogens	90
6.2.1.1	Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und Jugendsozialarbeit	90



6.2.1.2	Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie gem. § 16 SGB VIII (Detailbetrachtung)	91
6.2.1.3	Ambulante Hilfen, Förderung der Erziehung in der Familie (ohne §§ 16, 19 und 20 SGB VIII), Trennung und Scheidung	91
6.2.1.4	Andere Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe inkl. JGH und Adoption	92
	Hilfen zur Erziehung (ohne § 28 SGB VIII), Hilfe für junge Volljährige, Eingliederungshilfen	93
6.2.1.5	Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge für Einzelfallhilfen	93
6.2.1.6	Anteile am Haushalt der HzE (ohne § 28 SGB VIII), Hilfen für junge Volljährige, Eingliederungshilfen	94
6.2.1.7	Verhältnis zwischen Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) und Heimerziehung (§ 34 SGB VIII)	95
6.2.1.8	Förderung der Erziehung in der Familie (davon §§ 19, 20 SGB VIII)	96
6.2.1.8.1	§ 19 SGB VIII Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder	96
6.2.1.9	Ambulante Hilfen zur Erziehung (ohne § 28 SGB VIII).....	97
6.2.1.9.1	§ 27 Abs. 2 SGB VIII Hilfen zur Erziehung	97
6.2.1.9.2	§ 29 SGB VIII Soziale Gruppenarbeit	98
6.2.1.9.3	§ 30 SGB VIII Erziehungsbeistandschaft, BetreuungshelferInnen.....	98
6.2.1.9.4	§ 31 SGB VIII Sozialpädagogische Familienhilfe	99
6.2.1.10	Teilstationäre Hilfen zur Erziehung	100
6.2.1.10.1	§ 32 SGB VIII Erziehung in einer Tagesgruppe.....	100
6.2.1.11	Stationäre Hilfen zur Erziehung.....	100
6.2.1.11.1	§ 33 SGB VIII Vollzeitpflege	100
6.2.1.11.2	§ 34 SGB VIII Heimerziehung, sonstige betreute Wohnformen.....	101
6.2.1.11.3	§ 35 SGB VIII Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung	102
6.2.1.11.4	§ 35a SGB VIII Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche	103
6.2.1.11.5	§ 41 SGB VIII Hilfen für junge Volljährige	104
6.2.1.11.6	Detaillierte Darstellung der Kosten im Bereich der stationären Hilfen	105
	Entwicklung der Kosten für die einzelnen Hilfearten in % zum Vorjahr.....	106
6.3	Übersicht ausgewählter Kennzahlen für das Berichtsjahr 2023.....	107
	Ausgaben / Aufwendungen / je Laufzeittag / Laufzeiten / Eckwerte	107
	Ausgaben / Aufwendungen je Laufzeittag / Laufzeiten / Eckwerte für Hilfen mit dem Status „UMA“ bei Hilfebeginn.....	107
	Ausgaben / Aufwendungen je Fachleistungsstunde.....	107



6.4	Pflegekinderdienst	108
6.5	Adoptionen	108
6.6	Jugendberufsagentur.....	109
6.7	Koordinationsstelle Frühe Kindheit (KoKi): Fallberatung & Etablierung Früher Hilfen.....	110
6.7.4.1	aufsuchende Familienhebammenhilfe (GFB)	115
6.7.4.2	Haushalts(organisations)training (HOT) / Haushaltscoaching	116
6.8	Netzwerkarbeit der KoKi Ingolstadt	123
6.8.2.1	Netzwerkpflege von Fachkräften	123
6.8.2.2	Begleitung von Netzwerkpartnern aus der Bundesstiftung Frühe Hilfen	123
6.8.2.3	Angebote für Familien mit dem Ziel, dass Familien die Unterstützungsmöglichkeiten der KoKi kennenlernen:	124
6.8.2.4	Vorträge und Fachtagungen:.....	124
6.8.2.5	Arbeitstreffen der KoKi:.....	124
6.9	Soziale Trainingsklasse	125
6.10	Jugendhilfe im Strafverfahren	127
6.11	Trennung und Scheidung, Begleiteter Umgang.....	128
6.12	Amtsvormundschaften / Amtspflegschaften	129
6.13	Jugendschutz.....	131
7	Weitere Leistungen der Jugendhilfe.....	133
7.1	Beistandschaften (§§ 52a ff SGB VIII)	133
7.2	Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz.....	134
8	Glossar – Begriffsbezeichnungen und Kennzahlberechnungen.....	135
9	Datenquellen	145



Abkürzungsverzeichnis

ASD	Allgemeiner Sozialer Dienst
BAGLJÄ	Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter
BayKiBiG	Bayerisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz
BLJA	Bayerisches Landesjugendamt
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
bzw.	beziehungsweise
d. h.	das heißt
E	Eckwert
etc.	et cetera
gem.	gemäß
ggf.	gegebenenfalls
ha	Hektar
HzE	Hilfen zur Erziehung
i. d. R.	in der Regel
inkl.	inklusive
ieS	im engeren Sinne
iVm	in Verbindung mit
iSV	im Sinne von
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JGH	Jugendgerichtshilfe
JuBB	Jugendhilfeberichterstattung Bayern
KiBiG.web	Onlinegestütztes Abrechnungs- und Auswerteverfahren für das Bayerische Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz
M	Markt
m ²	Quadratmeter
QE	Qualifikationsebene
SGA	Soziale Gruppenarbeit
SGB	Sozialgesetzbuch
UMA	unbegleiteter ausländischer Minderjähriger
UMF	unbegleiteter minderjähriger Flüchtling
u. ä.	und ähnliche
u. U.	unter Umständen
z. B.	zum Beispiel
ZBFS	Zentrum Bayern Familie und Soziales
ziv.	zivile
ZGZ	Zusammengefasste Geburtenziffer



Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Bevölkerungsentwicklung in der Stadt Ingolstadt, Veränderungen in % 2017 bis 2022 (Stichtag jeweils 31.12.)	13
Abbildung 2:	Bevölkerungsaufbau junger Menschen in der Stadt Ingolstadt im Vergleich zu Bayern (Stand: 31.12.2022)	14
Abbildung 3:	Zahl der Kinder je Frau (im Alter von 15 bis 49 Jahren) in Bayern (Stichtag 31.12.2017 - 31.12.2022)	15
Abbildung 4:	AusländerInnenanteil in Bayern (in %) (Stichtag: 31.12.2022).....	16
Abbildung 5:	SchulanfängerInnen mit Migrationshintergrund (in %) (Schuljahr 2022/23).....	17
Abbildung 6:	Anteil der unter 18-Jährigen an der Bevölkerung in Bayern (Stand: 31.12.2022).....	18
Abbildung 7:	Anteil der 18- bis unter 27-Jährigen an der Bevölkerung in Bayern (Stand: 31.12.2022).....	19
Abbildung 8:	Bevölkerungsdichte (EinwohnerInnen pro Hektar) in Bayern (Stand: 31.12.2022).....	20
Abbildung 9:	Bevölkerungsentwicklung der Minderjährigen von 2017 bis 2022 (Stichtag 31.12.2017 und 31.12.2022) in Bayern (in %) (2017 = 100 %)	21
Abbildung 10:	Prognostizierte Bevölkerungsentwicklung der Gesamtbevölkerung in Bayern (in %) bis Ende 2032 (2022 = 100 %) (Stichtag 31.12.2032)	23
Abbildung 11:	<i>Prognostizierte Bevölkerungsentwicklung der Gesamtbevölkerung in Bayern (in %) bis Ende 2042 (2022 = 100 %) (Stichtag 31.12.2042)</i>	24
Abbildung 12:	Prognostizierte Entwicklung der unter 21-Jährigen in Bayern (in %) bis Ende 2032 (2022 = 100 %) (Stichtag 31.12.2032).....	25
Abbildung 13:	Anteil der SchulabgängerInnen ohne Abschluss an allen AbsolventInnen und AbgängerInnen aus allgemeinbildenden Schulen in Bayern (in %) (Schuljahr 2021/2022)	26
Abbildung 14:	Anteil der SchulabgängerInnen ohne Abschluss an den 15-Jährigen in Bayern (in %) (Schuljahr 2021/2022).....	27
Abbildung 15:	Anteil der SchülerInnen der vierten Klasse, die auf die Mittelschule übertreten; in Bayern (in %) (Schuljahr 2022/2023)	28
Abbildung 16:	Anteil der SchülerInnen der vierten Klasse, die auf die Realschule übertreten; in Bayern (in %) (Schuljahr 2022/2023)	29
Abbildung 17:	Anteil der SchülerInnen der vierten Klasse, die auf das Gymnasium übertreten; in Bayern (in %) (Schuljahr 2022/2023)	30
Abbildung 18:	Verhältnis der Einpersonenhaushalte zu Haushalten mit Kindern in Bayern (2021).....	31
Abbildung 19:	Gerichtliche Ehelösungen (2022)	33
Abbildung 20:	Anteil der von Scheidung betroffenen Minderjährigen in Bayern (in %) (2022).....	34
Abbildung 21:	<i>Begrüßungspaket Kapuzenhandtuch</i>	41
Abbildung 22:	<i>Titelbild Ferienbroschüre</i>	42



Abbildung 23:	Werbepostkarte Familienstützpunkte	49
Abbildung 24:	Homepage familienbildung-ingolstadt.de Startseite und Icons	50
Abbildung 25:	Angebote auf Facebook und Instagram der Familienstützpunkte	50
Abbildung 26:	Verteilung der Gefährdungseinschätzungen nach Geschlecht	55
Abbildung 27:	Ergebnis der Gefährdungseinschätzung.....	56
Abbildung 28:	Verteilung nach Altersgruppen	56
Abbildung 29:	Verteilung nach Meldern von Kindwohlgefährdungen.....	57
Abbildung 30:	Verteilung der Inobhutnahmen nach Geschlecht	58
Abbildung 31:	Verteilung der Inobhutnahmen nach Altersgruppen	59
Abbildung 32:	Verteilung der Inobhutnahmen nach „Maßnahme wurde angeregt durch ...“	59
Abbildung 33:	Dauer der Inobhutnahmen.....	60
Abbildung 34:	Verteilung der kostenintensiven Hilfen.....	60
Abbildung 35:	Anteil der Hilfearten an den gesamten Hilfen zur Erziehung.....	61
Abbildung 36:	Verteilung der Hilfen zur Erziehung (ohne § 35a SGB VIII).....	61
Abbildung 37:	Verteilung der Hilfen zur Erziehung (inkl. § 35a SGB VIII)	62
Abbildung 38:	Verteilung der Hilfen zur Erziehung im Bereich UMA (§§ 27 Abs. 2, 30, 33, 34 und 35a SGB VIII)	62
Abbildung 39:	Verhältnis zwischen § 33 SGB VIII (Vollzeitpflege) und § 34 SGB VIII (Heimerziehung) im Jahr 2023 bei Minderjährigen.....	75
Abbildung 40:	Verteilung der Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche im Jahr 2023 bei Minderjährigen.....	78
Abbildung 41:	Verteilung der Eingliederungshilfen für seelisch behinderte UMA im Jahr 2023	78
Abbildung 42:	Verteilung der Hilfen für junge Volljährige nach Hilfearten	83
Abbildung 43:	Verteilung der Hilfen für junge Volljährige mit dem Status „UMA“ bei Hilfebeginn nach Hilfearten (ohne § 29 SGB VIII).....	83
Abbildung 44:	Entwicklung der Fallzahlen Hilfen zur Erziehung insgesamt inkl. Eingliederungshilfen	86
Abbildung 45:	Entwicklung der prozentualen Verteilung der Fallzahlen Hilfen zur Erziehung ambulant, teilstationär und stationär inkl. Eingliederungshilfen	86
Abbildung 46:	Veränderung des Verhältnisses zwischen Vollzeitpflege und Heimerziehung.....	87
Abbildung 47:	Veränderung der Hilfen zur Erziehung inkl. Eingliederungshilfen im Vergleich	87
Abbildung 48:	Verteilung der reinen Ausgaben / Aufwendungen auf die ambulanten, teilstationären und stationären Hilfen zur Erziehung im Berichtsjahr 2023.....	94
Abbildung 49:	Verhältnis der reinen Ausgaben / Aufwendungen zwischen Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) und Heimerziehung (§ 34 SGB VIII) im Berichtsjahr 2023	95
Abbildung 50:	Entwicklung der reinen Ausgaben / Aufwendungen für die einzelnen Hilfen im Vergleich zum Vorjahr	106



Abbildung 51:	Fallzahlenentwicklung KoKi 2010 - 2023 (n=83).....	110
Abbildung 52:	Falleingänge 2023 (n=83) – Zugänge über diverse Fachstellen.....	112
Abbildung 53:	Falleingänge KoKi 2023 (n= 83) – Zugänge über Fachstellen im Netzwerk (Kategorisierung)	112
Abbildung 54:	Vermittlung passgenauer Hilfen (2023) – Anbindung von Familien (n=83) an Fachstellen im Netzwerk der Jugendhilfe (Mehrfachnennungen möglich)	113
Abbildung 55:	Vermittlung passgenauer Hilfen (2023) – Anbindung von Familien (n=83) ans Gesundheitswesen	114
Abbildung 56:	Vermittlung passgenauer Hilfen (2023) – Anbindung von Familien (n=83) an sonstige Fachstellen	115
Abbildung 57:	Vermittlung passgenauer Hilfen (2023) – Anbindung von Familien (n=83) an wirtschaftliche Hilfen.....	115
Abbildung 58:	familiäre Belastungsfaktoren bei Wellcome-Einsätzen (2023; n=16)	119
Abbildung 59:	familiäre Belastungsfaktoren bei ZwergerlZeit-Einsätzen (2023; n=5)	120
Abbildung 60:	<i>Laufende Fälle am 31.12.2023 nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (amtl. Statistik UVG).....</i>	134



Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	<i>Prognostizierte Bevölkerungsentwicklung in der Stadt Ingolstadt bis Ende 2032/2042, differenziert nach Altersgruppen im Vergleich zu Bayern (in %) (2022 = 100 %) (Stichtag 31.12.2022, 31.12.2032 und 31.12.2042)</i>	22
Tabelle 2:	<i>Eheschließungen und geschiedene Ehen in der Stadt Ingolstadt im Zeitverlauf (Daten 2020, 2021 und 2022)</i>	32
Tabelle 3:	Offene Kinder- und Jugendarbeit Stand: 12/2023	36
Tabelle 4:	<i>JaS Schuljahr 2022/23</i>	37
Tabelle 5:	<i>Hilfen gemäß § 19 SGB VIII</i>	64
Tabelle 6:	Hilfen gemäß § 20 SGB VIII	65
Tabelle 7:	<i>Hilfen gemäß § 27 Abs. 2 SGB VIII für unter 18-Jährige</i>	67
Tabelle 8:	Hilfen gemäß § 29 SGB VIII für unter 18-Jährige	68
Tabelle 9:	Hilfen gemäß § 30 SGB VIII für unter 18-Jährige	69
Tabelle 10:	Hilfen gemäß § 31 SGB VIII	70
Tabelle 11:	<i>Hilfen gemäß § 32 SGB VIII</i>	71
Tabelle 12:	Hilfen gemäß § 33 SGB VIII für unter 18-Jährige	73
Tabelle 13:	<i>Hilfen gemäß § 34 SGB VIII für unter 18-Jährige</i>	74
Tabelle 14:	<i>Hilfen gemäß § 35 SGB VIII für unter 18-Jährige</i>	76
Tabelle 15:	<i>Hilfen gemäß § 35a SGB VIII für unter 18-Jährige</i>	78
Tabelle 16:	<i>Hilfen gemäß § 35a ambulant SGB VIII für unter 18-Jährige</i>	79
Tabelle 17:	Hilfen gemäß § 35a teilstationär SGB VIII für unter 18-Jährige.....	79
Tabelle 18:	Hilfen gemäß § 35a stationär SGB VIII für unter 18-Jährige.....	80
Tabelle 19:	<i>Hilfen gemäß § 41 SGB VIII für ab 18-Jährige</i>	82
Tabelle 20:	Verteilung der Hilfen gemäß § 41 SGB VIII auf die einzelnen Hilfearten	82
Tabelle 21:	Gesamtübersicht der JuBB-Werte 2023	84
Tabelle 22:	Gesamtübersicht der Veränderungen gegenüber dem Vorjahr 2022	85
Tabelle 23:	<i>Gesamtübersicht Ausgaben / Aufwendungen ohne Personalkosten im Berichtsjahr 2023</i>	88
Tabelle 24:	Gesamtübersicht Einnahmen / Erträge im Berichtsjahr 2023.....	89
Tabelle 25:	<i>Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und Jugendsozialarbeit im Berichtsjahr 2023</i>	90
Tabelle 26:	<i>Jugendarbeit detailliert im Berichtsjahr 2023</i>	90
Tabelle 27:	Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie gem. § 16 SGB VIII (Detailbetrachtung) im Berichtsjahr 2023	91
Tabelle 28:	Ambulante Hilfen, Förderung der Erziehung in der Familie (ohne §§ 16, 19 und 20 SGB VIII), Trennung und Scheidung im Berichtsjahr 2023	91



Tabelle 29:	Andere Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe inkl. JGH und Adoption im Berichtsjahr 2023.....	92
Tabelle 30:	Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 27 ff, § 41, § 35a im Berichtsjahr 2023.....	93
<i>Tabelle 31:</i>	<i>Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für ambulante, teilstationäre und stationäre Hilfen zur Erziehung im Berichtsjahr 2023.....</i>	<i>93</i>
Tabelle 32:	Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 19 SGB VIII Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder im Berichtsjahr 2023.....	96
Tabelle 33:	Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 27 Abs. 2 SGB VIII Hilfen zur Erziehung im Berichtsjahr 2023	97
Tabelle 34:	Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 27 Abs. 2 SGB VIII Hilfen zur Erziehung – Teilbeiträge im Berichtsjahr 2023	97
Tabelle 35:	Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 29 SGB VIII Soziale Gruppenarbeit im Berichtsjahr 2023	98
Tabelle 36:	Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 30 SGB VIII Erziehungsbeistandschaft, BetreuungshelferInnen im Berichtsjahr 2023	98
Tabelle 37:	Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 30 SGB VIII Erziehungsbeistandschaft, BetreuungshelferInnen – Teilbeiträge im Berichtsjahr 2023.....	98
Tabelle 38:	Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 31 SGB VIII Sozialpädagogische Familienhilfe im Berichtsjahr 2023	99
Tabelle 39:	Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 32 SGB VIII Erziehung in einer Tagesgruppe im Berichtsjahr 2023	100
Tabelle 40:	Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 33 SGB VIII Vollzeitpflege im Berichtsjahr 2023	100
Tabelle 41:	Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 34 SGB VIII Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform im Berichtsjahr 2023	101
Tabelle 42:	Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 34 SGB VIII Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform – Teilbeträge im Berichtsjahr 2023.....	102
Tabelle 43:	Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 35a SGB VIII Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche im Berichtsjahr 2023.....	103
Tabelle 44:	Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 41 SGB VIII Hilfen für junge Volljährige im Berichtsjahr 2023	104
Tabelle 45:	Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 41 SGB VIII Hilfen für junge Volljährige mit Status UMA bei Hilfebeginn im Berichtsjahr 2023.....	105
Tabelle 46:	Laufzeittage und Ausgaben / Aufwendungen für Bearbeitungsfälle	105
<i>Tabelle 47:</i>	<i>Ausgaben / Aufwendungen je Laufzeittag / Laufzeiten / Eckwerte im Berichtsjahr 2023.....</i>	<i>107</i>



Tabellenverzeichnis

Tabelle 48:	Ausgaben / Aufwendungen je Laufzeittag / Laufzeiten / Eckwerte für Hilfen mit dem Status UMA bei Hilfebeginn im Berichtsjahr 2023.....	107
Tabelle 49:	Ausgaben / Aufwendungen je Fachleistungsstunde im Berichtsjahr 2023.....	107
Tabelle 50:	Übersicht Beistandschaft.....	133



1 Vorwort

Der vorliegende Geschäftsbericht 2023 im Rahmen der Jugendhilfeberichterstattung Bayern (JuBB) basiert auf einem System bayernweit einheitlicher Datenerfassung und -aufbereitung. Der Bericht enthält, neben demografischen Darstellungen und einem Überblick über Sozialstrukturdaten, detaillierte Beschreibungen der einzelnen Aufgaben des Kerngeschäfts des Jugendamts sowie Eckwerte, die in Bezug zur jeweils relevanten Bevölkerungsgruppe der Inanspruchnehmenden gestellt wurden. Die Erläuterungen zu den Begrifflichkeiten, Anmerkungen, Definitionen und Berechnungsformeln können im Glossar (Kapitel 8) im Detail nachgelesen werden.

Die dargestellten Daten wurden vom Jugendamt erfasst und anschließend durch eine Auswertungsroutine, die allen Städten und Landkreisen in Bayern durch das ZBFS-Bayerische Landesjugendamt zur Verfügung gestellt wird, zusammengefasst. Die Auswertung und Berichterstellung erfolgen durch die GEBIT Münster (Gesellschaft für Beratung sozialer Innovation und Informationstechnologie mbH & Co. KG).

In Kapitel 2 und 3 werden alle Daten auf Grundlage des Zensus 2011 (fortgeschrieben) ausgewiesen. Sollten Daten abweichend vom Zensus ausgewiesen werden, wird dies in einer Fußnote kenntlich gemacht. Die Quellenangaben in den Kapiteln 2 und 3 wurden konkretisiert. Die ausführlichen Quellenangaben finden sich in der Sozialstrukturdatei im Excel-Format.

In Kapitel 4 finden sich Daten zur den Themenfelder der Jugendhilfeplanung wieder und im Kapitel 5 werden die Aufgabenbereiche und Themen der Familienbeauftragten dargestellt.

In Kapitel 6 werden die Jugendhilfestrukturen im Jugendamt im Hinblick auf Fallzahlen und Kostenstrukturen dargestellt. Der Abschnitt 6.1. fokussiert die Fallzahlen des vergangenen Berichtsjahres sowie die Fallzahlen im Verlauf der JuBB-Berichterstattung (Zeitreihen für die jeweils letzten fünf Jahre), die Darstellung der Kosten erfolgt in Kapitel 6.2. Einer Gesamtübersicht schließt sich die differenzierte Betrachtung ausgewiesener Hilfearten auf Basis der fachlichen Prioritätenliste von JuBB an. Die reine Darstellung der Kosten des Kerngeschäfts wird durch Berechnungen von „Kosten pro Fall“, „Kosten pro Kind der definierten Altersgruppe“ und „Ausgabendeckung“ ergänzt.

Kapitel 6.3 bietet eine Übersicht ausgewählter Kennzahlen, die Ausgaben / Aufwendungen je Laufzeittag bzw. Hilfedauer und Laufzeiten auf einen Blick darstellt. Hinzu gekommen ist im Berichtsjahr 2019 in Kapitel 6.3.3 eine Übersicht über die Kosten pro Fachleistungsstunde für die §§ 30, 35a ambulant und beide iVm § 41.

Kapitel 6.4 bis 6.5 sind wiederum eigene Berichte des Amtes für Jugend und Familie und geben einen Einblick in das Aufgabenfeld der Fachdienste Pflegekinderdienst und Adoptionen. In Kapitel 6.6 werden auf die Aufgaben der Jugendberufsagentur dargestellt.

Die Abschnitte 6.7 bis 6.13 beinhalten Informationen des Bereiches 51/4 mit den Fachdiensten Koordinationsstelle frühe Kindheit, Jugendhilfe im Strafverfahren, Trennung und Scheidung sowie den Bereich der Vormundschaften und des gesetzlichen Jugendschutzes.

Das Kapitel 7 beinhaltet weitere Leistungen der Jugendhilfe.



2 Bevölkerung und Demografie

Die Stadt Ingolstadt liegt im Norden des Regierungsbezirks Oberbayern, eingebettet in die oberbayerischen Landkreise Eichstätt, Neuburg-Schrobenhausen und Pfaffenhofen a. d. Ilm. Die Stadt Ingolstadt gehört zur Planungsregion Ingolstadt.

Die Stadt Ingolstadt hat eine Fläche von 13.335 ha (Stand: 01.01.2023).

2.1 EinwohnerInnen und Geschlechterverteilung

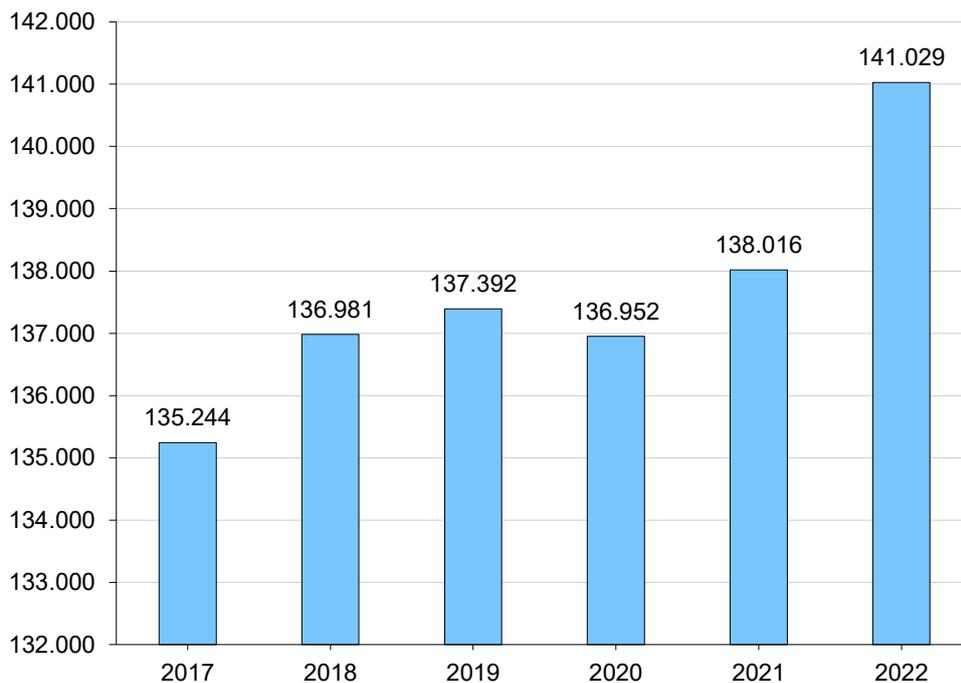
Am 31.12.2022 hatte die Stadt Ingolstadt 141.029 EinwohnerInnen.

Das Verhältnis betrug 69.721 Frauen (49,4 %) zu 71.308 Männern (50,6 %).

Das Verhältnis in Gesamtbayern betrug 50,5 % Frauen zu 49,5 % Männern.

2.2 Bevölkerungsentwicklung in der Stadt Ingolstadt

Abbildung 1: Bevölkerungsentwicklung in der Stadt Ingolstadt, Veränderungen in % 2017 bis 2022 (Stichtag jeweils 31.12.)¹



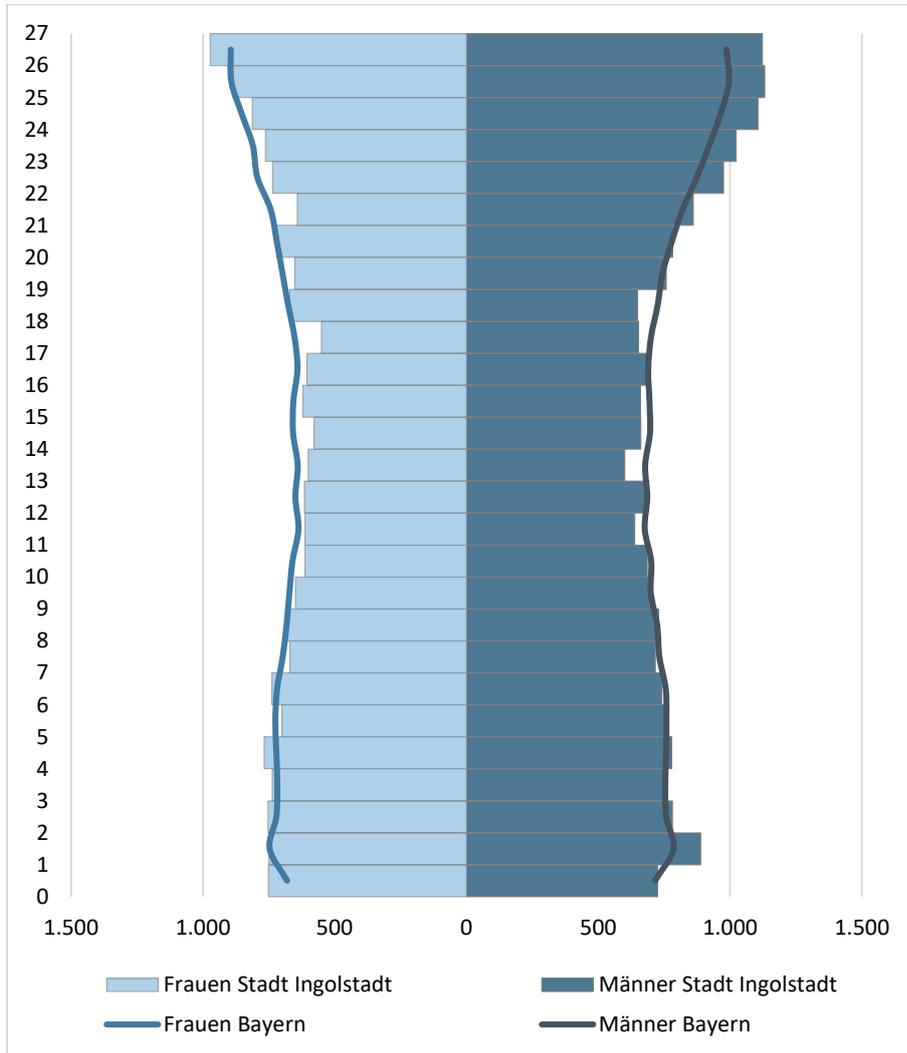
Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik, genauere Angaben siehe Sozialstrukturdatei, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

¹ Aufgrund der Datenrevision Zensus wurde in 2013 eine neue Zeitreihe aufgebaut. Basisjahr ist in diesem Berichtsjahr das Jahr 2017.



2.3 Altersaufbau junger Menschen

Abbildung 2: Bevölkerungsaufbau junger Menschen in der Stadt Ingolstadt im Vergleich zu Bayern (Stand: 31.12.2022)²



Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik, genauere Angaben siehe Sozialstrukturdatei, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

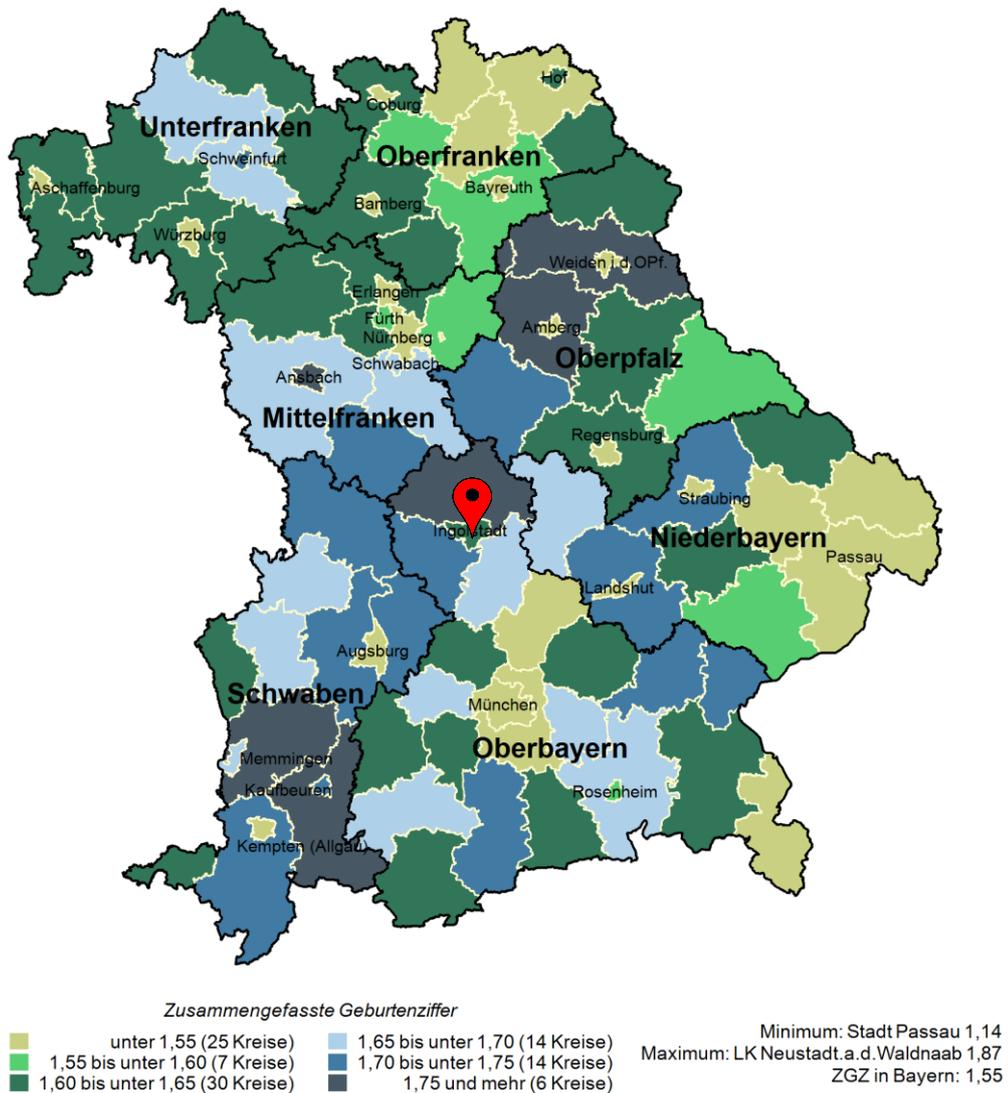
² Anmerkung: Die Linien geben den bayerischen Altersaufbau wieder, heruntergerechnet auf die Einwohnerzahl der betreffenden Kommune.



2.4 Zusammengefasste Geburtenziffer

Die Zusammengefasste Geburtenziffer (ZGZ) gibt die Anzahl der Kinder je Frau im Alter von 15 bis 49 Jahren wieder. Die ZGZ ist somit ein Maß für die Fertilität. Um dem Einfluss zufälliger Schwankungen vorzubeugen, wird dieser Indikator hier als Durchschnittswert über 6 Jahre berechnet. Für die Stadt Ingolstadt ergibt sich mit 1,61 Kindern je Frau ein Wert, der über dem bayerischen Durchschnitt (gesamtbayerischer Vergleichswert: 1,55) liegt.

Abbildung 3: Zahl der Kinder je Frau (im Alter von 15 bis 49 Jahren) in Bayern (Stichtag 31.12.2017 - 31.12.2022)



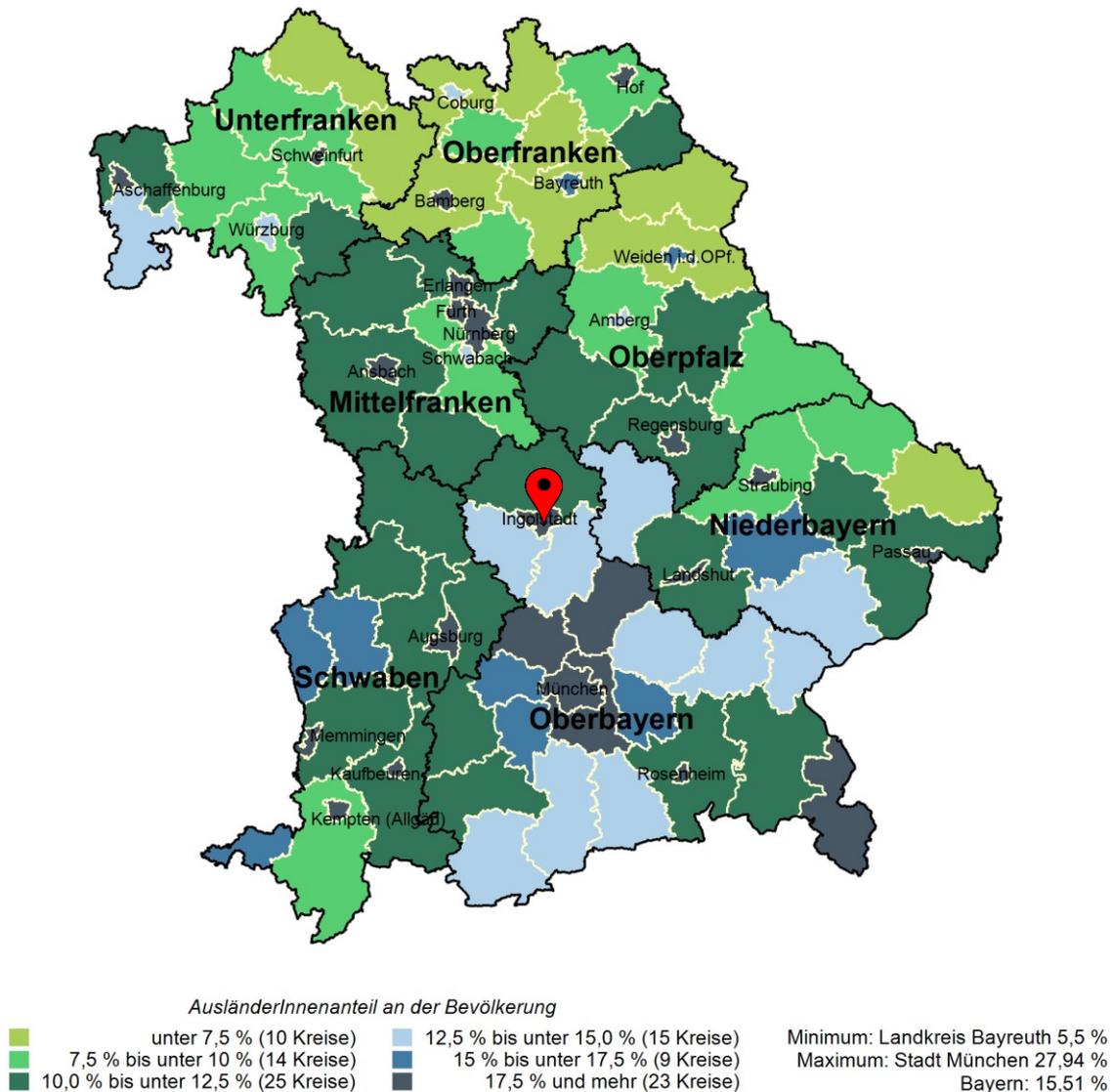
Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik, genauere Angaben siehe Sozialstrukturdatei; Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG



2.5 Anteil der EinwohnerInnen mit ausländischer Staatsbürgerschaft³

Nach den Daten des Bayerischen Landesamtes für Statistik leben in der Stadt Ingolstadt 31.433 AusländerInnen, dies entspricht einem Anteil von 22,3 % an der Gesamtbevölkerung. Der AusländerInnenanteil an der Gesamtbevölkerung im Freistaat Bayern liegt bei 15,5 %.

Abbildung 4: AusländerInnenanteil in Bayern (in %) (Stichtag: 31.12.2022)



Quelle: © Bayerisches Landesamt für Statistik, Fürth 2023 | Stand: 12.12.2023, GENESIS online, Tabelle 12411-005r, genauere Angaben siehe Sozialstrukturdatei, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

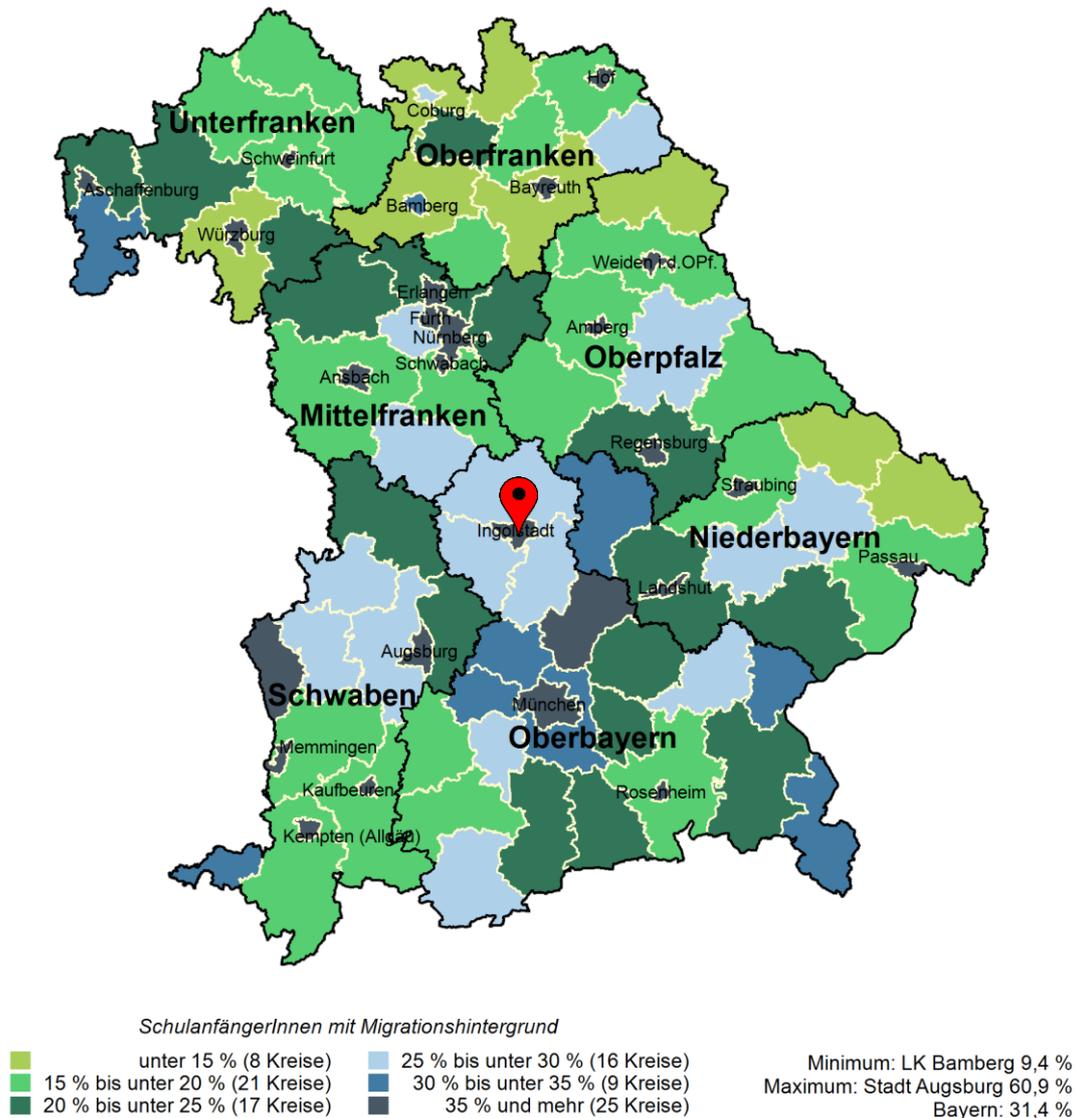
³ Siehe Kapitel 8: Glossar – Begriffsbezeichnung Ausländeranteil.



2.6 Anteil der SchulanfängerInnen mit Migrationshintergrund⁴

Eine für die Kinder- und Jugendhilfe sehr aufschlussreiche Sicht auf den Anteil der Bevölkerung mit Migrationshintergrund wird durch die Daten des ISB (Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung) zum Anteil der SchulanfängerInnen mit Migrationshintergrund an allen SchülerInnen ermöglicht. In der Stadt Ingolstadt liegt dieser Anteil bei 50,3 %. Im Freistaat Bayern hatten 31,4 % der SchulanfängerInnen im Schuljahr 2022/23 einen Migrationshintergrund.

Abbildung 5: SchulanfängerInnen mit Migrationshintergrund (in %) (Schuljahr 2022/23)



Quelle: ISB, <http://www.kis-schule-bayern.de>, genauere Angaben siehe Sozialstrukturdatei, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

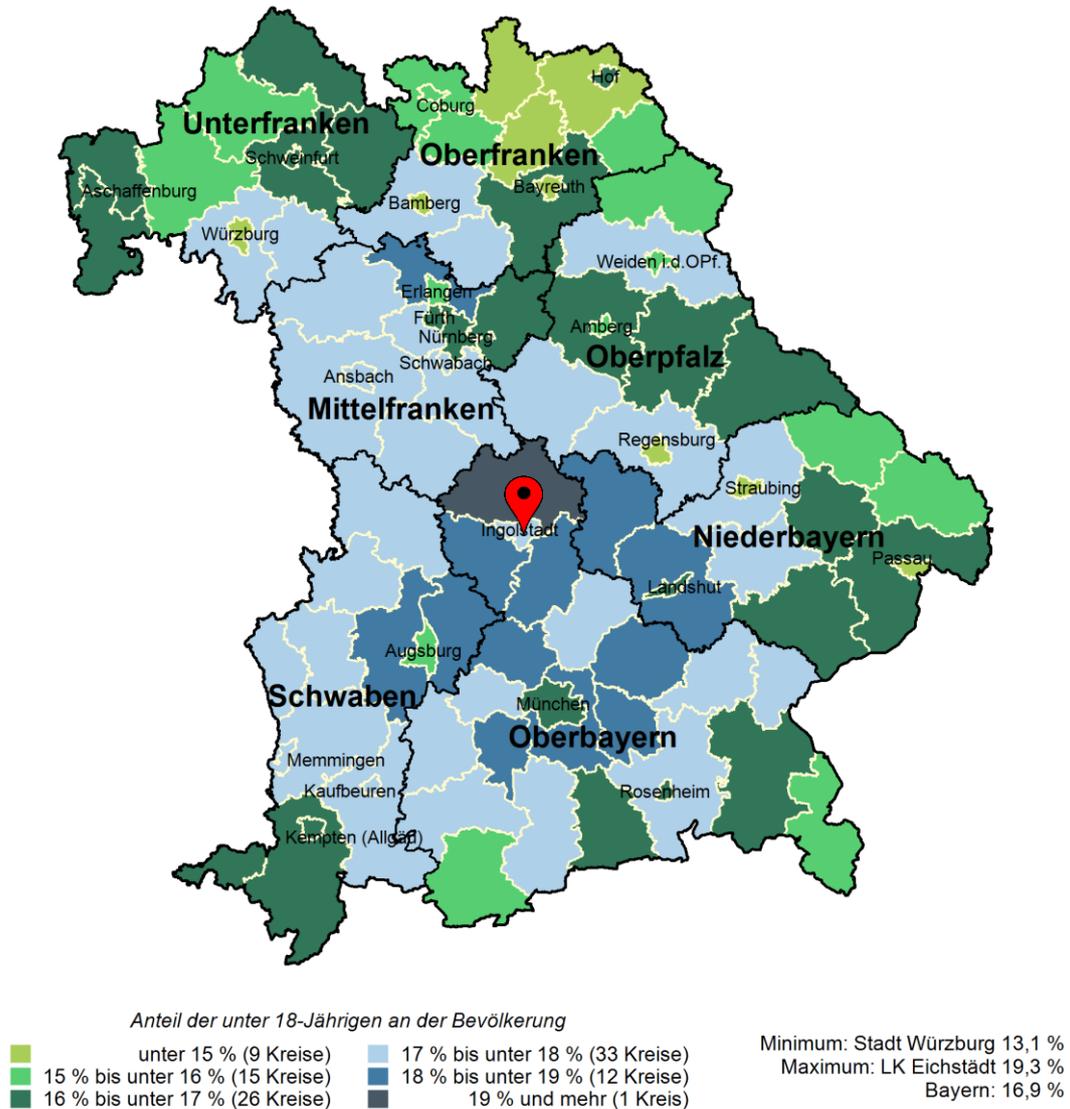
⁴ Siehe Kapitel 8: Glossar – Begriffsbezeichnung SchulanfängerInnen mit Migrationshintergrund.



2.7 Jugendquotient⁵ der unter 18-Jährigen und der 18- bis unter 27-Jährigen (Anteil der unter 18-Jährigen und der 18- bis unter 27-Jährigen an der Bevölkerung)

Der Anteil der unter 18-Jährigen an der Bevölkerung liegt in der Stadt Ingolstadt 2022 bei 17,6 % (gesamtbayerischer Vergleichswert: 16,9 %).

Abbildung 6: Anteil der unter 18-Jährigen an der Bevölkerung in Bayern (Stand: 31.12.2022)



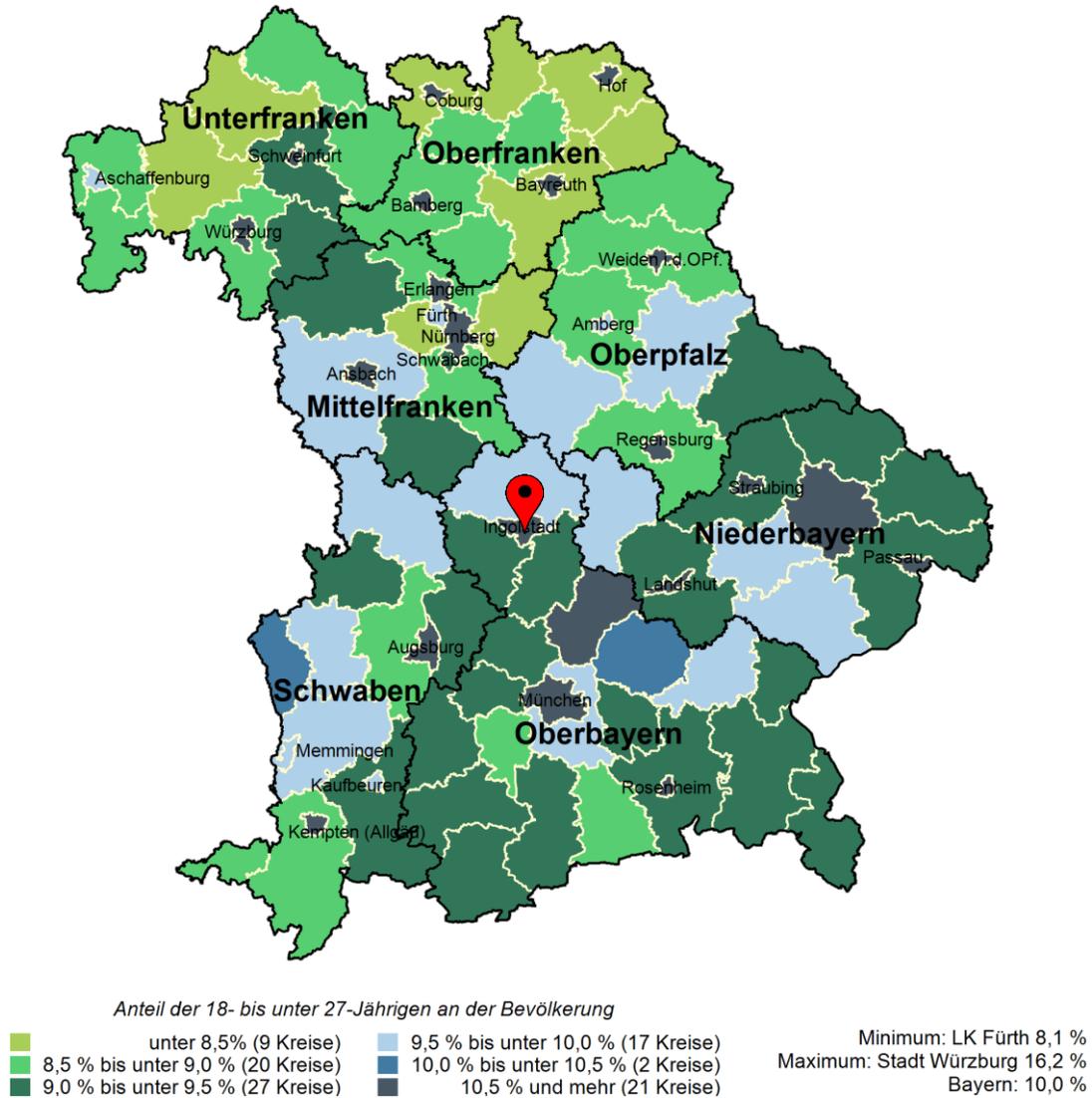
Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik, genauere Angaben siehe Sozialstrukturdatei, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

⁵ Siehe Kapitel 8: Glossar – Begriffsbezeichnung Jugendquotient.



Der Anteil der 18- bis unter 27-Jährigen an der Bevölkerung liegt 2022 in der Stadt Ingolstadt bei 10,8 % und ist damit über dem gesamt-bayerischen Vergleichswert von 10,0 %.

Abbildung 7: Anteil der 18- bis unter 27-Jährigen an der Bevölkerung in Bayern (Stand: 31.12.2022)



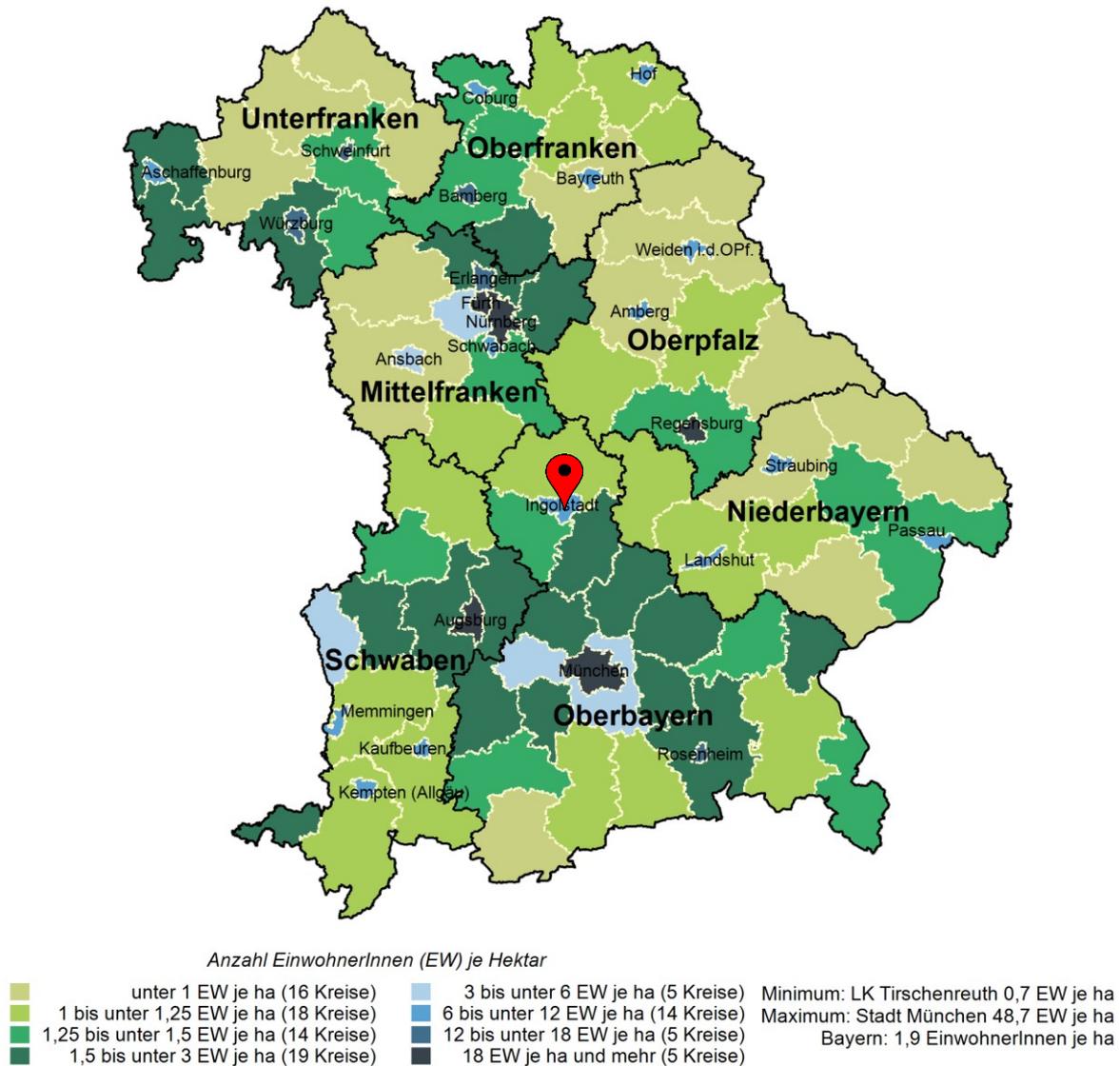
Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik, genauere Angaben siehe Sozialstrukturdatei, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG



2.8 Bevölkerungsdichte⁶

Die Stadt Ingolstadt hat mit 10,6 EinwohnerInnen pro Hektar (10.000 m²) eine Einwohnerdichte, die im Vergleich zum bayerischen Durchschnitt der Landkreise⁷ von 18,9 EinwohnerInnen pro Hektar im unteren Bereich angesiedelt ist. Die Bevölkerungsdichte für Gesamtbayern liegt 2022 bei 1,9.

Abbildung 8: Bevölkerungsdichte (EinwohnerInnen pro Hektar) in Bayern (Stand: 31.12.2022)



Quelle: © Bayerisches Landesamt für Statistik, Fürth 2023 | Stand: 12.12.2023, GENESIS online, Tabelle 11111-001r, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

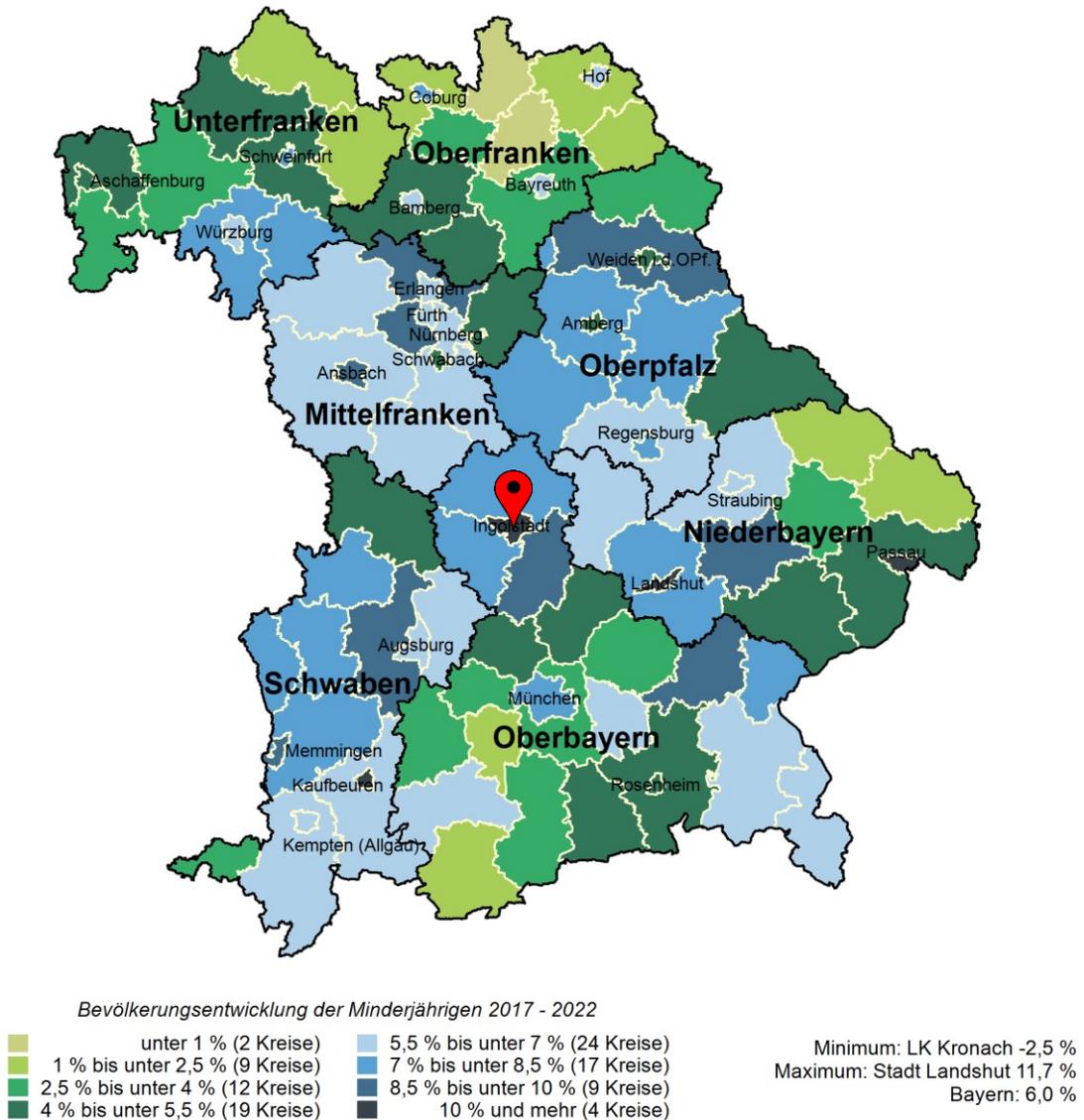
⁶ Siehe Kapitel 8: Glossar – Begriffsbezeichnung Bevölkerungsdichte.

⁷ Für die Berechnung des bayerischen Durchschnitts werden, bezogen auf Landkreise, hier alle bayerischen Landkreise herangezogen. Für kreisfreie Städte gilt analog dazu der Mittelwert aller kreisfreien Städte.

2.9 Bevölkerungsprognosen und Entwicklung der Bevölkerungszahlen

In der Stadt Ingolstadt ergab sich seit Ende 2017 ein starker Zuwachs der Minderjährigen (10,9 %). Der bayernweite Gesamtwert verzeichnet – wie aus der folgenden Grafik ersichtlich – einen Zuwachs.

Abbildung 9: Bevölkerungsentwicklung der Minderjährigen von 2017 bis 2022 (Stichtag 31.12.2017 und 31.12.2022) in Bayern (in %) (2017 = 100 %)



Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik, genauere Angaben siehe Sozialstrukturdatei, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Laut den Prognosen des Bayerischen Landesamtes für Statistik wird die Gesamtbevölkerung in der Stadt Ingolstadt bis zum Jahr 2032 voraussichtlich leicht ansteigen (Ausgangsjahr 2022) und bis zum Jahr 2042 dann voraussichtlich weiter leicht ansteigen (Ausgangsjahr 2032).

Die Anzahl der potenziellen EmpfängerInnen der im SGB VIII definierten Leistungen der Jugendhilfe (unter 21-Jährige) wird bereits kurzfristig (bis 2032) leicht ansteigen.⁸

Besondere Entwicklungen in den Altersgruppen sind der folgenden Tabelle zu entnehmen, welche die prozentuale Veränderung der Bevölkerung der Stadt Ingolstadt bis zum Jahr 2032/2042 (Basisjahr 2022) darstellt.

Tabelle 1: Prognostizierte Bevölkerungsentwicklung in der Stadt Ingolstadt bis Ende 2032/2042, differenziert nach Altersgruppen im Vergleich zu Bayern (in %) (2022 = 100 %) (Stichtag 31.12.2022, 31.12.2032 und 31.12.2042)

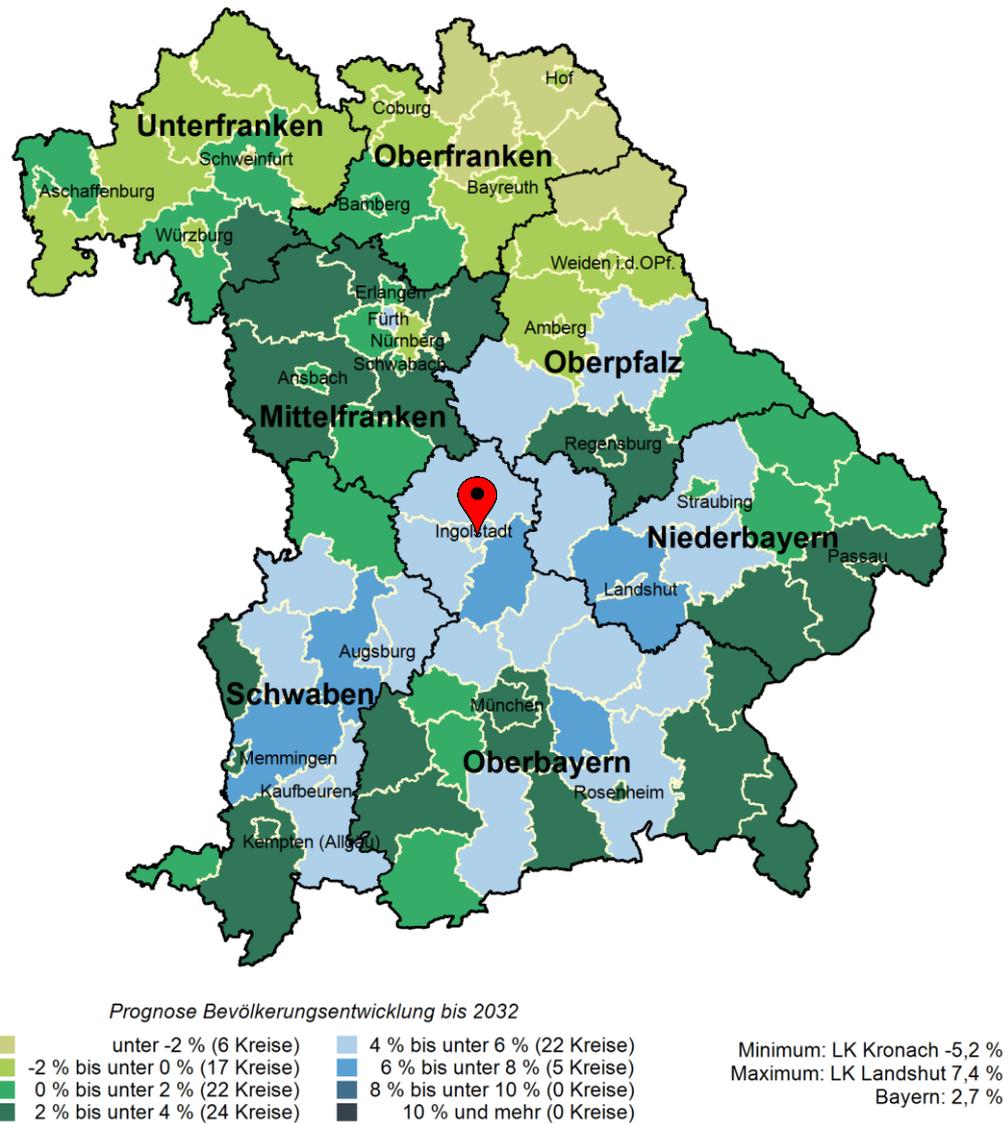
Altersgruppe	Stadt Ingolstadt Ende 2032	Stadt Ingolstadt Ende 2042	Bayern Ende 2032	Bayern Ende 2042
unter 3 Jahre	-3,5 %	-3,3 %	-4,0 %	-5,3 %
3 bis unter 6 Jahre	-3,0 %	-3,3 %	-2,6 %	-4,6 %
6 bis unter 10 Jahre	0,6 %	3,1 %	0,7 %	1,1 %
10 bis unter 14 Jahre	17,2 %	15,0 %	13,8 %	10,6 %
14 bis unter 18 Jahre	17,9 %	17,3 %	12,8 %	12,3 %
18 bis unter 21 Jahre	5,2 %	7,2 %	3,8 %	6,4 %
21 bis unter 27 Jahre	-4,1 %	4,2 %	-7,0 %	0,5 %
27 bis unter 40 Jahre	1,0 %	-0,7 %	-1,8 %	-4,7 %
40 bis unter 60 Jahre	4,5 %	9,4 %	-3,8 %	-0,2 %
60 bis unter 75 Jahre	14,5 %	11,9 %	14,8 %	2,4 %
75 Jahre oder älter	5,3 %	31,2 %	9,6 %	40,3 %
Gesamtbevölkerung	5,0 %	8,7 %	2,7 %	4,6 %

Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik, genauere Angaben siehe Sozialstrukturdatei, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

⁸ Grundsätzlich gilt: Aus einem Rückgang der Anzahl an Kinder und Jugendlichen lassen sich pauschal keine Konsequenzen für die Fallzahl- und Kostenentwicklung der Jugendhilfe ableiten.



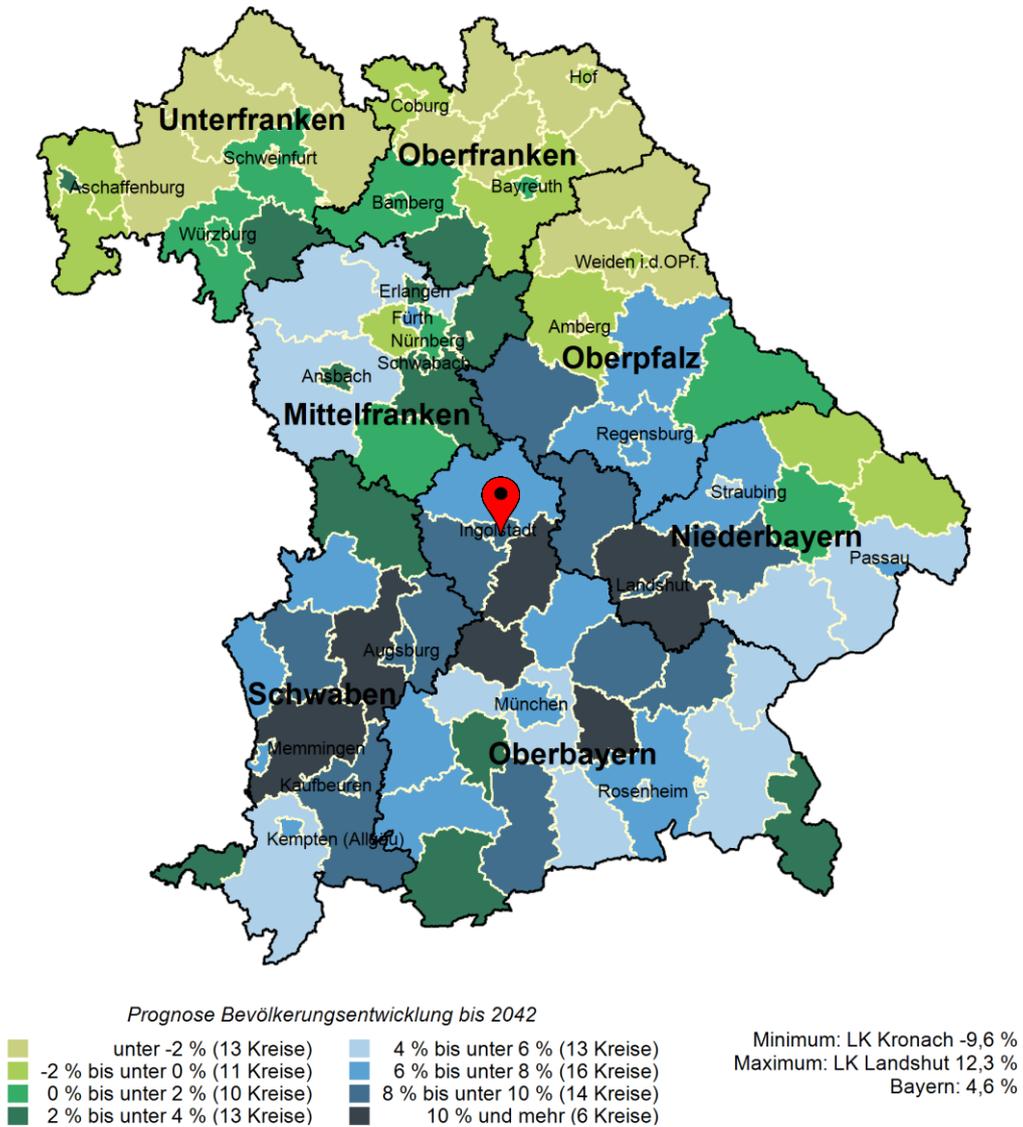
Abbildung 10: Prognostizierte Bevölkerungsentwicklung der Gesamtbevölkerung in Bayern (in %) bis Ende 2032 (2022 = 100 %) (Stichtag 31.12.2032)



Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik, genauere Angaben siehe Sozialstrukturdatei, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG



Abbildung 11: Prognostizierte Bevölkerungsentwicklung der Gesamtbevölkerung in Bayern (in % bis Ende 2042 (2022 = 100 %) (Stichtag 31.12.2042)



Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik, genauere Angaben siehe Sozialstrukturdatei, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Abbildung 12: Prognostizierte Entwicklung der unter 21-Jährigen in Bayern (in %) bis Ende 2032 (2022 = 100 %) (Stichtag 31.12.2032)



Prognose Bevölkerungsentwicklung der unter 21-Jährigen bis 2032

■ unter -2 % (2 Kreise)	■ 4 % bis unter 6 % (30 Kreise)
■ -2 % bis unter 0 % (8 Kreise)	■ 6 % bis unter 8 % (11 Kreise)
■ 0 % bis unter 2 % (14 Kreise)	■ 8 % bis unter 10 % (10 Kreise)
■ 2 % bis unter 4 % (17 Kreise)	■ 10 % und mehr (4 Kreise)

Minimum: Stadt Schweinfurt -4,8 %
 Maximum: LK Unterallgäu 12,2 %
 Bayern: 4,5 %

Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik, genauere Angaben siehe Sozialstrukturdatei, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

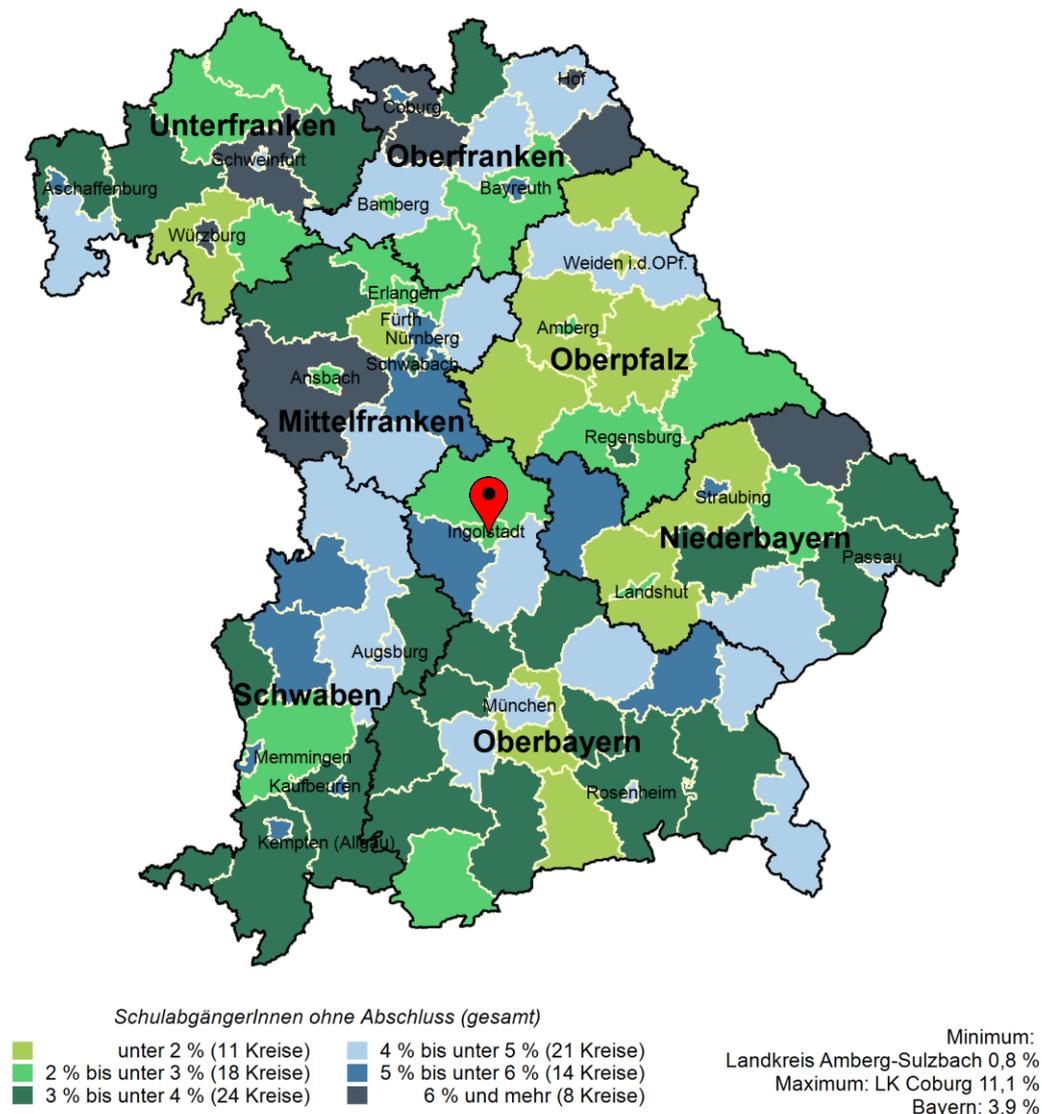


3 Familien- und Sozialstrukturen

3.1 Anteil der SchulabgängerInnen ohne Abschluss⁹

Der Anteil der SchulabgängerInnen ohne Mittelschulabschluss¹⁰ an allen AbsolventInnen und AbgängerInnen aus allgemeinbildenden Schulen lag im Schuljahr 2021/2022 in der Stadt Ingolstadt bei 3,0 % (gesamtbayerischer Vergleichswert: 3,9 %).

Abbildung 13: Anteil der SchulabgängerInnen ohne Abschluss an allen AbsolventInnen und AbgängerInnen aus allgemeinbildenden Schulen in Bayern (in %) (Schuljahr 2021/2022)



Quelle: © Bayerisches Landesamt für Statistik, Fürth 2023 | Stand: 13.12.2023, GENESIS online, Tabelle 2111-107s, genauere Angaben siehe Sozialstrukturdatei, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

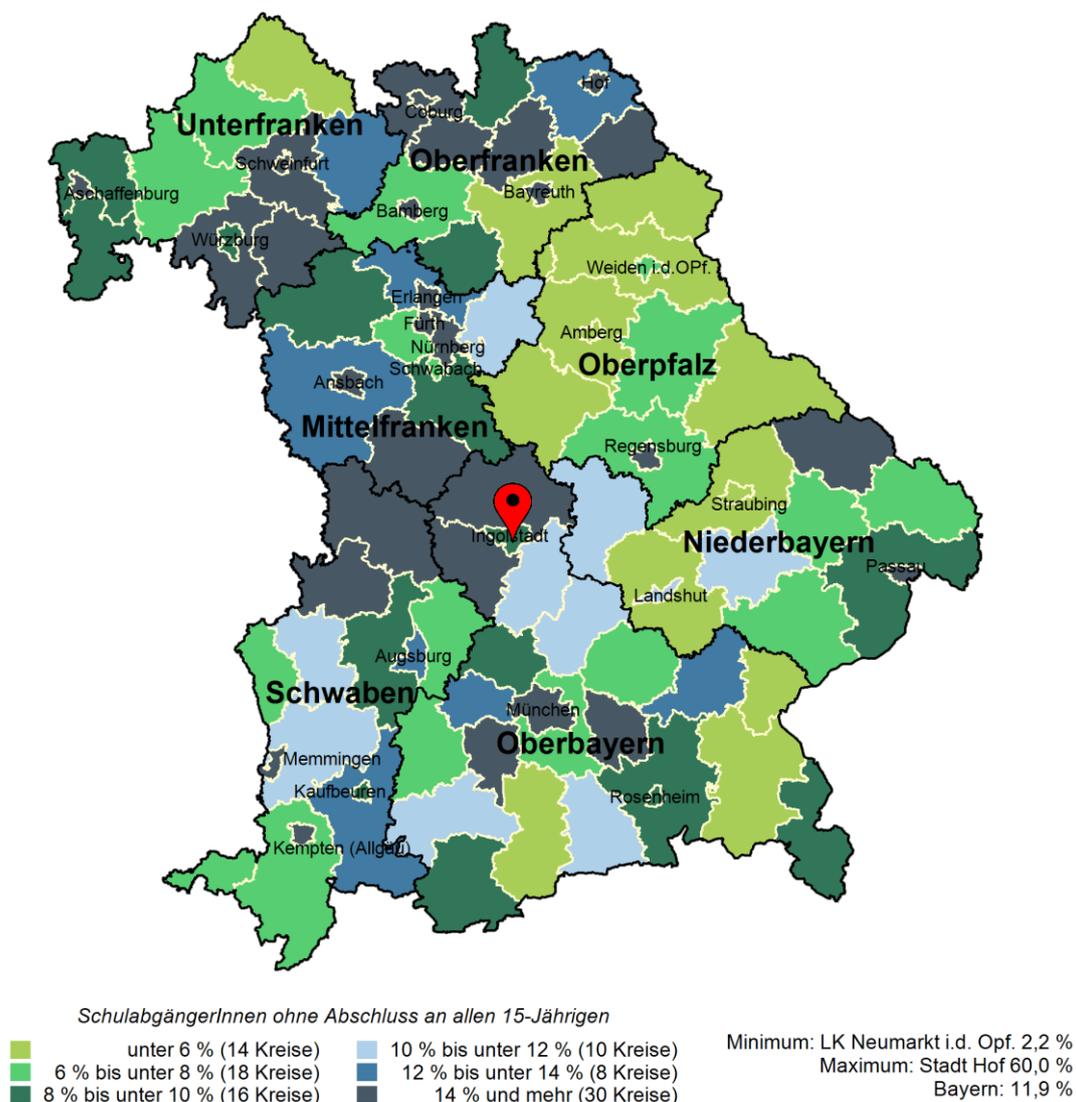
⁹ Siehe Kapitel 8: Glossar – Begriffsbezeichnung SchulabgängerInnen ohne Abschluss.

¹⁰ Auf Anregung werden die SchulabgängerInnen mit Abschluss im Bildungsgang des FSP (Förderschwerpunkt) Lernen in die Quote der AbgängerInnen ohne Mittelschulabschluss mit eingerechnet. Diese wurden bisher separat ausgewiesen. Die Einbeziehung ist der Grund für erkennbar höhere Quoten bei den SchulabgängerInnen ohne Mittelschulabschluss ab dem Berichtsjahr 2021. Damit sind die Werte zu den Vorjahren nicht vergleichbar.



Darüber hinaus liegt der Anteil der SchulabgängerInnen ohne Mittelschulabschluss an der Hauptrisikogruppe der 15- bis unter 16-jährigen SchulabgängerInnen¹¹ im Schuljahr 2021/2022 in der Stadt Ingolstadt bei 9,8 % (gesamtbayerischer Vergleichswert: 11,9 %).

Abbildung 14: Anteil der SchulabgängerInnen ohne Abschluss an den 15-Jährigen in Bayern (in %) (Schuljahr 2021/2022)



Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik, Sonderbestellung, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

¹¹ Siehe Kapitel 8: Glossar – Hinweis zum Anteil der SchulabgängerInnen ohne Mittelschulabschluss an der Hauptrisikogruppe der 15- bis unter 16-Jährigen.

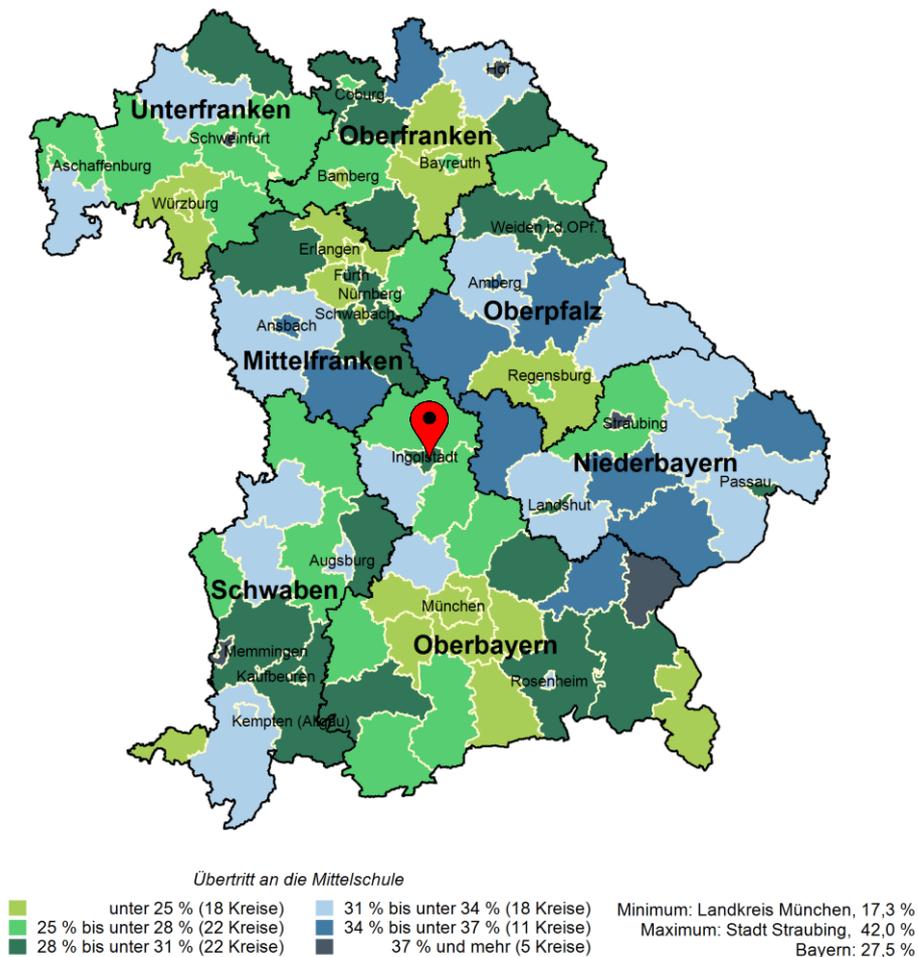


3.2 Übertrittsquoten^{12 13}

Neben der Darstellung der SchulabgängerInnen ohne Abschluss ist es möglich, die Übertrittsquoten auf der Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte in Bayern darzustellen. Dargestellt wird jeweils, welcher Anteil der SchülerInnen der vierten Klassen auf eine weiterführende Schule übergetreten ist.

In der Stadt Ingolstadt sind zum Schuljahr 2022/2023 30,5 % aller SchülerInnen der vierten Klasse auf die Mittelschule¹⁴ übergetreten. Bayernweit trifft dies auf 27,5 % aller ViertklässlerInnen zu.

Abbildung 15: Anteil der SchülerInnen der vierten Klasse, die auf die Mittelschule übertreten; in Bayern (in %) (Schuljahr 2022/2023)



Quelle: ISB, <http://www.kis-schule-bayern.de>, genauere Angaben siehe Sozialstrukturdatei, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

¹² Die Übertrittsquoten werden bereits zu Beginn eines neuen Schuljahres (vom KIS – Das Kreisinformationssystem der Bayerischen Bildungsberichterstattung; <http://www.kis-schule-bayern.de>) erhoben und beziehen sich damit immer auf ein Schuljahr weiter, als dies im Kapitel 3.8 bei den SchulabgängerInnen der Fall ist.

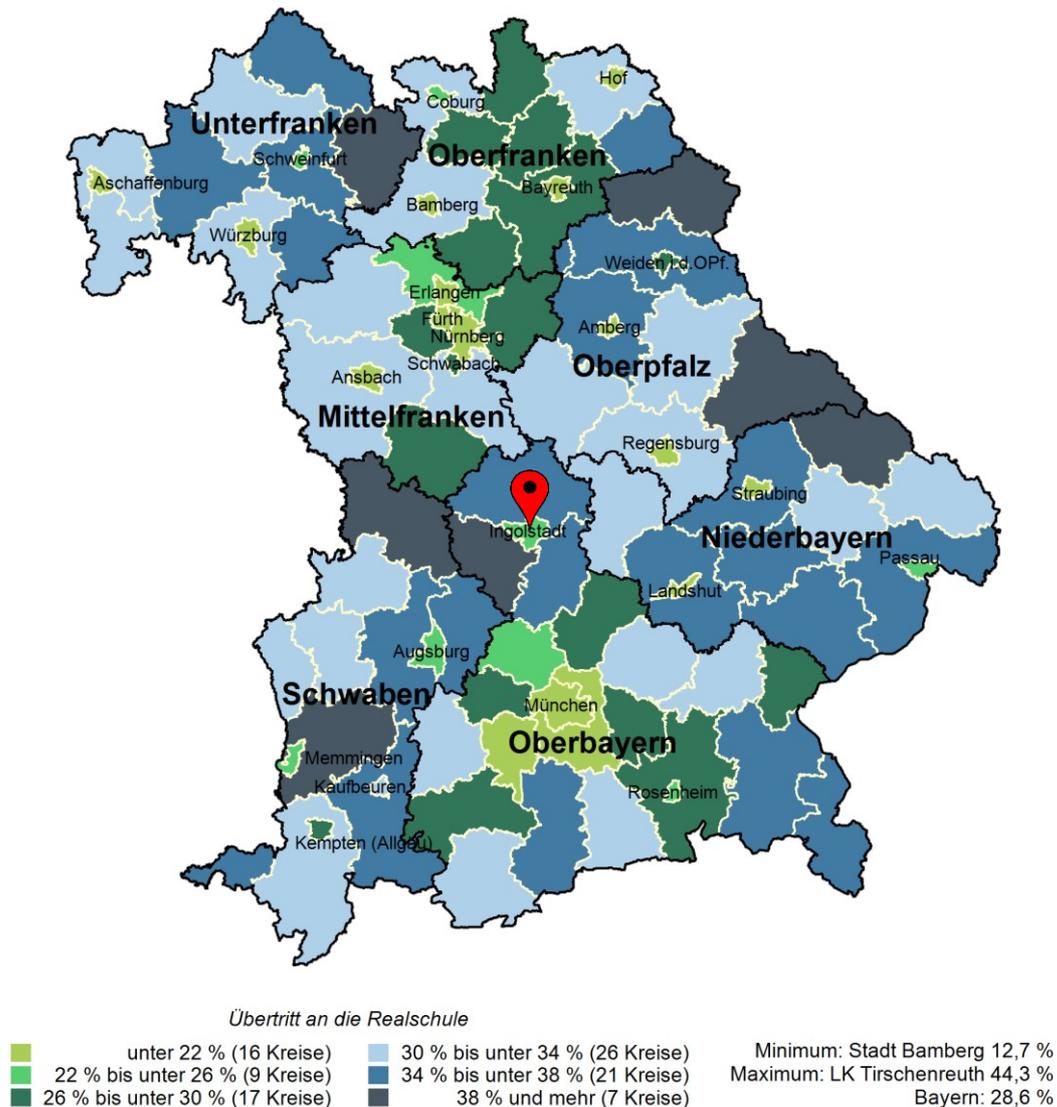
¹³ Zum Schuljahr 2022/23 wurde die Berechnungsweise der Übertrittquoten verändert. Die Regionalisierung erfolgt nun über den Standort der abgebenden Grundschule. Die Werte für die Realschulen beinhalten darüber hinaus nicht mehr die Realschulen zur sonderpädagogischen Förderung. Diese Berechnungsweise wurde rückwirkend bis einschließlich des Schuljahres 2017/18 übernommen. Es kann deshalb auf allen Ebenen zu geringfügigen Abweichungen im Vergleich zu den bisher veröffentlichten Werten kommen.

¹⁴ Da es keine Übertritte mehr an Hauptschulen gibt, wird an dieser Stelle nur der von der ISB-Statistik verwendete Begriff der Mittelschule verwendet.



Auf die Realschule wechselten zum Schuljahr 2022/2023 25,3 % aller Kinder der vierten Klassen in der Stadt Ingolstadt. Aus allen bayerischen Grundschulen traten 28,6 % aller SchülerInnen auf die Realschule über.

Abbildung 16: Anteil der SchülerInnen der vierten Klasse, die auf die Realschule übertreten; in Bayern (in %) (Schuljahr 2022/2023)

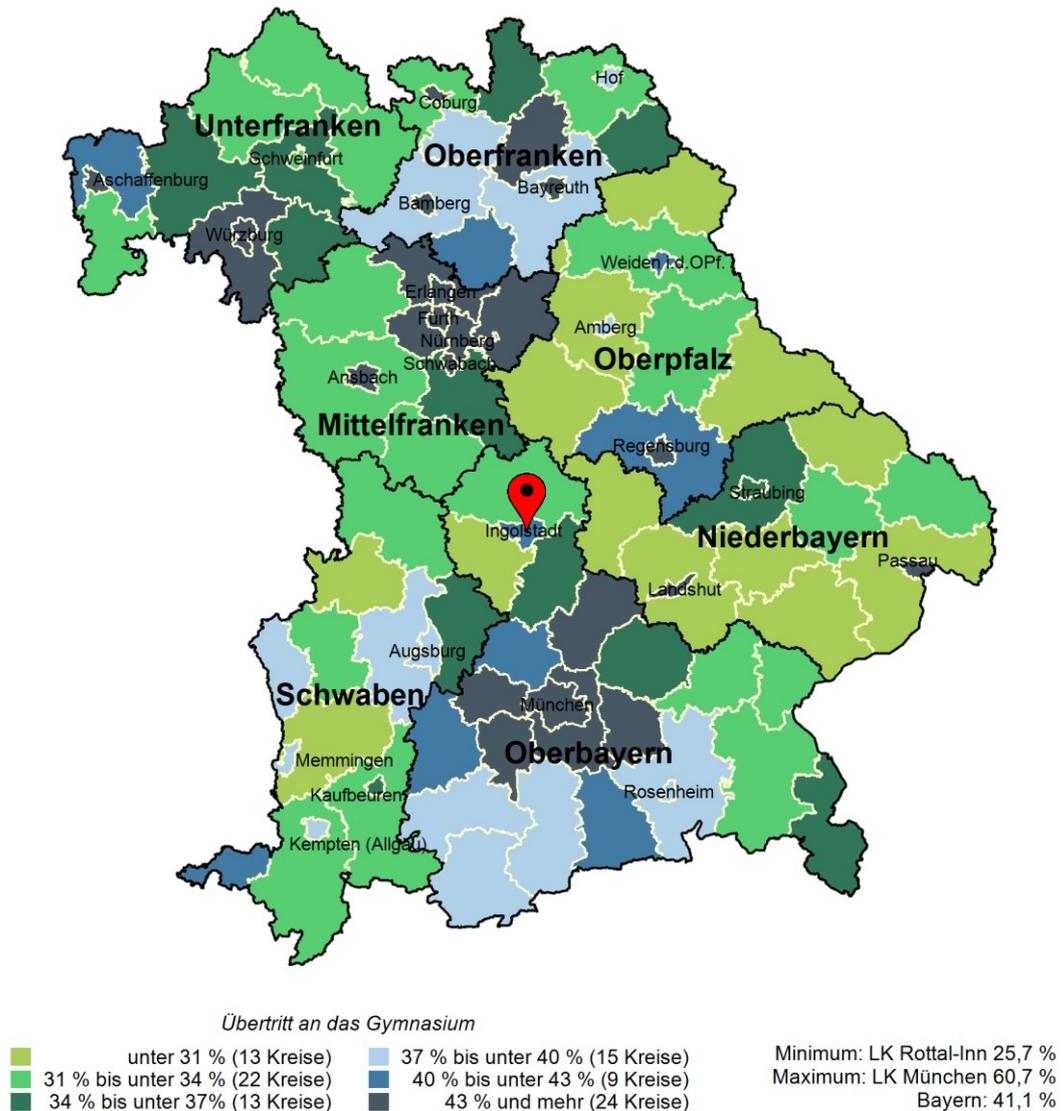


Quelle: ISB, <http://www.kis-schule-bayern.de>, genauere Angaben siehe Sozialstrukturdatei, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG



Auf das Gymnasium wechselten zum Schuljahr 2022/2023 40,8 % aller Kinder der vierten Klassen in der Stadt Ingolstadt. In Bayern insgesamt waren es 41,1 % aller SchülerInnen.

Abbildung 17: Anteil der SchülerInnen der vierten Klasse, die auf das Gymnasium übertreten; in Bayern (in %) (Schuljahr 2022/2023)



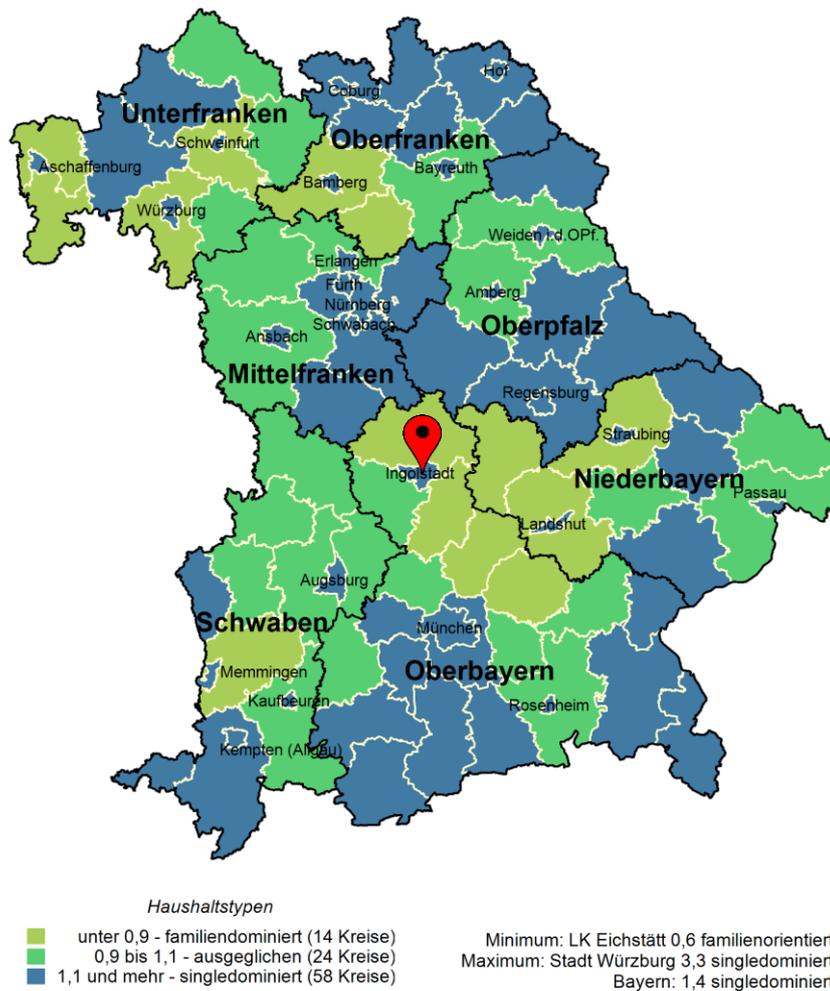
Quelle: ISB, <http://www.kis-schule-bayern.de>, genauere Angaben siehe Sozialstrukturdatei, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG



3.3 Verhältnis Einpersonenhaushalte zu Haushalten mit Kindern^{15 16}

Die Stadt Ingolstadt gehört zu den singledominierten Kommunen. Insgesamt gibt es 2021 71.217 Haushalte (gesamtbayerischer Vergleichswert: 6.446.712). Auf die Gesamtheit aller Haushalte entfällt ein Anteil von 44,0 % auf Singlehaushalte (gesamtbayerischer Vergleichswert: 40,2 %), ein Anteil von 28,0 % auf Mehrpersonenhaushalte ohne Kinder (gesamtbayerischer Vergleichswert: 30,1 %) und ein Anteil von 28,0 % auf Mehrpersonenhaushalte mit Kindern (gesamtbayerischer Vergleichswert: 29,7 %). Berechnet man dabei das Verhältnis von Einpersonenhaushalten zu Haushalten mit Kindern, entspricht das einem Verhältnis¹⁷ von 1,6 (gesamtbayerischer Vergleichswert: 1,4).

Abbildung 18: Verhältnis der Einpersonenhaushalte zu Haushalten mit Kindern in Bayern (2021)



Quelle: Nexiga GmbH, Sonderbestellung, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

¹⁵ Siehe Kapitel 8: Glossar – Verhältnis Einpersonenhaushalte zu Haushalten mit Kindern.

¹⁶ Da die Daten zu den aktuellen Haushaltstypen regelmäßig nicht rechtzeitig vorliegen, werden seit dem Jahr 2014 Daten aus dem Vorjahr verwendet. Dies bedeutet, dass für das Berichtsjahr 2023 Haushaltstypen aus dem Jahr 2021 ausgewiesen werden.

¹⁷ Bei einem Verhältniswert von unter 0,9 wird das gesellschaftliche Leben als „familiendominiert“, ab einem Wert von 1,1 als „singledominiert“ bezeichnet. In „ausgeglichenen“ Kommunen halten sich Einpersonenhaushalte und Mehrpersonenhaushalte mit Kindern die Waage (Werte zwischen 0,9 und unter 1,1).



3.4 Gerichtliche Ehelösungen¹⁸

Betrachtet man die Entwicklung der Scheidungsquoten, so ist zwischen den Jahren 2021 und 2022 ein Rückgang erkennbar. In der Stadt Ingolstadt waren 2022 0,2 % der über 18-jährigen EinwohnerInnen von Scheidungen betroffen (gesamtbayerischer Vergleichswert: 0,2 %).

Tabelle 2: *Eheschließungen und geschiedene Ehen in der Stadt Ingolstadt im Zeitverlauf (Daten 2020, 2021 und 2022)*

Eheschließungen					
Anzahl			Prozentualer Anteil *		
2020	2021	2022	2020	2021	2022
547	529	567	0,48	0,46	0,49

Geschiedene Ehen					
Anzahl			Prozentualer Anteil **		
2020	2021	2022	2020	2021	2022
223	217	182	0,20	0,19	0,16

* Anteil der über 18-Jährigen, die in dem Jahr eine Ehe eingegangen sind, an allen über 18-Jährigen EinwohnerInnen in der Stadt Ingolstadt

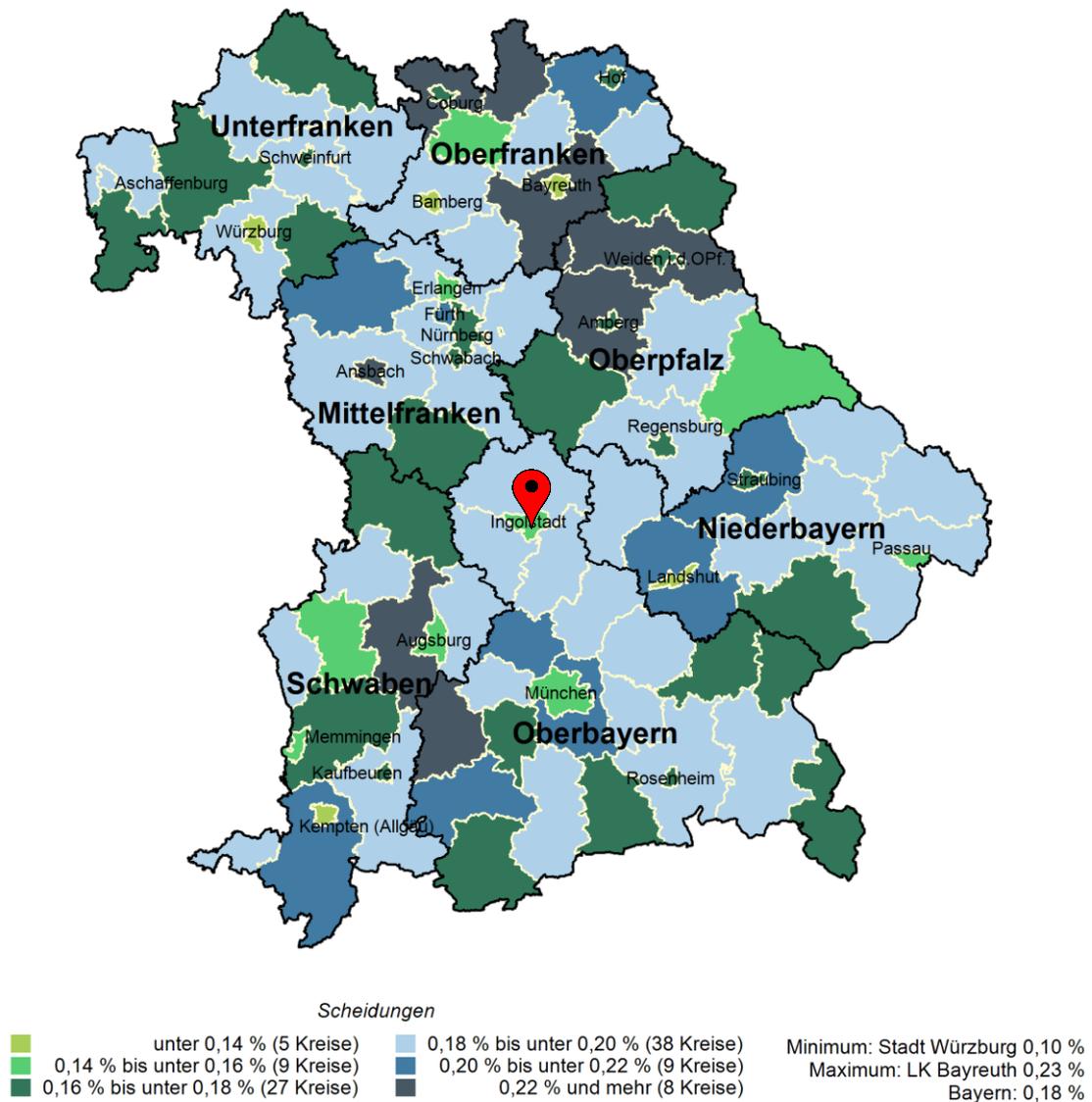
** Anteil der über 18-Jährigen, die in dem Jahr von Scheidung betroffen sind, an allen über 18-jährigen EinwohnerInnen in der Stadt Ingolstadt

Quelle: © Bayerisches Landesamt für Statistik, Fürth 2023 | Stand: 12.12.2023, GENISIS online, Tabelle 12611-102r und Tabelle 12631-107r, genauere Angaben siehe Sozialstrukturdatei, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

¹⁸ Siehe Kapitel 8: Glossar – Begriffsbezeichnung Gerichtliche Ehelösungen.



Abbildung 19: Gerichtliche Ehelösungen (2022)

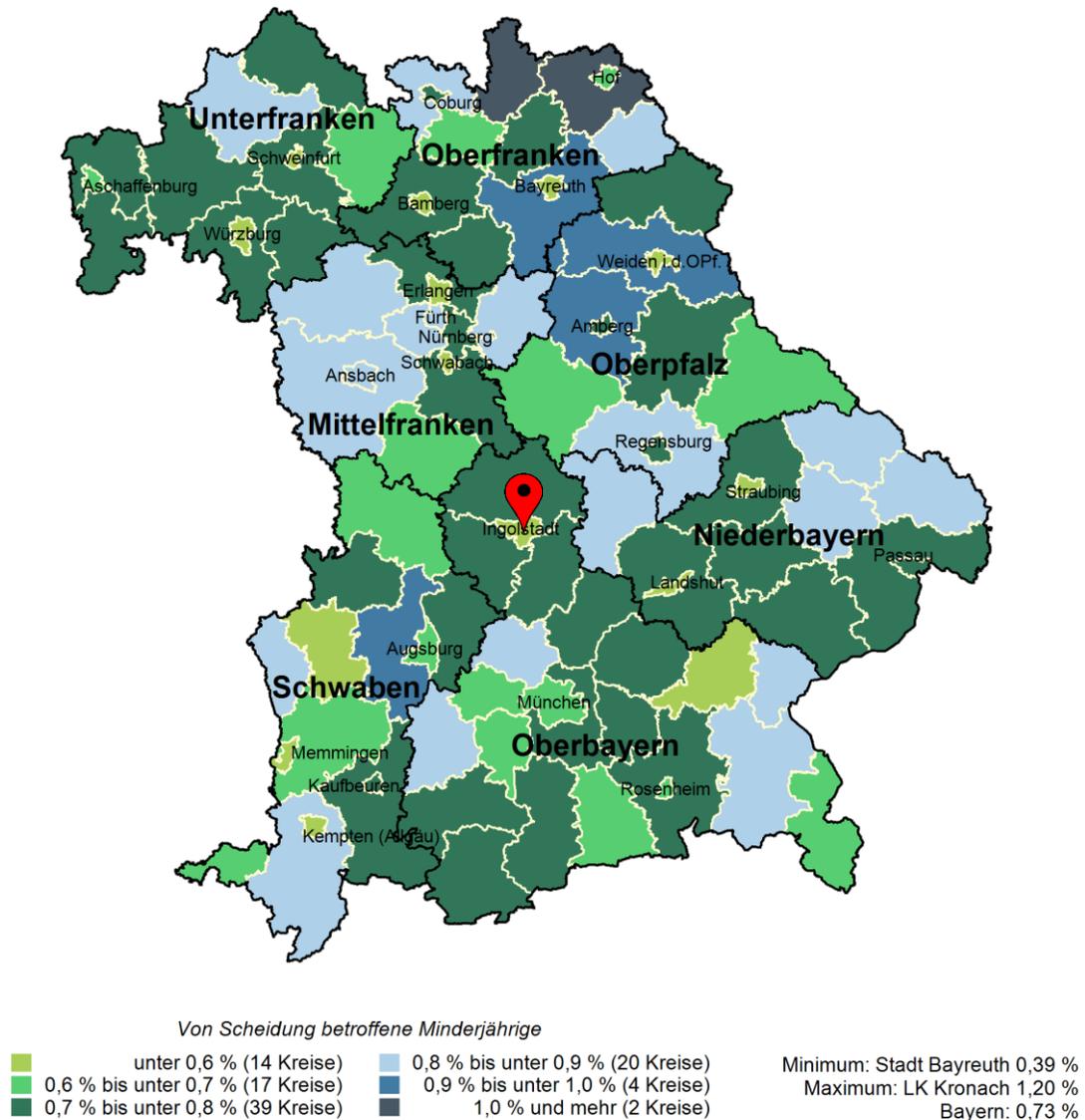


Quelle: © Bayerisches Landesamt für Statistik, Fürth 2023 | Stand: 12.12.2023, GENISIS online, Tabelle 12631-107r, genauere Angaben siehe Sozialstrukturdatei, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG



Besonders jugendhilferelevant sind die von Scheidung betroffenen Kinder und Jugendlichen unter 18 Jahren. In der Stadt Ingolstadt waren das im Jahr 2022 126 Minderjährige, was einem Anteil von 0,5 % an allen Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren entspricht (gesamtbayerischer Vergleichswert: 0,7 %).

Abbildung 20: Anteil der von Scheidung betroffenen Minderjährigen in Bayern (in %) (2022)



Quelle: © Bayerisches Landesamt für Statistik, Fürth 2023 | Stand: 12.12.2023, GENISIS online, Tabelle 12631-107r, genauere Angaben siehe Sozialstrukturdatei, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG



4 Jugendhilfeplanung

4.1 Einleitung

Das Amt für Jugend und Familie hat als Träger der öffentlichen Jugendhilfe gem. § 79 SGB VIII die Gesamtverantwortung dafür, dass die Angebote und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen. Jugendhilfeplanung ist dabei unerlässlich und als gesetzlicher Auftrag in § 80 SGB VIII festgehalten. Die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe gliedern sich in vier Bereiche:

- §§ 11 – 14 SGB VIII Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz
- §§ 16 – 21 SGB VIII Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie
- §§ 22 – 26 SGB VIII Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege
- §§ 27 – 41 SGB VIII Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, Hilfe für junge Volljährige

Seit Sommer 2016 wird die Jugendhilfeplanung für den Leistungsbereich §§ 22 – 26 SGB VIII durch das Amt für Kinderbetreuung und vorschulische Bildung geleistet. Die Stabstelle Jugendhilfeplanung des Amtes für Jugend und Familie ist neben der Jugendhilfeplanung für die anderen Leistungsbereiche mit Controlling- und Qualitätsmanagementaufgaben, der Personalbemessung, der JaS-Fachkoordination, Netzwerk- und Gremienarbeit sowie Projektmanagement betraut.

Die Jugendhilfeplanung erarbeitet einen Überblick über bestehende Angebote, stellt weitere Bedarfe fest und trägt Sorge dafür, dass notwendige neue Angebote gemeinsam mit den politischen Entscheidungsträgern diskutiert und auf den Weg gebracht werden.

Die bedarfsgerechte Planung bzw. konzeptionelle Weiterentwicklung von Angeboten und Einrichtungen der Jugendhilfe geschieht in enger Kooperation mit freien Jugendhelfeträgern und richtet den Blick sowohl auf die gesamtstädtische Situation als auch auf die Situation in den einzelnen Stadtgebieten.



4.2 Arbeitsbereiche der Jugendhilfeplanung

4.2.1 Offene Kinder- und Jugendarbeit

Tabelle 3: Offene Kinder- und Jugendarbeit Stand: 12/2023

Stadtbezirk	Einrichtung/ Maßnahme	Träger	Päd. Personal (VZÄ)
01 Mitte	Haus der Jugend / FRONTE79	Stadtjugendring	3,0
02 Nordwest	Jugendfreizeitstätte Pius	Sozialdienst Kath. Frauen	3,75
02 Nordwest	Kolumbus Kindertreff	Sozialdienst Kath. Frauen	1,0
03 Nordost	Jugendkulturbox SPOT <i>(ehemals Paulustreff)</i>	Stadtjugendring	2,0
03 Nordost	Underground	Diakonisches Werk	1,55
03 Nordost	Paradise '55	Diakonisches Werk	2,45
04 Südost	AuT '53	Diakonisches Werk	1,75
12 Münchner Str.	Halle 9	Stadtjugendring	2,5
Ges. Stadtgebiet	Spielmobil / Kindolstadt	Stadtjugendring	1,5
Ges. Stadtgebiet	Fanprojekt	Stadtjugendring	2,0
Ges. Stadtgebiet	Mobile Jugendarbeit	Stadtjugendring	3,0
Gesamt			24,5

Quelle: Amt für Jugend und Familie

Es werden jährlich statistische Daten von den Einrichtungen der offenen Jugendarbeit erhoben, ausgewertet und allen Trägern der offenen Kinder- und Jugendarbeit zur Verfügung gestellt. 2023 wurden erstmals wieder Tätigkeitsberichte der einzelnen Einrichtungen eingeführt. Zudem finden in den verschiedenen Einrichtungen im zweijährigen Rhythmus Gespräche der Kommunalen Jugendarbeit und Stabsstelle Jugendhilfeplanung zur qualitativen Evaluation statt.

Der Kinder-Piustreff konnte 2023 unter seinem neuen Namen „Kolumbus Kindertreff“ die Räumlichkeiten im Erweiterungsbau der Christoph Kolumbus Grundschule beziehen.

Der Jugendtreff Underground in Trägerschaft des Diakonischen Werkes wird an den zukünftigen Mittelschulstandort Süd-Ost verlagert, wofür im Sommer 2021 die Projektgenehmigung erteilt wurde. Die Bauarbeiten dazu laufen, der Rohbau wurde 2023 errichtet. Mit einem Umzug wird im Laufe von 2025 gerechnet. Es konnte noch nicht abschließend geklärt werden, an welcher Stelle im Stadtbezirk Nordost ein neuer Jugendtreff entstehen kann. Nach Möglichkeit soll beim Neubau des Mittelschulzentrums Nord-Ost auch ein Jugendtreff eingeplant werden.

In den Pfingstferien wurde KINDOLSTADT auf dem Jugendzeltlagerplatz des Stadtjugendrings unter dem Motto „Die Freizeitstadt“ durchgeführt. Zudem gab es am Buß- und Betttag eine Mini-KINDOLSTADT in der Fronte 79.

Die politischen Gremien haben im November 2022 entschieden vorerst befristet auf vier Jahre mobile Jugendarbeit in Ingolstadt zu etablieren. Hierzu wurden insgesamt 3,0 VZÄ in Trägerschaft des



Stadtjugendring Ingolstadt bewilligt. Nach intensiver Personalsuche konnte die Mobile Jugendarbeit zum 01.09.2023 ihre Arbeit aufnehmen.

Alle Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit haben am 07.10.2023 wieder gemeinsam einen Tag der OKJA veranstaltet. Dazu wurde beim AuT'53 ein Fußballturnier organisiert.

2023 fanden zwei Treffen der OKJA-Mitarbeitenden statt. Im Rahmen der Treffen wurde unter anderem der Tag der offenen Jugendarbeit vorbereitet.

Mit den Trägern der Offenen Kinder- und Jugendarbeit fanden 2023 Gespräche zur Überarbeitung der Förderrichtlinien statt. Insbesondere über den Eigenanteil der Träger soll verhandelt werden. Aufgrund der Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen wurden die Verhandlungen nicht vorangetrieben.

4.2.1 Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS)

Jugendsozialarbeit an Schulen ist ein Angebot der Jugendhilfe am Ort Schule. Sie bietet Kurzberatungen und bedarfsorientierte Einzelfallhilfe für sozial und individuell benachteiligte Schülerinnen und Schüler, die durch ihr Verhalten, insbesondere auch durch erzieherische, psychosoziale und familiäre Probleme, durch Schulverweigerung und/oder durch erhöhte Aggressivität und Gewaltbereitschaft auffallen. Sie bietet auch Beratungen für Eltern und sonstige Erziehungsberechtigte mit dem Ziel, sie bei der Lösung innerfamiliärer Probleme sowie bei Konflikten im sozialen Umfeld zu stärken bzw. zu unterstützen. Zugleich pflegt sie Kooperationen mit dem Allgemeinen Sozialdienst des Amtes Jugend und Familie, den Erziehungsberatungsstellen, den schulischen Beratungsdiensten, den Suchtberatungsstellen u.v.m. In gruppen- und themenzentrierten Projekten werden zudem aktuelle und bedarfsorientierte Schwerpunktthemen zur Förderung sozialer, kommunikativer und persönlicher Kompetenzen angeboten.

Die JaS – Fachkoordination Ingolstadt wird von der Stabstelle Jugendhilfeplanung wahrgenommen.

Übersicht über Angebote der JaS an Schulen:

An folgenden Ingolstädter Schulen wird JaS angeboten.

Tabelle 4: JaS Schuljahr 2022/23

GS Auf der Schanz	Caritas	431	1,00
GS Christoph-Kolumbus	SKF*	464	1,27
GS Gotth.-Ephr.-Lessing	Caritas	308	1,00
GS Wilhelm-Ernst	SKF*	385	0,90
GS Pestalozzistraße	SKF*	321	0,88
GS Friedrichshofen	Caritas	378	0,50
GS Münchener Str.	Stadt IN	378	0,50
GS Ringsee	gfi**	294	0,64
GS + MS Oberhaunstadt	gfi**	421 (304 GS + 117 MS)	0,64
MS Auf der Schanz	Caritas	328	1,00
MS Sir-William-Herschel	Caritas	399	1,50
MS Gotth.-Ephr.-Lessing	Diakonie	332	1,00
MS Pestalozzistraße	Diakonie	266	0,75
MS Gebrüder-Asam	Stadt IN	698	1,00
Katharinen-Gymnasium	Caritas	1199 (davon 649 aus IN)	1,00
Apian-Gymnasium	Kolping	1300 (davon 900 aus IN)	1,00



Reuchlin-Gymnasium	Kolping	628 (davon 404 aus IN)	1,00
Christoph-Scheiner-Gymnasium	SJR***	977 (davon 654 aus IN)	0,50
Staatl. Berufsschule I	SKF*	2616 (davon 1700 aus IN)	0,77
Staatl. Berufsschule II	SKF*	2056	1,00
SFZ I	Caritas	366 (davon 264 aus IN)	1,50
SFZ II	Caritas	168 (davon 168 aus IN)	1,00
Wirtschaftsschule IN	Caritas	356 (davon 149 aus IN)	0,46
Gesamt			20,81
<i>Quelle:</i> Schülerzahlen Kommunale Schulstatistik Schuljahr 2022/2023 Schulverwaltungsamt		<i>Berechnung/Darstellung:</i> Amt für Jugend und Familie	

AG JaS

2019 wurde eine Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII für JaS eingerichtet, in der alle JaS-Träger, das Schulamt, der Sprecher des Arbeitskreis der JaS-Fachkräfte, der Leiter des Amtes für Jugend und Familie sowie die Stabsstelle Jugendhilfeplanung vertreten sind. 2023 fanden zwei Treffen statt, bei denen u. a. neue Entwicklungen im Bereich der JaS, Finanzierung, Datenschutz, Berichtswesen etc. besprochen wurden.

Kooperationsgespräche mit den Schulen

In der Regel finden in einem zweijährigen Turnus Kooperationsgespräche an den einzelnen JaS-Standorten statt. 2023 wurden an 12 Schulen Kooperationsgespräche mit den Schulleitern, den Tandemlehrkräften, den Trägern, den Fachkräften und der Stabsstelle Jugendhilfeplanung geführt. Neben dem fachlichen Austausch konnten bei den Kooperationsgesprächen konzeptionelle Probleme angesprochen und gemeinsam nach Lösungen gesucht werden.

4.2.2 Evaluation

Zur Aufgabe der Jugendhilfeplanung gehört es außerdem, statistische Daten von verschiedenen Einrichtungen, Diensten und Projekten der Jugendhilfe zu evaluieren und die Ergebnisse gemeinsam mit den verantwortlichen Stellen / freien Trägern zu besprechen. Bei Bedarf werden Einrichtungen und Angebote angepasst mit dem Ziel, ein bedarfsgerechtes Angebot vorzuhalten.

4.2.3 Bildungs- und Sozialmonitoring

Die Daten für das Bildungs- und Sozialmonitoring werden jährlich fortgeschrieben und an das Hauptamt, Sachgebiet Statistik und Stadtforschung gemeldet.



4.2.4 Kooperationen und Arbeitskreise

Die Stabstelle Jugendhilfeplanung vertritt das Amt für Jugend und Familie auch in verschiedenen Gremien und Arbeitskreisen. Dazu zählt u. a. der Arbeitskreis Kinder- und Jugendpsychiatrie, der Arbeitskreis Sucht sowie die Netzwerktreffen Kinder und Jugend der Quartiersentwicklungen.

4.2.5 Gremienarbeit

Unterausschuss Jugendhilfeplanung:

In der Sitzung am 20.05.2020 hat der Jugendhilfeausschuss beschlossen, einen vorberatenden Unterausschuss zu bilden. Dieser Unterausschuss löste die bisherige Arbeitsgruppe Jugendhilfeplanung ab. Mitglieder sind die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses, die Referenten der Referate IV und V, Leitung des Amts für Jugend und Familie, Leitung des Amts für Kinderbetreuung und vorschulische Bildung sowie die Stabstelle Jugendhilfeplanung. Vorsitzender des Unterausschuss ist der Leiter des Amts für Jugend und Familie.

2023 fanden 3 Sitzungen statt. Themen des Amts für Jugend und Familie im Unterausschuss 2023 waren:

- Präventionsarbeit durch Respekt Training
- Bedarfe und Planungen im Bereich Jugendsozialarbeit an Schulen
- Tätigkeit und Projekte des Vereins Künstler an die Schulen
- Vorstellung der Jugendsuchtberatung durch Condros
- Mündlicher Bericht der Verfahrenslotsin
- Mündlicher Bericht zur Situation unbegleiteter Minderjähriger Ausländer in Ingolstadt
- Vorstellung der Arbeit der Familienstützpunkte
- Bericht der Fachstelle Kinder- und Jugendpartizipation

4.2.6 Projekte

HaLT – Hart am Limit:

Seit März 2009 wird dieses Alkoholpräventionsprojekt in Trägerschaft von Condros e. V. als freiwillige Leistung der Jugendhilfe bezuschusst. Gefördert wird das Projekt ebenfalls vom Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege. Eine Umstellung der Förderung hatte auch Auswirkungen auf den Ingolstädter HaLT-Standort. So gehören nicht mehr nur Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr zur Zielgruppe, sondern junge Menschen bis zum 21. Lebensjahr. Beratung ist nicht mehr nur bei Alkoholintoxikation, sondern auch bei sogenannten Mischintoxikationen möglich. Das Projekt ist aktuell bis 31.12.2023 befristet. 2023 fand erneut ein Evaluations- und Kooperationsgespräch zwischen der Einrichtungsleitung und der Stabsstelle Jugendhilfeplanung statt.

Präventionsarbeit Respekt Training:

Der Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Wirtschaft und Arbeit hat im Juli 2023 entschieden, Respekt Training mit der Präventionsarbeit mit Schwerpunkt Gewaltprävention gemäß § 14 SGB VIII zu beauftragen. Im Bedarfsfall war Respekt Training aufsuchend im gesamten Stadtgebiet tätig. 2023 gab es 6 Einsatzorte, u. a. im Piusviertel sowie beim technischen Rathaus.



5 Familienbeauftragte/Familienbildung/Jugendpartizipation Ingolstadt/Antragsmanagement Familien in Not

Seit 01.07.2014 gehört die Familienbeauftragte organisatorisch zum Amt für Jugend und Familie und leitet das Sachgebiet 51/3 Familienbildung/Jugendpartizipation/Antragsmanagement Familien in Not. Der Bereich Quartiersentwicklung (ehemals „Soziale Stadt“) wurde im September 2018 aus dem AJF herausgelöst und als Stabsstelle direkt im Referat V angesiedelt. Der Bereich KoKi wurde 2021 dem Sachgebiet 51/4 zugeordnet

5.1 Familienbeauftragte

Die Familienbeauftragte trägt dazu bei, die Lebenssituation von Familien in Ingolstadt positiv zu gestalten und auf die Verbesserung der örtlichen Rahmenbedingungen für Familien hinzuwirken. Familienpolitik ist eine Querschnittsaufgabe, die fast alle kommunalen Handlungsfelder betrifft und nur gelingen kann, wenn die Vertreter der verschiedenen Bereiche mitwirken. Die Familienbeauftragte hat den Auftrag Prozesse anzustoßen, Impulse zu geben, möglichst viele Beteiligte einzubeziehen und die Belange von Familien in die kommunalen Entscheidungsprozesse einzubringen und möglichst nachhaltig zu verankern.



5.1.1 Neugeborenen Begrüßung und Elternbriefe

Seit 2009 erhalten alle Ingolstädter Eltern mit einem Neugeborenen ein persönliches Anschreiben des Oberbürgermeisters, ein Kapuzenhandtuch als Geschenk mit dem Logo der Stadt Ingolstadt und Informationen über Angebote für Familien in Ingolstadt. Die Eltern werden darüber informiert, dass sie sich bei allen Fragen rund ums Kind an die Familienbeauftragte wenden können.

Seit Januar 2015 erhalten die Eltern in diesem Begrüßungspaket zusätzlich die ersten drei Elternbriefe des Bayerischen Landesjugendamtes (BLJA). Insgesamt gibt es 48 Elternbriefe des BLJA, die die Eltern in den ersten 18 Lebensjahren ihres Kindes mit hilfreichen Tipps und Informationen zur Erziehung, unterstützen wollen.

In Ingolstadt erhielten Eltern seit 2018 auf Wunsch alle Elternbriefe bis zum 18. Lebensjahr kostenfrei zugesandt, konnten diese jedoch auch als Newsletter abonnieren. Seit 2024 wurde der Versand der Elternbriefe in Papierform aus Nachhaltigkeitsgründen eingestellt; die Eltern können aber weiterhin online oder per Newsletter die Elternbriefe abonnieren.

Abbildung 21: Begrüßungspaket Kapuzenhandtuch



5.2 Netzwerkarbeit/Bündnis für Familie/Ferienprogramm 2023

2009 wurde in Ingolstadt ein Bündnis für Familie mit 120 Partnern aus verschiedensten Bereichen und Institutionen gegründet, um Ingolstadt (noch) familienfreundlicher zu gestalten. Im Rahmen dieses Zusammenschlusses haben im Laufe der Jahre verschiedene Arbeitsgruppen eine Reihe von Projekten und Veranstaltungen durchgeführt. Das größte Projekt aus diesem Kreis ist die Ferienbetreuung für Grundschul Kinder in den kleinen Ferien, die seit 2012 von verschiedensten Trägern und mit finanzieller Unterstützung einiger Unternehmen und der Stadt Ingolstadt jährlich durchgeführt wird. Die Familienbeauftragte hat dabei eine initiiierende und koordinierende Funktion und erstellt jährlich eine Broschüre mit sämtlichen Ferienbetreuungsangeboten in Ingolstadt. Insgesamt unterstützten 2023 vier Firmen aktiv über ein Sponsoring das Projekt und konnten somit auch beschäftigten Familien aus den Landkreisen eine Ferienbetreuung für ihre Kinder in Ingolstadt ermöglichen.

Abbildung 22: Titelbild Ferienbroschüre



Ferienbetreuung für Schulkinder 2023

Faschings-, Oster-, Pfingst-, Sommer- und Herbstferien | Buß- und Bettag

Mit freundlicher Unterstützung von



MediaMarktSaturn

AIRBUS

e:fs
Tech-Hub GmbH

GEBRÜDER
PETERS

automotive
engineering iau



5.3 Kooperation mit der Familienkasse Süd

2021 wurde ein gemeinsames Projekt mit der Familienkasse Süd gestartet.

Im Rahmen des Bündnisses für Familie und in Kooperation mit den Beauftragten der Stadt Ingolstadt für Integration, Gleichstellung und Inklusion wurden öffentlichkeitswirksame Aktionen (wie Pressemitteilungen, Plakate, Flyer) gestartet, um die Leistungsangebote der Familienkasse in Ingolstadt sichtbar zu machen und dafür zu werben, dass viele berechnigte Familien die zusätzlichen Leistungen, die ihnen zustehen, auch beantragen.

Jährlich werden in Kooperation mit der Familienkasse die Kontaktdaten der lokalen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner überprüft und Flyer und Plakate entsprechend aktualisiert.

5.4 Elterntalk

Elterntalk ist ein niederschwelliges Projekt der Aktion Jugendschutz Bayern, gefördert durch das Bayerische Familien- und Gesundheitsministerium.

Seit 2004 ist die Stadt Ingolstadt Standortpartner und seit vielen Jahren in der Zuständigkeit der Familienbeauftragten. Durchführender Träger ist NeFas e. V.

Ziel dieses Projektes ist es, Eltern als Experten in ihrer Erziehungsaufgabe anzunehmen und zu stärken. Mittels sog. Talks werden meist in einem familiären Umfeld Informationen bzgl. Kinder- und Jugendschutz (Medienkonsum, Sucht, gesunde Ernährung etc.) weitergegeben. Die Eltern unterhalten sich auf Augenhöhe und reden über Themen, die sie aktuell beschäftigen.

Ehrenamtliche Moderatorinnen und Moderatoren aus unterschiedlichsten Kulturkreisen und mit unterschiedlichen Muttersprachen werden vom Träger fortgebildet und führen pro Jahr ca. 100 Talks in ihrem sozialen Umfeld durch.

5.5 Koordinierungsstelle Familienbildung

Das Amt für Jugend und Familie ist nach § 16 SGB VIII i. v. m. § 79 SGB VIII als öffentlicher Jugendhilfeträger verpflichtet, Angebote zur allgemeinen Förderung der Erziehung für alle Familien bereitzustellen. Dies beinhaltet die Stärkung der Erziehungs- und Alltagskompetenzen durch präventive Angebote der Eltern- und Familienbildung.

Die Stadt Ingolstadt, Amt für Jugend und Familie, nimmt seit Oktober 2014 am staatlichen Förderprogramm des Freistaates Bayern „Strukturelle Weiterentwicklung kommunaler Familienbildung und Familienstützpunkte“ teil. Ein Baustein des Programms ist die Gründung der Koordinierungsstelle Familienbildung. Sie hat zur Aufgabe, ein bedarfsgerechtes und koordiniertes Bildungs- und Unterstützungsangebot für alle Eltern zur Stärkung der Erziehungskompetenz mit zu initiieren. Die Koordinierungsstelle ist für die Öffentlichkeitsarbeit, die Weiterentwicklung und Koordinierung der Angebote der Familienbildung, den Aufbau und Pflege eines Netzwerks für Akteure im Bereich der Familienbildung und für die Qualitätssicherung bei den Familienstützpunkten zuständig.



5.5.1 Netzwerke

Netzwerk Familienbildung:

Es fand reger Austausch und Kontakt zu den Netzwerkpartnern der Familienbildung statt, wie zu Fachstellen (Erziehungsberatungsstellen, Schwangerenberatungsstelle, Ernährungsberatung, Suchtberatung u.a.), Schulen, Kitas. Diese mündete in Beiträge für Online-Vorträge und Workshops der Familienstützpunkte, in die Nutzung von Räumen der Kooperationspartner und auch in Werbung durch die Partner.

Neuer Netzwerk- und Kooperationspartner Umweltstation:

Als Netzwerkpartner ist die Umweltstation des Stadtjugendrings eingestiegen. Die Umweltstation startete im Frühjahr 2023 neu und hat die Aufgabe zum Thema Nachhaltigkeit, Umwelt und Natur für Bildungsangebote und Vernetzung zu sorgen. Dieses Angebot wurde schon mehrmals von den Familienstützpunkten 2023 mittels Vorträge durch Experten zu diesen Themen (unter Vermittlung durch die Umweltstation) und innerhalb von Veranstaltungsreihen der Umweltstation (Familienstützpunkte hier als Kooperationspartner) in Anspruch genommen und beworben.

Netzwerk der oberbayerischen Koordinierungsstellen:

Die oberbayerischen Koordinierungsstellen für Familienbildung treffen sich ca. drei Mal jährlich zu einem fachlichen Austausch. Dieses Vernetzungstreffen unterstützt die Koordinierungsstellen in ihrer Fachlichkeit und Handlungssicherheit. Der Austausch findet neben den Treffen in Präsenz auch online statt, insbesondere wenn Bedarf besteht, um aktuelle Fragestellungen zu klären. Das Netzwerk hat sich in den letzten Jahren vergrößert. Es sind einige Vertreter und Vertreterinnen neuer Projektstandorte hinzugekommen.

5.6 Familienstützpunkte

Familienstützpunkte als Einrichtungen der Eltern- und Familienbildung nach § 16 SGB VIII sind niedrigschwellige und wohnortnahe Kontakt- und Anlaufstellen. Seit 2017 bestehen in Ingolstadt drei Familienstützpunkte. Dabei handelt es sich um den Familienstützpunkt Süd im Stadtteiltreff Augustinviertel, in Trägerschaft der Stadt Ingolstadt; des Weiteren um den Familienstützpunkt am Haslangpark in Trägerschaft des Pädagogischen Zentrums Förderkreis + Haus Miteinander gGmbH und der IG Eltern Ingolstadt e. V. Er kooperiert mit dem Stadtteiltreff Piusviertel. Die bürgerhilfe Ingolstadt KiTa GmbH ist Träger des Familienstützpunkts in der familienSchwinge und arbeitet mit dem Stadtteiltreff Konradviertel zusammen.

Die Familienstützpunkte sind mit jeweils einer pädagogischen Fachkraft in Teilzeit (10 Wochenstunden) besetzt. Diese übernimmt neben der Angebotsplanung die Erstberatung der Eltern in Lotsenfunktion und vernetzt sich mit anderen Akteuren, wie Schulen, Kitas und Beratungsstellen im Sozialraum.

Neue Familienstützpunkte: Erweiterung von drei auf sechs Familienstützpunkte:

Die Stadt Ingolstadt erweiterte die Anzahl der Familienstützpunkt im Sommer 2022 von drei, seit 2017 geführte Familienstützpunkte auf nunmehr sechs Familienstützpunkte.

Der neue Familienstützpunkt ELISA liegt nahe des neuen Piusparks (ehemaliges Landesgartenschau Gelände) im Stadtbezirk Nordwest. Als besonderen Schwerpunkt greift dieser Familienstützpunkt neben den klassischen Familienthemen das Thema Inklusion auf. Für das gesamte Stadtgebiet Ingolstadt ist der Familienstützpunkt ELISA mit Angeboten für Familien mit kranken und/oder behinderten Kindern, für Familien mit (ehemals) Frühgeborenen und für gesunde



Geschwisterkinder, sog. Schattenkindern eine Anlaufstelle zum Thema Inklusion und Teilhabe in der Familie.

Es gab dort bereits zu Beginn große Schwierigkeiten, eine geeignete Leitungskraft zu finden. Nachdem zum 01.11.2022 eine neue Leitungskraft ihre Arbeit aufgenommen hatte und diese im Sommer 2023 gekündigt hatte, konnte nach der Vertretungszeit durch die Geschäftsführerin von ELISA, die in der Vergangenheit selbst einen Familienstützpunkt geleitet hatte, eine Diplompädagogin mit gesundheitspädagogischem Hintergrund zum 01.12.2023 ihre Arbeit aufnehmen.

Im Jahr 2023 wurden z.B. Vorträge zum Thema Kindertrauer, KISS-Syndrom, zum Bildungsweg für Kinder (Alternativen zur Grundschule), angeboten. Der Familienstützpunkt bereichert die Stadt als Anlaufstelle für alle Familien und insbesondere auch für Familien, die im Bereich der Inklusion Bedarf haben. Die Wahrnehmung des Familienstützpunkts in der Bevölkerung gilt es weiterhin zu steigern, insbesondere mit verstärkter Netzwerkarbeit durch die neue Leitungskraft.

Der Familienstützpunkt familienBlüte in Trägerschaft der bürgerhilfe ingolstadt KiTa GmbH nahm zum 01.06.2022 seine Arbeit auf. Der neue Familienstützpunkt kooperiert mit der KiTa kinderBlüte im Stadtbezirk Oberhaunstadt und hat in deren unmittelbarer Nähe, in der Kreuzackerstraße 8, in einem Gemeinschaftsraum der Siedlung seine Räume bezogen. Die Leitungskraft, die bereits erfolgreich den FSP familienSchwinge leitet, konnte den neuen Familienstützpunkt, der in einer Neubausiedlung liegt, bereits beleben. Ihre langjährige Erfahrung und Bekanntheit in diesem Bereich trugen dazu bei, dass die Angebote dort rasch weiter ausgebaut und etabliert werden konnten. Neue Orte für die Angebote, wie die Kita kinderBlüte und der Pfarrsaal der Pfarrgemeinde Oberhaunstadt wurden für Vorträge genutzt. Die Teilnehmerzahl war meist gut. Dies trug zur weiteren Steigerung der Bekanntheit des Familienstützpunkts 2023 bei. Die Bewohner/-innen der neuen Siedlung nehmen den Familienstützpunkt gut an. Es gilt weiterhin den Familienstützpunkt im Stadtteil und in den benachbarten Stadtteilen bekannter zu machen. Der Aufbau der Netzwerke in diesem Sozialraum läuft und trägt zur Kooperation mit den dortigen Einrichtungen (Sportvereine, Schulen, Pfarrgemeinden, Kitas u. a.) bei.

Die weitere Neugründung eines Familienstützpunkts steht in Trägerschaft der gfi gGmbH Ingolstadt unter dem Namen „familie leben“. Dieser ist an die Kita Vier Elemente in der Frueaufstraße 5 angegliedert und neben dem Stadtbezirk Südwest, in dem er liegt, auch für Süd zuständig. Eine Sozialpädagogin leitet den Familienstützpunkt. Sie konnte den Familienstützpunkt 2023 weiter ausbauen und neue Angebote etablieren. Hierzu zählen insbesondere Angebote mit Vorträgen zum Thema sexuelle Aufklärung, Pubertät, ADHS, ob im Online-Format, das sich weiterhin großer Beliebtheit erfreut oder als Vortrag in den eigenen Räumen oder in einer kooperierenden Grundschule. Die offene Eltern-Kind-Gruppe des Familienstützpunkts erfreut sich auch großer Beliebtheit. Das Familiencafé hingegen hat Probleme sich zu etablieren. Daher wird es noch 1 x monatlich veranstaltet, da die personellen und finanziellen Ressourcen anderweitig besser eingesetzt werden können.

Die Finanzierung der drei neuen Familienstützpunkte erfolgt nunmehr ausschließlich aus freiwilligen Zuwendungen der Stadt.

Änderungen Familienstützpunkt Süd:

Im Familienstützpunkt Süd konnte im April 2023 eine neue Leitungskraft, eine Sozialpädagogin ihre Tätigkeit aufnehmen, nachdem ihre Vorgängerin nach drei Jahren Tätigkeit ausgeschieden war.

Im August 2023 konnte der Familienstützpunkt die neuen Räume des Stadtteiltreffs Augustin zusammen mit dem Quartiersmanagement des Stadtteiltreffs beziehen. Die Arbeitsaufnahme im neuen Gebäude, das größer ist und schöne, helle Räume in nachhaltiger Bauweise hat und in der Nähe einer Grundschule im Sozialraum liegt, verzögert sich bis voraussichtlich Januar 2024 und diese Zeit muss über Ersatzräume in anderen Gebäuden überbrückt werden.



Besprechungen Koordinierungsstelle und Leitungskräfte der Familienstützpunkte:

Im Jahr 2023 fanden regelmäßig Besprechungen der Koordinierungsstelle mit allen Leitungskräften der Familienstützpunkte statt. Hierbei ging es um die Entwicklung und Umsetzung familienbildender Angebote, die Planung von Veranstaltungen in Präsenz und in digitaler Form, sowie um die Planung der familienstützpunktübergreifenden Veranstaltungen für 2023. Die Absprache der Leitungskräfte hinsichtlich der Veranstaltungen ist nun noch wichtiger geworden, da es gilt, Doppelungen oder Überschneidungen bei den Angeboten zu vermeiden. Insbesondere, wenn die Sozialräume der Familienstützpunkte sich angrenzen oder es um Online-Angebote mit ihrer größeren Reichweite geht.

Die Umsetzung der Richtlinien des Förderprogramms und des Familienbildungskonzepts waren auch Inhalt der Besprechungen. Außerdem ging es um den Aufbau der neuen Familienstützpunkte und den fachlichen Austausch der neuen Leitungskräfte zu ihren Fragen. Die Koordinierungsstelle begleitete diese Leitungskräfte fachlich im Rahmen von Einzelgesprächen.

Angebote in den Familienstützpunkten:

Präsenzangebote der Familienstützpunkte wie Familiencafés, Spielgruppen, Treffs (z. B. Still- und Tragetreff) und Kursen fanden guten Zulauf und erfreuen sich wieder großer Beliebtheit nach der Corona-Zeit. Diese Präsenzangebote wie z.B. KESS Pubertät und Eltern-Kind-Spielgruppen werden größtenteils gut angenommen.

Online-Angebote finden zudem aber auch weiterhin guten Zuspruch, wie Online-Vorträge zum Themen Lernen, Neue Medien oder Schulübertritt. Der neue Familienstützpunkt ELISA hat die technische Ausstattung, um Vorträge als Hybridveranstaltung durchzuführen, wie dies beim Vortrag zum Thema Kindertrauer bereits erfolgt ist.

Outdoor-Angebote haben sich bewährt und wurden auch 2023 fortgesetzt, wie das Outdoor-Familiencafé der familienSchwinge, das bis Ende Oktober veranstaltet wird. Mit einem Indoor-Café an einem neuen Ort (Sportheim) wurde das Familiencafé in den Wintermonaten fortgesetzt. Dieser neue Veranstaltungsort wird sehr gut angenommen.

Da der Familienstützpunkt Süd als Veranstaltungsort für ein paar Monate wegen des Neubaus des Stadteiltreffs entfallen musste, wurden Angebote auch im Freien durchgeführt (Spielgruppen), bis die Temperaturen und die Witterung es nicht mehr erlaubten und ein Ersatzort gefunden worden war.

Es fanden familienunterstützende Freizeitangebote an den Wochenenden statt. Diese waren nun in der Zeit nach der Pandemie sehr gut nachgefragt, wie z. B. eine Führung zum Künnettgraben oder die Biberführung mit umweltpädagogischen Elementen.

Angebote für ukrainische Geflüchtete fanden auch 2023 statt, wie das ukrainische Familiencafé des Familienstützpunkts am Haslangpark oder die ukrainische Eltern-Kind-Bewegungsgruppe des Familienstützpunkts Süd. Diese Angebote sind gut besucht und werden innerhalb der Social Media Gruppen der ukrainischen Familien sehr gut beworben.

Das Thema Einschulung und guter Schulstart (für Eltern für die Unterstützung ihrer Kinder auf die Einschulung) war weiterhin ein wichtiges Thema bei den Veranstaltungen im Jahr 2023. Hierfür herrscht großer Bedarf. Es gibt Nachrücklisten für dieses Angebot. Es wurde 2023 stark von Eltern, insbesondere mit Migrationshintergrund nachgefragt.

Die Werbung für Angebote zu schulspezifischen Themen, wie Lernen, Schuleintritt/-übertritt und Neue Medien, die über die Schulen (zur Weiterleitung an die Eltern über den Schulmanager) gestreut wird, wirkt sich hier sehr positiv aus. Es können dadurch mehr Eltern und Interessierte erreicht werden.

Insgesamt wurde die Palette der Angebote zu Freizeit, Gesundheit, Umgang mit neuen Medien/Medienerziehung sowie Schul- und Lernprobleme gemäß den Planungen, basierend auf das



aktuelle Familienbildungskonzept, noch weiter vergrößert. Das Angebotsspektrum wurde auch um Themen für Alleinerziehende bzw. zu Inklusion noch erweitert.

Netzwerke der Familienstützpunkte:

Die Familienstützpunkte sind im Sozialraum insbesondere mit Stadtteiltreffs, Schulen, Kitas, Jugendtreff und Beratungsstellen (z. B. Erziehungsberatungsstellen) weiterhin vernetzt. Diese Netzwerke werden noch weiter ausgebaut. Es besteht auch eine gute Kooperation mit Elterntalk. Mimi, ein Gesundheitsprogramm für Migrant/-innen kooperiert insbesondere mit dem Familienstützpunkt am Haslangpark, in den Veranstaltungen z. B. zum Thema Impfen von Kindern und U-Untersuchungen von einer Kinderärztin durchgeführt werden. Bei Bedarf, können Fragen dazu übersetzt werden.

Die Leitungskräfte der neuen Familienstützpunkte sind dabei, ihre Netzwerke aufzubauen und Kooperationen zu entwickeln.

Erreichbarkeit von Familien:

Nach der Corona-Zeit können nun Angebote in den Familienstützpunkten, wie die der Familiencafés und Spielgruppen und Treffs ohne Auflagen wieder in Präsenz stattfinden. Die Teilnahmezahl hat sich in vielen Angeboten auf ein gutes Niveau eingependelt. Viele Familien begrüßen die Präsenzangebote sehr. Ein gewisser Anteil an Online-Veranstaltungen wird jedoch bleiben, da Familien diese gern aufgrund ihrer Vorteile, wie der Flexibilität an Ort und Zeit zu schätzen wissen.

Die Familienstützpunkte werden aufgrund deren größeren Anzahl von den Familien, sowie durch andere Einrichtungen in Ingolstadt verstärkter wahrgenommen. Die beiden Veranstaltungen mit Aktionen zum Internationalen Tag der Familie, sowie zum Internationalen Tag des Kindes konnten auch vermehrt Aufmerksamkeit bei den Bürgerinnen und Bürgern erzielen. Ingolstädter Schulen zeigen auch vermehrt Interesse an Kooperationen mit den Familienstützpunkten hinsichtlich der Angebote für die Eltern der Schüler, z.B. Vorträge über neue Medien in Grundschulen oder zum Thema Lernen.

Die Familienstützpunkte in Ingolstadt sind insgesamt mehr in den Fokus der Eltern gerückt. Social Media wie Facebook und Instagram trugen 2023 hierzu in einem bedeutenden Maß bei. Die Anzahl der Follower bei Instagram stieg 2023 von 0 auf 770.

Auch nach der Corona-Zeit werden Online-Veranstaltungen für manche Eltern eine niedrigschwellige Möglichkeit für eine Teilnahme bleiben. Damit können die Familienstützpunkte einen weiteren Elternkreis in Ingolstadt erreichen.

Maßnahmen der Qualitätssicherung in den Familienstützpunkten:

Regelmäßige Teambesprechungen zwischen den Leitungskräften der Familienstützpunkte und der Koordinierungsstelle 2023 dienten weiterhin zur Qualitätsentwicklung in den Familienstützpunkten. Die Erreichbarkeit von Familien, die noch nicht die Familienstützpunkte und ihre Programme kennen, sind ein Thema. Es werden niedrigschwellige Angebote entwickelt, wie z. B. wöchentliche Päckchen zum Basteln und zum Abholen am Familienstützpunkt, um die Familien zu erreichen. Es mussten Online-Angebote der Familienstützpunkte abgestimmt werden und die Bausteine zur der Veranstaltungsreihe „Familie im Fokus“ abgestimmt werden. Hierzu trug jeder Familienstützpunkt mit 2 bis 3 Angeboten bei.

Auch die finanziellen Aspekte des Förderprogramms und die Mittelverwendung mussten geklärt werden. Bei den neuen Leitungskräften der Familienstützpunkte war dies ein wichtiges Thema.

Die Koordinierungsstelle gab fachliche Hilfestellung im Rahmen kollegialer Beratung in den Familienstützpunkten und hinsichtlich der Verwendung der Finanzmittel.



Das Jahresendgespräch der Familienstützpunkte zusammen mit der fachlichen Leitung der jeweiligen Träger ist wieder als große Besprechung für Anfang 2024 geplant, nachdem die Veranstaltung 2023 sehr positiv aufgenommen wurde und eine solche Besprechung in einem jährlichen Turnus gewünscht worden war.

5.7 Öffentlichkeitsarbeit

Werbewirksame Maßnahmen:

Die Koordinierungsstelle unterstützte die Öffentlichkeitsarbeit der Familienstützpunkte für die Veranstaltungsreihe „Familie im Fokus“, bei der Werbung für die Spielgruppe JuMaMa, sowie für weitere Online- und Präsenzveranstaltungen, wie den Internationalen Tag der Familie am 15.05.

Auf den Homepages und auf den Facebook- und Instagram-Accounts der Familienstützpunkte erschienen Meldungen zu den Veranstaltungen.

Die Werbung mittels Printprodukten, wie Flyer und Karten für die Familiencafés, sowie für neue Veranstaltungen der Familienstützpunkte hat sich weiterhin verringert.

Die Werbung und Information haben sich aufgrund der zunehmenden Digitalisierung zum großen Teil in das Internet und die Sozialen Medien verlagert. Diesen neuen Tendenzen kommt die Zusammenlegung der Facebook- und Instagram-Accounts mit professioneller Betreuung, sowie die eigene Homepage familienbildung-ingolstadt.de entgegen.

Öffentlichkeitswirksame Maßnahmen:

Die Familienstützpunkte feierten zusammen mit der Koordinierungsstelle und der Familienbeauftragten den Internationalen Tag der Familie am 15.05.2023 zusammen mit den Spielmobil des Stadtjugendrings im neuen Piuspark. Es wurden ca. 300 Eltern und Kinder erreicht.

Der Weltkindertag am 20.09.2023 wurde mit einem Spielefest des Spielmobils des Stadtjugendrings gefeiert. Die Familienstützpunkte und die Koordinierungsstelle wirkten als Kooperationspartner mit. Es wurden ca. 900 Eltern und Kinder erreicht.

Beide Aktionen mit Mitmachangeboten, Informationen und Werbung werden auch im Jahr 2024 wieder neu aufgelegt.



Neue Werbepostkarte der Familienstützpunkte:

Seit März 2023 werben die Koordinierungsstelle und alle Familienstützpunkte mit einer neu gestalteten Werbepostkarte in deutscher, englischer und ukrainischer Sprache.

Durch die gebündelte Öffentlichkeitsarbeit der Koordinierungsstelle konnte die Aufmerksamkeit für die Familienstützpunkte und deren Angebote vergrößert werden und Informationen zusätzlich in weitere Netzwerke eingespeist werden.

Abbildung 23: Werbepostkarte Familienstützpunkte



Presse:

In der wöchentlichen Pressekonferenz der Stadt Ingolstadt wurde über die Aktion zum Internationalen Tag der Familie, sowie über die Veranstaltungsreihe Familie im Fokus informiert. Außerdem veröffentlichte der Donau-Kurier in einer Reihe, die das Förderprogramm in der Stadt Ingolstadt aufgrund des Neustarts des Förderprogramms im Landkreis Eichstätt vorstellt, den Inhalt eines Interviews der Unterzeichnerin und der FSP-Leitung Süd Informationen über die Aufgaben und die Tätigkeit im Rahmen des Förderprogramms mit seinen Chancen und Schwierigkeiten. Hierzu erschien im Oktober 2023 ein Artikel im Donau-Kurier.

Es erschienen Meldungen in der örtlichen Tagespresse, wie dem Donaukurier und in einem kostenlosen Info-Blatt in Ingolstadt.

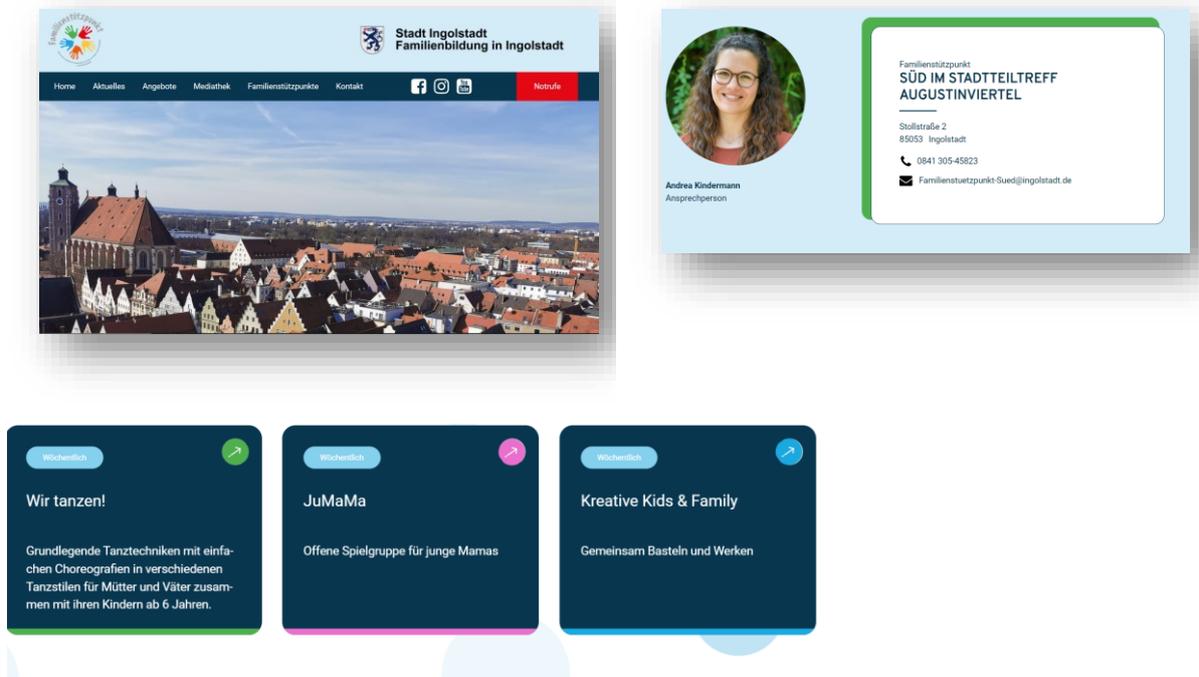
Homepage familienbildung-ingolstadt.de

Die Homepage familienbildung-ingolstadt.de wird von der Koordinierungsstelle in Zusammenarbeit mit dem Mediengestalter gepflegt und mit aktuellen Meldungen zu den Familienstützpunkten und deren Kooperationspartnern bestückt. Außerdem dient die Homepage als Plattform für Videos und Podcasts der Familienstützpunkte.

Relaunch der Homepage:

Die Homepage <https://familienbildung.ingolstadt.de> erhielt einen Relaunch mit neuer Grafik, neuen Funktionen und einfacheren Anwendungen. Sie ist nunmehr unter einer neuen Domain zu finden: www.familienbildung-ingolstadt.de.

Abbildung 24: Homepage familienbildung-ingolstadt.de Startseite und Icons



Social Media Facebook und Instagram aller Familienstützpunkte:

Die einzelnen Facebook-Accounts der Familienstützpunkte schlossen sich 2022 auf einen gemeinsamen Account unter Federführung der Stadt Ingolstadt mit dem Familienstützpunkt Süd und dem Presseamt zusammen. Die Familienstützpunkte selbst haben das Redaktionsrecht für ihre eigenen Beiträge. Das gleiche gilt auch bei Instagram. Der positive Effekt bei dem gemeinsamen Auftritt auf den beiden Sozialen Medien ist dabei, dass wesentlich mehr User erreicht werden und die Nachrichten nicht doppelt und dreifach gepostet werden müssen. Im April 2023 startete eine Honorarkraft mit der Betreuung von Facebook und Instagram. Durch einen attraktiven und wiedererkennbaren Auftritt bei Social Media mit jeweils einer Farbe für jeden FSP und ansprechender Grafik und Bilder stieg die Anzahl der Follower innerhalb von 4 Monaten um 41 %. Auf Social Media werden vor allem Eltern im Alter von 20 bis 35 Jahren erreicht.

Abbildung 25: Angebote auf Facebook und Instagram der Familienstützpunkte



5.8 Eltern- und Trägerbefragung 2023 der Koordinierungsstelle Familienbildung

In Kooperation mit der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt (ZFG) als wissenschaftliche Begleitung, fanden im Frühjahr 2023 Bestands- und Bedarfserhebungen statt. Es konnten sehr viele Ingolstädter Eltern mit der Befragung erreicht werden (mehr als 1500). Es wurden Fragebögen über Grund- und Mittelschulen verteilt und es wurde auch online befragt (mit Fragebögen auch in 5 verschiedenen Sprachen). Die Auswertungen und Handlungsempfehlungen aus dieser Bedarfs- und Bestandserhebung (Befragung der Träger der Familienbildung und der Eltern) wurde Ende November 2023 in Form eines Projektberichts der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt (Zentralinstitut für Ehe und Familie in der Gesellschaft) vorgelegt. Er wird die Grundlage für die Fortschreibung des Familienbildungskonzepts 2024 sein.

5.9 Antragsmanagement „Familien in Not e.V.

Der Verein „Familien in Not e. V.“ hat sich der wichtigen Aufgabe verschrieben, Familien und Senioren aus Ingolstadt und der umliegenden Region in schwierigen Lebenslagen zu unterstützen. In Zeiten von Schicksalsschlägen oder existenzbedrohenden Notlagen bietet der Verein gezielte Hilfe an. Die Unterstützung erfolgt auf Antrag und nach sorgfältiger Überprüfung der individuellen Situation. Dabei können verschiedene Formen der Hilfe in Anspruch genommen werden, darunter Sachleistungen, Darlehen und finanzielle Hilfen.

Die Zielsetzung des Vereins ist vielfältig: Er möchte akute Notlagen abmildern, die Bildungschancen von Kindern verbessern, die Teilhabe am sozialen Leben sichern und die Folgen von Altersarmut lindern. Diese Maßnahmen sind entscheidend, um betroffenen Familien und Senioren eine Perspektive zu bieten und ihre Lebensqualität zu erhöhen.

Das Antragsmanagement wird durch die Stadt Ingolstadt gefördert und umfasst mehrere Schritte. Zunächst erfolgt die Antragsbearbeitung, bei der die eingereichten Anfragen geprüft werden. Anschließend werden die Anträge an die Vorstandschaft weitergeleitet, die über die Bewilligung entscheidet. Bei positiver Entscheidung kümmert sich der Verein um die Abwicklung der Unterstützung.

Durch diese strukturierte Vorgehensweise stellt „Familien in Not e. V.“ sicher, dass hilfsbedürftige Menschen schnell und unbürokratisch die notwendige Unterstützung erhalten, um ihre Herausforderungen zu bewältigen und wieder Hoffnung für die Zukunft zu schöpfen.



Kinder- und Jugendpartizipation

5.9.1 Entscheidung durch den Stadtrat

Der Stadtrat hat am 27. Juli 2017 beschlossen, dass Kinder und Jugendliche in all ihnen betreffenden Belangen zu beteiligen sind. Seit September 2017 gibt es die Fachstelle für Kinder- und Jugendpartizipation im Amt für Jugend und Familie, SG 51/3.

Es sollen pro Jahr mindestens vier in den unterschiedlichen

Diese werden von der pädagogischen Kindern und Jugendlichen und Durchführung begleiten Jugendtreff, Jugendorganisationen, Stadtgebiete, Vereine und



Kinder- und Jugendversammlungen Stadtbezirken stattfinden.

Fachkraft gemeinsam mit den durchgeführt. Bei der Vorbereitung Kooperationspartner, wie Schule, Quartiersmanagement der Sozialen Jugendverbände.

Die Ergebnisse aus der Kinder- und Jugendversammlung werden an die betreffenden Ämter der Stadt Ingolstadt und an die Politik weitergegeben. Die Bezirksausschüsse werden zu den Kinder- und Jugendversammlungen eingeladen und über die Ergebnisse informiert.

5.9.2 Kinder- und Jugendversammlungen

Zum Januar 2023 fand ein Personalwechsel statt und nach gelungener Einarbeitung konnten in 2023 noch zwei Kinder- und Jugendversammlungen durchgeführt werden. In der ersten Jahreshälfte fand eine Versammlung im Stadtbezirk Ober- und Unterhaunstadt statt, in der zweiten Jahreshälfte im Stadtbezirk Mailing.

5.9.3 Jugendparlament

- Am 11.2.2021 wurde im Stadtrat beschlossen, dass es in Ingolstadt ein Jugendparlament geben soll.
- Im Jugendparlament sind 25 jungen Menschen aus Ingolstadt und der Region 10 vertreten. Junge Menschen, die am Wahlstichtag das 14. Lebensjahr aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben und ihre Wohnung in Ingolstadt haben dürfen wählen. Junge Menschen aus der Region 10, die in Ingolstadt eine Schule/Hochschule besuchen oder einer beruflichen Tätigkeit nachgehen, dürfen sich zur Wahl stellen und dürfen wählen, wenn sie sich in das Wählerverzeichnis Jugendparlament Ingolstadt eingetragen haben.
- Das Jugendparlament wird in Kooperation mit dem Stadtjugendring Ingolstadt begleitet, der überwiegend die pädagogische Begleitung abdeckt. Auf Seiten des Amtes für Jugend und Familie werden überwiegend die Verwaltungsarbeiten übernommen.
- Im Jahr 2023 gab es zwei Jugendparlamente, da das erste Jugendparlament seine Legislaturperiode beendete und das zweite Jugendparlament nach erfolgten Wahlen seine Amtszeit begann.
- Insgesamt fanden im Jahr 2023 sechs Sitzungen des Jugendparlaments statt, wovon drei Sitzungen vom ersten Jugendparlament abgehalten wurden.

- Das erste Jugendparlament stellte 2023 14 Anträge, die beschlossen wurden. Bei fünf Anträgen wurde die Verwaltung zu Stellungnahmen aufgefordert. Sie konnte vier Anträge befürworten und einen Antrag nicht umsetzen.
- 2023 hat das erste Jugendparlament knapp 6.200 € und in seiner gesamten Amtszeit knapp 17.000 € ausgegeben. Das Budget von jährlich 30.000 € wurde somit nicht ausgeschöpft. Allerdings wurden bei einigen Beschlussanträgen die damit verbundenen Finanzmittel von dem jeweilig betroffenen Fachamt übernommen.
- Am 30.06.2023 endete die Legislaturperiode des ersten Jugendparlaments.
- Das zweite Jugendparlament wurde in einer Onlinewahl vom 12.06. – 16.06.2023 gewählt. Den Wahlcode erhielten die Jugendlichen vorab per Post.
- Die Legislaturperiode startete am 01.07.2023 für zwei Jahre.
- Das zweite Jugendparlament hat 12 weibliche, 12 männliche und ein diverses Mitglied mit einem Durchschnittsalter von 16 Jahren.
- Die Konstituierende Sitzung fand am 21.07.2024 in der Fronte 79 statt. Darauf folgten 2023 noch zwei weitere Sitzungen. Insgesamt hat das zweite Jugendparlament in diesen Sitzungen neun Anträge beschlossen und etwa 380 € ausgegeben. Die Verwaltung wurde zu keinen Stellungnahmen aufgefordert.



6 Jugendhilfestrukturen

Dieses Kapitel ist in die Bereiche Fallerhebung (6.1), Kostendarstellung (6.2) und Übersicht ausgewählter Kennzahlen für die kostenintensiven Hilfen im Bereich des SGB VIII im aktuellen Berichtsjahr (6.3) gegliedert.

Im Abschnitt 6.1.1 und 6.1.2 werden aus der gesetzlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik die beiden Bereiche Kindswohlgefährdung und Inobhutnahme kurz beschrieben und mit Diagrammen dargestellt. Beide Erhebungen sind kein Bestandteil des JuBB-Berichtes, werden aber hier explizit mit aufgeführt.

Die Grafiken unter 6.1.3 geben zunächst einen Überblick, wie sich die Hilfefälle in 2023 auf die unterschiedlichen Hilfeformen verteilt haben.

Im Teil 6.1.4 werden die jeweiligen Hilfearten näher dargestellt und hinsichtlich vorab definierter Merkmale einzeln ausgewertet.

Der Abschnitt 6.1.5 bietet eine tabellarische Gesamtübersicht aller JuBB-Werte im Berichtszeitraum und einen Vergleich mit den Zahlen des Vorjahres (Abschnitt 6.1.6).

Die Veränderungen im Verlauf der jeweils letzten 5 Jahre werden im Abschnitt 6.1.7 aufgezeigt.

Bei der Betrachtung der Einzeldarstellungen und Auswertungen ist zu beachten, dass – nach Definition in JuBB – Leistungen für junge Volljährige ab dem Berichtsjahr 2017 in die Auswertungen der jeweiligen Hilfeart nicht mehr integriert sind, also z. B. bei den Fällen nach § 34 SGB VIII nicht mitgerechnet werden. Die Hilfen für junge Volljährige werden in einer gesonderten Darstellung „41 SGB VIII iVm“ ausgewiesen, soweit dies aufgrund der Datenlage möglich ist.

In Kapitel 6.2 erfolgt neben einer tabellarischen Gesamtübersicht des Jugendhilfehaushaltes auch eine differenzierte Betrachtung der Kosten, sowohl auf Basis der fachlichen Prioritätenliste von JuBB (ohne Kerngeschäft) als auch mit dem Fokus auf den kostenintensiven Hilfen (Kerngeschäft).

In Kapitel 6.3 ist eine Übersicht ausgewählter Kennzahlen, die sich im aktuellen Berichtsjahr mit Ausgaben / Aufwendungen je Laufzeittag bzw. Hilfedauer und Laufzeiten beschäftigt, ausgewiesen.

Kapitel 6.4 bis 6.5 sind wiederum eigene Berichte des Amtes für Jugend und Familie und geben einen Einblick in das Aufgabenfeld der Fachdienste Pflegekinderdienst und Adoptionen.

Die Abschnitte 6.6 bis 6.12 beinhalten Informationen des Bereiches 51/4 mit den Fachdiensten Koordinationsstelle frühe Kindheit, Jugendhilfe im Strafverfahren, Trennung und Scheidung sowie den Bereich der Vormundschaften und des gesetzlichen Jugendschutzes.



6.1 Fallerhebung

6.1.1 Grafische Übersicht der Gefährdungsmittelungen

Gegenstand der Erhebung sind abgeschlossene Gefährdungseinschätzungen des Amtes für Jugend und Familie gemäß § 8a Abs. 1 SGB VIII. Eine Gefährdungseinschätzung nach § 8a Absatz 1 SGB VIII ist dann zu melden, wenn dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt werden, es sich daraufhin einen unmittelbaren Eindruck von der/dem Minderjährigen und seiner/seiner persönlichen Umgebung verschafft hat (z. B. durch einen Hausbesuch, den Besuch der Kindertageseinrichtung oder der Schule, der eigenen Wohnung der/des Jugendlichen oder die Einbestellung der Eltern ins Jugendamt) und die Einschätzung des Gefährdungsrisikos anschließend im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte erfolgt ist.

Zu einer gemeldeten Gefährdungseinschätzung können auch weitere vereinbarte Hausbesuche oder zusätzliche Rechercharbeiten gehören. Grundsätzlich meldet das Jugendamt, das das Verfahren zur Einschätzung der Gefährdungssituation durchführt. Dies gilt auch dann, wenn sich die mögliche Gefährdungssituation in einem anderen Jugendamtsbezirk ereignet hat.

Im Berichtsjahr 2023 wurden dazu 486 Statistikbögen der gesetzlichen Kinder- und Jugendhilfe Statistik „8a Kindswohlgefährdung“ erfasst (Anm.: wenn in der Familie mehrere Kinder und Jugendliche leben, dann ist für jedes Kind ein eigener Statistikbogen anzulegen).

*Von den insgesamt 486 erfassten Bögen war die Einschätzung so, dass in 38 Fällen eine akute Kindswohlgefährdung angenommen wurde und in 6 Fällen eine latente Kindswohlgefährdung vorlag.

In 302 Vorgängen war die Einschätzung des Jugendamtes so, dass weder eine Kindswohlgefährdung noch ein Hilfebedarf vorhanden war. In 140 Vorgängen wurde keine Gefährdung wahrgenommen, aber das Amt für Jugend und Familie kam zu der Einschätzung, dass ggf. ein Hilfebedarf besteht.

Abbildung 26: Verteilung der Gefährdungseinschätzungen nach Geschlecht

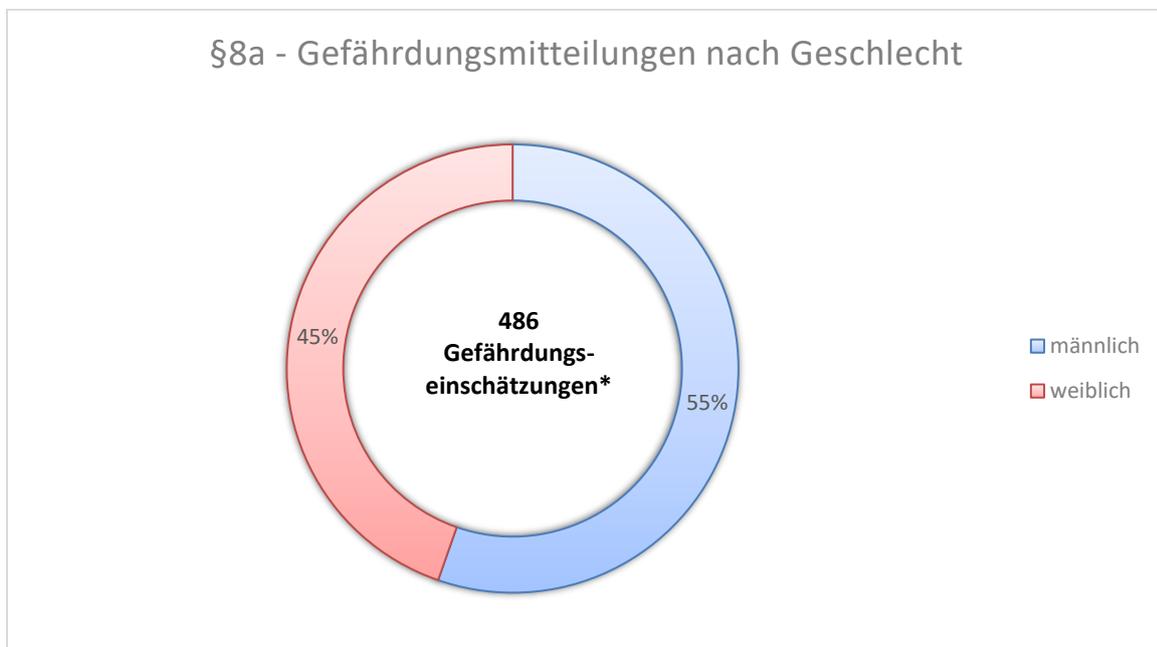


Abbildung 27: Ergebnis der Gefährdungseinschätzung

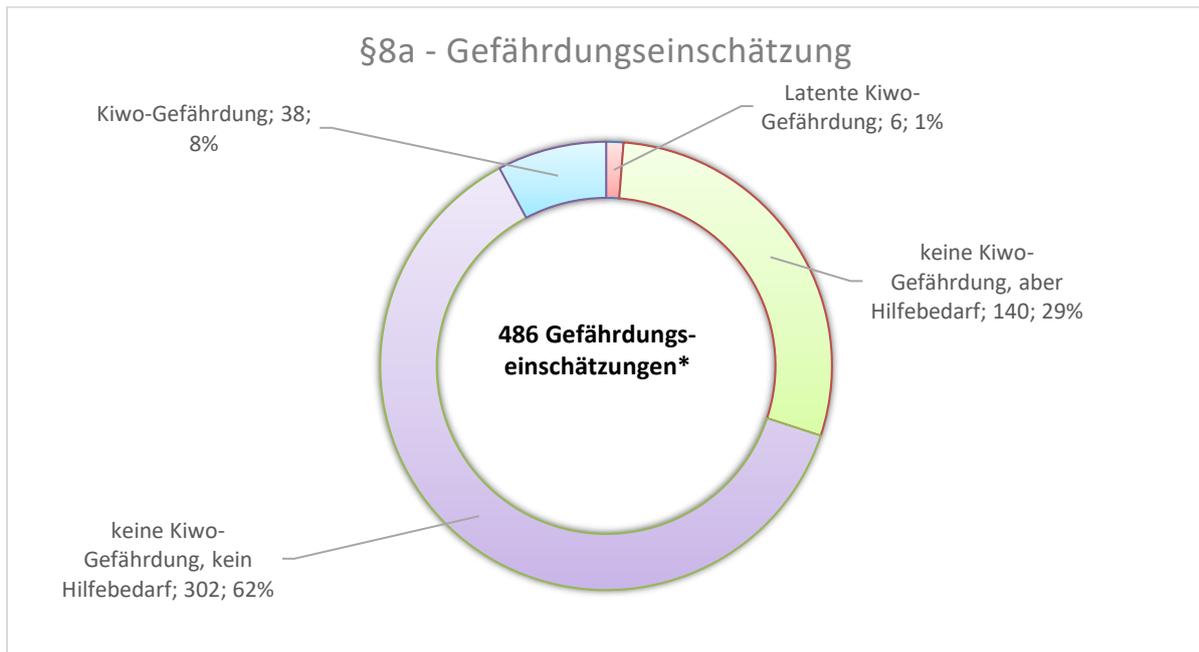


Abbildung 28: Verteilung nach Altersgruppen

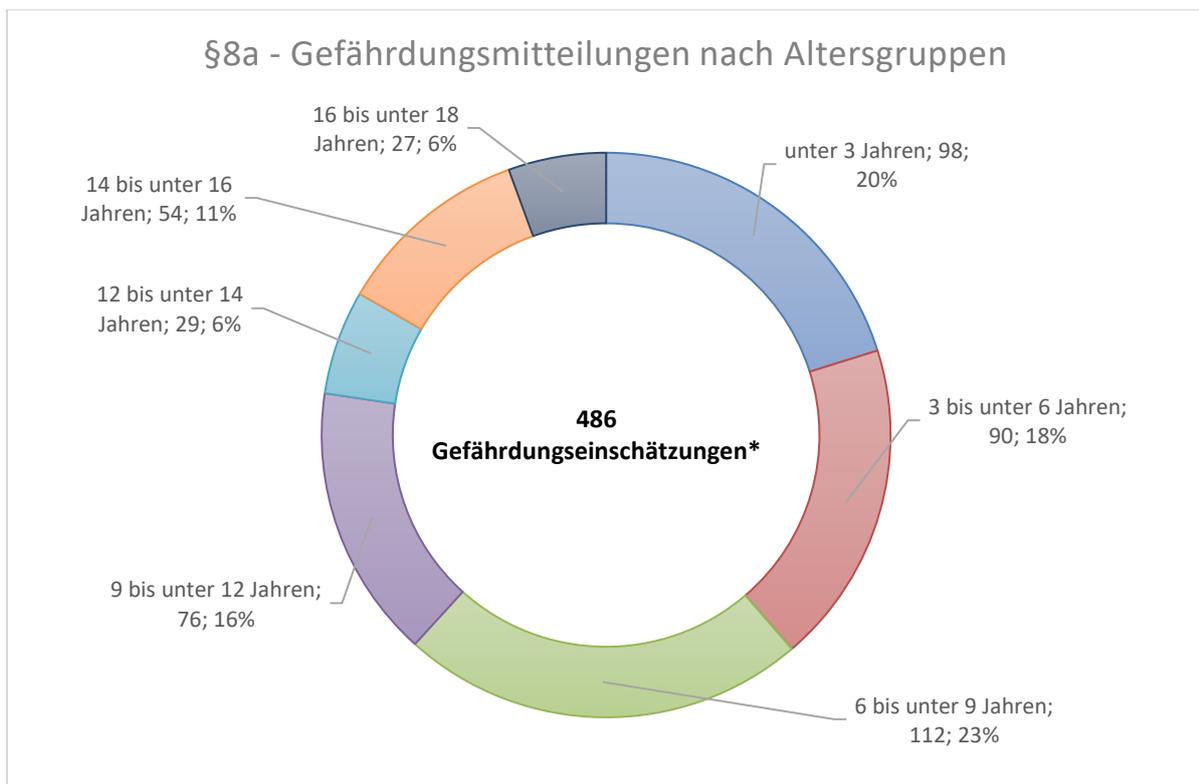
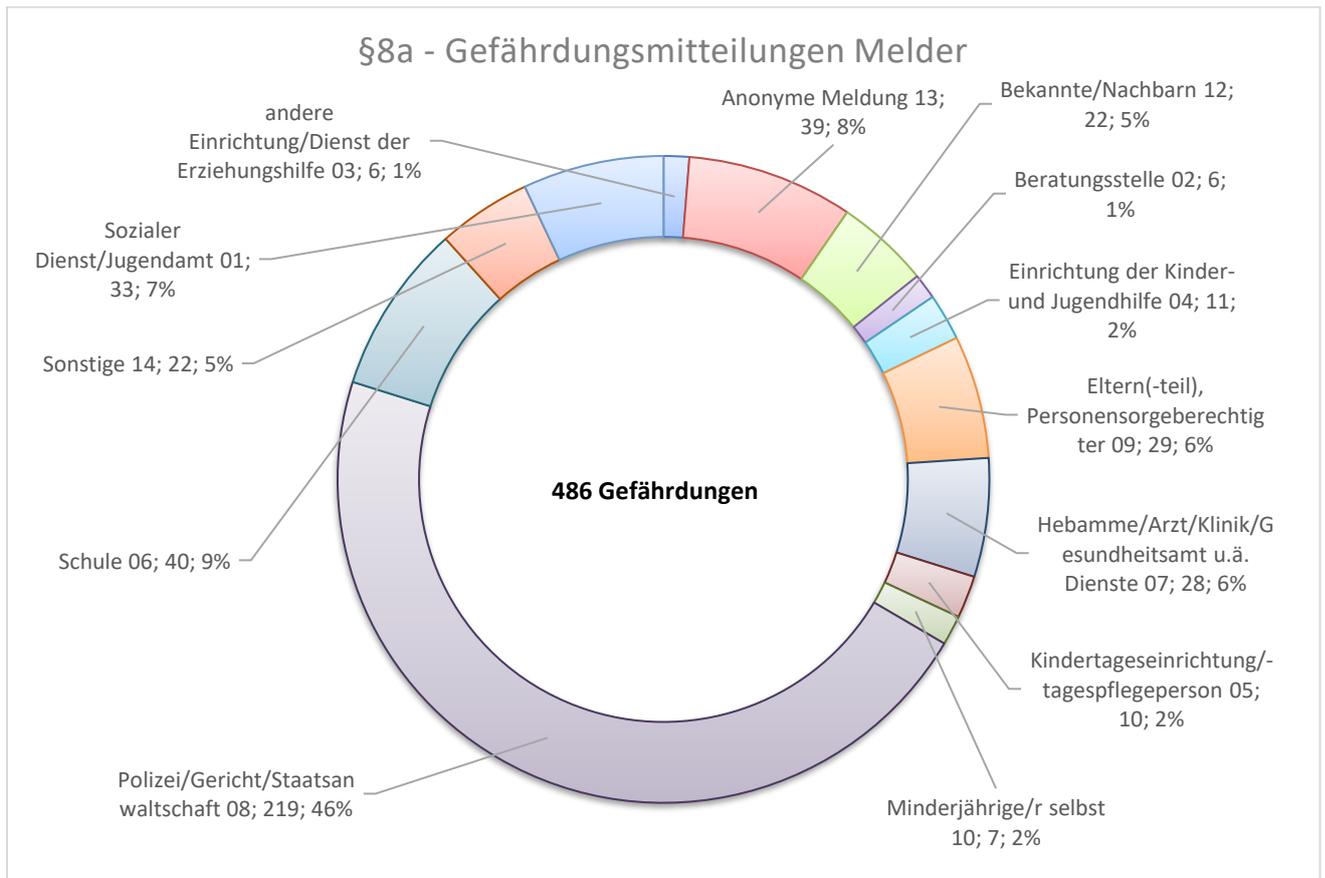


Abbildung 29: Verteilung nach Meldern von Kindswohlgefährdungen



6.1.2 Grafische Übersicht der Inobhutnahmen (§42 SGB VIII)

Mittels Inobhutnahme können Kinder durch Behörden aus ihrer Familie genommen werden, die Inobhutnahme kann zeitweise wie auch dauerhaft geschehen. Eine Inobhutnahme kann durchgeführt werden, wenn von einer massiven Gefährdung des Kindeswohls auszugehen ist. Dafür müssen konkrete Hinweise auf eine Gefährdung vorliegen.

Gründe für eine Inobhutnahme können u.a. sein:

- Drogen- Alkoholsucht der Eltern
- Misshandlungen
- Sexueller Missbrauch
- Vernachlässigung
- Überforderung der Eltern
- Kriminalität

Die rechtliche Grundlage für die Inobhutnahme bildet § 42 SGB VIII. Demnach ist das Jugendamt berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in Obhut zu nehmen, wenn das Kind oder der Jugendliche selbst um Obhut bittet oder von einer dringenden Gefahr für das Kindeswohl oder das Wohl des Jugendlichen auszugehen ist.

Auch ausländische Kinder und Jugendliche, die unbegleitet nach Deutschland kommen, können in Obhut genommen werden.

*Von den insgesamt 108 Inobhutnahmen im Berichtsjahr 2023 sind 63 (58%) 14 Jahre und älter. Die weiteren Diagramme zeigen weitere hervorgestellte Merkmale zu den Inobhutnahmen, Grundlage der Erhebung ist die gesetzliche Kinder- und Jugendstatistik zu den Inobhutnahmen im Berichtsjahr 2023.

Abbildung 30: Verteilung der Inobhutnahmen nach Geschlecht

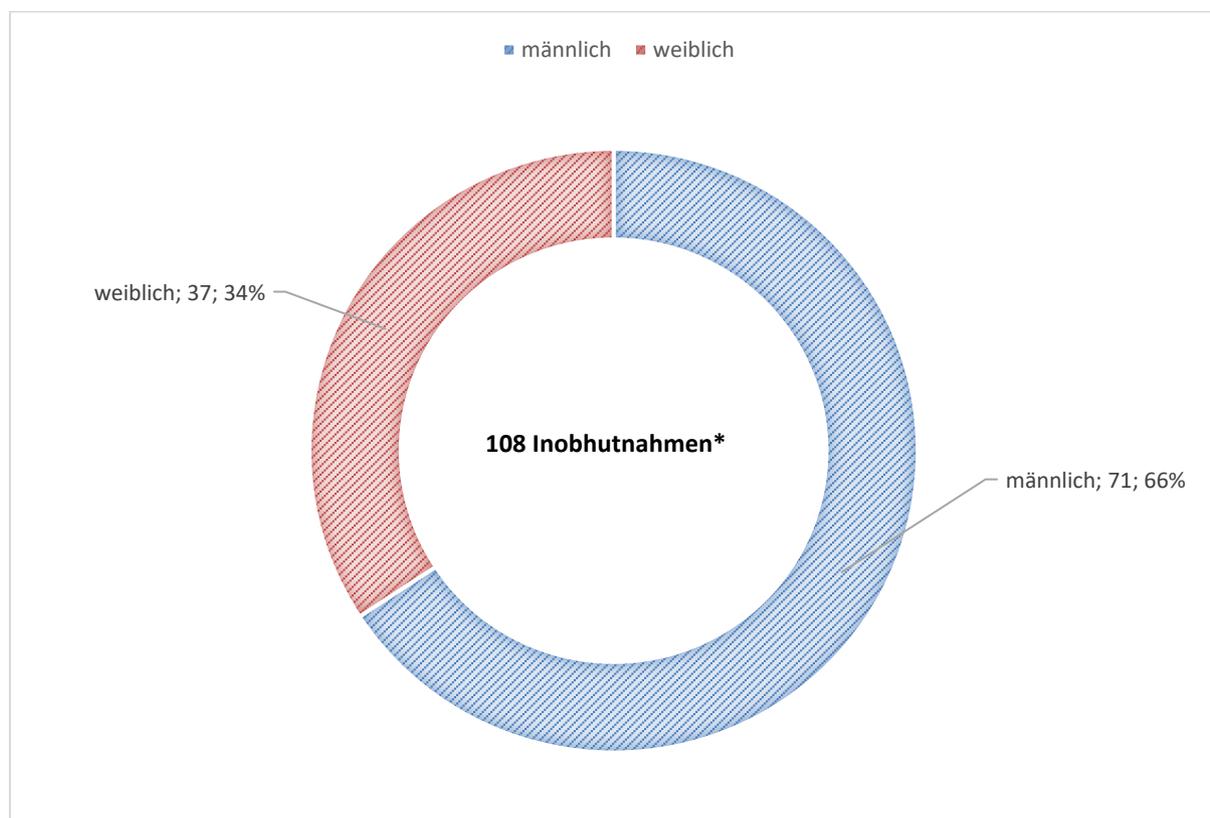


Abbildung 31: Verteilung der Inobhutnahmen nach Altersgruppen

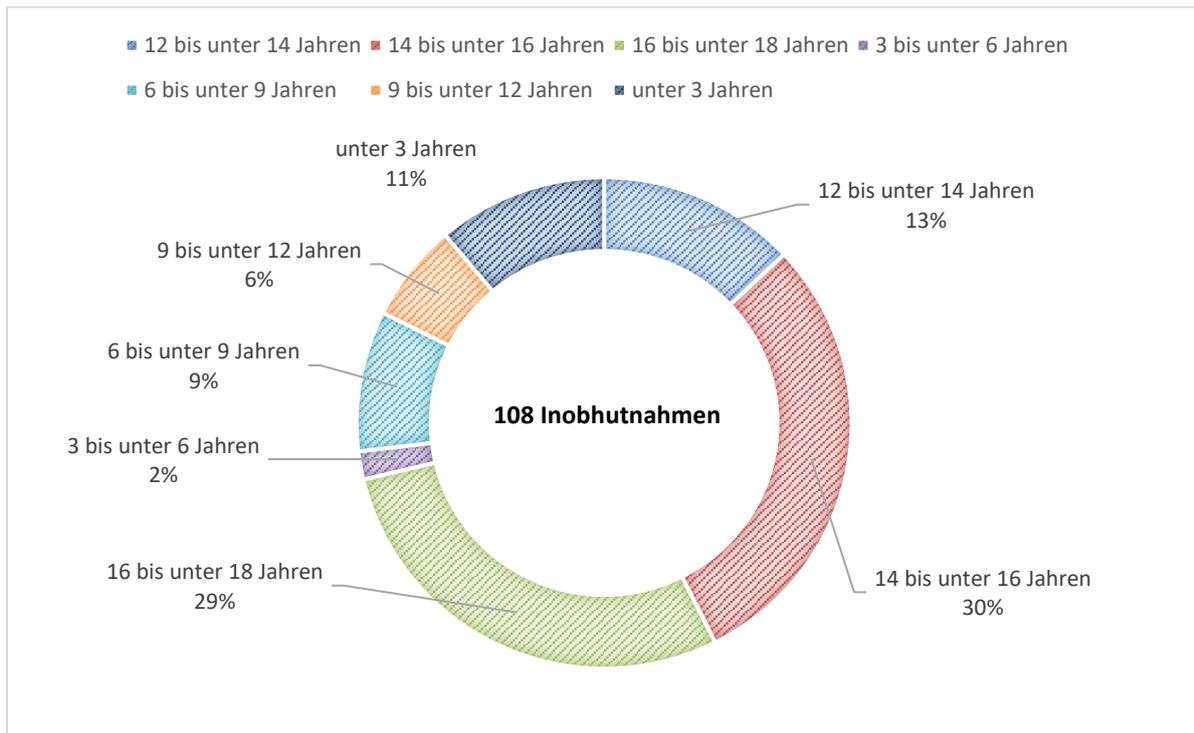


Abbildung 32: Verteilung der Inobhutnahmen nach „Maßnahme wurde angeregt durch ...“

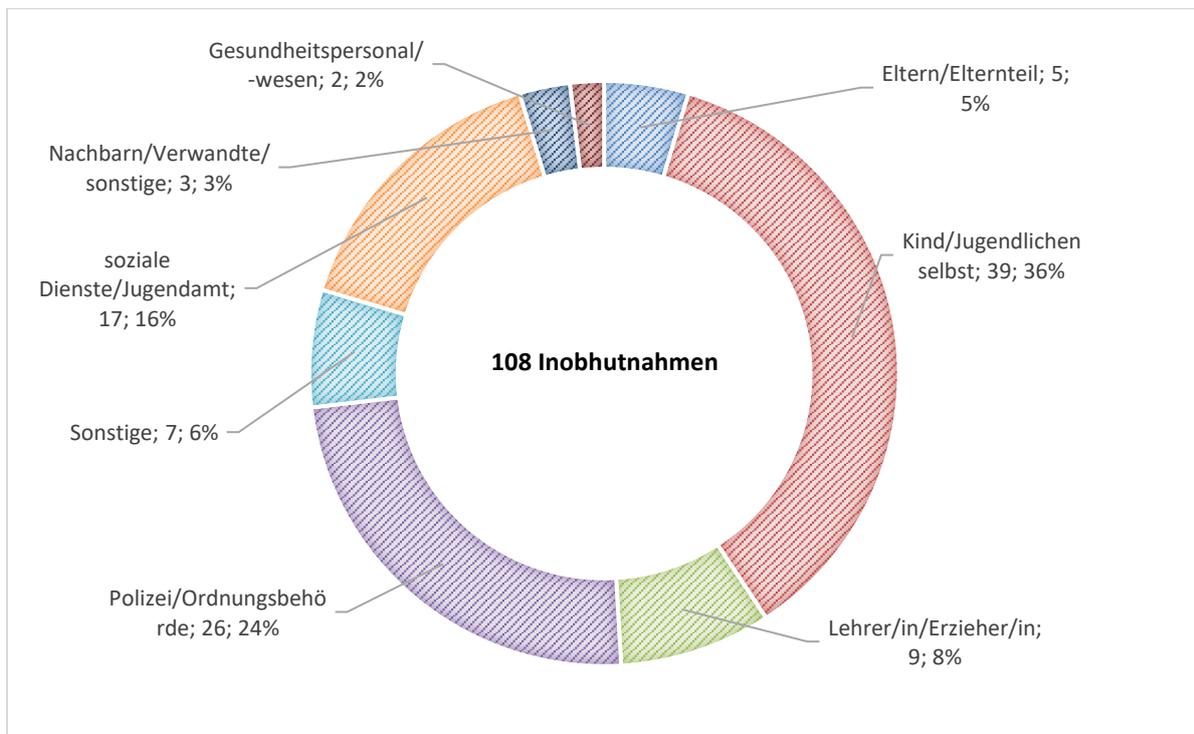
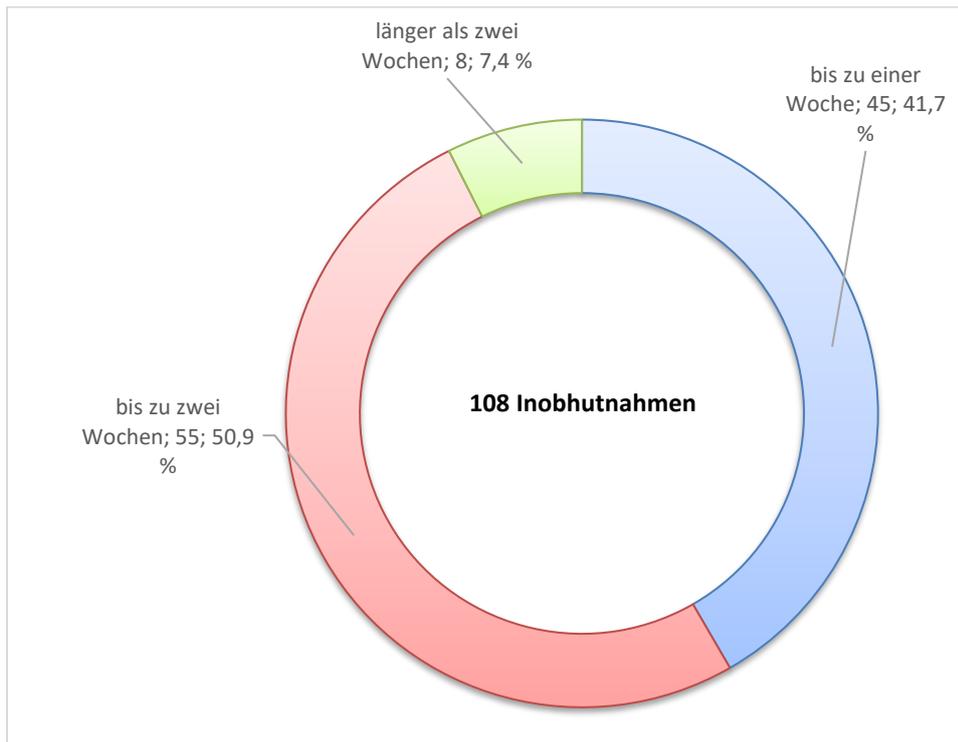
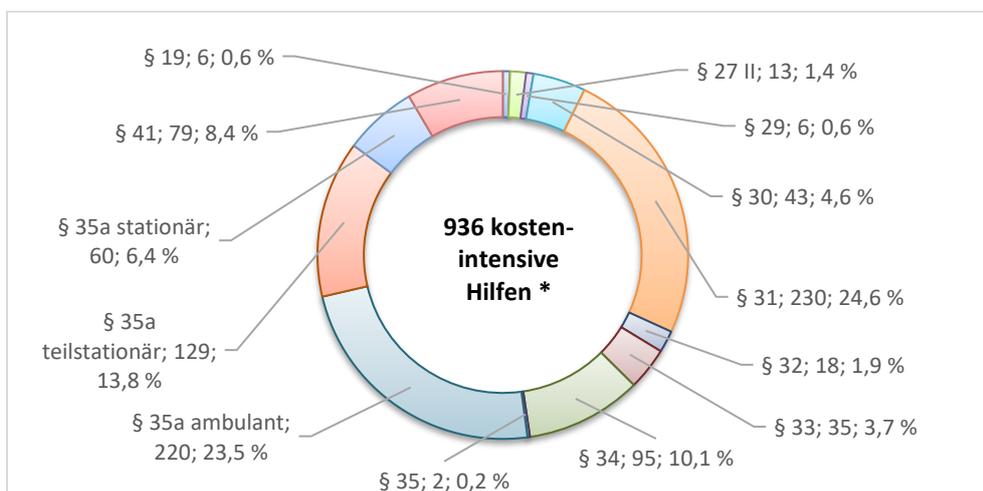


Abbildung 33: Dauer der Inobhutnahmen



Grafische Übersicht der kostenintensiven Hilfen nach SGB VIII in der Stadt Ingolstadt¹⁹

Abbildung 34: Verteilung der kostenintensiven Hilfen²⁰



* Im Berichtsjahr 2023 wurden in der Stadt Ingolstadt 936 kostenintensive Hilfen bearbeitet.

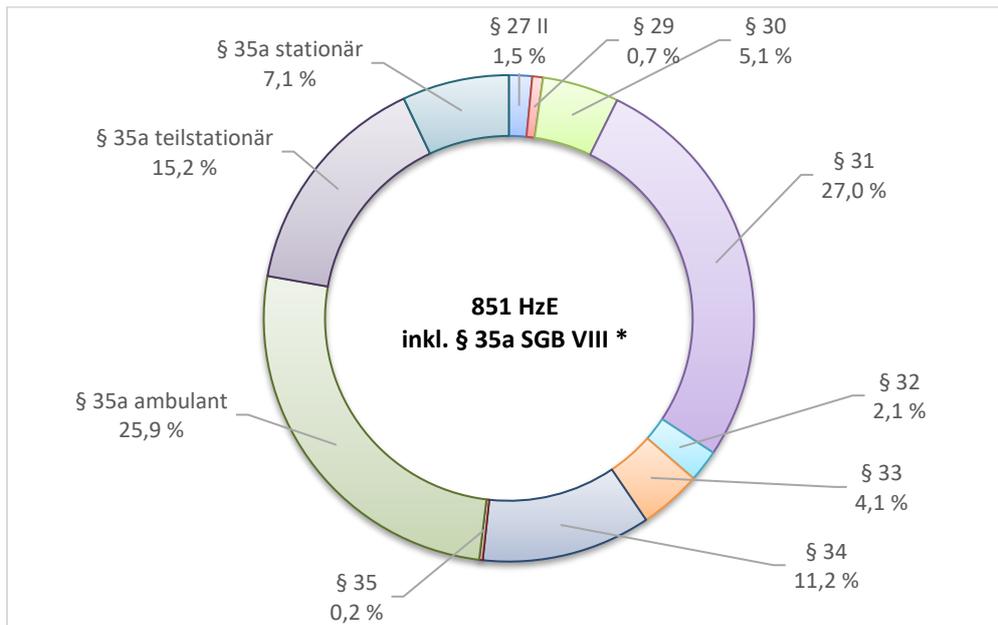
Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

¹⁹ Detaillierte Zahlenübersicht siehe Kapitel 6.1.3.

²⁰ Aufgrund der im Berichtsjahr 2017 geänderten Zählweise der § 41er-Hilfen erfolgt eine gesonderte Ausweisung des § 41 SGB VIII im Diagramm. Fälle gemäß § 33 SGB VIII mit Kostenerstattung an andere Jugendämter sind nicht enthalten.



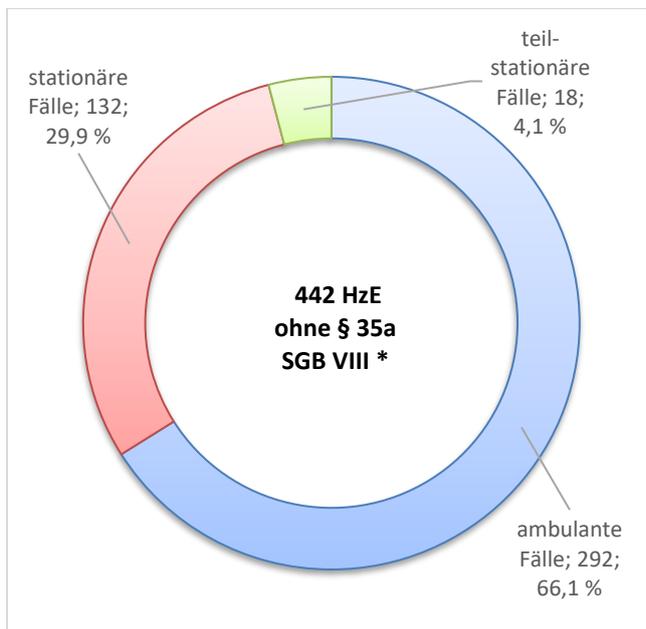
Abbildung 35: Anteil der Hilfearten an den gesamten Hilfen zur Erziehung²¹



* Im Berichtsjahr 2023 wurden in der Stadt Ingolstadt 851 Hilfen zur Erziehung inklusive Hilfen nach § 35a SGB VIII bearbeitet; **ohne** §§19, 20 und **ohne** den Hilfen nach §41 SGB VIII (Hilfen für junge Volljährige).

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Abbildung 36: Verteilung der Hilfen zur Erziehung (ohne § 35a SGB VIII)²²



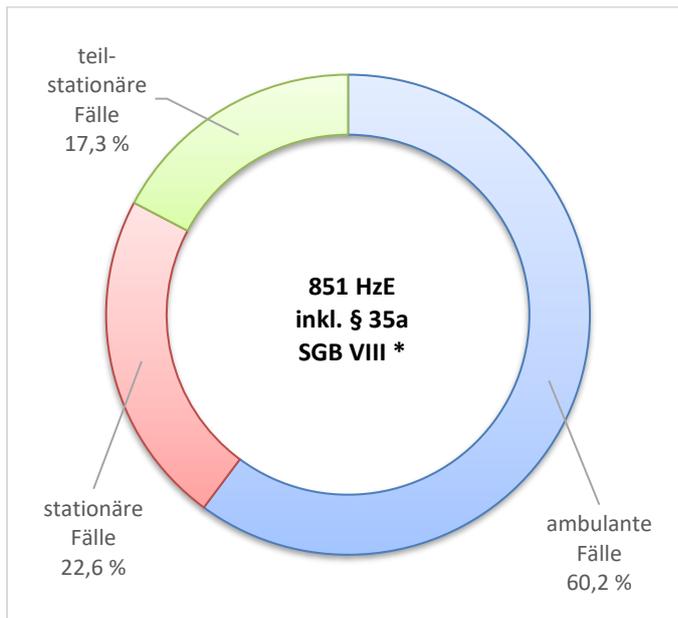
* Im Berichtsjahr 2023 wurden in der Stadt Ingolstadt 442 Hilfen zur Erziehung ohne Hilfen nach § 35a SGB VIII bearbeitet; **ohne** §§19, 20 und **ohne** den Hilfen nach §41 SGB VIII (Hilfen für junge Volljährige)..

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

²¹ Fälle gemäß § 33 SGB VIII mit Kostenerstattung an andere Jugendämter sind nicht enthalten.

²² Fälle gemäß § 33 SGB VIII mit Kostenerstattung an andere Jugendämter und Fälle gemäß § 41 SGB VIII sind nicht enthalten.

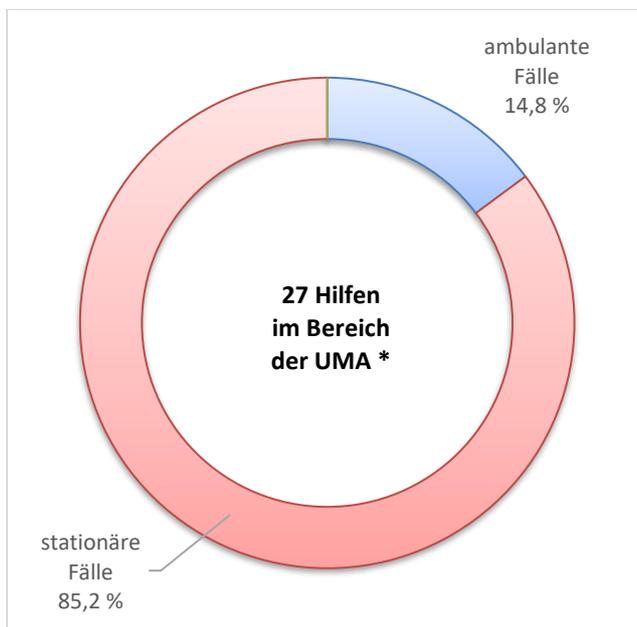
Abbildung 37: Verteilung der Hilfen zur Erziehung (inkl. § 35a SGB VIII)²³



* Im Berichtsjahr 2023 wurden in der Stadt Ingolstadt 851 Hilfen zur Erziehung inklusive Hilfen nach § 35a SGB VIII bearbeitet; **ohne** §§19, 20 und **ohne** den Hilfen nach §41 SGB VIII (Hilfen für junge Volljährige)..

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Abbildung 38: Verteilung der Hilfen zur Erziehung im Bereich UMA (§§ 27 Abs. 2, 30, 33, 34 und 35a SGB VIII)²⁴



* Im Berichtsjahr 2023 wurden in der Stadt Ingolstadt 27 Hilfen zur Erziehung im Bereich UMA bearbeitet.

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

²³ Fälle gemäß § 33 SGB VIII mit Kostenerstattung an andere Jugendämter und Fälle gemäß § 41 SGB VIII sind nicht enthalten.

²⁴ Fälle gemäß § 33 SGB VIII mit Kostenerstattung an andere Jugendämter und Fälle gemäß § 41 SGB VIII sind nicht enthalten.

Einzelbewertungen

6.1.2.1 Förderung der Erziehung in der Familie (davon die §§ 19, 20 SGB VIII)

Die gemeinsamen Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder (§ 19 SGB VIII) und die Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen (§ 20 SGB VIII) stellen neben den klassischen Hilfen zur Erziehung (HzE) als Teil des „Kerngeschäftes“ im Jugendamt unverzichtbare, arbeits- und kostenintensive Leistungen dar, die im hohen Maße dem Erhalt und der Förderung von Familien dienen. Obwohl die Erhebungen im Rahmen von JuBB nur auf die Leistungen der Hilfen zur Erziehung abstellen, werden die §§ 19 und 20 SGB VIII zusätzlich erhoben.

6.1.2.1.1 § 19 SGB VIII Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder

Fachliche Beschreibung

Betrifft	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Mütter bzw. Väter, die allein für ein Kind unter sechs Jahren zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen und aufgrund ihrer Persönlichkeitsentwicklung Unterstützung bei der Pflege und Erziehung des Kindes benötigen, ▪ ältere Geschwister, sofern die Mutter bzw. der Vater allein für sie zu sorgen hat, ▪ schwangere Frauen vor der Geburt des Kindes.
Soll ...	<ul style="list-style-type: none"> ▪ die Bedürfnisse der Mutter bzw. des Vaters sowie des Kindes und seiner Geschwister gleichermaßen berücksichtigen, ▪ in geeigneter Wohnform Betreuung und Unterstützung gewährleisten, ▪ dem Elternteil perspektivisch eine autonome Lebensführung gemeinsam mit dem Kind ermöglichen, ▪ die Entwicklung schulischer bzw. beruflicher Perspektiven des Elternteils fördern, ▪ mit Zustimmung des betreuten Elternteils den anderen Elternteil bzw. eine Person, die tatsächlich für das Kind sorgt, in die Leistung einbeziehen, wenn dies dem Leistungszweck dient, ▪ wenn es zur Erreichung des Leistungszwecks erforderlich ist, kann dies die gemeinsame Betreuung der Mutter bzw. des Vaters mit dem anderen Elternteil bzw. einer Person, die tatsächlich für das Kind sorgt, umfassen.
Anbieter	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe.
Inhaltliche Schwerpunkte	<ul style="list-style-type: none"> ▪ intensive und individuelle Anleitung bei der Versorgung und Erziehung des Kindes, ▪ Training zu grundlegenden lebenspraktischen und hauswirtschaftlichen Tätigkeiten, ▪ Hilfe bei der Tagesstrukturierung, ▪ Abschluss einer schulischen bzw. beruflichen Ausbildung, ▪ Verselbstständigung der Mütter/Väter mit ihren Kindern.
Umfang	<ul style="list-style-type: none"> ▪ individuelle Betreuung durch einzel- und gruppenpädagogische Angebote, ▪ Beratung, ▪ Leistungen für den notwendigen Unterhalt der betreuten Personen sowie Krankenhilfe, ▪ eine Kindertagesbetreuung ist häufig Bestandteil dieser Betreuungsform.



Tabelle 5: *Hilfen gemäß § 19 SGB VIII*

Fallbestand am 01.01.2023	4
Hilfebeginn in 2023	2
Hilfeende in 2023	4
Fallbestand am 31.12.2023	2
Bearbeitungsfälle in 2023	6
Anteil weiblich *	100,0 %
Anteil Nicht-Deutsche	33,3 %
Eckwert "Inanspruchnahme" (pro 1.000)	0,2
Eckwert "Leistungsbezug" (pro 1.000)	0,8
Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen	7,3 Monate
Durchschnittliche Jahresfallzahlen	3,1

* Zum Anteil männlich, divers und anderes Geschlecht siehe auch Erläuterungen zum Geschlecht im Glossar

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG



6.1.2.1.2 § 20 SGB VIII Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen

Fachliche Beschreibung

Betrifft	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Eltern, wenn ein Elternteil, der für die Betreuung überwiegend verantwortlich ist, aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen ausfällt und ▪ das Wohl des Kindes nicht anderweitig, v.a. durch Betreuung durch den anderen Elternteil, gewährleistet werden kann.
Soll ...	<ul style="list-style-type: none"> ▪ die Versorgung, Betreuung und Erziehung im familiären Lebensraum für das Kind gewährleisten.
Anbieter	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erziehungsberatungsstellen (wenn eine Vereinbarung gem. § 36a Abs. 2 S. 2 SGB VIII vorliegt), ▪ ehrenamtliche PatInnen (vgl. § 20 Abs. 2 SGB VIII), ▪ DorfhelferInnenstationen, ▪ Pflegedienste, ▪ Einrichtungen und Dienste der Kinder- und Jugendhilfe.
Inhaltliche Schwerpunkte	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vorübergehende Sicherstellung bzw. Unterstützung der Familie bei der Betreuung, d.h. Betreuung, Versorgung und Erziehung des Kindes.
Umfang	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Stundenweise ambulante Hilfe und Dienste im elterlichen Haushalt, ▪ stationäre Hilfe, ▪ nachrangig nach Leistungen anderer Sozialversicherungsträger, z. B. der gesetzlichen Krankenversicherungen gem. § 38 SGB V.

Im Berichtsjahr 2023 wurden keine Hilfen nach § 20 SGB VIII gewährt.

Tabelle 6: Hilfen gemäß § 20 SGB VIII

Die Tabelle kann aufgrund von fehlenden Daten nicht dargestellt werden.



6.1.2.2 Ambulante Hilfen zur Erziehung

Die ambulanten Hilfen zur Erziehung beinhalten sozialpädagogische Unterstützungsleistungen für Familien, Kinder, Jugendliche und junge Volljährige in problematischen Lebenslagen. Damit sollen familientrennende Maßnahmen vermieden werden. Die Leistungsberechtigten der Hilfen sollen, soweit möglich, ganzheitlich in die Lage versetzt werden, eigene Ressourcen zum Umgang mit und zur Lösung der Problemlagen zu aktivieren, um damit eigenständig sicher tragende Handlungskonzepte zur Problemlösung zu entwickeln. Im Rahmen der Hilfeplanung ist gemeinsam mit ihnen der individuelle Hilfebedarf, sowie die geeignete und notwendige Hilfe zu ermitteln. Das Ergebnis der Hilfeplanung wird regelhaft im Hilfeplan festgehalten.

Bei der Betrachtung der Einzeldarstellungen und Auswertungen ist zu beachten, dass – nach Definition in JuBB – Leistungen für junge Volljährige ab dem Berichtsjahr 2017 in die Auswertungen der jeweiligen Hilfeart nicht mehr integriert sind, also z. B. bei den Fällen nach § 27 SGB VIII nicht mitgerechnet werden. Die Hilfen für junge Volljährige werden in einer gesonderten Darstellung „41 SGB VIII iVm“ ausgewiesen, soweit dies aufgrund der Datenlage möglich ist.

Eine besondere Rolle beim Vollzug der §§ 27 ff. SGB VIII iVm ambulant erbrachten Hilfen zur Erziehung spielt der Allgemeine Soziale Dienst (ASD) des örtlichen Trägers der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe. Er versteht sich als überwiegend familienbezogene, methodisch geleistete Sozialarbeit innerhalb eines eigenen Bezirks oder Sozialraums in unmittelbarem Kontakt zu KlientInnen. Er soll die Ursachen bestehender oder voraussichtlich entstehender Unterstützungs- und Hilfebedarfe, sowie mögliche problematische Lebenslagen erkennen. Durch rechtzeitige und vorbeugende Hilfe soll eine dem Wohl der Kinder oder Jugendlichen entsprechende Erziehung und altersentsprechende Entwicklung der Kinder oder Jugendlichen gewährleistet werden. Der ASD ist als übergreifender Dienst angelegt, mit einem Arbeitsschwerpunkt im Bereich der Hilfen zur Erziehung.

Die Gesamtsumme der ambulanten Hilfen im Jahr 2023 (ohne § 35a SGB VIII) belief sich auf 292, das entspricht einem Anteil von 66,1 % an allen gewährten Hilfen.

Die Auswertungen in JuBB rechnen den § 27 Abs. 2 SGB VIII aus Praktikabilitätsgründen den ambulanten Hilfen hinzu, auch wenn hier teilweise stationäre oder teilstationäre Leistungen gewährt werden.



6.1.2.2.1 § 27 Abs. 2 SGB VIII Hilfen zur Erziehung

Fachliche Beschreibung

Betrifft	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kinder und Jugendliche, deren Personensorgeberechtigte nicht in der Lage sind, eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung selbst zu gewährleisten und die Hilfe für die Entwicklung des jungen Menschen notwendig und geeignet ist sowie junge Volljährige, deren selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbstständige Lebensführung nicht gewährleistet ist.
Soll ...	<ul style="list-style-type: none"> ▪ negative Entwicklungen, die aus Erziehungsproblemen resultieren, ausgleichen, mindern, mildern, abstellen bzw. verhindern, ▪ eine dem Kindeswohl förderliche Erziehung gewährleisten.
Anbieter	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Örtliche Träger der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe.
Inhaltliche Schwerpunkte	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Maßnahmen werden insbesondere nach Maßgabe der §§ 28-35 SGB VIII gewährt, sowohl im ambulanten, im teilstationären als auch im stationären Setting. Hier ist kein abschließender Katalog vorgegeben. Dies gewährt den Jugendämtern einen Spielraum im Hinblick auf die Gestaltung von bedarfsgerechten Hilfeangeboten. Ausschlaggebend in der Prüfung auf Geeignetheit und Notwendigkeit einer Hilfe, ist der individuelle (erzieherische) Bedarf im Einzelfall. Dabei soll das soziale Umfeld der Kinder bzw. Jugendlichen miteinbezogen und nach Möglichkeit erhalten bleiben.
Umfang	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Diverse bedarfsgerechte Angebote der Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe unter Berücksichtigung des § 79a SGB VIII.

Tabelle 7: Hilfen gemäß § 27 Abs. 2 SGB VIII für unter 18-Jährige

	Leistungen für unter 18-Jährige **	davon / bei UMA
Fallbestand am 01.01.2023	8	0
Hilfebeginn in 2023	5	0
Hilfeende in 2023	6	0
Fallbestand am 31.12.2023	7	0
Bearbeitungsfälle in 2023	13	0
Übernahme(n) durch Zuständigkeitswechsel	1	0
Anteil weiblich *	92,3 %	-
Anteil Nicht-Deutsche	15,4 %	-
Eckwert "Inanspruchnahme" (pro 1.000)	0,5	0,0
Eckwert "Leistungsbezug" (pro 1.000)	0,5	0,0
Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen	7,00 Monate	-
Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen (ohne UMA)	7,00 Monate	-
Durchschnittliche Jahresfallzahlen	7,8	0,0

* Zum Anteil männlich, divers und anderes Geschlecht siehe auch Erläuterungen zum Geschlecht im Glossar

** Leistungen für über 18-Jährige / junge Volljährige finden sich im Kapitel 6.1.2.6 Hilfen für junge Volljährige

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG



6.1.2.2.2 § 29 SGB VIII Soziale Gruppenarbeit

Fachliche Beschreibung

Betrifft	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Junge Menschen (§ 7 SGB VIII), regelhaft „ältere Kinder und Jugendliche“.
Soll ...	<ul style="list-style-type: none"> ▪ bei der Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen helfen, ▪ auf der Grundlage eines gruppenpädagogischen Konzepts die Entwicklung durch soziales Lernen in der Gruppe fördern.
Anbieter	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe.
Inhaltliche Schwerpunkte	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Soziale Gruppenarbeit (SGA) ist eine ambulante Hilfe zur Erziehung, die auf der Grundlage einer entsprechenden Bedarfsfeststellung und Hilfeplanung erbracht wird. Als Hilfe zur Erziehung verfolgt sie das Ziel, unter Verwendung gruppenpädagogischer und -didaktischer Methoden die soziale Handlungsfähigkeit des Einzelnen zu erweitern, neue Bewältigungsstrategien und positive Verhaltensalternativen im Alltag zu erlernen und einzuüben. Einzelfallarbeit, Einbeziehung der Personensorgeberechtigten und Nutzbarmachung des Sozialraums sind in der Regel Gegenstand der SGA.
Umfang	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sozialpädagogische Arbeit in und mit Gruppen.

Tabelle 8: Hilfen gemäß § 29 SGB VIII für unter 18-Jährige

Fallbestand am 01.01.2023	4
Hilfebeginn in 2023	2
Hilfeende in 2023	3
Fallbestand am 31.12.2023	3
Bearbeitungsfälle in 2023	6
Übernahme(n) durch Zuständigkeitswechsel	0
Anteil weiblich *	16,7 %
Anteil Nicht-Deutsche	50,0 %
Eckwert "Inanspruchnahme" (pro 1.000)	0,2
Eckwert "Leistungsbezug" (pro 1.000)	0,6
Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen	15,7 Monate
Durchschnittliche Jahresfallzahlen	3,4

* Zum Anteil männlich, divers und anderes Geschlecht siehe auch Erläuterungen zum Geschlecht im Glossar

** Leistungen für über 18-Jährige / junge Volljährige finden sich im Kapitel 6.1.2.6 Hilfen für junge Volljährige

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG



6.1.2.2.3 § 30 SGB VIII Erziehungsbeistand, BetreuungshelferInnen

Fachliche Beschreibung

Betrifft	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Junge Menschen (§ 7 SGB VIII) nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz, die aufgrund individueller Entwicklungsprobleme Unterstützung benötigen, ▪ Jugendliche und Heranwachsende nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG), entweder als Weisung (§ 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 JGG) oder vom Jugendgericht angeordnete Hilfe zur Erziehung nach § 12 JGG. §§ 36 und 36a SGB VIII sind maßgeblich zu beachten.
Soll ...	<ul style="list-style-type: none"> ▪ den jungen Menschen unter Einbeziehung seines sozialen Umfelds bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen unterstützen, ▪ unter Erhaltung des Lebensbezugs zur Familie seine Verselbstständigung fördern.
Anbieter	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe.
Inhaltliche Schwerpunkte	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erziehungsbeistände und BetreuungshelferInnen leisten eine ambulante Erziehungshilfe für junge Menschen auf der Grundlage einer individuellen Bedarfsfeststellung und Hilfeplanung, unter Einbezug der Personensorgeberechtigten. Diese Hilfeart kann einen präventiven oder auch resozialisierenden Charakter haben. Aufgrund ihrer hohen Intensität ist ihr Einsatz geeignet, ggf. stationäre Hilfen zu vermeiden. Durch Information, Beratung und begleitende Hilfe sollen die sozialpädagogischen Fachkräfte in der Betreuung der jungen Menschen darauf hinwirken, dass eine kritische Auseinandersetzung mit Person, Familie und Umfeld geschehen und so ein soziales Lernen angestoßen werden kann. Das Erkennen und Fördern individueller Kompetenzen der jungen Menschen steht im Vordergrund der methodischen Arbeit.
Umfang	<ul style="list-style-type: none"> ▪ individuelle Freizeitangebote, ggf. erlebnispädagogisch ausgerichtet, ▪ Vermittlung anderweitiger Unterstützungsangebote, u. U. in Kombination mit anderen Hilfen zur Erziehung (§§ 29 oder 31 SGB VIII), ▪ Kontakte zu Ämtern, Schulen und Ausbildungsstellen usw.

Tabelle 9: Hilfen gemäß § 30 SGB VIII für unter 18-Jährige

	Leistungen für unter 18-Jährige **	davon / bei UMA
Fallbestand am 01.01.2023	19	0
Hilfebeginn in 2023	24	4
Hilfeende in 2023	22	3
Fallbestand am 31.12.2023	21	1
Bearbeitungsfälle in 2023	43	4
Übernahme(n) durch Zuständigkeitswechsel	0	0
Anteil weiblich *	32,6 %	0,0 %
Anteil Nicht-Deutsche	16,3 %	-
Eckwert "Inanspruchnahme" (pro 1.000)	1,7	0,2
Eckwert "Leistungsbezug" (pro 1.000)	5,4	0,5
Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen	6,9 Monate	3,3 Monate
Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen (ohne UMA)	7,5 Monate	-
Durchschnittliche Jahresfallzahlen	18,9	1,5

* Zum Anteil männlich, divers und anderes Geschlecht siehe auch Erläuterungen zum Geschlecht im Glossar

** Leistungen für über 18-Jährige / junge Volljährige finden sich im Kapitel 6.1.2.6 Hilfen für junge Volljährige

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG



6.1.2.2.4 § 31 SGB VIII Sozialpädagogische Familienhilfe

Fachliche Beschreibung

Betrifft	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Familien mit Kindern bzw. Jugendlichen, die sich in schwierigen Situationen befinden.
Soll ...	<ul style="list-style-type: none"> ▪ durch intensive Betreuung und Begleitung von Familien in ihren Erziehungsaufgaben, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, der Lösung von Konflikten und Krisen beraten sowie im Kontakt mit Ämtern und Institutionen unterstützen und Hilfe zur Selbsthilfe geben.
Anbieter	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Träger der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe.
Inhaltliche Schwerpunkte	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sozialpädagogische Familienhilfe ist eine intensive ambulante Form der Erziehungshilfe. Sie soll Familien in schwierigen Situationen oder in ihrer Erziehungskraft stärken und bedarf der Mitwirkung der gesamten Familie.
Umfang	<ul style="list-style-type: none"> ▪ intensive Beratungsangebote, ▪ Hilfestellung und Begleitung bei lebenspraktischen Aufgaben, ▪ Unterstützung, Förderung und Stabilisierung familiärer Ressourcen, ▪ Einbeziehung des sozialen Umfelds.

Tabelle 10: Hilfen gemäß § 31 SGB VIII²⁵

Fallbestand am 01.01.2023	144
Hilfebeginn in 2023	86
Hilfeende in 2023	89
Fallbestand am 31.12.2023	141
Bearbeitungsfälle in 2023	230
Übernahme(n) durch Zuständigkeitswechsel	5
Von SPFH betroffene Kinder	461
Eckwert "Inanspruchnahme" (pro 1.000)	9,2
Eckwert "Leistungsbezug" (pro 1.000)	19,3
Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen	21,5 Monate
Durchschnittliche Jahresfallzahlen	158,1

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

²⁵ Inklusive der im Berichtsjahr im Hilfeverlauf volljährig gewordenen junge Menschen.



6.1.2.3 Teilstationäre Hilfen zur Erziehung

Das SGB VIII definiert teilstationäre Hilfen zur Erziehung in § 32 Erziehung in einer Tagesgruppe. Die Kinder oder Jugendlichen wohnen wie bei ambulanten Maßnahmen weiterhin zu Hause, besuchen aber i. d. R. täglich werktags, nach der Schule ein engmaschig strukturiertes Gruppenangebot. Schwerpunkte bilden hierbei die Förderung sozialer Kompetenzen, die schulische Förderung sowie die Förderung der Erziehungsfähigkeit der Eltern.

Die Gesamtsumme der teilstationären Hilfen im Jahr 2023 (ohne § 35a SGB VIII) belief sich auf 18, das entspricht einem Anteil von 4,1 % an allen gewährten Hilfen.

6.1.2.3.1 § 32 SGB VIII Erziehung in einer Tagesgruppe

Fachliche Beschreibung

Betrifft	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kinder und Jugendliche ab dem Schulalter mit signifikanten Entwicklungsverzögerungen oder Verhaltensauffälligkeiten.
Soll ...	<ul style="list-style-type: none"> ▪ die Entwicklung Kindern und Jugendlichen durch soziales Lernen in der Gruppe, Begleitung der schulischen Förderung und Arbeit mit der Familie fördern, ▪ nach Möglichkeit den Verbleib des Kindes oder Jugendlichen in seiner Familie ermöglichen.
Anbieter	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe.
Inhaltliche Schwerpunkte	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gruppenpädagogik, pädagogisch-therapeutischen Individualleistungen sowie Elemente eines auf den Einzelfall bezogenen sozialräumlichen Handelns, ▪ Begleitung der schulischen Förderung, ▪ Verbesserung der Erziehungsbedingungen durch Elternarbeit.
Umfang	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Förderung in einer heilpädagogischen Tagesstätte oder in einer geeigneten Form der Familienpflege.

Tabelle 11: Hilfen gemäß § 32 SGB VIII

Fallbestand am 01.01.2023	6
Hilfebeginn in 2023	12
Hilfeende in 2023	6
Fallbestand am 31.12.2023	12
Bearbeitungsfälle in 2023	18
Übernahme(n) durch Zuständigkeitswechsel	0
Anteil weiblich *	33,3 %
Anteil Nicht-Deutsche	22,2 %
Eckwert "Inanspruchnahme" (pro 1.000)	0,7
Eckwert "Leistungsbezug" (pro 1.000)	1,7
Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen	19,2 Monate
Durchschnittliche Jahresfallzahlen	11,3

* Zum Anteil männlich, divers und anderes Geschlecht siehe auch Erläuterungen zum Geschlecht im Glossar

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG



6.1.2.4 Stationäre Hilfen zur Erziehung

Im Rahmen von stationären Hilfen zur Erziehung gilt es, mit den betroffenen jungen Menschen und ihren Personensorgeberechtigten gemeinsam Lösungen für Situationen zu finden, in denen ein Verbleib im Elternhaus auf Zeit oder auf Dauer nicht (mehr) möglich ist. Sie gehen einher mit einer (zumindest zeitweisen) Unterbringung des Kindes, Jugendlichen bzw. jungen Volljährigen außerhalb der Herkunftsfamilie. Entsprechend des Bedarfs im Einzelfall wird perspektivisch eine Rückführung in die Herkunftsfamilie, ein Verbleib in der stationären Hilfe zur Erziehung oder die Verselbständigung des jungen Menschen angestrebt.

Bei der Betrachtung der Einzeldarstellungen und Auswertungen ist zu beachten, dass – nach Definition in JuBB – Leistungen für junge Volljährige ab dem Berichtsjahr 2017 in die Auswertungen der jeweiligen Hilfeart nicht mehr integriert sind, also z. B. bei den Fällen nach § 34 SGB VIII nicht mitgerechnet werden. Die Hilfen für junge Volljährige werden in einer gesonderten Darstellung „41 SGB VIII iVm“ ausgewiesen, soweit dies aufgrund der Datenlage möglich ist.

Die Gesamtsumme der stationären Hilfen im Jahr 2023 (ohne § 35a SGB VIII) betrug 132 Fälle, das entspricht einem Anteil von 29,9 % aller gewährten Hilfen.

6.1.2.4.1 § 33 SGB VIII Vollzeitpflege

Fachliche Beschreibung

Betrifft	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kinder, Jugendliche und junge Volljährige, deren Eltern nicht in der Lage sind, eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung selbst zu gewährleisten und die Hilfe für die Entwicklung des jungen Menschen notwendig und geeignet ist sowie junge Volljährige, deren selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbstständige Lebensführung nicht gewährleistet ist, ▪ besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche im Falle der Familienpflege.
Soll ...	<ul style="list-style-type: none"> ▪ entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes, des Jugendlichen oder jungen Volljährigen diesem eine zeitlich befristete individuelle (Erziehungs-) Hilfe und/oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten.
Anbieter	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Träger der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe in Kooperation mit geeigneten Pflegefamilien.
Inhaltliche Schwerpunkte	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erziehungshilfe, die persönlichen Bindungen Rechnung trägt, ▪ Entwicklungsförderung für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche, ▪ Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie soweit möglich, ▪ Integration in die Pflegefamilie und das neue soziale Umfeld.
Umfang	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Eignungsfeststellung von Pflegepersonen und Auswahl der Pflegepersonen im konkreten Einzelfall, ▪ parallele Beratung und Unterstützung der Herkunfts- und auch der Pflegefamilie, ▪ Kurse für Pflegepersonen zur Vorbereitung und Begleitung des Pflegeverhältnisses, ▪ Koordinierung der Kontakte zwischen Herkunfts- und Pflegefamilie bzw. Pflegekind, ▪ Zusammenarbeit mit anderen Stellen (z. B. Bezirkssozialarbeit, Wirtschaftliche Jugendhilfe, Erziehungsberatungsstelle), ▪ Prüfung einer möglichen Rückkehroption und deren gründliche Vorbereitung und Begleitung, ▪ Öffentlichkeitsarbeit und Werbung zur Gewinnung von Pflegefamilien, ▪ Erstellung eines individuellen Schutzkonzeptes.



Tabelle 12: Hilfen gemäß § 33 SGB VIII für unter 18-Jährige²⁶

	Leistungen für unter 18-Jährige **	davon / bei UMA
Fallbestand am 01.01.2023	29	1
Hilfebeginn in 2023	6	0
Hilfeende in 2023	5	1
Fallbestand am 31.12.2023	30	0
Bearbeitungsfälle in 2023	35	1
Übernahme(n) durch Zuständigkeitswechsel	2	0
Übernahme durch § 86 VI SGB VIII	27	0
Anteil weiblich *	40,0 %	0,0 %
Anteil Nicht-Deutsche	22,9 %	-
Eckwert "Inanspruchnahme" (pro 1.000)	1,4	0,0
Eckwert "Leistungsbezug" (pro 1.000)	1,4	0,0
Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen	13,8 Monate	10,0 Monate
Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen (ohne UMA)	14,8 Monate	-
Durchschnittliche Jahresfallzahlen	30,9	0,2

* Zum Anteil männlich, divers und anderes Geschlecht siehe auch Erläuterungen zum Geschlecht im Glossar

** Leistungen für über 18-Jährige / junge Volljährige finden sich im Kapitel 6.1.2.6 Hilfen für junge Volljährige

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

²⁶ Fälle gemäß § 33 SGB VIII mit Kostenerstattung an andere Jugendämter sind nicht enthalten.



6.1.2.4.2 § 34 SGB VIII Heimerziehung, sonstige betreute Wohnformen

Fachliche Beschreibung

Betrifft	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Junge Menschen, die einer Erziehung außerhalb der Familie bedürfen.
Soll ...	<ul style="list-style-type: none"> ▪ durch eine Verbindung von Alltagserleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten junge Menschen in ihrer Entwicklung fördern mit dem Ziel: <ul style="list-style-type: none"> – der Vorbereitung der Rückkehr in die Familie oder – der Vorbereitung der Erziehung in einer anderen Familie oder – der Vorbereitung auf ein selbständiges Leben.
Anbieter	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe.
Inhaltliche Schwerpunkte	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Betreuung und Erziehung in einer Einrichtung oder einer sonstigen betreuten Wohnform, ▪ Unterstützung bei der allgemeinen Lebensführung, ▪ Begleitung der Schul- oder Berufsausbildung des jungen Menschen, ▪ Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie durch Elternarbeit.
Umfang	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Unterbringung über Tag und Nacht, ▪ materielle und pädagogische Versorgung, ▪ Leistungen der Krankenhilfe.

Tabelle 13: Hilfen gemäß § 34 SGB VIII für unter 18-Jährige

	Leistungen für unter 18-Jährige **	davon / bei UMA
Fallbestand am 01.01.2023	59	10
Hilfebeginn in 2023	36	12
Hilfeende in 2023	29	11
Fallbestand am 31.12.2023	66	11
Bearbeitungsfälle in 2023	95	22
Übernahme(n) durch Zuständigkeitswechsel	2	1
Betreutes Wohnen	24	18
Anteil weiblich *	31,6 %	0,0 %
Anteil Nicht-Deutsche	36,8 %	-
Eckwert "Inanspruchnahme" (pro 1.000)	3,8	0,9
Eckwert "Leistungsbezug" (pro 1.000)	8,6	4,4
Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen	26,9 Monate	14,2 Monate
Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen (ohne UMA)	34,6 Monate	-
Durchschnittliche Jahresfallzahlen	64,1	9,6

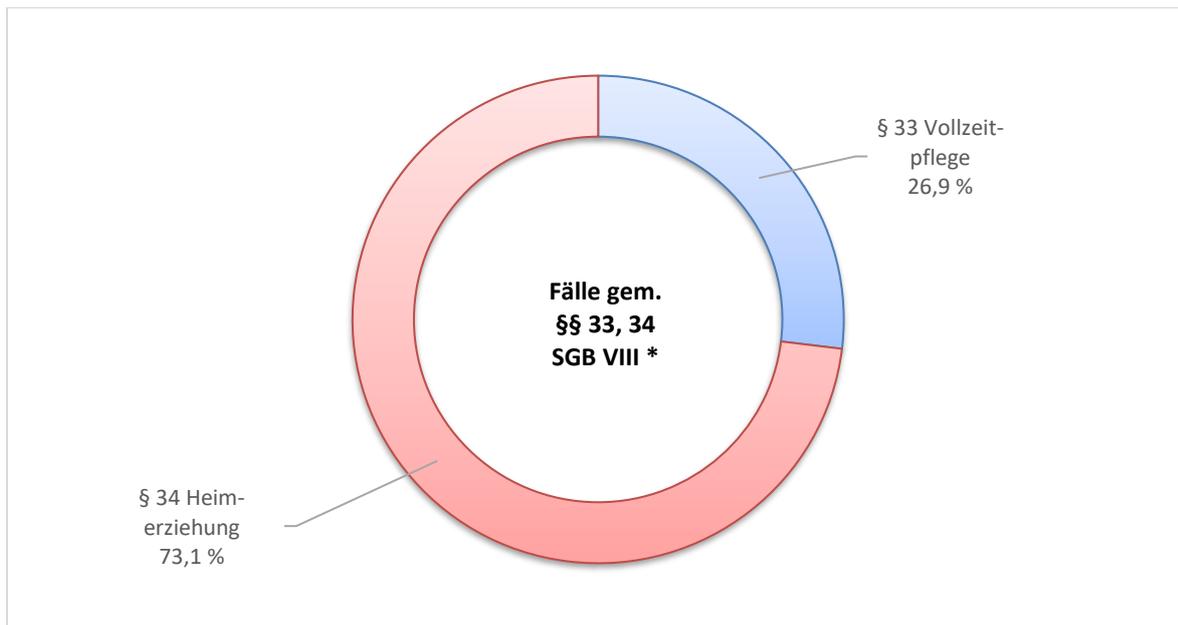
* Zum Anteil männlich, divers und anderes Geschlecht siehe auch Erläuterungen zum Geschlecht im Glossar

** Leistungen für über 18-Jährige / junge Volljährige finden sich im Kapitel 6.1.2.6 Hilfen für junge Volljährige

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG



Abbildung 39: Verhältnis zwischen § 33 SGB VIII (Vollzeitpflege) und § 34 SGB VIII (Heimerziehung) im Jahr 2023 bei Minderjährigen



* Bei den unter 18-Jährigen betrug im Berichtsjahr 2023 die Gesamtzahl der Bearbeitungsfälle im Bereich Vollzeitpflege und Heimerziehung in der Stadt Ingolstadt 130.

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

6.1.2.4.3 § 35 SGB VIII Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung

Fachliche Beschreibung

Betrifft	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Junge Menschen (§ 7 SGB VIII).
Soll ...	<ul style="list-style-type: none"> ▪ jungen Menschen gewährt werden, die einer intensiven Unterstützung zur sozialen Integration und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung bedürfen, ▪ regelhaft auf längere Zeit angelegt sein und den individuellen Bedürfnissen des jungen Menschen Rechnung tragen.
Anbieter	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Träger der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe.
Inhaltliche Schwerpunkte	<ul style="list-style-type: none"> ▪ lebensweltliche und ganzheitliche Orientierung am jungen Menschen, ▪ Mobilisierung und Stabilisierung von Motivation, Steigerung der Eigenwahrnehmung und Eigenverantwortung, ▪ Entwicklung von Lebensperspektiven, ▪ Entwicklung von positiven Konfliktlösungs- und Bewältigungsstrategien im sozialen Kontakt, ▪ Aufbau von Beziehungsfähigkeit und Vertrauen.
Umfang	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung kann in ambulanter und stationärer Form erfolgen, ▪ Hohe Betreuungsintensität im persönlichen Kontakt als fachlicher Standard, ▪ Beratung vorwiegend in Einzelgesprächen (orientiert an persönlichen Ressourcen und individuellen Zielen), ▪ Hilfen bei besonderen Problemlagen (z. B. Suchtgefährdung, Prostitution, Obdachlosigkeit etc.).

- Vermittlung schulischer und beruflicher Ausbildung bzw. Arbeitsaufnahme,
- Erlernen eines sinnvollen Ressourceneinsatzes,
- Durchführung erlebnispädagogischer Maßnahmen (Transfer der Erfahrungen in die Alltagswelt, Vor- und Nachbetreuung),
- im Einzelfall Betreuung in einer fremden Umgebung / Kultur,
- Kontakt mit Behörden und Institutionen.

Tabelle 14: Hilfen gemäß § 35 SGB VIII für unter 18-Jährige

	Leistungen für unter 18-Jährige **
Fallbestand am 01.01.2023	0
Hilfebeginn in 2023	2
Hilfeende in 2023	1
Fallbestand am 31.12.2023	1
Bearbeitungsfälle in 2023	2
Übernahme(n) durch Zuständigkeitswechsel	0
Auslandsunterbringungen	0
Anteil weiblich *	50,0 %
Anteil Nicht-Deutsche	0,0 %
Eckwert "Inanspruchnahme" (pro 1.000)	0,1
Eckwert "Leistungsbezug" (pro 1.000)	0,0
Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen	2,0 Monate
Durchschnittliche Jahresfallzahlen	0,9

* Zum Anteil männlich, divers und anderes Geschlecht siehe auch Erläuterungen zum Geschlecht im Glossar

** Leistungen für über 18-Jährige / junge Volljährige finden sich im Kapitel 6.1.2.6 Hilfen für junge Volljährige

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG



6.1.2.5 Eingliederungshilfen

Für junge Menschen mit einer (drohenden) seelischen Behinderung kann Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII gewährt werden, um eine bestehende oder drohende Beeinträchtigung am Leben in der Gesellschaft zu beseitigen, abzumildern oder zu verhindern. Die Hilfen werden insbesondere in ambulanter, teilstationärer und stationärer Form gewährt. Wobei die Hilfen auch in Art und Form der Leistungen nach Kapitel 6 des Teils 1 SGB IX, sowie nach § 90 und den Kapiteln 3 bis 6 des Teils 2 SGB IX gewährt werden können.

Bei der Betrachtung der Einzeldarstellungen und Auswertungen ist zu beachten, dass – nach Definition in JuBB – Leistungen für junge Volljährige ab dem Berichtsjahr 2017 in die Auswertungen der jeweiligen Hilfeart nicht mehr integriert sind, also bei den Fällen nach § 35a SGB VIII nicht mitgerechnet werden. Die Hilfen für junge Volljährige werden in einer gesonderten Darstellung „41 SGB VIII iVm“ ausgewiesen, soweit dies aufgrund der Datenlage möglich ist.

Ambulante Hilfen nach § 35a SGB VIII werden in der Jugendhilfeberichterstattung in der Erhebung unterteilt nach:

- Ambulante therapeutische Hilfen (z.B. Legasthenie- und Dyskalkulietherapie),
- Schulbegleitung sowie
- sonstigen Maßnahmen, die geeignet erscheinen, eine Eingliederung seelisch behinderter (oder davon bedrohter) Kinder oder Jugendlicher zu gewährleisten.

§ 35a SGB VIII Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

Fachliche Beschreibung

Betrifft	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Junge Menschen, die von einer seelischen Behinderung betroffen oder von einer solchen Behinderung bedroht sind und deren Teilhabe am Leben in der Gesellschaft eingeschränkt ist bzw. eine Beeinträchtigung der Teilhabe zu erwarten ist.
Soll ...	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ermöglichen, ▪ drohende Behinderung verhüten, ▪ Behinderungen oder deren Folgen beseitigen oder mildern.
Anbieter	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Träger der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe, ▪ geeignete Fachkräfte zur Erbringung von (ambulanten) Leistungen gemäß § 35a SGB
Inhaltliche Schwerpunkte	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Hilfe wird nach dem Bedarf im Einzelfall ambulant, teilstationär, stationär oder durch eine geeignete Pflegeperson geleistet. Es handelt sich um einen eigenständigen und zweigliedrigen Tatleistungsbestand, wobei die Kinder- und Jugendhilfe als Rehabilitationsträger auftritt und Eingliederungshilfen zur Teilhabe nach dem SGB IX erbringt. Das Kind bzw. der Jugendliche soll befähigt werden partizipativ am Leben in der Gesellschaft teilzuhaben d. h. soziale Funktionen und Rollen aktiv, selbstbestimmt und altersgemäß ausüben. Diese Partizipation erstreckt sich auf das gesamte Leben in der Gemeinschaft wie z. B. Familie, Verwandtschafts- und Freundeskreis, Schule und außerschulische Betätigungsfelder.
Umfang	<ul style="list-style-type: none"> ▪ ambulante Beratung, Betreuung und Therapie, ▪ teilstationäre Maßnahmen in Tageseinrichtungen bzw. Tagesgruppen, ▪ Hilfe durch Pflegepersonen, ▪ Hilfe in Einrichtungen über Tag und Nacht oder sonstigen Wohnformen, ▪ Persönliches Budget gem. § 29 SGB IX, ▪ Pool-Leistungen gem. § 116 Abs. 2 SGB IX, ▪ Leistungskatalog aus den Kapiteln 3 bis 6 des Teils 2 SGB IX.

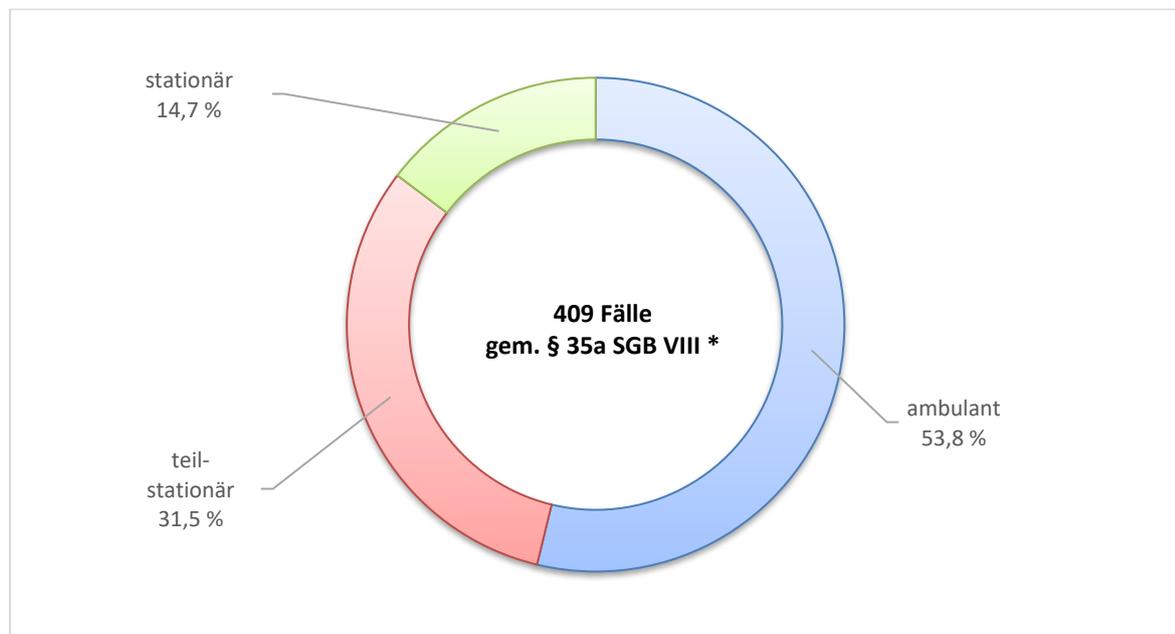


Tabelle 15: Hilfen gemäß § 35a SGB VIII für unter 18-Jährige

	Leistungen für unter 18-Jährige **					
	ambulant	davon UMA	teilstationär	davon UMA	stationär	davon UMA
Fallbestand am 01.01.2023	135	0	99	0	45	0
Hilfebeginn in 2023	85	0	30	0	15	0
Hilfeende in 2023	74	0	42	0	17	0
Fallbestand am 31.12.2023	146	0	87	0	43	0
Bearbeitungsfälle in 2023	220	0	129	0	60	0
Übernahme(n) durch Zuständigkeitswechsel	2	0	0	0	2	0

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Abbildung 40: Verteilung der Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche im Jahr 2023 bei Minderjährigen



* Im Berichtsjahr 2023 wurden bei den unter 18-Jährigen in der Stadt Ingolstadt 409 Hilfen gemäß § 35a SGB VIII gewährt.

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Abbildung 41: Verteilung der Eingliederungshilfen für seelisch behinderte UMA im Jahr 2023

Die Abbildung kann aufgrund fehlender Daten nicht dargestellt werden.

§ 35a SGB VIII ambulant

Tabelle 16: Hilfen gemäß § 35a ambulant SGB VIII für unter 18-Jährige

	Bestand: Leistungen für unter 18-Jährige **	Bestand: davon / bei UMA	Zugang: Leistungen für unter 18-Jährige **	Zugang: davon / bei UMA
Ambulante therap. Hilfen	Bestand am 01.01.2023: 39	0	Hilfebeginn in 2023: 36	0
Schulbegleitung	Bestand am 01.01.2023: 43	0	Hilfebeginn in 2023: 24	0
Andere Formen	Bestand am 01.01.2023: 53	0	Hilfebeginn in 2023: 25	0
Anteil weiblich *	37,7 %	-		
Anteil Nicht-Deutsche	5,5 %			
Eckwert "Inanspruchnahme" (pro 1.000)	8,8	0,0		
Eckwert "Leistungsbezug" (pro 1.000)	14,0	0,0		
Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen	26,3 Monate	-		
Durchschnittliche Jahresfallzahlen	141,0	0,0		

* Zum Anteil männlich, divers und anderes Geschlecht siehe auch Erläuterungen zum Geschlecht im Glossar

** Leistungen für über 18-Jährige / junge Volljährige finden sich im Kapitel 6.1.2.6 Hilfen für junge Volljährige

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

§ 35a SGB VIII teilstationär

Tabelle 17: Hilfen gemäß § 35a teilstationär SGB VIII für unter 18-Jährige

	Leistungen für unter 18-Jährige **	davon / bei UMA
Fallbestand am 01.01.2023	99	0
Hilfebeginn in 2023	30	0
Hilfeende in 2023	42	0
Fallbestand am 31.12.2023	87	0
Bearbeitungsfälle in 2023	129	0
Übernahme(n) durch Zuständigkeitswechsel	0	0
Anteil weiblich *	21,7 %	-
Anteil Nicht-Deutsche	24,0 %	
Eckwert "Inanspruchnahme" (pro 1.000)	5,2	0,0
Eckwert "Leistungsbezug" (pro 1.000)	8,2	0,0
Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen	27,1 Monate	-
Durchschnittliche Jahresfallzahlen	99,1	0,0

* Zum Anteil männlich, divers und anderes Geschlecht siehe auch Erläuterungen zum Geschlecht im Glossar

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG



§ 35a SGB VIII stationär

Tabelle 18: Hilfen gemäß § 35a stationär SGB VIII für unter 18-Jährige

	Leistungen für unter 18-Jährige **		davon / bei UMA
Bearbeitungsfälle in 2023	60	davon 7 in betreutem Wohnen und 1 in einer Pflegefamilie	0
Übernahme(n) durch Zuständigkeitswechsel	2		0
Anteil weiblich *	33,3 %		-
Anteil Nicht-Deutsche	5,0 %		
Eckwert "Inanspruchnahme" (pro 1.000)	2,0		0,0
Eckwert "Leistungsbezug" (pro 1.000)	3,8		0,0
Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen	31,9 Monate		-
Durchschnittliche Jahresfallzahlen	46,5		0,0

* Zum Anteil männlich, divers und anderes Geschlecht siehe auch Erläuterungen zum Geschlecht im Glossar

** Leistungen für über 18-Jährige / junge Volljährige finden sich im Kapitel 6.1.2.6 Hilfen für junge Volljährige

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG



6.1.2.6 Hilfe für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII)

Mit Erreichen der Volljährigkeit können junge Menschen Leistungen gem. § 41 SGB VIII beziehen. Eine Präzisierung der gewährten Leistung erfolgt über die Angabe des betreffenden Paragraphen aus dem Bereich der Hilfen zur Erziehung bzw. der Eingliederungshilfen. Dementsprechend werden Hilfen für junge Volljährige als Leistungen gem. § 41 SGB VIII iVm § XY SGB VIII ausgewiesen.

Wird ein junger Mensch im Berichtsjahr während des Hilfeverlaufs volljährig, so endet die betreffende Hilfe zur Erziehung bzw. die Eingliederungshilfe gem. § XY SGB VIII am Vortag des 18. Geburtstages. Am Tag des Erreichens der Volljährigkeit beginnt eine entsprechende Hilfe für junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII iVm § XY SGB VIII.

Im Hilfebereich „UMA“ werden unter § 41 SGB VIII Leistungen für diejenigen jungen Menschen subsumiert, die bei Hilfebeginn den Status „unbegleitet und minderjährig“ hatten.

§ 41 Hilfe für junge Volljährige

Fachliche Beschreibung

Betrifft	<ul style="list-style-type: none"> ▪ junge Volljährige von 18 bis 21 Jahren, Fortsetzung der Hilfe in Ausnahmefällen bis zum 27. Lebensjahr. Eine Beendigung der Hilfe schließt die erneute Gewährung oder Fortsetzung nicht aus.
Soll ...	<ul style="list-style-type: none"> ▪ jungen Volljährigen den Erhalt von geeigneten und notwendigen Hilfen sichern, wenn und solange ihre Persönlichkeitsentwicklung und eine selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbstständige Lebensführung nicht gewährleistet ist.
Anbieter	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Träger der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe.
Inhaltliche Schwerpunkte	<ul style="list-style-type: none"> ▪ S. § 41 Abs. 2 SGB VIII, insb. §§ 27 III, IV, 28-30, 33-36, 39, 40, damit auch Maßnahmen iSm § 13 Abs. 2 SGB VIII, ▪ Prüfung des Zuständigkeitsübergangs auf andere Sozialleistungsträger im Rahmen der Hilfeplanung (§ 41 Abs. 3 SGB VIII), ▪ Klärung der Nachbetreuung (§ 41a SGB VIII).
Umfang	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beratung, Unterstützung, auch Unterbringung, ▪ ressourcen- und bedarfsorientierte Anbindung an div. Angebote im Sozialraum, ggf. andere Leistungsträger.



Tabelle 19: Hilfen gemäß § 41 SGB VIII für ab 18-Jährige²⁷

	Leistungen für ab 18-Jährige **	davon Status bei Hilfebeginn "UMA"
Fallbestand am 01.01.2023	39	13
Hilfebeginn in 2023	40	16
Hilfeende in 2023	39	15
Fallbestand am 31.12.2023	40	14
Bearbeitungsfälle in 2023	79	29
Übernahmen durch Zuständigkeitswechsel	0	0
Anteil weiblich *	30,4 %	0,0 %
Anteil Nicht-Deutsche	45,6 %	
Eckwert "Inanspruchnahme" (pro 1.000)	18,7	6,9
Eckwert "Leistungsbezug" (pro 1.000)	18,4	6,9
Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen	10,5 Monate	9,8 Monate

* Zum Anteil männlich, divers und anderes Geschlecht siehe auch Erläuterungen zum Geschlecht im Glossar

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Im Einzelnen verteilen sich die jungen Volljährigen auf folgende Hilfearten:

Tabelle 20: Verteilung der Hilfen gemäß § 41 SGB VIII auf die einzelnen Hilfearten²⁸

Hilfearten	Bearbeitungsfälle in 2023	davon Status bei Hilfebeginn "UMA"
§ 27 II	0	0
§ 29	0	wird nicht erfasst
§ 30	28	13
§ 33	1	0
§ 34	20	16
§ 35	1	wird nicht erfasst
§ 35a ambulant	9	0
§ 35a stationär	20	0

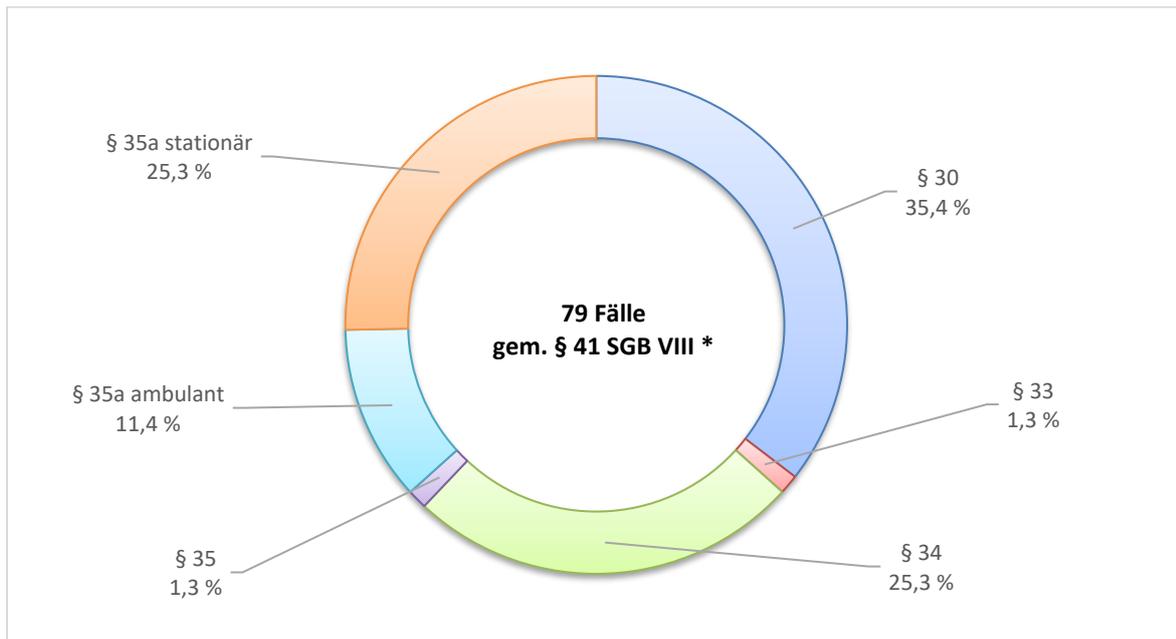
Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

²⁷ Fälle gemäß § 41 iVm § 33 SGB VIII mit Kostenerstattung an andere Jugendämter sind nicht enthalten.

²⁸ Fälle gemäß § 41 iVm § 33 SGB VIII mit Kostenerstattung an andere Jugendämter sind nicht enthalten.



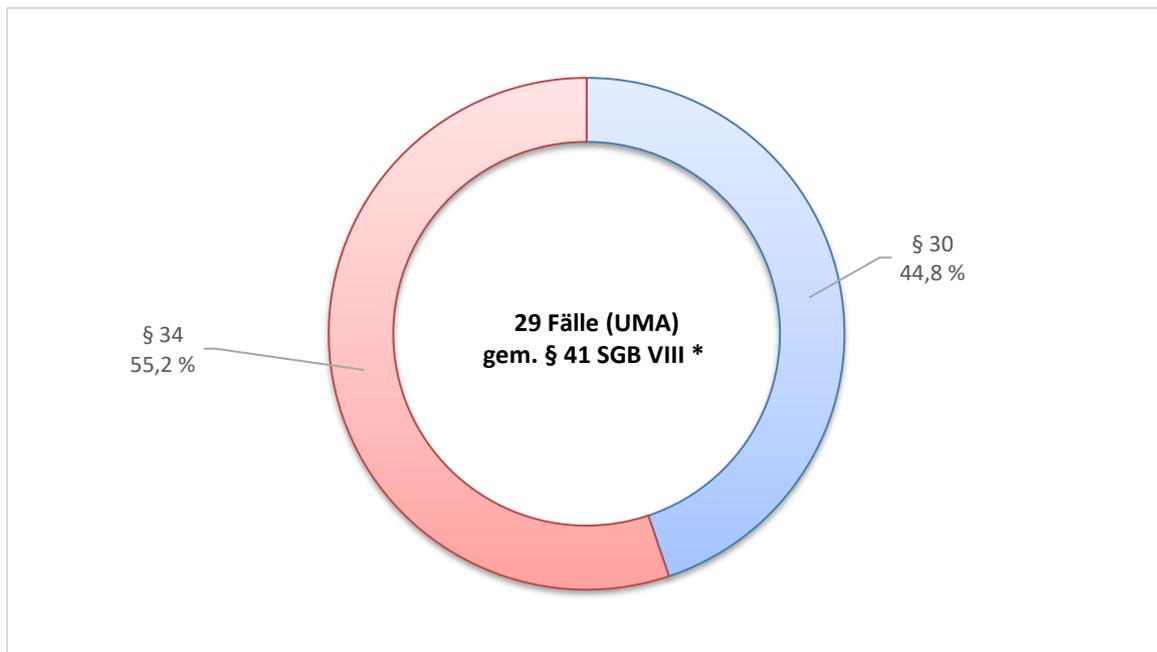
Abbildung 42: Verteilung der Hilfen für junge Volljährige nach Hilfearten²⁹



* Im Berichtsjahr 2023 wurden in der Stadt Ingolstadt 79 Hilfen gemäß § 41 SGB VIII gewährt.

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Abbildung 43: Verteilung der Hilfen für junge Volljährige mit dem Status „UMA“ bei Hilfebeginn nach Hilfearten (ohne § 29 SGB VIII)³⁰



* Für den Bereich UMA wurden im Berichtsjahr 2023 in der Stadt Ingolstadt 29 Hilfen gemäß § 41 SGB VIII gewährt.

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

²⁹ Fälle mit Kostenerstattung an andere Jugendämter sind nicht enthalten.

³⁰ Fälle mit Kostenerstattung an andere Jugendämter sind nicht enthalten.

Tabellarische Gesamtübersicht der JuBB-Werte³¹ für die Stadt IngolstadtTabelle 21: Gesamtübersicht der JuBB-Werte 2023³²

	Absolute Fallzahl	Inanspruchnahme bezogen auf je 1.000 EW der 0- bis 18-Jährigen *	Anteil an den gesamten HzE in %	Eckwert "Leistungsbezug"	Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen in Monaten	Durchschnittliche Jahresfallzahlen
§ 19	6	0,24	-	0,8	7,3	3,1
§ 20	0	0,00	-	0,0	-	0,0
§ 27 II	13	0,52	2,9	0,5	7,0	7,8
§ 29	6	0,24	1,4	0,6	15,7	3,4
§ 30	43	1,73	9,7	5,4	6,9	18,9
§ 31	230	9,25	52,0	19,3	21,5	158,1
§ 32	18	0,72	4,1	1,7	19,2	11,3
§ 33 ***	35	1,41	7,9	1,4	13,8	30,9
§ 34	95	3,82	21,5	8,6	26,9	64,1
§ 35	2	0,08	0,5	0,0	2,0	0,9
HzE gesamt **	442	17,78	100,0	26,9	19,4	295,3
§ 35a ambulant	220	8,85	-	14,0	26,3	141,0
§ 35a teilstationär	129	5,19	-	8,2	27,1	99,1
§ 35a stationär	60	2,41	-	3,8	31,9	46,5
§ 41 ***	79	18,66	0,0	18,4	10,5	46,8

* Bei Hilfen gem. § 41 SGB VIII ist die Inanspruchnahme bezogen auf je 1.000 EW der 18- bis unter 21-Jährigen.

** Ab Berichtsjahr 2017 werden unter „HzE gesamt“ nur noch die HzE ieS zusammengefasst, d. h. §§ 27 Abs. 2-35 SGB VIII.

*** Fälle mit Kostenerstattung an andere Jugendämter (betrifft § 33 und § 41 iVm § 33 SGB VIII) sind nicht enthalten.

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

³¹ Siehe Kapitel 8: Glossar.

³² Die Ausweisung der Fallzahlen erfolgt inklusive der UMA.



Tabellarische Gesamtübersicht der Veränderungen gegenüber dem Vorjahr

Tabelle 22: Gesamtübersicht der Veränderungen gegenüber dem Vorjahr 2022³³

	Zu-/Abnahme absolute Fallzahl (in % zum Vorjahr)	Inanspruchnahme bezogen auf je 1.000 EW der 0- bis 18-Jährigen in % zum Vorjahr *	Eckwert "Leistungsbezug" in % zum Vorjahr	Zu-/Abnahme durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen in Monaten	Zu-/Abnahme durchschnittliche Jahresfallzahlen
§ 19	-6 (-50 %)	-51,7 %	-42,4 %	-6,5	-1,2
§ 20	0 (-)	-	-	-	0,0
§ 27 II	-1 (-7,1 %)	-10,3 %	-10,3 %	-8,8	1,8
§ 29	1 (20 %)	15,9 %	15,1 %	3,7	-0,8
§ 30	2 (4,9 %)	1,3 %	0,5 %	-5,1	-2,6
§ 31	-19 (-7,6 %)	-10,8 %	-6,9 %	1,1	-5,4
§ 32	6 (50 %)	44,9 %	42,1 %	2,7	3,8
§ 33 ***	-14 (-28,6 %)	-31,0 %	-31,0 %	-21,9	-6,0
§ 34	7 (8 %)	4,3 %	-9,6 %	-0,4	1,1
§ 35	1 (100 %)	93,2 %	-100,0 %	-2,0	0,5
HZE gesamt **	-17 (-3,7 %)	-7,0 %	-4,0 %	-2,2	-7,7
§ 35a ambulant	3 (1,4 %)	-2,1 %	-3,3 %	6,1	-12,1
§ 35a teilstationär	-9 (-6,5 %)	-9,7 %	-10,9 %	-0,2	-2,9
§ 35a stationär	-12 (-16,7 %)	-19,5 %	-20,5 %	-10,3	-9,1
§ 41 ***	-12 (-13,2 %)	-18,2 %	-12,5 %	-7,1	-0,3

* Bei Hilfen gem. § 41 SGB VIII ist die Inanspruchnahme bezogen auf je 1.000 EW der 18- bis unter 21-Jährigen.

** Ab Berichtsjahr 2017 werden unter „HZE gesamt“ nur noch die HZE ieS zusammengefasst, d. h. §§ 27 Abs. 2-35 SGB VIII.

*** Fälle mit Kostenerstattung an andere Jugendämter (betrifft § 33 und § 41 iVm § 33 SGB VIII) sind nicht enthalten.

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

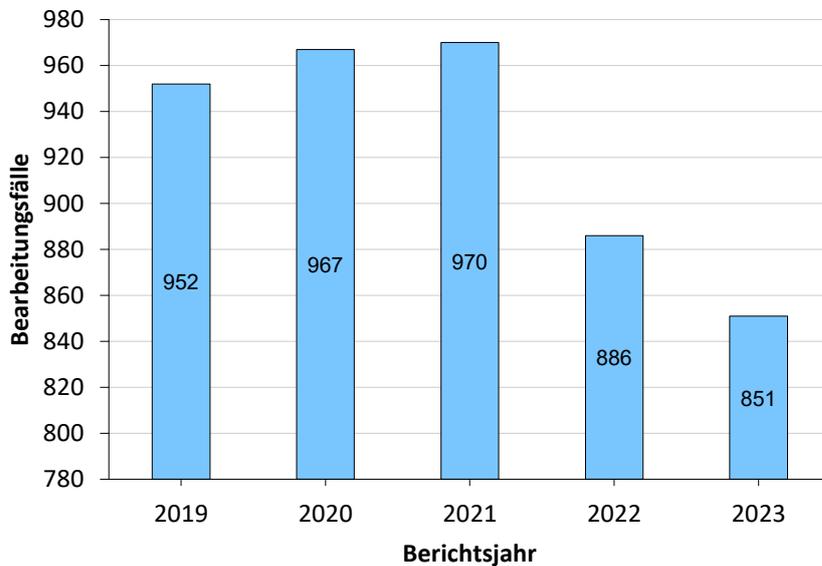
³³ Die Ausweisung der Fallzahlen erfolgt inklusive der UMA.



Veränderungen im Verlauf (2019 – 2023)

6.1.2.7 Entwicklung der Fallzahlen Hilfen zur Erziehung inkl. Eingliederungshilfen

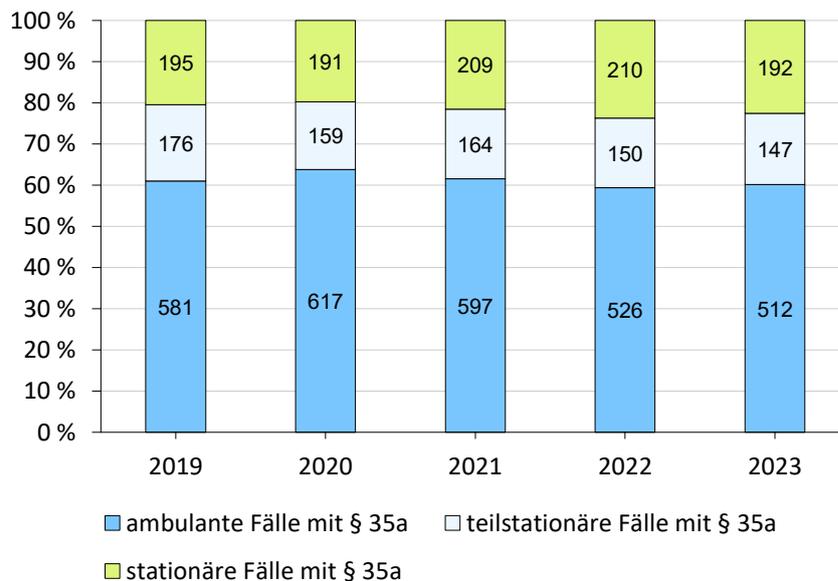
Abbildung 44: Entwicklung der Fallzahlen Hilfen zur Erziehung insgesamt inkl. Eingliederungshilfen³⁴



Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

6.1.2.8 Entwicklung der Fallzahlen Hilfen zur Erziehung ambulant, teilstationär und stationär inkl. Eingliederungshilfen

Abbildung 45: Entwicklung der prozentualen Verteilung der Fallzahlen Hilfen zur Erziehung ambulant, teilstationär und stationär inkl. Eingliederungshilfen³⁵



Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

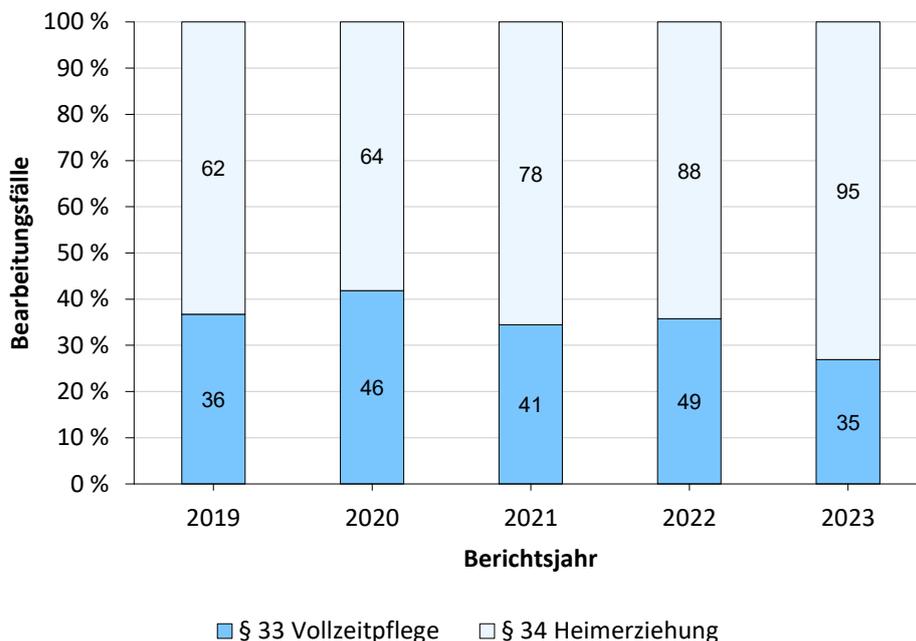
³⁴ Fälle mit Kostenerstattung an andere Jugendämter sind nicht enthalten.

³⁵ Fälle mit Kostenerstattung an andere Jugendämter sind nicht enthalten.



6.1.2.9 Veränderung des Verhältnisses zwischen Vollzeitpflege und Heimerziehung

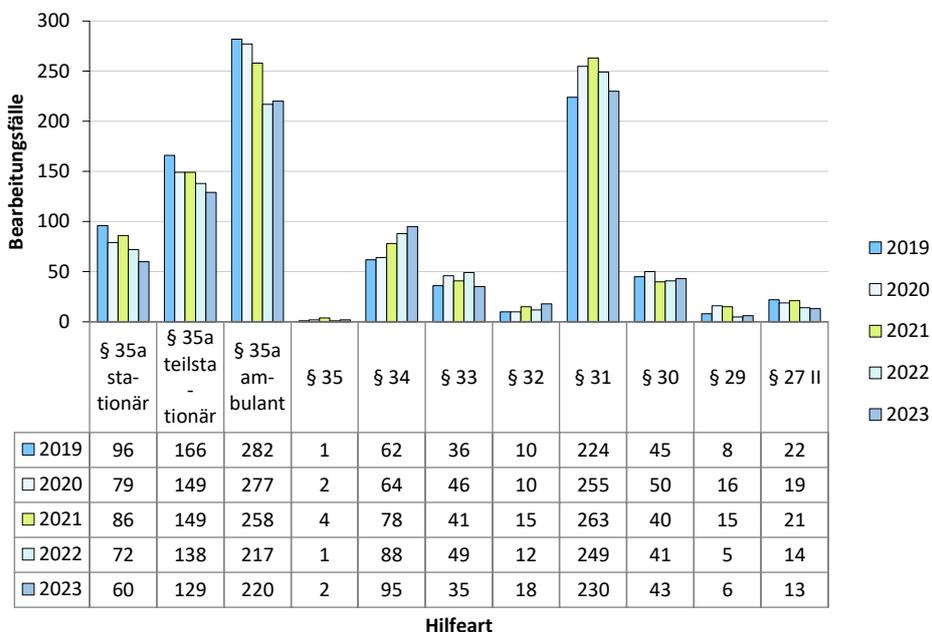
Abbildung 46: Veränderung des Verhältnisses zwischen Vollzeitpflege und Heimerziehung³⁶



Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

6.1.2.10 Veränderung der einzelnen Hilfearten inkl. Eingliederungshilfen

Abbildung 47: Veränderung der Hilfen zur Erziehung inkl. Eingliederungshilfen im Vergleich³⁷



Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

³⁶ Fälle mit Kostenerstattung an andere Jugendämter sind nicht enthalten.

³⁷ Fälle mit Kostenerstattung an andere Jugendämter sind nicht enthalten.



6.2 Kostendarstellung

Gesamtübersicht Ausgaben / Aufwendungen³⁸

Tabelle 23: Gesamtübersicht Ausgaben / Aufwendungen ohne Personalkosten im Berichtsjahr 2023

Ausgaben / Aufwendungen					
	für Einzelfallhilfen in €	Fördermittel § 74 in €	Gesamt- ausgaben / -aufwen- dungen in €	Anteil am gesamten Jugendhilfe-HH in %	reine Ausgaben / Aufwendungen in €
§ 11	45.353	56.816	102.169	0,4	102.169
§ 12 *	-	3.674.395	3.674.395	13,0	3.526.529
§ 13	-	1.273.636	1.273.636	4,5	1.249.096
§ 14	163.280	-	163.280	0,6	163.280
§ 16	148.076	201.863	349.940	1,2	-53.701
§§ 17, 18	64.119	-	64.119	0,2	64.119
§ 19	295.053	-	295.053	1,0	284.174
§ 20	78.561	-	78.561	0,3	78.242
§ 21	-	-	-	0,0	-
§ 22a iVm § 24	-	-	-	0,0	-
§ 23	-	-	-	0,0	-
§ 25	-	-	-	0,0	-
§ 27 II	87.032	264.132	351.164	1,2	351.164
§ 28	-	-	-	0,0	-
§ 29 + § 52	1.778.542	-	1.778.542	6,3	1.778.542
§ 30	201.126	-	201.126	0,7	201.126
§ 31	1.843.873	-	1.843.873	6,5	1.832.994
§ 32	263.156	-	263.156	0,9	254.474
§ 33 (inkl. Kostenerstattungen)	1.187.135	-	1.187.135	4,2	1.136.229
§ 34	4.557.057	-	4.557.057	16,1	3.322.481
§ 35	-	-	-	0,0	-1.100
§ 35a	9.009.175	-	9.009.175	31,9	8.383.950
§ 41 **	1.414.487	-	1.414.487	5,0	1.260.039
§ 42	1.536.556	-	1.536.556	5,4	1.372.978
§ 42a	109.794	-	109.794	0,4	96.314
§ 50	-	-	-	0,0	-
§ 51	-	-	-	0,0	-
§ 52 ***	1.777.639	-	1.777.639	6,3	1.777.639
§§ 53-58	132	-	132	0,0	132
§§ 58a, 59, 60	273	-	273	0,0	273
§ 80	-	-	-	0,0	-
Ausgaben / Aufwendungen für sonstige Maßnahmen	-	-	-	0,0	-
Gesamtausgaben / Gesamtaufwendungen	22.782.780	5.470.842	28.253.622	100,0	25.403.502

* Fördermittel § 74 SGB VIII evtl. höhere Kosten der kreisfreien Städte aufgrund Handelns im eigenen Wirkungskreis.

** Seit dem Berichtsjahr 2017 werden Ausgaben / Aufwendungen für Leistungen nach § 41 SGB VIII nicht mehr bei der jeweils zugehörigen Hilfeart erfasst, sondern als eigenständige Position in der Gesamtübersicht ausgewiesen. Ausgaben / Aufwendungen für Leistungen nach § 41 iVm § 33 SGB VIII mit Kostenerstattung an andere sind hier enthalten.

*** Nicht Bestandteil der Gesamtausgaben und nicht in die Berechnung der Anteile des gesamten Jugendhilfehaushalts eingegangen, da die Ausgaben schon unter "§ 29 + § 52" erfasst sind.

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

³⁸ inklusive UMA.



Gesamtübersicht Einnahmen / Erträge³⁹

Tabelle 24: Gesamtübersicht Einnahmen / Erträge im Berichtsjahr 2023

Einnahmen / Erträge				
	Einnahmen / Erträge Kostenbeiträge in €	Einnahmen / Erträge Kostenerstattung in €	Einnahmen / Erträge Sonstige in €	Gesamteinnahmen / Gesamterträge in €
§ 11	-	-	-	-
§ 12	-	34.176	113.690	147.866
§ 13	-	-	24.540	24.540
§ 14	-	-	-	-
§ 16	-	123.820	279.821	403.641
§§ 17, 18	-	-	-	-
§ 19	10.879	-	-	10.879
§ 20	319	-	-	319
§ 21	-	-	-	-
§ 22a iVm § 24	-	-	-	-
§ 23	-	-	-	-
§ 25	-	-	-	-
§ 27 II	-	-	-	-
§ 28	-	-	-	-
§ 29 + § 52	-	-	-	-
§ 30	-	-	-	-
§ 31	-	10.837	43	10.879
§ 32	217	8.465	-	8.682
§ 33 (inkl. Kostenerstattungen)	25.391	25.516	-	50.906
§ 34	211.558	216.133	806.885	1.234.576
§ 35	1.100	-	-	1.100
§ 35a	385.015	240.210	-	625.225
§ 41 *	58.455	95.993	-	154.448
§ 42	44.031	119.547	-	163.578
§ 42a	-	13.480	-	13.480
§ 50	-	-	-	-
§ 51	-	-	-	-
§ 52 **	-	-	-	-
§§ 53-58	-	-	-	-
§§ 58a, 59, 60	-	-	-	-
§ 80	-	-	-	-
Einnahmen / Erträge aus sonstigen Maßnahmen	-	-	-	-
Gesamteinnahmen / Gesamterträge	736.965	888.176	1.224.979	2.850.120

* Seit dem Berichtsjahr 2017 werden Ausgaben / Aufwendungen für Leistungen nach § 41 SGB VIII nicht mehr bei der jeweils zugehörigen Hilfeart erfasst, sondern als eigenständige Position in der Gesamtübersicht ausgewiesen.

** Nicht Bestandteil der Gesamtausgaben und nicht in die Berechnung der Anteile des gesamten Jugendhilfehaushaltes eingegangen, da die Ausgaben schon unter „§ 29 + § 52“ erfasst sind. Einnahmen / Erträge aus Leistungen nach § 41 iVm § 33 SGB VIII mit Kostenerstattung an andere sind hier enthalten.

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Im Berichtsjahr 2023 decken die Gesamteinnahmen / Gesamterträge 10,1 % der Gesamtausgaben / -aufwendungen.

³⁹ inklusive UMA.



Differenzierte Betrachtung ausgewiesener Hilfearten entsprechend des Kostenerfassungsbogens

6.2.1.1 Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und Jugendsozialarbeit

Tabelle 25: Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und Jugendsozialarbeit im Berichtsjahr 2023

Leistungen (§§)	Gesamtausgaben/ -aufwendungen in €	Gesamteinnahmen/ -erträge in €
Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII)	102.169	-
Förderung von Trägern der freien Jugendarbeit, kreisangehörigen Gemeinden und haupt- und ehrenamtlichen MitarbeiterInnen in der Jugendarbeit (§ 12 SGB VIII)	3.674.395	147.866
Jugendsozialarbeit (Aufgabe gem. § 13 SGB VIII)	1.273.636	24.540
davon Kosten im Arbeitsbereich "UMA"	-	-
Kinder- und Jugendschutz (§ 14 SGB VIII, sowie kontrollierender Jugendschutz)	163.280	-
Gesamt	5.213.480	172.406

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Tabelle 26: Jugendarbeit detailliert im Berichtsjahr 2023

Leistungen (§§)	Gesamtausgaben/ -aufwendungen in €	Gesamteinnahmen/ -erträge in €
Gesamt	102.169	-
Kinder und Jugenderholung	59.686	-
§ 11 Außerschulische Jugendbildung	-	-
Internationale Jugendarbeit	42.483	-
Sonstige Jugendarbeit	-	-

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG



6.2.1.2 Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie gem. § 16 SGB VIII (Detailbetrachtung)

Tabelle 27: Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie gem. § 16 SGB VIII (Detailbetrachtung) im Berichtsjahr 2023

Leistungen § 16 SGB VIII	Gesamtausgaben/ -aufwendungen in €	Gesamteinnahmen/ -erträge in €
Familienhebammen	45.198	206.051
Familien-, Gesundheits- und Kinderkranken- pflegerinnen und -pfleger (FGKiKP)	-	-
Ehrenamt (Qualifizierung Fachkraft, Qualitätssicherung etc.)	-	-
Zusätzliche Maßnahmen (Elternbriefe, Willkommenspakete etc.)	99.673	-
Förderung der Erziehung in der Familie nach § 16 (außerhalb der Bundesstiftung Frühe Hilfen)	205.069	197.590
Gesamt	349.940	403.641

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

6.2.1.3 Ambulante Hilfen, Förderung der Erziehung in der Familie (ohne §§ 16, 19 und 20 SGB VIII), Trennung und Scheidung

Tabelle 28: Ambulante Hilfen, Förderung der Erziehung in der Familie (ohne §§ 16, 19 und 20 SGB VIII), Trennung und Scheidung im Berichtsjahr 2023

Leistungen (§§)	Gesamtausgaben/ -aufwendungen in €	Gesamteinnahmen/ -erträge in €
Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung (ohne gerichtlichen Anstoß) (§§ 17, 18 SGB VIII)	64.119	-
Sozialpädagogische Beratung / Unterstützung (§ 21 SGB VIII, Sonstiges) Hilfen zur Erfüllung der Schulpflicht (Aufgabe gem. § 21 SGB VIII)	-	-
Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII)	-	-
Gesamt	64.119	-

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG



6.2.1.4 Andere Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe inkl. JGH und Adoption

Tabelle 29: Andere Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe inkl. JGH und Adoption im Berichtsjahr 2023

Leistungen (§§)	Gesamtausgaben/ -aufwendungen in €	Gesamteinnahmen/ -erträge in €
Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII)	1.536.556	163.578
davon Kosten im Arbeitsbereich „UMA“	882.048	112.512
Vorläufige Inobhutnahme "UMA" (§ 42a SGB VIII)	109.794	13.480
Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren inkl. Trennungs- und Scheidungsberatung (§ 50 SGB VIII)	-	-
Adoptionswesen (§ 51 SGB VIII)	-	-
Mitwirkung im Verfahren vor dem Jugendgericht (§ 52 SGB VIII)	1.777.639	-
Beistandschaften, Vormund- und Pflegschaften (§§ 53-58 SGB VIII)	132	-
Beurkundungen / Beglaubigungen und Negativtestate (§§ 58a-60 SGB VIII), Beratung / Unterstützung in Unterhaltsangelegenheiten und Sorgeerklärung (§ 52a SGB VIII)	273	-
Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII)	-	-
Gesamt	3.424.394	177.058

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG



Hilfen zur Erziehung (ohne § 28 SGB VIII), Hilfe für junge Volljährige, Eingliederungshilfen

6.2.1.5 Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge für Einzelfallhilfen

Tabelle 30: Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 27 ff, § 41, § 35a im Berichtsjahr 2023

	Ausgaben/ Aufwen- dungen * in €	Förder- mittel § 74 in €	Gesamt- ausgaben/ -aufwen- dungen in €	Anteil am gesamten Jugend- hilfe-HH in %	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- beiträge in €	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- erstattung in €	Ein- nahmen/ Erträge Sonstige in €	Gesamt- ein- nahmen/ -erträge in €	Reine Ausgaben/ Aufwen- dungen in €
§ 27 ff. **, § 41, § 35a	17.933.280	264.132	18.197.412	64	681.736	591.617	806.928	2.080.281	16.117.131

* Ausgaben/Aufwendungen für Einzelfallhilfen

** Ohne Fälle mit Kostenerstattung an andere Jugendämter (betrifft Fälle gem. § 33 sowie § 33 iVm § 41)

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Die reinen Ausgaben / Aufwendungen bezogen auf die Gesamtfallzahl (Fallbestand am 01.01.2023 zuzüglich Zugänge 2023) von 930 Fällen ergaben Kosten von 17.330 € pro Fall. Bezogen auf die Anzahl der Altersgruppe der 0- bis unter 21-Jährigen ergaben sich Kosten in Höhe von 554 € pro Kind / Jugendlichen / jungen Volljährigen dieser Altersgruppe. Die Einnahmen / Erträge deckten 11,4 % der Ausgaben / Aufwendungen ab.

Tabelle 31: Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für ambulante, teilstationäre und stationäre Hilfen zur Erziehung im Berichtsjahr 2023

	Ausgaben/ Aufwen- dungen * in €	Förder- mittel § 74 in €	Gesamt- ausgaben/ -aufwen- dungen in €	Anteil am HH der HzE (ohne § 28), Hilfen für junge Volljährige, Einglieder- ungshilfen in %	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- beiträge in €	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- erstattung in €	Ein- nahmen/ Erträge Sonstige in €	Gesamt- ein- nahmen/ -erträge in €	Reine Ausgaben/ Aufwen- dungen in €
amb. Hilfen	4.666.199	264.132	4.930.331	27,0	-	34.587	43	34.629	4.895.702
teilstat. Hilfen	3.135.823	-	3.135.823	17,2	76.275	107.725	-	184.000	2.951.823
stat. Hilfen**	10.131.258	-	10.131.258	55,5	605.461	449.306	806.885	1.861.652	8.269.606

* Ausgaben/Aufwendungen für Einzelfallhilfen

** Ohne Fälle mit Kostenerstattung an andere Jugendämter (betrifft Fälle gem. § 33 sowie § 33 iVm § 41)

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

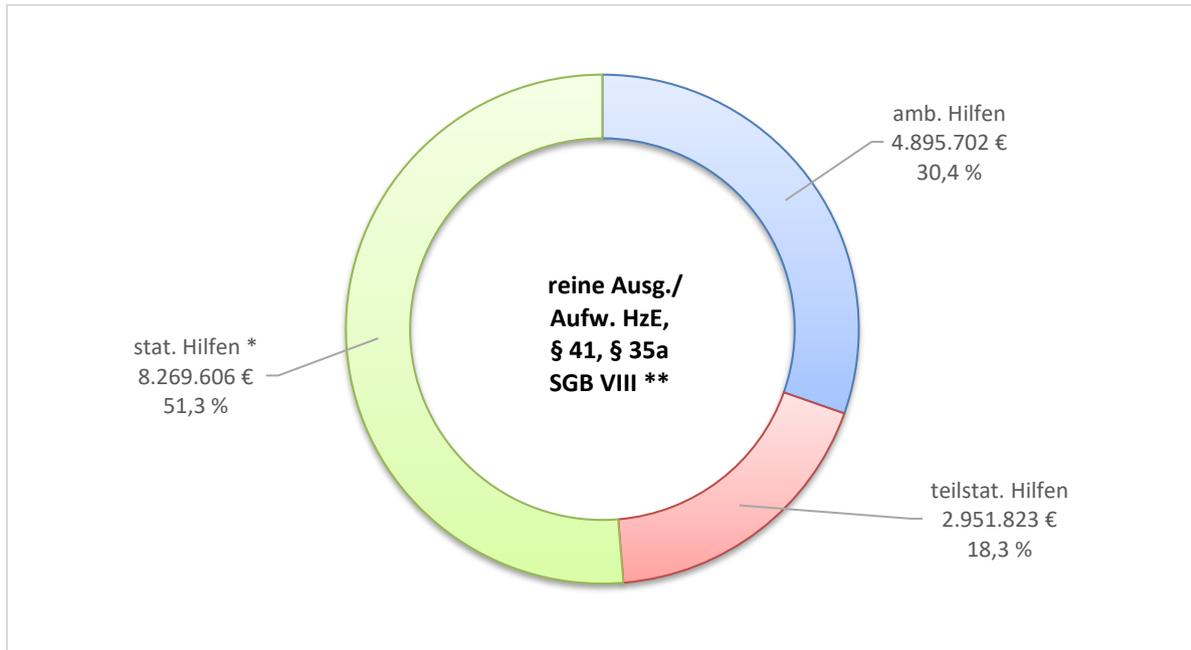
Bezogen auf die Gesamtfallzahl ergaben sich bei den ambulanten Hilfen (549 Fälle) Kosten von 8.917 € pro Fall, bei den teilstationären Hilfen (147 Fälle) 20.080 € pro Fall und bei den stationären Hilfen (234 Fälle) 35.340 € pro Fall.

Bezogen auf die Anzahl der Altersgruppe der 0- bis unter 21-Jährigen ergaben sich im ambulanten Bereich Kosten in Höhe von 168 € pro Kind / Jugendlichen, im teilstationären Bereich von 101 € pro Kind / Jugendlichen und im stationären Bereich von 284 € pro Kind / Jugendlichen.



6.2.1.6 Anteile am Haushalt der HzE (ohne § 28 SGB VIII), Hilfen für junge Volljährige, Eingliederungshilfen

Abbildung 48: Verteilung der reinen Ausgaben / Aufwendungen auf die ambulanten, teilstationären und stationären Hilfen zur Erziehung im Berichtsjahr 2023



* Ohne Fälle gem. § 33 SGB VIII mit Kostenerstattung an andere Jugendämter

** Im Berichtsjahr 2023 lagen die gesamten reinen Ausgaben / Aufwendungen für die Leistungen im Bereich HzE, § 41 und § 35 a SGB VIII in der Stadt Ingolstadt bei 16.117.131 Euro.

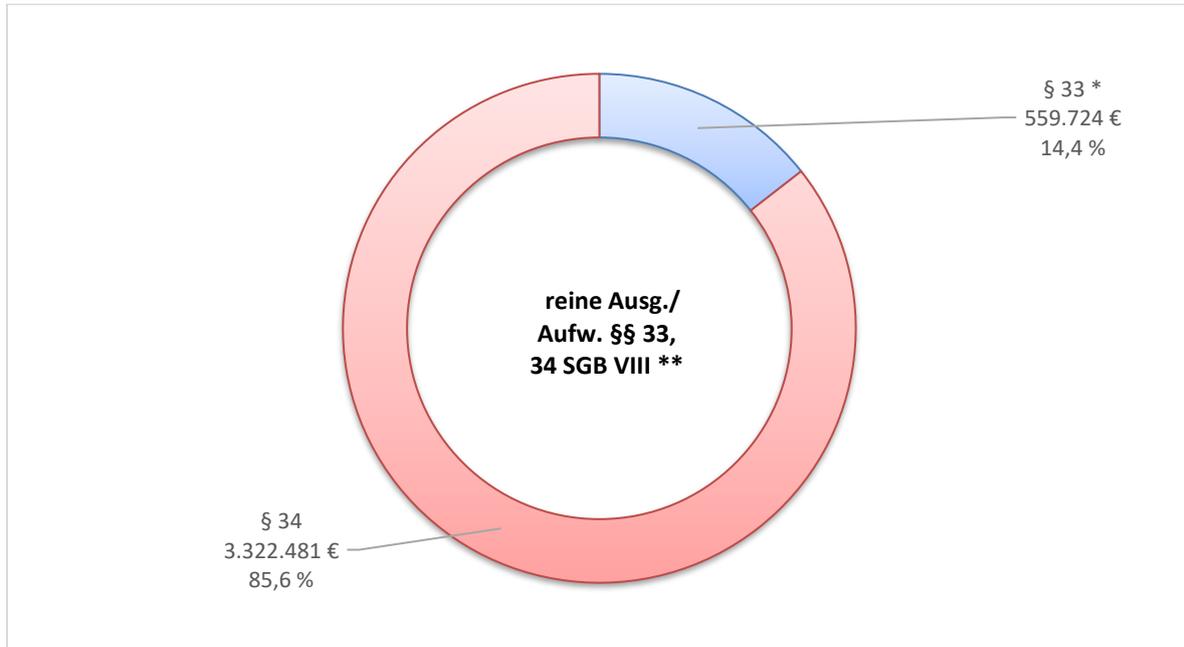
Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG



6.2.1.7 Verhältnis zwischen Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) und Heimerziehung (§ 34 SGB VIII)

Den reinen Ausgaben / Aufwendungen für Leistungen nach § 33 SGB VIII (Vollzeitpflege) in Höhe von 559.723,57 € standen reine Ausgaben / Aufwendungen in Höhe von 3.322.480,85 € für Leistungen nach § 34 SGB VIII (Heimerziehung) gegenüber.

Abbildung 49: Verhältnis der reinen Ausgaben / Aufwendungen zwischen Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) und Heimerziehung (§ 34 SGB VIII) im Berichtsjahr 2023



* Ohne Fälle gem. § 33 SGB VIII mit Kostenerstattung an andere Jugendämter

** Die gesamten reinen Ausgaben / Aufwendungen für Leistungen im Bereich der § 33 SGB VIII (Vollzeitpflege) und § 34 SGB VIII (Heimerziehung) lagen im Berichtsjahr 2023 bei 3.882.204 Euro.

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

6.2.1.8 Förderung der Erziehung in der Familie (davon §§ 19, 20 SGB VIII)

6.2.1.8.1 § 19 SGB VIII Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder

Tabelle 32: Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 19 SGB VIII
Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder im Berichtsjahr 2023

	Ausgaben/ Aufwen- dungen * in €	Förder- mittel § 74 in €	Gesamt- ausgaben/ -aufwen- dungen in €	Anteil am gesamten Jugend- hilfe-HH in %	Ein- nahmen/ Erträge/ Kosten- beiträge in €	Ein- nahmen/ Erträge/ Kosten- erstattung in €	Ein- nahmen/ Erträge/ Sonstige in €	Gesamt- ein- nahmen/ -erträge in €	Reine Ausgaben/ Aufwen- dungen in €
§ 19	295.053	-	295.053	1,0	10.879	-	-	10.879	284.174

* Ausgaben / Aufwendungen für Einzelfallhilfen

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Die reinen Ausgaben / Aufwendungen bezogen auf die Gesamtfallzahl (Fallbestand am 01.01.2023 zuzüglich Zugänge 2023) von 6 Fällen ergaben Kosten in Höhe von 47.362 € pro Fall.

Bezogen auf die Anzahl der Altersgruppe der 0- bis unter 6-Jährigen ergaben sich Kosten in Höhe von 31 € pro Kind dieser Altersgruppe.

Die Einnahmen / Erträge deckten 3,7 % der Ausgaben / Aufwendungen ab.



6.2.1.9 Ambulante Hilfen zur Erziehung (ohne § 28 SGB VIII)

6.2.1.9.1 § 27 Abs. 2 SGB VIII Hilfen zur Erziehung

Tabelle 33: Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 27 Abs. 2 SGB VIII Hilfen zur Erziehung im Berichtsjahr 2023

	Ausgaben/ Aufwen- dungen * in €	Förder- mittel § 74 in €	Gesamt- ausgaben/ -aufwen- dungen in €	Anteil am gesamten Jugend- hilfe-HH in %	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- beiträge in €	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- erstattung in €	Ein- nahmen/ Erträge Sonstige in €	Gesamt- ein- nahmen/ -erträge in €	Reine Ausgaben/ Aufwen- dungen in €
§ 27 II	87.032	264.132	351.164	1,2	-	-	-	-	351.164
davon UMA	7.479	-	7.479	0,0	-	-	-	-	7.479

* Ausgaben / Aufwendungen für Einzelfallhilfen

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Die reinen Ausgaben / Aufwendungen bezogen auf die Gesamtfallzahl (Fallbestand am 01.01.2023 zuzüglich Zugänge 2023) von 13 Fällen ergaben Kosten in Höhe von 27.013 € pro Fall.

Bezogen auf die Anzahl der Altersgruppe der 0- bis unter 18-Jährigen ergaben sich Kosten in Höhe von 14 € pro Kind / Jugendlichen dieser Altersgruppe.

Tabelle 34: Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 27 Abs. 2 SGB VIII Hilfen zur Erziehung – Teilbeiträge im Berichtsjahr 2023

	Ausgaben/ Aufwen- dungen * in €	Förder- mittel § 74 in €	Gesamt- ausgaben/ -aufwen- dungen in €	Anteil am gesamten Jugend- hilfe-HH in %	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- beiträge in €	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- erstattung in €	Ein- nahmen/ Erträge Sonstige in €	Gesamt- ein- nahmen/ -erträge in €	Reine Ausgaben/ Aufwen- dungen in €
§ 27 II	87.032	264.132	351.164	1,2	-	-	-	-	351.164
davon vorr. amb. / teilstat.	86.447	-	86.447	0,3	-	-	-	-	86.447
davon vorr. außerh. d. Familie	585	-	585	0,0	-	-	-	-	585
davon ergänz. / sonst. Hilfen	-	264.132	264.132	0,9	-	-	-	-	264.132

* Ausgaben / Aufwendungen für Einzelfallhilfen

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG



6.2.1.9.2 § 29 SGB VIII Soziale Gruppenarbeit

Tabelle 35: Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 29 SGB VIII Soziale Gruppenarbeit im Berichtsjahr 2023

	Ausgaben/ Aufwen- dungen * in €	Förder- mittel § 74 in €	Gesamt- ausgaben/ -aufwen- dungen in €	Anteil am gesamten Jugend- hilfe-HH in %	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- beiträge in €	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- erstattung in €	Ein- nahmen/ Erträge Sonstige in €	Gesamt- ein- nahmen/ -erträge in €	Reine Ausgaben/ Aufwen- dungen in €
§ 29	903	-	903	0,0	-	-	-	-	903

* Ausgaben / Aufwendungen für Einzelfallhilfen

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Die reinen Ausgaben / Aufwendungen bezogen auf die Gesamtfallzahl (Fallbestand am 01.01.2023 zuzüglich Zugänge 2023) von 6 Fällen ergeben Kosten in Höhe von 151 € pro Fall.

6.2.1.9.3 § 30 SGB VIII Erziehungsbeistandschaft, BetreuungshelferInnen

Tabelle 36: Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 30 SGB VIII Erziehungsbeistandschaft, BetreuungshelferInnen im Berichtsjahr 2023

	Ausgaben/ Aufwen- dungen * in €	Förder- mittel § 74 in €	Gesamt- ausgaben/ -aufwen- dungen in €	Anteil am gesamten Jugend- hilfe-HH in %	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- beiträge in €	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- erstattung in €	Ein- nahmen/ Erträge Sonstige in €	Gesamt- ein- nahmen/ -erträge in €	Reine Ausgaben/ Aufwen- dungen in €
§ 30	201.126	-	201.126	0,7	-	-	-	-	201.126
davon UMA	4.470	-	4.470	0,0	-	7.826	-	7.826	-3.356

* Ausgaben / Aufwendungen für Einzelfallhilfen

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Die reinen Ausgaben / Aufwendungen bezogen auf die Gesamtfallzahl (Fallbestand am 01.01.2023 zuzüglich Zugänge 2023) von 43 Fällen ergaben Kosten in Höhe von 4.677 € pro Fall.

Bezogen auf die Anzahl der Altersgruppe der 12- bis unter 18-Jährigen ergaben sich Kosten in Höhe 27 € pro Kind / Jugendlichen dieser Altersgruppe.

Tabelle 37: Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 30 SGB VIII Erziehungsbeistandschaft, BetreuungshelferInnen – Teilbeiträge im Berichtsjahr 2023



	Ausgaben/ Aufwen- dungen * in €	Förder- mittel § 74 in €	Gesamt- ausgaben/ -aufwen- dungen in €	Anteil am gesamten Jugend- hilfe-HH in %	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- beiträge in €	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- erstattung in €	Ein- nahmen/ Erträge Sonstige in €	Gesamt- ein- nahmen/ -erträge in €	Reine Ausgaben/ Aufwen- dungen in €
§ 30	201.126	-	201.126	0,7	-	-	-	-	201.126
davon Erziehungs- beistandschaft	201.126	-	201.126	0,7	-	-	-	-	201.126

* Ausgaben / Aufwendungen für Einzelfallhilfen

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

6.2.1.9.4 § 31 SGB VIII Sozialpädagogische Familienhilfe

Tabelle 38: Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 31 SGB VIII Sozialpädagogische Familienhilfe im Berichtsjahr 2023

	Ausgaben/ Aufwen- dungen * in €	Förder- mittel § 74 in €	Gesamt- ausgaben/ -aufwen- dungen in €	Anteil am gesamten Jugend- hilfe-HH in %	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- beiträge in €	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- erstattung in €	Ein- nahmen/ Erträge Sonstige in €	Gesamt- ein- nahmen/ -erträge in €	Reine Ausgaben/ Aufwen- dungen in €
§ 31	1.843.873	-	1.843.873	6,5	-	10.837	43	10.879	1.832.994

* Ausgaben / Aufwendungen für Einzelfallhilfen

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Die reinen Ausgaben / Aufwendungen bezogen auf die Gesamtfallzahl (Fallbestand am 01.01.2023 zuzüglich Zugänge 2023) von 230 Fällen ergaben Kosten in Höhe von 7.970 € pro Familie.

Bezogen auf die Anzahl der Altersgruppe der 0- bis unter 14-Jährigen ergaben sich Kosten in Höhe von 92 € pro Kind dieser Altersgruppe.

Die Einnahmen / Erträge deckten 0,6 % der Ausgaben / Aufwendungen ab.



6.2.1.10 Teilstationäre Hilfen zur Erziehung

6.2.1.10.1 § 32 SGB VIII Erziehung in einer Tagesgruppe

Tabelle 39: Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 32 SGB VIII Erziehung in einer Tagesgruppe im Berichtsjahr 2023

	Ausgaben/ Aufwendungen * in €	Förder- mittel § 74 in €	Gesamt- ausgaben/ -aufwen- dungen in €	Anteil am gesamten Jugend- hilfe-HH in %	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- beiträge in €	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- erstattung in €	Ein- nahmen/ Erträge Sonstige in €	Gesamt- ein- nahmen/ -erträge in €	Reine Ausgaben/ Aufwen- dungen in €
§ 32	263.156	-	263.156	0,9	217	8.465	-	8.682	254.474

* Ausgaben / Aufwendungen für Einzelfallhilfen

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Die reinen Ausgaben / Aufwendungen bezogen auf die Gesamtfallzahl (Fallbestand am 01.01.2023 zuzüglich Zugänge 2023) von 18 Fällen ergaben Kosten in Höhe von 14.137 € pro Fall.

Bezogen auf die Anzahl der Altersgruppe der 6- bis unter 14-Jährigen ergaben sich Kosten in Höhe von 24 € pro Kind dieser Altersgruppe.

Die Einnahmen / Erträge deckten 3,3 % der Ausgaben / Aufwendungen ab.

6.2.1.11 Stationäre Hilfen zur Erziehung

6.2.1.11.1 § 33 SGB VIII Vollzeitpflege

Tabelle 40: Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 33 SGB VIII Vollzeitpflege im Berichtsjahr 2023

	Ausgaben/ Aufwendungen * in €	Förder- mittel § 74 in €	Gesamt- ausgaben/ -aufwen- dungen in €	Anteil am gesamten Jugend- hilfe-HH in %	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- beiträge in €	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- erstattung in €	Ein- nahmen/ Erträge Sonstige in €	Gesamt- ein- nahmen/ -erträge in €	Reine Ausgaben/ Aufwen- dungen in €
§ 33 (ohne KE **)	610.630	-	610.630	2,2	25.391	25.516	-	50.906	559.724
davon UMA	-	-	-	0,0	-	-	-	-	-
§ 33 (nur KE ***)	576.505	-	576.505	2,0	-	-	-	-	576.505
davon UMA	-	-	-	0,0	-	-	-	-	-

* Ausgaben / Aufwendungen für Einzelfallhilfen

** ohne Fälle mit Kostenerstattung an andere Jugendämter

*** nur Fälle mit Kostenerstattung an andere Jugendämter

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG



Die reinen Ausgaben / Aufwendungen bezogen auf die Gesamtfallzahl (Fallbestand am 01.01.2023 zuzüglich Zugänge 2023) von 35 Fällen ergaben Kosten in Höhe von 15.992 € pro Fall.⁴⁰

Bezogen auf die Anzahl der Altersgruppe der 0- bis unter 18-Jährigen ergaben sich Kosten in Höhe von 23 € pro Kind / Jugendlichen dieser Altersgruppe.⁴¹

Die Einnahmen / Erträge deckten 8,3 % der Ausgaben / Aufwendungen ab. Hinzu kommen reine Ausgaben / Aufwendungen für Kostenerstattungen im Bereich des § 33 in Höhe von 14 €.⁴²

6.2.1.11.2 § 34 SGB VIII Heimerziehung, sonstige betreute Wohnformen

Tabelle 41: Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 34 SGB VIII Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform im Berichtsjahr 2023

	Ausgaben/ Aufwen- dungen * in €	Förder- mittel § 74 in €	Gesamt- ausgaben/ -aufwen- dungen in €	Anteil am gesamten Jugend- hilfe-HH in %	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- beiträge in €	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- erstattung in €	Ein- nahmen/ Erträge Sonstige in €	Gesamt- ein- nahmen/ -erträge in €	Reine Ausgaben/ Aufwen- dungen in €
§ 34	4.557.057	-	4.557.057	16,1	211.558	216.133	806.885	1.234.576	3.322.481
davon UMA	841.901	-	841.901	3,0	8.680	37.716	-	46.396	795.505

* Ausgaben / Aufwendungen für Einzelfallhilfen

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Die Ausgaben / Aufwendungen für Einzelfallhilfen abzüglich der Gesamteinnahmen bezogen auf die Gesamtfallzahl (Fallbestand am 01.01.2023 zuzüglich Zugänge 2023) von 95 Fällen ergaben Kosten in Höhe von 34.973 € pro Fall.

Bezogen auf die Anzahl der Altersgruppe der 14- bis unter 18-Jährigen ergaben sich Kosten in Höhe von 662 € pro Jugendlichen dieser Altersgruppe.

Die Einnahmen / Erträge deckten 27,1 % der Ausgaben / Aufwendungen ab.

⁴⁰ Ohne Leistungen gemäß § 33 SGB VIII mit Kostenerstattung an andere Jugendämter.

⁴¹ Ohne Leistungen gemäß § 33 SGB VIII mit Kostenerstattung an andere Jugendämter.

⁴² Ohne Leistungen gemäß § 33 SGB VIII mit Kostenerstattung an andere Jugendämter.



Tabelle 42: Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 34 SGB VIII Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform – Teilbeträge im Berichtsjahr 2023

	Ausgaben/ Aufwen- dungen * in €	Förder- mittel § 74 in €	Gesamt- ausgaben/ -aufwen- dungen in €	Anteil am gesamten Jugend- hilfe-HH in %	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- beiträge in €	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- erstattung in €	Ein- nahmen/ Erträge Sonstige in €	Gesamt- ein- nahmen/ -erträge in €	Reine Ausgaben/ Aufwen- dungen in €
§ 34	4.557.057	-	4.557.057	16,1	211.558	216.133	806.885	1.234.576	3.322.481
davon Heimunter- bringung	4.557.057	-	4.557.057	16,1	211.558	216.133	806.885	1.234.576	3.322.481
davon betreutes Wohnen	-	-	-	0,0	-	-	-	-	-

* Ausgaben / Aufwendungen für Einzelfallhilfen

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

6.2.1.11.3 § 35 SGB VIII Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung

Die reinen Ausgaben / Aufwendungen bezogen auf die Gesamtfallzahl (Fallbestand am 01.01.2023 zuzüglich Zugänge 2023) von 2 Fällen; auf eine Kostendarstellung wird verzichtet, da die Fallzahl gering ist und durch die kamerale Haushaltsführung die Kosten für das Berichtsjahr 2023 nicht „zeitraumbezogen“ dargestellt werden.



6.2.1.11.4 § 35a SGB VIII Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

Tabelle 43: Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 35a SGB VIII Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche im Berichtsjahr 2023

	Ausgaben/ Aufwen- dungen * in €	Förder- mittel § 74 in €	Gesamt- ausgaben/ -aufwen- dungen in €	Anteil am gesamten Jugend- hilfe-HH in %	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- beiträge in €	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- erstattung in €	Ein- nahmen/ Erträge Sonstige in €	Gesamt- ein- nahmen/ -erträge in €	Reine Ausgaben/ Aufwen- dungen in €
§ 35a	9.009.175	-	9.009.175	31,9	385.015	240.210	-	625.225	8.383.950
davon: UMA	-	-	-	0,0	1.840	-	-	1.840	-1.840
§ 35a ambulant	2.272.209	-	2.272.209	8,0	-	23.750	-	23.750	2.248.459
davon: Schulbegleitung	1.734.900	-	1.734.900	6,1	-	66.037	-	66.037	1.668.863
§ 35a teilstationär	2.872.667	-	2.872.667	10,2	76.058	99.260	-	175.318	2.697.349
§ 35a stationär	3.864.299	-	3.864.299	13,7	308.957	117.200	-	426.157	3.438.142
davon: stationär im Heim	3.858.836	-	3.858.836	13,7	304.434	74.931	-	379.365	3.479.471
davon: stationär in Pflegefamilie	5.463	-	5.463	0,0	4.523	42.269	-	46.792	-41.329

* Ausgaben / Aufwendungen für Einzelfallhilfen

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Die reinen Ausgaben / Aufwendungen bezogen auf die Gesamtfallzahl (Fallbestand am 01.01.2023 zuzüglich Zugänge 2023) von 409 Fällen ergaben Kosten in Höhe von 20.499 € pro Fall.

Bezogen auf die Anzahl der Altersgruppe der 6- bis unter 18-Jährigen ergaben sich Kosten in Höhe von 534 € pro Kind / Jugendlichen dieser Altersgruppe.

Die Einnahmen / Erträge deckten 6,9 % der Ausgaben / Aufwendungen ab.



6.2.1.11.5 § 41 SGB VIII Hilfen für junge Volljährige

Tabelle 44: Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 41 SGB VIII Hilfen für junge Volljährige im Berichtsjahr 2023

	Ausgaben/ Aufwendungen * in €	Förder- mittel § 74 in €	Gesamt- ausgaben/ -aufwen- dungen in €	Anteil am gesamten Jugend- hilfe-HH in %	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- beiträge in €	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- erstattung in €	Ein- nahmen/ Erträge Sonstige in €	Gesamt- ein- nahmen/ -erträge in €	Reine Ausgaben/ Aufwen- dungen in €
§ 41	1.414.487	-	1.414.487	5,0	58.455	95.993	-	154.448	1.260.039
§ 41 iVm § 27 II	1.846	-	1.846	0,0	-	-	-	-	1.846
§ 41 iVm § 29	-	-	-	0,0	-	-	-	-	-
§ 41 iVm § 30	199.693	-	199.693	0,7	-	-	-	-	199.693
§ 41 iVm § 33 (ohne KE **)	50.591	-	50.591	0,2	1.998	-	-	1.998	48.593
§ 41 iVm § 33 (nur KE ***)	54.159	-	54.159	0,2	-	5.536	-	5.536	48.623
§ 41 iVm § 34	665.921	-	665.921	2,4	25.539	627	-	26.166	639.755
§ 41 iVm § 35	7.590	-	7.590	0,0	-	-	-	-	7.590
§ 41 iVm § 35a ambulant	59.517	-	59.517	0,2	-	-	-	-	59.517
§ 41 iVm § 35a stationär	375.170	-	375.170	1,3	30.918	89.830	-	120.748	254.422

* Ausgaben / Aufwendungen für Einzelfallhilfen

** ohne Fälle mit Kostenerstattung an andere Jugendämter

*** nur Fälle mit Kostenerstattung an andere Jugendämter

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Die reinen Ausgaben / Aufwendungen bezogen auf die Gesamtfallzahl (Fallbestand am 01.01.2023 zuzüglich Zugänge 2023) von 79 Fällen ergaben Kosten in Höhe von 15.334 € pro Fall.⁴³

Bezogen auf die Anzahl der Altersgruppe der 18- bis unter 21-Jährigen ergaben sich Kosten in Höhe von 286 € pro jungen Volljährigen dieser Altersgruppe.⁴⁴

Die Einnahmen / Erträge deckten 10,9 % der Ausgaben / Aufwendungen ab.⁴⁵

⁴³ Ohne Leistungen gemäß § 33 iVm § 41 SGB VIII mit Kostenerstattung an andere Jugendämter.

⁴⁴ Ohne Leistungen gemäß § 33 iVm § 41 SGB VIII mit Kostenerstattung an andere Jugendämter.

⁴⁵ Ohne Leistungen gemäß § 33 iVm § 41 SGB VIII mit Kostenerstattung an andere Jugendämter.



Tabelle 45: Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 41 SGB VIII Hilfen für junge Volljährige mit Status UMA bei Hilfebeginn im Berichtsjahr 2023

	Ausgaben/ Aufwendungen * in €	Förder- mittel § 74 in €	Gesamt- ausgaben/ -aufwen- dungen in €	Anteil am gesamten Jugend- hilfe-HH in %	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- beiträge in €	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- erstattung in €	Ein- nahmen/ Erträge Sonstige in €	Gesamt- ein- nahmen/ -erträge in €	Reine Ausgaben/ Aufwen- dungen in €
§ 41	617.104	-	617.104	2,2	42.584	24.939	-	67.523	549.581
§ 41 iVm § 27 II	-	-	-	0,0	1.138	-	-	1.138	-1.138
§ 41 iVm § 30	90.069	-	90.069	0,3	-	-	-	-	90.069
§ 41 iVm § 33 (ohne KE **)	-	-	-	0,0	-	-	-	-	-
§ 41 iVm § 33 (nur KE ***)	-	-	-	0,0	-	-	-	-	-
§ 41 iVm § 34	517.785	-	517.785	1,8	10.528	-	-	10.528	507.257
§ 41 iVm § 35a ambulant	-	-	-	0,0	-	24.939	-	24.939	-24.939
§ 41 iVm § 35a stationär	9.250	-	9.250	0,0	30.918	-	-	30.918	-21.668

* Ausgaben / Aufwendungen für Einzelfallhilfen

** ohne Fälle mit Kostenerstattung an andere Jugendämter

*** nur Fälle mit Kostenerstattung an andere Jugendämter

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

6.2.1.11.6 Detaillierte Darstellung der Kosten im Bereich der stationären Hilfen

Durch die Auswertungen der JuBB-Daten lassen sich für die stationären Hilfen noch detailliertere Darstellungen der Kosten ermitteln. Die nachfolgende Tabelle stellt die Bearbeitungsfälle der Summe über die Laufzeittage aller Hilfen gegenüber. Als Laufzeittag wird dabei jeder Tag, den ein junger Mensch in einer stationären Einrichtung verbracht hat, gezählt. Diese Auswertung ist nur für die Hilfen nach § 34 und § 35a SGB VIII stationär möglich.

Tabelle 46: Laufzeittage und Ausgaben / Aufwendungen für Bearbeitungsfälle

	Bearbeitungsfälle in 2023	Summe der Laufzeittage aller Fälle in 2023	Gesamtausgaben/ -aufwendungen * in € je Laufzeittag in 2023
§ 34	95	22.608	201,6
davon UMA	22	3.204	262,8
§ 35a stationär	60	16.497	234,2
davon UMA	0	0	-

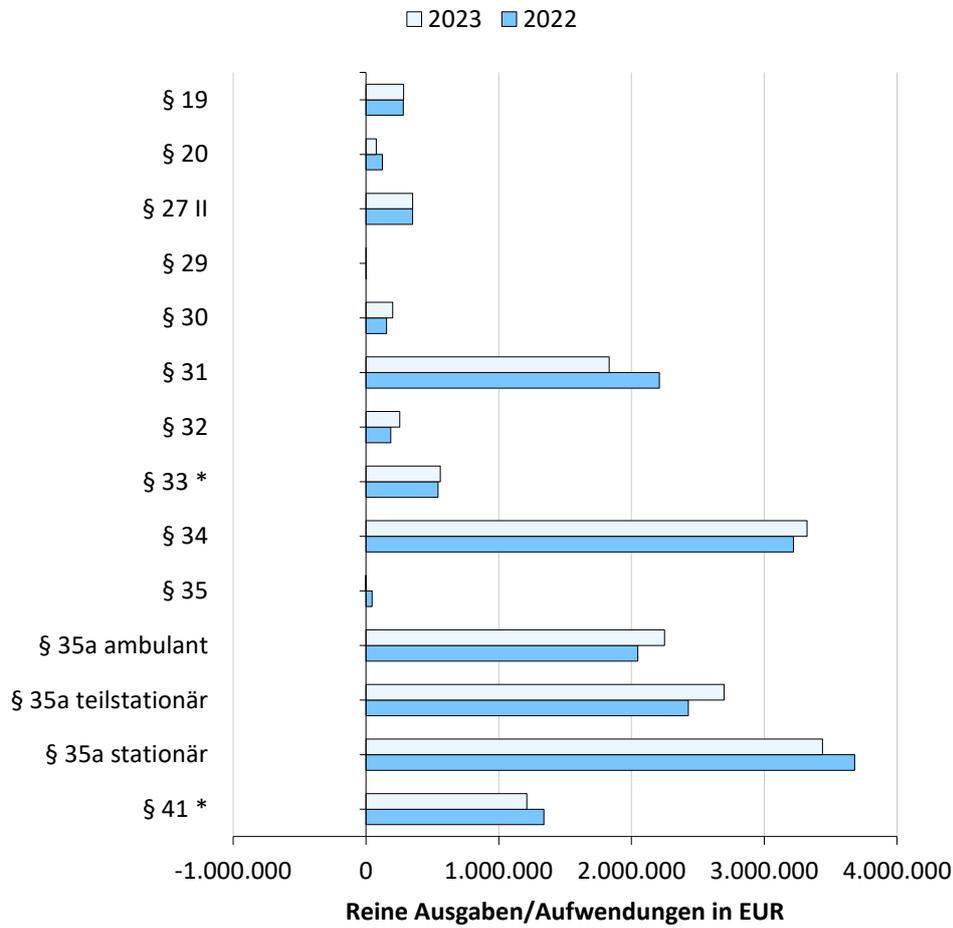
* Ausgaben / Aufwendungen für Einzelfallhilfen + Fördermittel § 74 SGB VIII

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG



Entwicklung der Kosten für die einzelnen Hilfearten in % zum Vorjahr⁴⁶

Abbildung 50: Entwicklung der reinen Ausgaben / Aufwendungen für die einzelnen Hilfen im Vergleich zum Vorjahr



* Ohne Kostenerstattung an andere Jugendämter (betrifft Fälle gemäß § 33 und Fälle gemäß § 41 iVm § 33 SGB VIII, letztere jedoch erst ab 2018, da in 2017 und vorher die Datenbasis nicht entsprechend differenziert vorlag).

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

⁴⁶ Inklusive UMA.



6.3 Übersicht ausgewählter Kennzahlen für das Berichtsjahr 2023

Ausgaben / Aufwendungen / je Laufzeittag / Laufzeiten / Eckwerte

Tabelle 47: Ausgaben / Aufwendungen je Laufzeittag / Laufzeiten / Eckwerte im Berichtsjahr 2023

	§ 30	§ 31	§ 32	§ 33 *	§ 34	§ 35a amb.	§ 35a teilstat.	§ 35a stat.	§ 41 *
Gesamtausgaben/ -aufwendungen je Laufzeittag im Berichtsjahr (in €)	31,37	32,75	66,89	54,77	201,57	45,28	80,05	234,24	83,91
Mittlere Laufzeit beendeter Fälle (in Monaten)	6,91	21,49	19,17	13,80	26,86	26,26	27,12	31,88	10,51
Eckwert "Inanspruchnahme" (Hilfen pro 1.000 EW unter 18 Jahren **)	1,73	9,25	0,72	1,41	3,82	8,85	5,19	2,41	18,66

* Ohne Fälle mit Kostenerstattung an andere Jugendämter (betrifft Fälle gemäß § 33 sowie § 33 iVm § 41).

** Bei Hilfen gem. § 41 SGB VIII ist die Inanspruchnahme bezogen auf je 1.000 EW der 18- bis unter 21-Jährigen.

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Ausgaben / Aufwendungen je Laufzeittag / Laufzeiten / Eckwerte für Hilfen mit dem Status „UMA“ bei Hilfebeginn

Tabelle 48: Ausgaben / Aufwendungen je Laufzeittag / Laufzeiten / Eckwerte für Hilfen mit dem Status UMA bei Hilfebeginn im Berichtsjahr 2023

	§ 30	§ 33 *	§ 34	§ 35a	§ 41 *
Gesamtausgaben/ -aufwendungen je Laufzeittag im Berichtsjahr (in €)	9,65	0,00	262,77	-	93,66
Mittlere Laufzeit beendeter Fälle (in Monaten)	3,33	10,00	14,18	-	9,80
Eckwert "Inanspruchnahme" (Hilfen pro 1.000 EW unter 18 Jahren **)	0,16	0,04	0,88	0,00	6,85

* Ohne Fälle mit Kostenerstattung an andere Jugendämter (betrifft Fälle gemäß § 33 sowie § 33 iVm § 41).

** Bei Hilfen gem. § 41 SGB VIII ist die Inanspruchnahme bezogen auf je 1.000 EW der 18- bis unter 21-Jährigen.

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Ausgaben / Aufwendungen je Fachleistungsstunde

Tabelle 49: Ausgaben / Aufwendungen je Fachleistungsstunde im Berichtsjahr 2023

	§ 30	§ 31	§ 35a amb.	§ 41 iVm § 30	§ 41 iVm § 35a amb.
Gesamtausgaben/-aufwendungen je Fachleistungsstunde im Berichtsjahr (in €)	52,49	26,44	37,63	43,28	63,52

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG



6.4 Pflegekinderdienst

6.4.1 Pflegekinderdienst

Der Pflegekinderdienst hat 2023 jedes Pflegekind und seine Pflegeeltern kontinuierlich begleitet und im Rahmen der Hilfeplanung, in die die Herkunftseltern einbezogen wurden, regelmäßig wichtige Erziehungsziele und konkrete Handlungsschritte gemeinsam festgelegt. Für die Pflegefamilien wurde im Jahr 2023 zweimal ein Pflegeelternstammtisch angeboten. Zudem fanden mehrere Termine zur Supervision für Pflegeeltern statt. Darüber hinaus konnten verschiedene Veranstaltungen mit Pflegefamilien und Pflegekindern organisiert werden. So fand eine gemeinsame Faschingsfeier statt, für die Pflegekinder wurde ein Ausflug in den Ingolstädter Zoo „Wasserstern“ und ein kreativer Nachmittag zur Gestaltung eines neuen Besprechungsraumes angeboten. Der Familienausflug in die „Weihlachmühle“ mit Alpakawanderung und gemeinsamen Mittagessen in der Braugaststätte Altomünster war sehr gut besucht und wurde, insbesondere von den Kindern, begeistert kommentiert. Die Begegnungen der Pflegeeltern als auch der Pflegekinder untereinander, aber auch mit den Fachkräften des Amtes für Jugend und Familie und die persönlichen Gespräche sind immer wieder eine willkommene Abwechslung.

Im Berichtsjahr konnte erneut ein zweitägiges fachliches Seminar für Pflegeelternbewerber stattfinden. Zudem beteiligten sich die Fachkräfte an der Praxisbörse der Kath. Universität Eichstätt und am Tag der Kinderrechte.

6.4.2 Bereitschaftsbetreuung

Die Bereitschaftsbetreuung ist nach wie vor ein wichtiger Pfeiler der Jugendhilfe. Das Angebot der Bereitschaftsbetreuung ist gesetzlich eingebunden im § 33 SGB VIII. In der Bereitschaftsbetreuung werden Kinder aus einer akuten Notsituation heraus in eine so genannte Bereitschaftspflegefamilie vermittelt. Die Bereitschaftspflege ist auf einen vorübergehenden Zeitraum angelegt und soll längstens auf 3 Monate begrenzt sein. Die Notwendigkeit der kurzfristigen Aufnahme eines Kindes in Bereitschaftsbetreuung ergab sich überwiegend im Zusammenhang mit einer Inobhutnahme, gelegentlich als angekündigte Kurzzeitpflege bei z.B. notwendigem Klinikaufenthalt alleinerziehender Eltern und fehlender Alternativen für eine gute Betreuung des Kindes in dieser Zeit.

2023 standen insgesamt sieben Pflegefamilien im Rahmen von Bereitschaftsbetreuung zur Verfügung. Der Pflegekinderdienst bietet regelmäßige Treffen zur gemeinsamen Erarbeitung von fachlichen Standards und zu Kooperationsabsprachen an. Die Ergebnisse dieser Arbeitstreffen werden schriftlich festgehalten und dienen in der täglichen Praxis als fundierte und gut umsetzbare Arbeitshilfe. Die Pflegeeltern, die im Rahmen der Bereitschaftsbetreuung beauftragt wurden, hatten die Möglichkeit, themenspezifische Vorträge zu besuchen und Unterstützung durch diverse Fachstellen wie z.B. Frühförderstelle, Erziehungsberatungsstelle, kinder- und jugendpsychologische oder psychotherapeutische Praxen in Anspruch zu nehmen.

6.5 Adoptionen

Aufgrund der seit 2003 stattfindenden Kooperation in der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle der Jugendämter der Stadt Ingolstadt und der Landkreise Eichstätt, Neuburg-Schrobenhausen und Pfaffenhofen (GAV) wurden fallübergreifend fachliche Standards weiterentwickelt, die die sensiblen Aufgaben in diesem Bereich begünstigen.

Neben den inländischen Adoptionsvermittlungen werden auch Kinder aus dem Ausland in Zusammenarbeit mit anerkannten Auslandsvermittlungsstellen vermittelt. Die Anzahl der Adoptionsbewerber in Deutschland übersteigt seit vielen Jahren die Anzahl der zu vermittelnden Kinder, Tendenz steigend.

Adoptivfamilien schätzen es sehr mit der zuständigen Mitarbeiterin im Austausch zu sein und aufgrund des kontinuierlichen Kontaktes bleibt das Thema Aufklärung des Kindes über seine Herkunft,



Begleitung von Kontakten mit den Herkunftseltern selbstverständlich und lebendig. Das trägt zu einem sicheren Auftreten sowohl bei Adoptiveltern als auch den angenommenen Kindern bei. Deswegen organisieren die Fachkräfte jährlich eine Freizeitaktion, um genau diesem Bedürfnis nachkommen zu können. Die Erfahrung und die Rückmeldung eines solchen Adoptionsfamilientags sind stets positiv. Im Jahr 2023 fand ein gemeinsamer Ausflug in den Waldklettergarten Jetzendorf mit anschließender Einkehr zum Mittagessen in der Klosterschenke Scheyern statt. Am Ausflug nahmen aus der Region 10 40 Erwachsene und Kinder teil.

Im Berichtszeitraum fand zudem ein zweitägiges Vorbereitungsseminar für Adoptivbewerber durch die Gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle (GAV) statt.

6.6 Jugendberufsagentur

Seit 2017 besteht zwischen der Bundesagentur für Arbeit, dem Jobcenter und dem Amt für Jugend und Familie eine Kooperationsvereinbarung mit dem Ziel, junge Menschen zwischen 15 und 25 Jahren beim Übergang von der Schule in den Beruf zu unterstützen.

Mit Beschluss des Stadtrats ist nun seit Mai 2022 die Jugendberufsagentur im Amt für Jugend und Familie und beim Jobcenter mit jeweils einer 0,5 Stelle besetzt. Die „Jubag“ stellt ein zusätzliches Angebot zu Fragen rund um den Übergang von der Schule zum Beruf dar, welches sich durch absolute Niedrigschwelligkeit und Freiwilligkeit gegenüber den bestehenden Unterstützungsmöglichkeiten auszeichnet.

Die Zielgruppe umfasst alle jungen Menschen von 15 bis 25 Jahren mit Wohnort in Ingolstadt. Besonderer Fokus liegt hierbei auf den schwer erreichbaren Jugendlichen ab 18 Jahren, die sich nicht mehr aktiv in der Anbindung an Berufsschule, Berufsberatung und Jobcenter befinden, die aber an anderen Stellen im Netzwerk erreichbar sind und dort auch aufgesucht werden. Hiermit grenzt sich die Jubag von der offenen Jugendarbeit ab, da sie diese nicht direkt von der Straße abholt. Dennoch stellt die Präsenz der Jubag-Mitarbeiterinnen in den offenen Jugendtreffs der Stadt einen sehr aktiven Zugangsweg dar.

Im Jahr 2023 gingen insgesamt 96 Anfragen in 2023 über verschiedene Zugangswege bei der Jugendberufsagentur an.

Die Jubag hat den Auftrag, für die Jugendlichen die Übergänge zwischen den Rechtskreisen (SGB II, SGB III, SGB VIII) zu erleichtern. Hierzu ist die Jubag im engen kollegialen Kontakt mit den Fachkräften der jeweiligen Behörden, so dass sie für die jungen Menschen Vermittlungsarbeit leisten kann und die Wegesuchenden gezielter dort ankommen, wo sie Hilfe bekommen.

Die Jubag arbeitet aufsuchend, bietet aber auch Einzelfallberatung in eigenen Büroräumlichkeiten sowie Begleitung an. Im Rahmen eines Clearings können die Problemlagen und Bedarfe junger Menschen erhoben und an die passenden Unterstützungsmöglichkeiten angebinden werden.

Die Jubag versteht sich auch als Koordinierungsstelle mit Lotsenfunktion für die verschiedenen Netzwerkpartner. Das umfasst u.a. die Teilnahme an Arbeitskreisen und Netzwerktreffen sowie bei Bedarf die Organisation von Runden Tischen mit einzelnen Netzwerkpartnern.



6.7 Koordinationsstelle Frühe Kindheit (KoKi): Fallberatung & Etablierung Früher Hilfen

Rat- bzw. hilfeschuchende Schwangere und Eltern konnten sich bei KoKi sowohl über das Angebotsspektrum zahlreicher Sozialleistungsträger, Dienstleister des pädagogischen, medizinischen, therapeutischen Sektors usw. beraten lassen als auch sog. Frühe Hilfen beantragen. KoKi setzt sich bereits seit 2016 mit der Weiterentwicklung installierter Früher Hilfen in der Jugendhilfelandchaft gezielt auseinander. Die Optimierung des Berichtswesen sind seither immer wieder in Kooperationstreffen mit den Fachkräften der *Gesundheitsorientierten Familienbegleitung (GFB)* und deren Trägervertretern Thema. Folgende Frühe Hilfen und Angebote, welche über die Bundesstiftung gefördert werden, kommen ratsuchenden Ingolstädter Eltern zugute:

- Familienhebammen⁴⁷
- Haushalts(organisations)training / Haushaltscoaching
- *SpielRaum* – Spielgruppe für psychisch kranke Eltern und deren Kinder
- *Wellcome* – Abenteuer für die Familie
- *ZwergelZeit* – ein Ehrenamtsprojekt für Familien mit ein- bis dreijährigen Kindern
- *JuMaMa* – offene Spielgruppe für junge Mamas / Eltern
- *intercultural family culture* - Einsatz interkultureller Familienlotsen (w/m/d)* zur kultursensiblen Gesundheitsprävention & Erziehung in den Frühen Hilfen

Die Angebote werden unter Punkt 5.6.4 ff quantitativ beschrieben.

6.7.1 Klientenzentrierte Beratung: Fallzahlenentwicklung 2010 bis 2023

2023 gab es im Vergleich zu 2022 erneut einen Fallzahlenrücklauf (83 statt 98 Fälle). Dies geschah trotz Bewerbung Früher Hilfen im Netzwerk sowie anhaltender familiärer Belastungen, ausgelöst durch die langanhaltende Pandemie, einsetzende Inflation, dem Ukrainekrieg und Nah-Ost Konflikt.

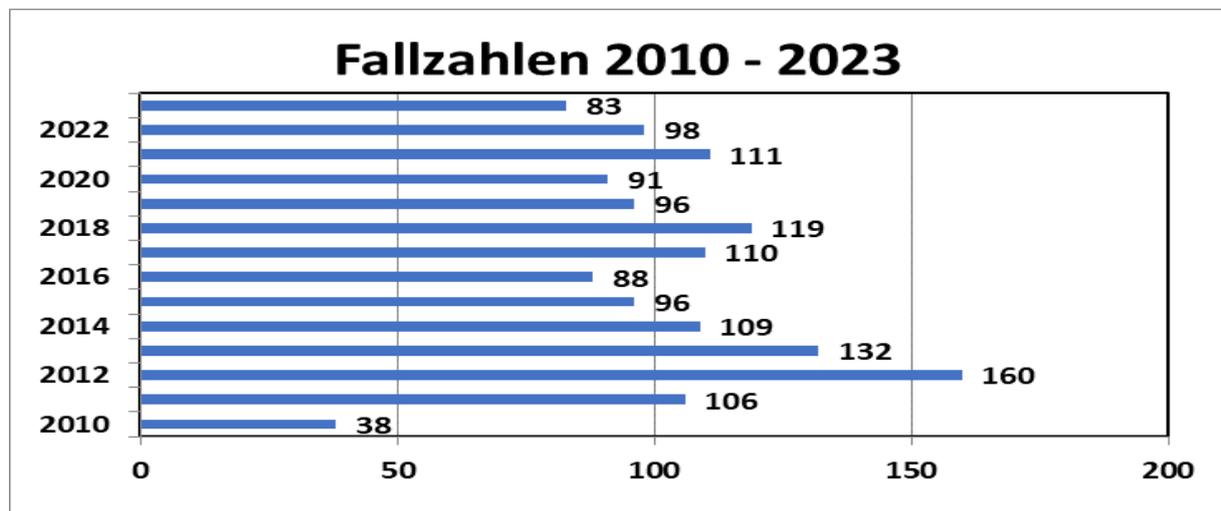


Abbildung 51: Fallzahlenentwicklung KoKi 2010 - 2023 (n=83)

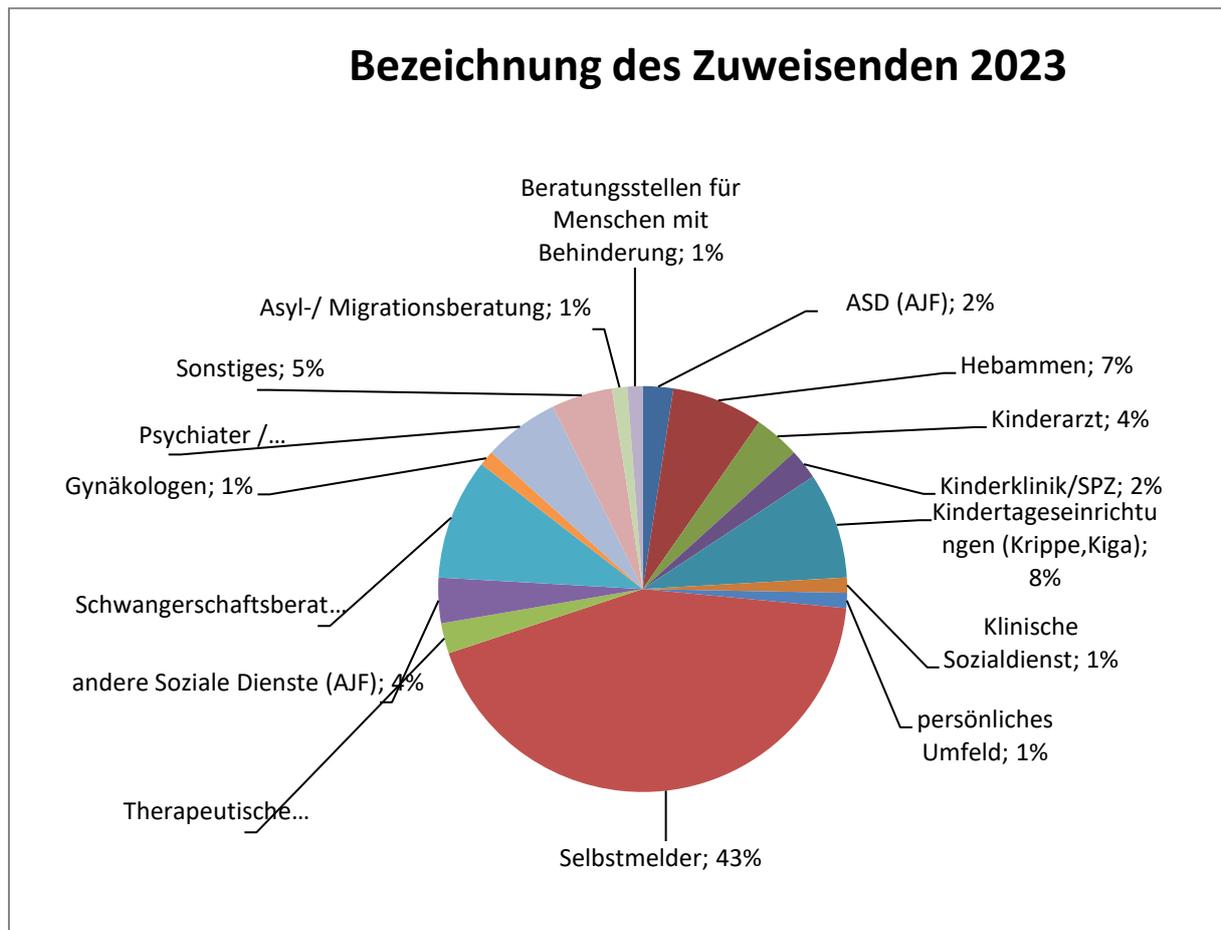
⁴⁷ Einsätze von Familienhebammen und Haushalts(organisations)trainer*innen wurde über die Bundesstiftung abgerechnet; Familienhebammen und Haushalts(organisations)trainer*innen kamen / kommen ebenso in der sekundärpräventiven Jugendamtsarbeit des Allgemeinen Sozialdienstes (ASD) zum Tragen. Auf klare Zuständigkeitsregeln im Sinne des Schnittstellenmanagement waren alle Mitarbeiter (m/w/d) des Amtes für Jugend und Familie bedacht. Familiengesundheitskrankenpfleger*innen (FGKiKP) sind noch nicht im Einsatz. Eine Interessensbekundung und Anbindung an freie Träger wird vonseiten des Amtes für Jugend und Familie fortlaufend begrüßt.

6.7.2 Kontaktaufnahme zur KoKi

Bei der Auswertung, wie Familien Zugang zu KoKi erlangten, sind einige Veränderungen in der Vernetzung erkennbar: Im Berichtsjahr 2023 wandten sich mehr Hilfesuchende persönlich an KoKi. Selbstmelder stellten demnach 43% der Falleingänge dar (33% in 2022). Dagegen schwand der Anteil an Kontaktherstellungen über das persönliche Umfeld (1% statt 4% in 2022 oder 11% in 2021). Fachkräfte des klinischen Sozialdienstes machten ebenso seltener auf die Inanspruchnahme der Beratung durch KoKi aufmerksam (1% statt 4% in 2022, 6% in 2021 oder 11% in 2020). Ein weiterer Rücklauf ist bei den Kontaktaufnahmen durch die Kinderklinik bzw. des Sonderpädiatrischen Zentrums (SPZ) Neuburg zu verzeichnen (2% statt 4% in 2022, 5% in 2021, 8% in 2020). Überleitungen durch freiberufliche Hebammen blieben zum Vorjahr mit 7% stabil. Therapeutische Dienste wie Ergotherapeuten, Logopäden, Physiotherapie (2%) machten analog zum Vorjahr auf KoKi aufmerksam, Gynäkologen (1% statt 3% in 2022) und Kinderärzte (4% statt 6% in 2022) etwas seltener. Psychiatern bzw. Psychotherapeuten hingegen gelang es wieder mehr, belastete Eltern an KoKi weiterzuleiten (6% statt 1% in 2022). Auch pädagogische Fachkräfte aus Kindertageseinrichtungen verwiesen 2023 häufiger an KoKi (8% statt 3% in 2022). Bei Überleitungen durch Fachkräfte des Allgemeinen Sozialdienstes (ASD) ist ein Rücklauf hingegen erkennbar (2% statt 7% in 2022). Von Erziehungs- und Familienberatungsstellen blieben Anbindungen komplett aus (1% in 2022). Zuweisungen durch „andere soziale Dienste“ erfolgten gleichbleibend zum Vorjahr mit 4%. Schwangerschaftsberatungsstellen erzielten bei den Weiterleitungen mit 10% den höchsten Wert (8% in 2022, 5% in 2021). Kontaktherstellungen durch Verwaltungsfachkräfte der Wirtschaftlichen Jugendhilfe (WiHi) & Beistandschaft gab es 2023 keine (3% in 2022). Sehr niedrig waren zudem die Initiierungen durch Asyl-/Migrationsberatungsstellen (1% statt 2%). Weitere 5% der Zugänge wurden durch „Sonstige“, nicht näher definierte, Berufsgruppen vermittelt.

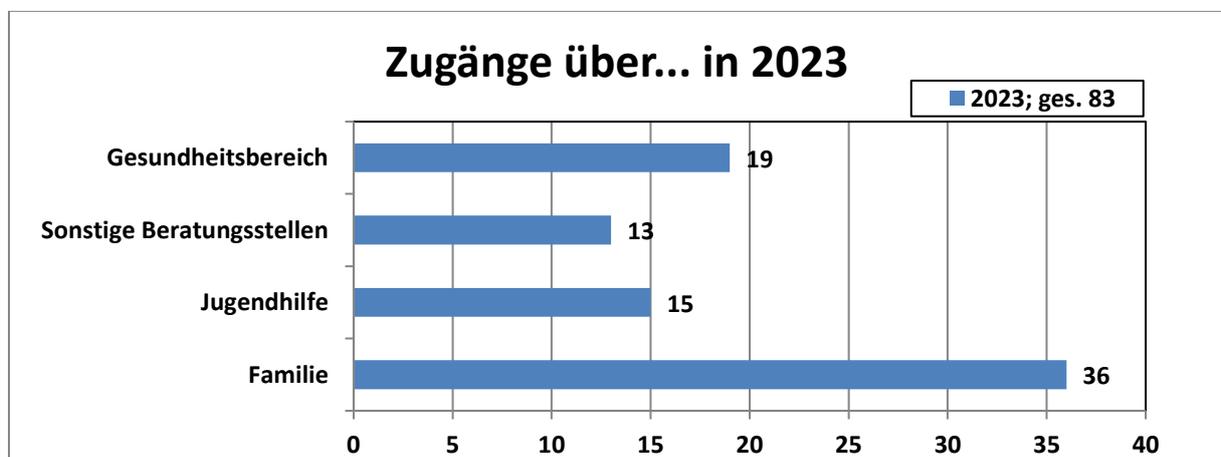


Abbildung 52: Falleingänge 2023 (n=83) – Zugänge über diverse Fachstellen



Zusammenfassend betrachtet kann festgehalten werden, dass die Mehrheit aller Falleingänge auf die Stärke der Familien zurückging, sich selbst Hilfe zu suchen. Erfreulich ist auch der hohe Wert bei den Überleitungen aus dem Gesundheitsbereich. Bei Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe und anderen Beratungsstellen kam es zu annähernd gleichen Zahlenwerten. Bei Letzteren ist zu unterstreichen, dass von den Beratungsstellen für Schwangerschaftsfragen - welche unter „sonstige Beratungsstellen“ subsumiert wurden – zwei Drittel der Vermittlungen ausgingen.

Abbildung 53: Falleingänge KoKi 2023 (n= 83) – Zugänge über Fachstellen im Netzwerk (Kategorisierung)

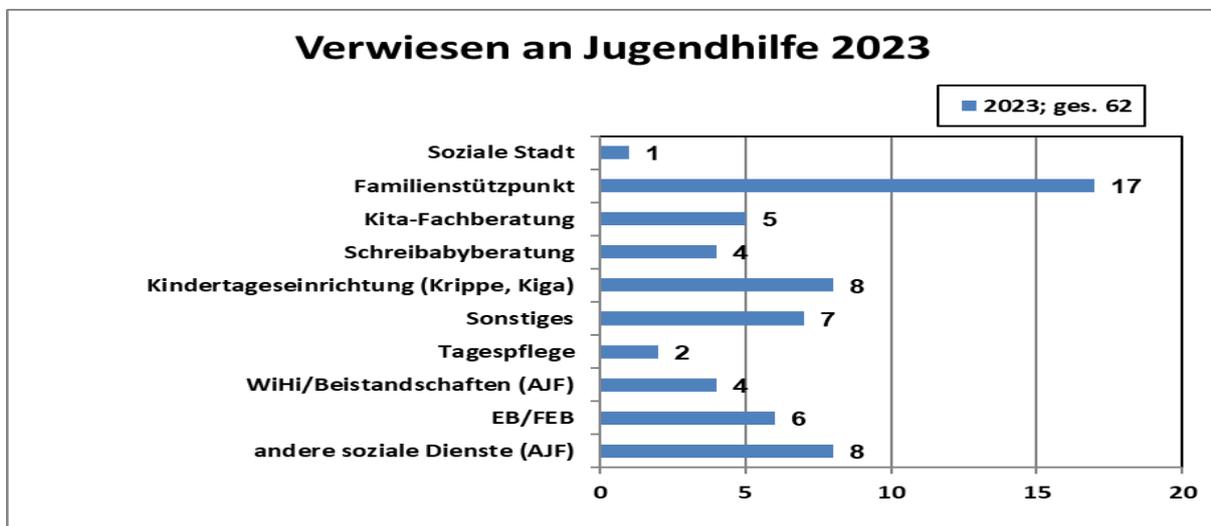


Was den Zeitpunkt der Kontaktherstellung anbelangt, wurde deutlich, dass 58 Eltern (knapp 70%) erst nach der Geburt ihres Kindes KoKi aufsuchten. 25 Familien (30,1%) hingegen informierten sich bereits pränatal über mögliche Unterstützungsangebote. Die Ergebnisse ähneln denen des Vorjahres sehr stark. Zum Familienstatus ist anzumerken, dass rund zwei Drittel (67,5%) der Ratsuchenden gemeinsam sorgeberechtigt waren, 10,8% die alleinige elterliche Sorge inne hatten und elf (11,2%) über die alleinige elterliche Sorge verfügten. In 21,7% der Fälle war (noch) keine Zuordnung möglich.

6.7.3 Anbindung an Fachstellen

Anlehnend an die Kategorisierung zuweisender Personen- bzw. Berufsgruppen folgen nun Fachstellen, an die ratsuchende Schwangere und Eltern angebinden wurden:

Abbildung 54: Vermittlung passgenauer Hilfen (2023) – Anbindung von Familien (n=83) an Fachstellen im Netzwerk der Jugendhilfe (Mehrfachnennungen möglich)



20,5% der Ratsuchenden wurden im Beratungsprozess auf Familienstützpunkte der Stadt Ingolstadt aufmerksam gemacht, um für sich und die Kleinsten soziale Begegnungen mit Peers zu ermöglichen und Elternbildungsangebote zu nutzen. Die Anbindung an die Soziale Stadt (Stadtteiltreffs) kam im Berichtsjahr hingegen nur einmal vor.

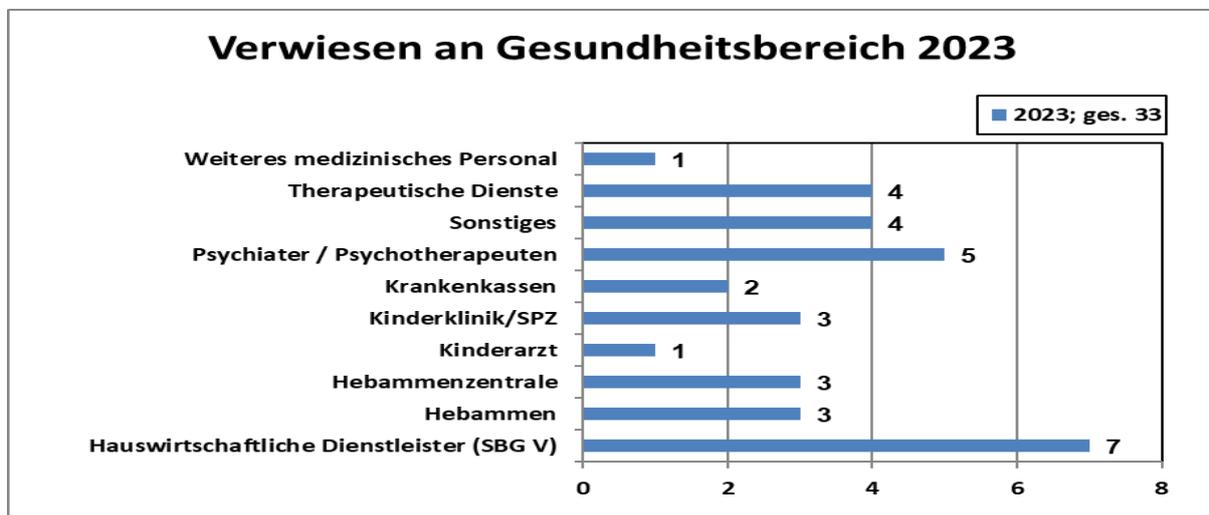
Jeweils acht Anbindungen (9,6%) gab es zu Angeboten der Kindertagesbetreuung und zu „anderen sozialen Diensten“ des Amtes für Jugend und Familie. In sechs Fällen (7,2%) war die Kontaktaufnahme zur Erziehungs- und Familienberatungsstellen (EB & FEB) notwendig. Vier Anfragen (4,8%) waren nach Situationsschilderung zur kindlichen Regulationsproblematik für die Schreibabyberatung bestimmt. 6% der Eltern wurden wegen Fragen zur KiTa-Anmeldung an das Amt für Kinderbetreuung und -bildung (Kita-Fachberatung & -Platzkoordination) weitervermittelt. Bedeutend seltener kam es zur Vernetzung mit der Tagespflege (2%). Bedarf an Beratung zur elterlichen Sorge und Unterhaltsfragen gab es bei vier ratsuchenden Familien (4,8%). Dieser Wert blieb zum Vorjahr gleich.

Von den insgesamt 98 KoKi-Familien ließen sich zehn Familien (10,2% statt 8,1% in 2021) motivieren, weiterführende Hilfen zur Erziehung über den Allgemeinen Sozialdienst (ASD) in Anspruch zu nehmen. Dies geht nicht aus o. g. Tabelle sondern aus einer gesonderten Spaltenauswertung hervor.

Von den Netzwerkpartnern aus dem Gesundheitsbereich wurde insbesondere die Hauswirtschaftlichen Dienstleister (8,4%) und Hebammen (gesamt 7,2%: je 3,6% Freiberufliche & Hebammenzentrale) angefragt. Bei Letzteren ist ein Rückgang zu verzeichnen (16,3% in 2022). Dies liegt vermutlich daran, dass Schwangere direkt den Weg zur Vermittlungszentrale suchen, wenn Fragen zur Geburtshilfe auftreten und ein Bedarf an Nachsorge gegeben ist.

Die Anbindung an psychotherapeutische und psychiatrische Praxen erfolgte in fünf Fällen (6,0% statt 3,1% in 2022). Therapeutische Dienste waren in 4,8% der Fälle gefragt. Überweisungen zur Kinderklinik bzw. zum Sonderpädiatrische Zentrum (SPZ) fanden im Berichtsjahr dreimal statt (3,6%). Bei Krankenkassen wurde nur zweimal fallbezogen angefragt (2,4%). Äußerst selten kam es zur Vernetzung mit Kinderärzten und weiterem medizinischen Personal. Dies war jeweils nur in 1,2% der Fälle notwendig. Vier Weitervermittlungen wurden unter „Sonstiges“ verbucht.

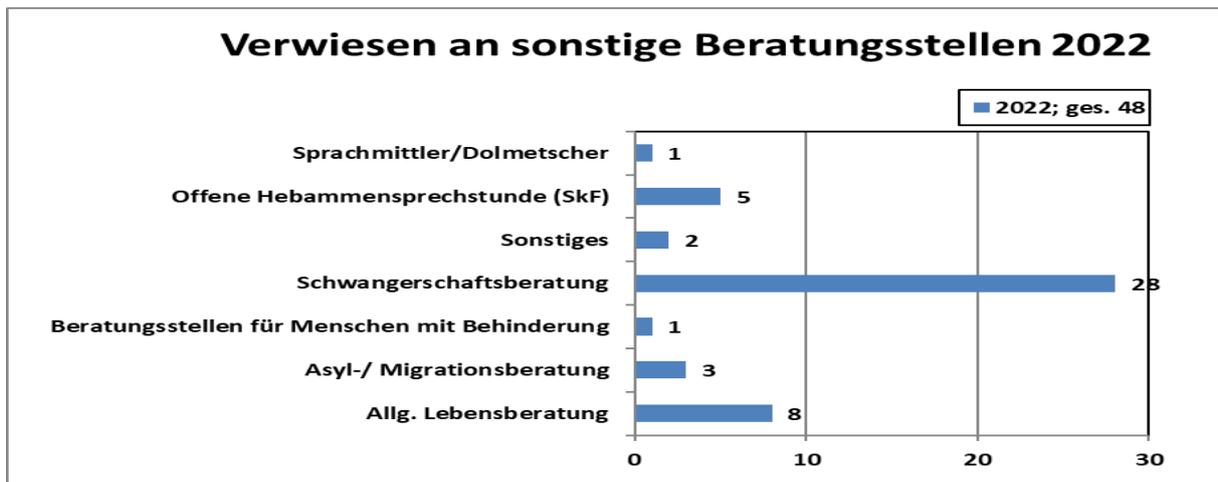
Abbildung 55: Vermittlung passgenauer Hilfen (2023) – Anbindung von Familien (n=83) ans Gesundheitswesen



Die Beantragung von Geld- und Sachleistungen (z.B. Landesstiftung Mutter & Kind, Eltern- und Kindergeld bzw. Elterngeld) spielte nach wie vor bei Ratsuchenden eine große Rolle. So kam es bei rund einem Fünftel der Fälle (21,7%) zur Anbindung bei den Schwangerenberatungsstellen. Bedeutend seltener war die Vernetzung mit der allg. Sozialberatung, Ehe-, Familien- und Lebensberatung, Asyl-/Migrationsberatung, Hebammenzentrale oder mit Beratungsstellen für Menschen mit Behinderung. Selbst Sprachmittler- bzw. Dolmetschereinsätze wurden trotz Flüchtlingszustrom sehr selten angefragt.

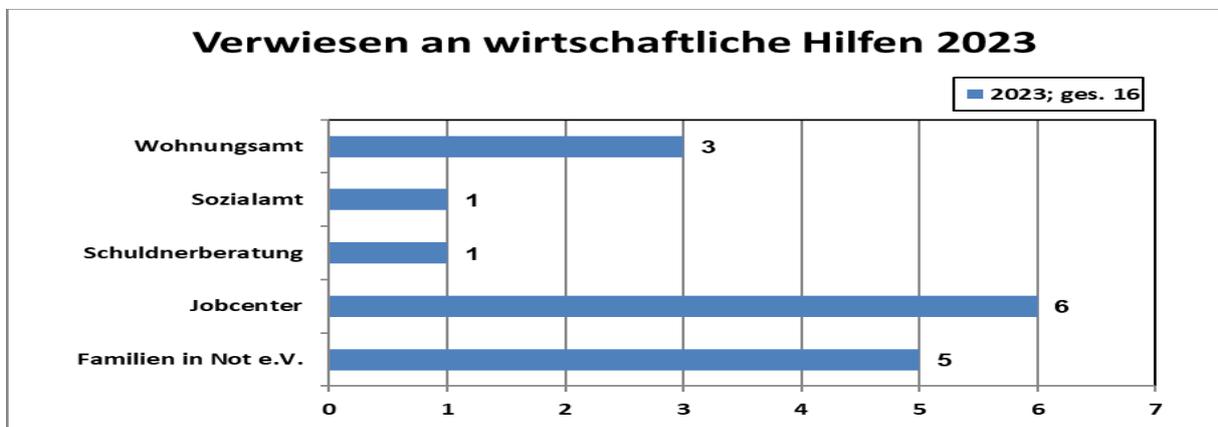


Abbildung 56: Vermittlung passgenauer Hilfen (2023) – Anbindung von Familien (n=83) an sonstige Fachstellen



Bei finanziellen Notlagen erfolgte in sechs Fällen die Überleitung zum Jobcenter (7,2%). Eine Kontaktherstellung zum Verein Familien in Not e.V. gab es bei fünf Familien (6,0%). Beide Prozentsätze sind vergleichbar mit denen des Vorjahres. Bei einem schwindend kleinen Anteil der Ratsuchenden wurde die Inanspruchnahme der Schuldnerberatung oder Sozialhilfe (je 1,2% statt 2,0% in 2022) ans Herz gelegt.

Abbildung 57: Vermittlung passgenauer Hilfen (2023) – Anbindung von Familien (n=83) an wirtschaftliche Hilfen



6.7.4 Einleitung Früher Hilfen durch KoKi

6.7.4.1 aufsuchende Familienhebammenhilfe (GFB)

2023 kam es zu acht Familienhebbammeneinsätzen, was der Häufigkeit des Vorjahres entsprach. Fünf davon starteten bereits in 2022. Seit der Corona-Pandemie war weiterhin eine Zurückhaltung bei der Inanspruchnahme dieser aufsuchenden Frühen Hilfe vorherrschend (Einsätze in den Jahren: 2017: 6; 2018: 13; 2019: 15; 2020, 2021 und 2022: 8 Familien). Gründe für den Abwärtstrend können nicht eindeutig benannt werden. Familienhebammen selbst nahmen trotz Urlaubs- und krankheitsbedingter Ausfälle alle Aufträge zweifelsfrei an.

Im Berichtsjahr konnte der Bedarf an Familienhebammen ohne Weiteres gedeckt werden. Engpässe waren nie spürbar. KoKi kann im Rahmen der Einzelfallarbeit seit Jahren nur auf zwei GFB-Fachkräfte eines Trägers zurückgreifen (SkF e.V.) 48.

Die Gewinnung zusätzlicher Fachkräfte Gesundheitsorientierter Familienbegleitung (Familienhebammen & Familien-Gesundheitskinderkrankenschwäger) ist am Standort Ingolstadt bis dato gescheitert. Das Amt für Jugend und Familie wäre jederzeit bereit Rahmenverträge mit interessierten Trägern zu schließen, um den GFB-Fachkräftepool auszubauen.

6.7.4.2 Haushalts(organisations)training (HOT) / Haushaltscoaching

Durch die Vermittlung von Haushaltsführungskompetenzen sollen Eltern nachhaltig befähigt werden, die ganzheitliche Versorgung ihrer Kinder und die Organisation ihres Familienhaushaltes zu bewältigen. Ziel ist es hierbei, die Gesundheitsförderung (u. a. Ernährung & Tischkultur; Ordnung & Hygiene im Haushalt), Strukturierung des familiären Alltags (v.a. Zeitmanagement) sowie die Verwaltung ökonomischer Ressourcen durch Hilfe zur Selbsthilfe (wieder) herzustellen, um die Lebensqualität der gesamten Familie zu optimieren.

Im Kalenderjahr 2023 nahm nur eine einzige KoKi-Familie ein Haushaltsorganisationstraining in Anspruch (Frühe-Hilfen-Tandem: HOT-GFB). Bei HOT- und Haushaltscoaching-Einsätzen ist analog zu den GFB-Einsätzen ein Rücklauf seit Jahren wahrzunehmen (2017: 3; 2018: 7; 2019:7; 2020 und 2021: 1; 2022: 3 Familie(n)).

Das Amt für Jugend und Familie greift derzeit auf Rahmenverträge mit zwei Trägern. Concept Familie gGmbH stellt eine zertifizierte HOT-Fachkraft zur Verfügung. Der hauswirtschaftliche Fachservice HWF-Wagner ließ im Herbst 2022 vier Fachkräfte das ZBFS-Zertifikat Haushaltscoaching erwerben. Letztere kamen aufgrund ausgebliebener Anfragen noch nie zum Einsatz über KoKi.

KoKi trifft sich mindestens zweimal pro Kalenderjahr in einem Tandem-Kooperationstreffen mit den GFB- und HOT-Fachkräften, um die Zusammenarbeit fall- und netzwerkbezogen zu optimieren. Je nach Bedarf werden hierzu auch die Leitungskräfte eingeladen.

6.7.5 Familienhebbammensprechstunde im Klinikum Ingolstadt auf Station 29

Seit Januar 2023 wurde in Kooperation mit dem Zentrum für psychische Gesundheit am Klinikum Ingolstadt ein neues Projekt etabliert – „Familienhebbammensprechstunde im Klinikum Ingolstadt auf der psychiatrischen Station 29“

Zielgruppe sind Schwangere oder Mütter bzw. Väter mit Kindern im Alter von 0-1 Jahren, die sich stationär auf der psychiatrischen Station 29 im Rahmen der „Mutter-Kind-Behandlung“ befinden. Schwangere oder Mütter bzw. Väter auf Station 29 sollen Zeit und Raum bekommen, sich einmal wöchentlich bzgl. ihrer Fragen und Sorgen rund um die Geburt/Versorgung des Babys/ Handling/

⁴⁸ Der SkF e.V. Ingolstadt verfügt insgesamt über drei qualifizierte Familienhebammen. Nur zwei davon übernehmen Jugendhilfeeinsätze (KoKi/ASD) in Kooperation mit dem Amt für Jugend und Familie Ingolstadt wie auch dem Landratsamt Eichstätt. Sie und die anderen beiden Familienhebammen leisten zudem Einsätze in Familien ab, bei denen sich im Rahmen der SkF-Schwangerschaftsberatung ein Unterstützungsbedarf herauskristallisiert. Diese trägerspezifische aufsuchende Familienhebbammensprechstunde des SkF e. V. (ca. 30 Einsätze / Jahr) wird genauso wie die SkF-Familienhebbammensprechstunde über Sternstunden e.V. und trügereigene Mittel finanziert.



Bindungsthematik an eine Fachkraft wenden zu können. Die Familienhebamme fungiert an der Schnittstelle zwischen Gesundheitswesen und Frühen Hilfen (KoKi) und wirbt nach Rücksprache mit dem Klinikpersonal bei Bedarf für die Annahme weiterer früher Hilfen über das stationäre Setting hinaus.

Die Familienhebammsprechstunde wird von drei erfahrenen Familienhebammen im Wechsel durchgeführt. Es findet eine enge Kooperation mit der KoKi Ingolstadt statt.

Im Jahr 2023 wurden 8 Mütter bzw. Väter regelmäßig von den Familienhebammen beraten und unterstützt.

6.7.6 SpielRaum: pädagogisch angeleitete Spielgruppe für Kinder psychisch kranker Eltern

Die bereits 2015 etablierte pädagogisch angeleitete Spielgruppe zielt darauf ab, psychisch kranken Müttern und Vätern, welche sich in einem stationären oder ambulanten Behandlungssetting des Klinikums Ingolstadt befinden, Raum und Zeit für die Bindungsförderung, Stärkung der Eltern-Kind-Interaktion und Erziehungskompetenz unter fachlicher Anleitung zu eröffnen und zur Steigerung des psychischen Wohlbefindens beizutragen. Die Mütter oder Väter erhalten im SpielRaum ergänzend zum psychiatrischen Therapiekonzept die Gelegenheit, positive Momente mit ihrem Kind in der Spielgruppe zu erleben. Der Spielgruppen-Besuch ist bei stationärer Behandlung fester Bestandteil des Therapieplans, sofern es ihr psychischer Zustand erlaubt. Wie lange Eltern aus dem ambulanten Setting die angeleitete Spielgruppe mit ihrem Kind besuchen, ist abhängig von den individuellen Bedarfen und der psychischen Verfassung der/des Einzelnen.

Durch die aktive Teilnahme an der angeleiteten Spielgruppe (1x/Woche) werden bei den Müttern/Vätern durch Modelllernen, Bewusstmachen und Identifikation die mütterlichen/väterlichen Kompetenzen und sozialen Fertigkeiten in der frühen Interaktion mit

dem Kind gefördert. Ein Besuch des SpielRaums nach Entlassung aus der Klinik (stationäre/ambulante Behandlung) ist möglich und erwünscht. Dieses Angebot wird sehr rege von beiden Zielgruppen wahrgenommen.

Die Eltern (darunter hauptsächlich Mütter) wiesen im Berichtsjahr folgende Krankheitsbilder auf:

- (postpartale) Depression (= häufigste Diagnose)
- Posttraumatische Belastungsstörungen
- Sozialphobie
- Persönlichkeitsstörung vom Typ Borderline

Die meisten Kinder der Patientinnen befanden sich im ersten Lebensjahr, allerdings haben auch Zwei- bis Fünfjährige an der Spielgruppe teilgenommen. Das Klinikum Ingolstadt nimmt Patienten aus ganz Bayern auf. Eltern der Station 29 (Mutter-Kind-Behandlung) mit Wohnsitz in Ingolstadt, den Landkreisen Neuburg a. d. Donau / Schrobenhausen, Pfaffenhofen a. d. Ilm und Eichstätt (Region 10) aber auch Erlangen, Nürnberg und Straubing zählten 2023 zum SpielRaum-Teilnehmerkreis. Insgesamt wirkten 13 Elternteile am SpielRaum mit. Alle 13 waren im stationären Setting fachärztlich angebunden. Nach Entlassung und ambulanter Fortsetzung der Therapie nutzen vier Familien weiterhin das Angebot. In zwei Fällen wurde der SpielRaum sogar in Doppelbesetzung (Patientinnen &



Partner) besucht. Der „geschützte“ Rahmen des SpielRaums ist insbesondere für Betroffene und deren Familienmitglieder eine große Bereicherung in der Frühe-Hilfen-Landschaft Ingolstadts. Die Spielgruppenleitung steht mit Einverständnis der Eltern das ganze Jahr über im regelmäßigen Austausch mit Station 29 und den niedergelassenen Fachärzten. Mit KoKi findet jährlich ein Kooperationstreffen zur Reflexion des SpielRaums mit allen beteiligten Fachkräften statt.

6.7.7 Wellcome – Abenteuer für die Familie

Wellcome ist ein vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) gefördertes und unter der Schirmherrschaft von Bundeskanzlerin Angela Merkel stehendes, deutschlandweites Ehrenamtsprojekt zur praktischen Hilfe bzw. Nachbarschaftshilfe nach der Geburt bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres. In Ingolstadt wird der Einsatz eines sog. wellcome-Engels von einer examinierten Krankenschwester und erfahrenen Fachkraft der Schwangerschaftsberatungsstelle „Frauen beraten - Diakonie Ingolstadt“ koordiniert. Diese steht sowohl hilfeschuchenden Familien als auch, nach bestimmten Kriterien, ausgewählten Ehrenamtlichen beratend zur Seite. Im monatlichen Jourfix mit der örtlichen Koordinatorin standen der Erfahrungsaustausch, Kontakte zu den Beratungsfachkräften, Vorträge/Fortbildungen zu fachspezifischen Themen und fachliche Begleitung im Mittelpunkt. Für die Vermittlung eines Ehrenamtseinsatzes berechnete die wellcome- Koordinatorin eine einmalige Gebühr von zehn Euro, für die anschließende Betreuung maximal fünf Euro je Stunde. Familien mit wenig finanziellen Ressourcen konnten nach Vorbringen ihrer persönlichen Situation das ehrenamtliche Engagement zu günstigeren Konditionen beziehen (vgl. wellcome gGmbH 2010).

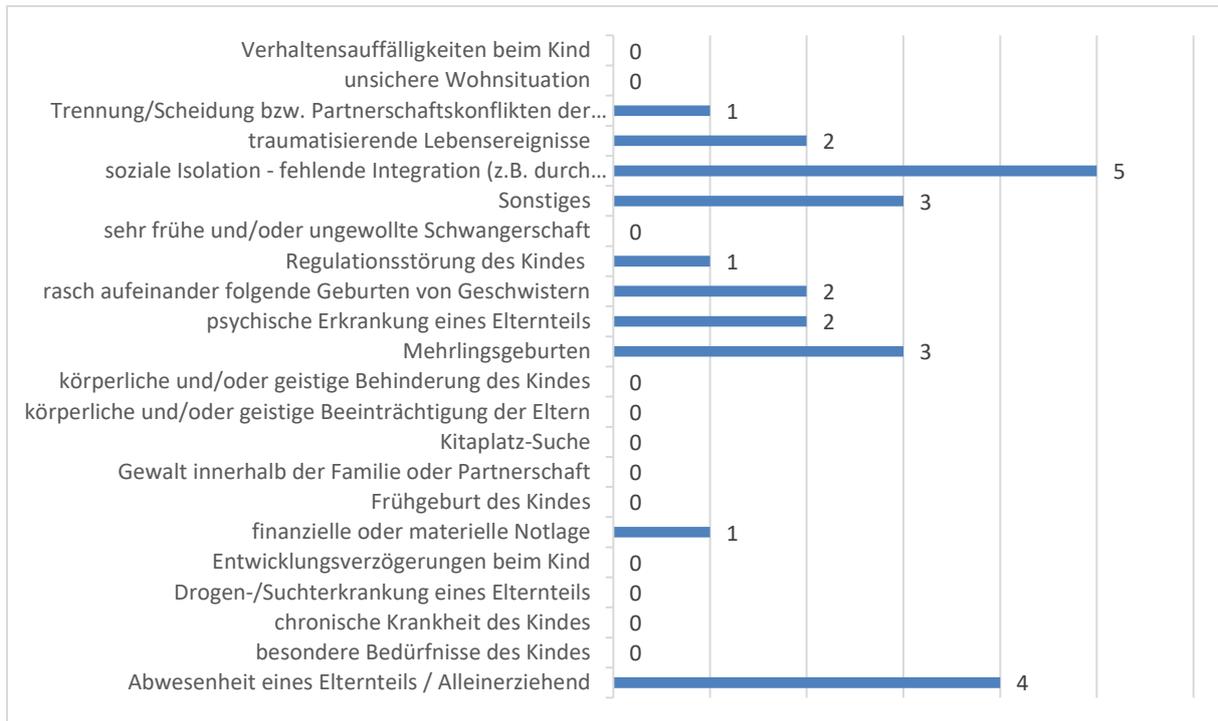
16 Ehrenamtliche (sechs mehr als im Vorjahr) erklärten sich 2023 bereit, ca. ein- bis zweimal in der Woche für zwei bis drei Stunden gestressten Müttern oder Vätern unter die Arme zu greifen. Acht Personen (50%) engagierten sich im Alter von 56 bis 65 Jahren, je drei (knapp 19%) mit über 65 Jahren und mit 46 bis 55 Jahren, weitere zwei mit 36 bis 45 Jahre (11%).

Im Fokus stand die Betreuung der Kinder, damit sich insbesondere Mütter – im Alter von 26-40 (87,5%), 18-25 Jahren (6,25%) und über 41-Jährige (6,25%) - etwas erholen konnten. Minderjährige Mütter nahmen die ehrenamtliche Hilfe nicht in Anspruch. Die Nachfrage an wellcome-Engeln (Ehrenamtlichen) ist nach Angaben des Trägers weiterhin hoch. Einen Aufwärtstrend gab es 2023 zu verzeichnen (2018: 20; 2019: 25; 2020: 28; 2021: 15; 2022:10; 2023: 16 Familien). Im Berichtsjahr liefen elf Einsätze (68,75%) ein ganzes Jahr lang. Fünf Wellcome-Engel unterstützte in einem kürzeren Zeitraum, d.h. zwei (12,5%) bis zu drei Monaten und drei (18,75%) bis zu sechs Monaten. Die Mehrheit an Ehrenamtseinsätzen (56,25%) starteten vor dem sechsten Lebensmonat des Kindes; 25% bereits ab dem Wochenbett bis zur 8. Lebenswoche und 18,75% vom sechsten Lebensmonat bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres.



Nachfolgendes Diagramm skizziert die Haupt-Belastungsfaktoren von Familien, die Wellcome nutzten:

Abbildung 58: familiäre Belastungsfaktoren bei Wellcome-Einsätzen (2023; n=16)



6.7.8 ZwergerlZeit

Analog zu wellcome – Abenteuer für die junge Familie kommt das Ehrenamtsprogramm ZwergerlZeit den Bedarfen von Ingolstädter Eltern mit ein- bis dreijährigen Kinder stets entgegen. Die Ansiedlung beider Ehrenamts-Projekte am selben Träger birgt ausschließlich Vorteile, da anfragende Eltern bereits zur Koordinatorin und der damit verbundenen Vermittlungsarbeit Vertrauen aufbauen konnten.

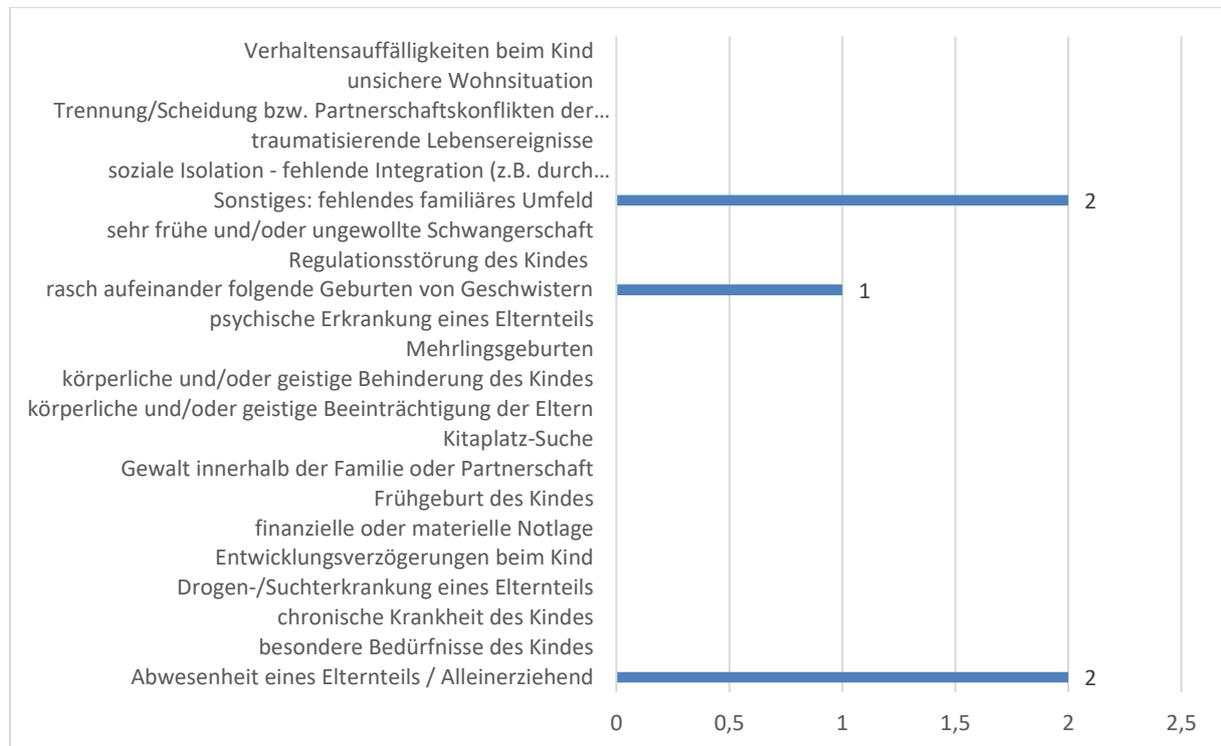
2023 zählte fünf ZwergerlZeit-Einsätze. Im Vorjahr waren es gerade mal zwei. 80% der ZwergerlZeit-Ehrenamtliche waren im Alter von 56-65 Jahren; weitere 20% über 65 Jahre. Sie übernahmen ausschließlich die Kinderbetreuung zur Entlastung der Eltern.

Mütter, die sich an ZwergerlZeit wandten waren zwischen 26 und 40 Jahren alt. Jüngere oder ältere Anfragende gab es 2023 nicht. Die Anfragen gingen ab dem 13. bis zum 24. Lebensmonat des Kindes ein. Die Laufzeit betrug in allen fünf Fällen nicht länger als sechs Monate. Auszugehen ist davon, dass Kinder danach institutionell betreut wurden.



Nachfolgendes Diagramm skizziert die Haupt-Belastungsfaktoren von Familien, die ZwergelZeit nutzen:

Abbildung 59: familiäre Belastungsfaktoren bei ZwergelZeit-Einsätzen (2023; n=5)



6.7.9 JuMaMA – offene Spielgruppe für junge Mamas / Eltern

Die Etablierung von JuMaMa bereitete 2023 Anlaufschwierigkeiten, so dass sich KoKi und Trägervertreter für eine zentrumsnähere Verortung aussprach. JuMama zog vom Familienstützpunkt familienblüte in den Familienstützpunkt familienschwinge um und erhielt dadurch stärkeren Zulauf durch junge Mütter und Väter bis 27 Jahre. Junge Familien und Alleinerziehende merkten selbst, wie schwierig es sein kann, mit Peers in Kontakt zu kommen und äußerten Dankbarkeit in der Eröffnung dieses Frühe-Hilfen-Angebotes.

Alles begann mit der Teilnahme einer einzigen Mutter im Alter von 19 Jahren. Weitere Mütter (meist im Alter von 23 und 27 Jahren) wurden v.a. über die KoKis der Region 10 auf das Angebot aufmerksam gemacht. Der feste „Stammkern“ besteht aus sieben Müttern, viele wohnhaft im Ingolstädter Süden. Über die Hälfte der teilnehmenden Mütter hat einen Migrationshintergrund und Interesse daran deutsche Familien und / oder Familien aus anderen Kulturkreisen kennenzulernen.

Die Beziehungs- und Kontaktpflege von z.T. einsamen Müttern mit Kindern von null bis drei Jahren zielt darauf ab, ein Unterstützungssystem und Hilfe zur Selbsthilfe entstehen zu lassen. Spiel- und Elternbildungsangebote (u.a. durch externe Referenten der Still- und Trageberatung, Babymassage u.v.m.) geben den jungen Mamis Anregungen zur kindlichen Entwicklungs- und Bindungsförderung und tragen zur Rollenidentifikation junger Eltern bei. Die Spielgruppenleitung achtet stets auf den Einbezug von relevanten Netzwerkpartnern (z.B. niedergelassene Zahnärztin, Logopädin oder



Familienberatung des SkF e.V.) im Netzwerk Frühe Kindheit und eröffnet den jungen Familien dadurch ein abwechslungsreiches Programm. Auch junge Väter sind herzlich willkommen, sofern alle teilnehmenden Mütter der männlichen Anfrage zustimmen. Auf Wunsch junger Eltern suchen KoKi-Fachkräfte die JuMaMa-Spielgruppe auf, um ein unverbindliches Kennenlernen zu ermöglichen und Ratsuchenden die Hemmschwelle zur Inanspruchnahme weiterer Früher Hilfen zu nehmen. Gleichzeitig erfolgt einmal pro Kalenderjahr ein Kooperations- bzw. Reflexionstreffen auf Fachkräfteebene.

6.7.10 intercultural family guide

Das interkulturelle Familienlotsen-Projekt zur kultursensiblen Gesundheitsförderung und Erziehung in den Frühen Hilfen stellt ein Angebot an den Schnittstellen Jugendhilfe & Gesundheitswesen sowie Flüchtlings und Migrationsarbeit / kommunaler Integrationsarbeit dar. Ziel der Frühen Hilfe ist es, die Erziehungskompetenz von Eltern durch aufsuchende, interkulturelle Familienlotsen zu stärken. (Werdende) Eltern sollen dadurch den Anforderungen in der Erziehung und Gesundheitsförderung von Ungeborenen, Babys und Kleinkindern (0-3 Jahren) selbstsicher und verantwortungsbewusst begegnen können.

Die primärpräventive, muttersprachliche, kultursensible Aufklärung zu **Gesundheits* - und Erziehungsthemen**** in der Frühen Kindheit soll (werdende) Eltern aus anderen Kulturen, Ländern und Religionsgemeinschaften alltagspraktisches Wissen für das gesunde Aufwachsen ihrer Kinder vermitteln. Ziel ist es zudem, Müttern und Vätern Orientierung zu geben, wo sie (para-)professionelle Hilfs- und Unterstützungsangebote zu Gesundheits- und Erziehungsfragen vorfinden und in Anspruch nehmen können, um einen guten Start ins Kinderleben zu ermöglichen (multidisziplinäre Information & Vernetzung). Die ratsuchenden Familien von Null- bis Dreijährigen sollen mit dem Sozial- und Gesundheitssystem Deutschlands und den damit verbundenen Hilfen für Familien vertraut gemacht werden, sich in der Angebotslandschaft zurechtfinden und bei der Wahrnehmung der Erziehungsverantwortung gestärkt werden. Die Förderung der Selbstwirksamkeit steht hierbei im Vordergrund.

Themenblock: Gesundheitsförderung*

- Schwangerschaft und Familienplanung
- Bedeutung des Stillens
- Kindergesundheit in Deutschland – Vorsorgeuntersuchungen & Impfungen
- Zahngesundheit bei Kindern
- Ernährung und Bewegungsförderung bei Kindern und Eltern
- seelische Gesundheit bei Kindern und Eltern
- Aufbau und Struktur des deutschen Gesundheitssystems



Das interkulturelle Familienlotsen-Projekt gliedert sich in drei Prozessschritte:

1. Kennenlernen & Auftragsklärung

Im Ersttermin (2 h) lernen sich Familienlotse und Familie unter Federführung von KoKi im häuslichen Setting kennen, um den genauen Auftrag der Einzelfallhilfe zu klären und Themenschwerpunkte festzulegen. Der interkulturelle Familienlotse bringt durch den Einsatz der jeweiligen Muttersprache in Erfahrung, in welchen der o.g. Themenblöcke erhöhter Aufklärungsbedarf besteht. Themenblöcke werden schriftlich in einer Zielvereinbarung fixiert.

Themenblock: Erziehung**

- **Aufklärung zur allg. Förderung der Erziehung in der Familie i. S. d. § 16 Abs. 1 und 3**
- **SGB VIII, v.a.**
 - kultursensible Beratung und Hilfe in Fragen der Partnerschaft
 - Aufbau elterlicher Beziehungs- und Erziehungskompetenz
 - kultursensible Stärkung der Erziehungsverantwortung
- **Aufklärung zum erzieherischen Kinderschutz i. S. d. § 14 Abs. 1 und 2 Nr. 2 SGB VIII**
 - Information zu Angeboten des erzieherischen Kinderschutzes
 - Stärkung der Erziehungsberechtigten, ihre Kinder vor gefährdenden Einflüssen zu schützen

2. zielgruppenspezifische Aufklärung / Einzelfallarbeits

Intercultural family guides widmen sich in bis zu zehn Terminen (Hausbesuche: je 2 h) den fixierten Schwerpunktthemen und klären die Eltern(teile) unter Berücksichtigung der kulturellen Diversität ganzheitlich auf. Der interkulturelle Familienlotse legt die Termine mit der Familie eigenständig fest. Seitens der Familienlotsen ist darauf zu achten, den Einsatz in der Familie nach spätestens drei Monaten unter Vorlage eines kurzen Abschlussberichts zu Ende zu führen. Tätigkeitsnachweise sind von den Familien gegenzuzeichnen und zusammen mit der Rechnung durch interkulturelle Familienlotsen monatlich im Amt für Jugend und Familie (KoKi) einzureichen.

3. Vernetzung & Verselbständigung

Familien erhalten am Ende des Einsatzes durch den intercultural family guide wichtige Kontaktdaten relevanter Anlaufstellen und / oder Unterstützung bei der Anbindung. Eltern sollten sich nach Abschluss der max. zehn Hausbesuche gut aufgeklärt und / oder an (professionelle) Stellen angebonden fühlen, um in der Gesundheitsförderung und Erziehung ihrer Kinder eigenständig zurecht zu kommen. KoKi reflektiert in einem Abschlussgespräch (2h) zusammen mit der Familie und dem intercultural family guide die stattgefundenen Einsätze im direkten Austausch und unter Berücksichtigung der vorab ausgefüllten Evaluationsbögen (Elternbeteiligungsbögen als Selbsteinschätzungsinstrument; intercultural-family-guide-Fragebogen als Instrument der Fremdbeurteilung).



Das Konzept wurde im Dezember 2022 als förderfähig anerkannt. 2023 folgte das Briefing der Paraprofessionellen in drei Blöcken (3x3h: Projektphasen; präventiver Kinderschutz und Vorgehen bei gewichtigen Anhaltspunkten; netzwerkbezogene Kooperation mit KoKi). Vertragsabschlüsse mit dem interessierten Träger und Bewerbung im Netzwerk Frühe Kindheit sind Anfang 2024 vorgesehen, um möglichst zeitnah mit der einzelfallbezogenen, kultursensiblen Frühen Hilfe starten zu können.

6.8 Netzwerkarbeit der KoKi Ingolstadt

6.8.1 Online - Fachkräfteportal & KoKi-Info-Mail

Das Online-Fachkräfteportal <https://netzwerk-kinderschutz.ingolstadt.de/pages/koki-startseite> mit den vielen Reitern und Dropdowns zu kinderschutzrelevanten Themen und Frühen Hilfen wird zum 01.02.2024 aufgrund unverhältnismäßiger Preissteigerung gelöscht. Auswertungen zur Nutzungshäufigkeiten haben gezeigt, dass die Beitragsfunktion überwiegend Anwendung fand im Gegensatz zur Downloadfunktion eingespeister Informationsmaterialien.

Zum Jahreswechsel lief eine Interessensabfrage, um in Erfahrung zu bringen, ob eine vergleichbare Kommunikationsplattform bei Netzwerkpartnern überhaupt erwünscht sei. Die meisten Rückmeldungen sprachen sich für eine Weiterführung einer ähnlichen Plattform aus. Bisher wurde jedoch noch keine alternative kostengünstige Plattform gefunden.

Unabhängig davon wurde die sog. KoKi-Info-Mail gerne von Kooperationspartnern im Netzwerk Frühe Kindheit gelesen. Einer Aufrechterhaltung dieses Formats steht 2024 nichts im Wege.

6.8.2 Fachtage und Kooperationstreffen

KoKi hat die Aufgabe, alle Akteure, die mit Schwangeren und / oder Familien mit Kindern im Alter von 0-3 Jahren arbeiten miteinander zu vernetzen. In diesem Zuge fanden verschiedene Aktivitäten und Treffen statt:

6.8.2.1 Netzwerkpflge von Fachkräften

- fachliche Diskussion und Ausarbeitung: Kooperationsvereinbarung mit Jobcenter, Amt für Soziales, Gesundheitsamt und Amt für Jugend und Familie (AJF)
- fachlicher Austausch mit Verfahrenslotsin der Stadt Ingolstadt
- fachlicher Austausch mit den Erziehungsstellen (Caritas / Diakonie & Pädagogisches Zentrum Förderkreis / Haus Miteinander)
- Kooperationstreffen mit der Kath. Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen (SKF e.V.) –
- anonyme, Fallberatung von Netzwerkpartnern
- Kooperationstreffen mit Cluster-Leitungen städt. Kindertageseinrichtungen
- Teilnahme am Qualitätszirkel der Kinderärzte
- fachlicher Austausch mit Koordinationsstelle Gesundheitsregion Plus

6.8.2.2 Begleitung von Netzwerkpartnern aus der Bundesstiftung Frühe Hilfen

- Familienhebammen & Haushaltstrainerin
- Beteiligte an der Organisation der Familienhebammensprechstunde auf Station 29
- Spielgruppenleitung JuMaMa
- Beteiligte an der Organisation der Spielgruppe „SpielRaum“



- Schulung von intercultural family guides
- Koordinatorin von Wellcome & ZwergerlZeit

6.8.2.3 Angebote für Familien mit dem Ziel, dass Familien die Unterstützungsmöglichkeiten der KoKi kennenlernen:

- Vorstellung der KoKi im Still- und Tragetreff
- Vorstellung der KoKi in der Spielgruppe JuMaMa

6.8.2.4 Vorträge und Fachtagungen:

- Kooperationstreffen „Frühe Hilfen* für (werdende) Eltern mit psychischen Erkrankungen“
- Präsentation der KoKi im Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF): Ausbildungslehrgang „Hauswirtschaft“
- Qualifizierung angehender Tagespflegepersonen der Mobilen Familie e.V. (Ausbildungslehrgang)
- KoKi-Vorstellung amtsintern: Sensibilisierung neuer Fachkräfte im AJF
- Präsentation der KoKi in der Gemeinschaftsunterkunft Marie-Curie-Str.: Sensibilisierung von Fachkräften
- KoKi-Vorstellung: Sensibilisierung von Fachkräften der Kindertagesbetreuung zu den Frühen Hilfen

6.8.2.5 Arbeitstreffen der KoKi:

- Arbeitskreis KoKi Region 10
- Fachaustausch mit Cluster-Beteiligten an den Qualitätsdialogen Frühe Hilfen (QDFH)

6.8.3 U-Heft-Schreibbaby-Aufkleber

Die deutsche Version des 2017 entwickelten Ingolstädter Schreibbaby-Aufklebers wird weiterhin von Fachkräften zweier Krankenhäuser (Klinikum Ingolstadt / Geburtsstation; AMEOS Kinderklinik St. Elisabeth Neuburg) in die Vorsorgehefte (U-Hefte) geklebt und Eltern bei Klinikentlassung ausgehändigt. Einen kleinen finanziellen Beitrag der Druckkosten übernimmt das Gesundheitsnetzwerk Leben (GNL). Eine Würdigung der finanziellen Unterstützung erfolgt im Rahmen der Öffentlichkeit durch die Ablichtung der entsprechenden Logos. Die mehrsprachigen PDF-Versionen können per E-Mail jederzeit bei KoKi angefordert werden.



6.9 Soziale Trainingsklasse

Kooperation von Schule und Jugendhilfe an den Standorten:

August-Horch-Schule

SFZ Ingolstadt 1
Furtwänglerstraße 9b
85057 Ingolstadt

Sir-William-Herschel-Mittelschule

Herschelstraße 26
85057 Ingolstadt

Durch die Soziale Trainingsklasse wird für Kinder und Jugendliche mit sozialen und emotionalen Auffälligkeiten aus Ingolstadt eine Möglichkeit geboten, einerseits ihr familiäres, soziales und schulisches Umfeld zu erhalten und andererseits Basiskompetenzen und Qualifikationen zu fördern.

Die Soziale Trainingsklasse arbeitet unter Nutzung schulischer und pädagogischer Fachkompetenzen eng mit den Schulen und der Jugendhilfe zusammen. Dabei stehen die Förderung des jungen Menschen, eine Abklärung des weiteren pädagogischen Bedarfs und eine Entlastung der Regelschule im Fokus der Arbeit.

Aufgenommen werden Kinder und Jugendliche aus Ingolstädter Mittelschulen, die an ihren bisherigen Schulen auch mit Unterstützung aller zur Verfügung stehenden pädagogischen Möglichkeiten nicht adäquat beschulbar sind.

Der Besuch der Sozialen Trainingsklasse ist freiwillig und nur mit Zustimmung und Mitwirkung der betroffenen Eltern und Schülern möglich und sinnvoll.

Der Unterrichtsraum befindet sich in der Sir – Williams – Herschel – Mittelschule, indem auch die am Nachmittag das soziale Training stattfindet.

Für die Soziale Trainingsklasse stehen insgesamt 1,0 VZÄ einer sozialpädagogischen Fachkraft zur Verfügung. Von Januar bis einschließlich November waren davon 0,5 VZÄ nicht besetzt, seit Dezember 2023 ist eine zweite Fachkraft in der STK eingesetzt.

Im Zeitraum von Januar bis Juli 2023 besuchten 4 Schüler die Soziale Trainingsklasse:

Geschlecht	Jahrgangsstufe	Hilfeverlauf
m	7. Klasse	Rückführung in 8. Klasse Regelschule
w	7. Klasse	Rückführung in 8. Klasse Regelschule
m	6. Klasse	Aufnahme in August-Horch-Schule
m	9. Klasse	Aufnahme in Berufsschule Schrobenhausen

Ab September 2023 bis Jahresende besuchten ebenfalls 4 Schüler die Soziale Trainingsklasse

Geschlecht	Jahrgangsstufe	Hilfeverlauf
w	8. Klasse	Fortführung der Hilfe in 2024
m	8. Klasse	
m	6. Klasse	
m	5. Klasse	



Es wurde in der Sozialen Trainingsklasse wieder regelmäßig gemeinsam gefrühstückt. Große Aktionen waren aufgrund der personellen Situation nur eingeschränkt möglich. Es fanden immer wieder kleine Aktionen wie Backen, Kochen oder Ausflüge zu verschiedenen Spielplätzen statt. Vor den Sommerferien hat die Klasse noch ein großes Upcycling-Projekt gestartet.

Jahreszeitenbedingt gestalteten die Schüler tolle Bastelarbeiten und hatten dabei viel Freude. Im Rahmen eines gemeinsamen Werk-Projekts haben die Schülerinnen und Schüler Hunde-Spielzeug gebastelt und gegen eine Spende weitergegeben. Das dadurch eingenommene Geld kam dem Tierheim in Ingolstadt als Spende zu Gute. Die gemeinsamen Projekte haben den Zusammenhalt und das Selbstbewusstsein des Einzelnen deutlich gestärkt.

Für ein positiven Verlauf der Maßnahme ist eine intensive Elternarbeit Voraussetzung. Die Elterngespräche fanden nach Möglichkeit wöchentlich bzw. 14. täglich in der Schule statt. Die Termine wurden in der Regel verlässlich wahrgenommen. Der überwiegende Teil der Eltern zeigte sich sehr kooperativ und stand hinter der Maßnahme.

Weiterhin fand eine sehr enge und konstruktive Zusammenarbeit mit den Lehrerinnen des Sonderpädagogischen Förderzentrums statt.

Das Team der Sozialen Trainingsklasse wurde von den Schülern und von den Eltern als vertrauensvolle Fachkräfte angenommen. Somit konnte eine vertrauensvolle und förderliche Zusammenarbeit aufrechterhalten werden.



6.10 Jugendhilfe im Strafverfahren

Nach § 52 SGB VIII hat das Amt für Jugend und Familie die Aufgabe im Jugendstrafverfahren mitzuwirken.

Jugendhilfe im Strafverfahren ermittelt im Rahmen ihrer Mitwirkung im Jugendgerichtsverfahren bestehenden Jugendhilfebedarf und vermittelt die notwendigen Hilfen. Berichterstattung und sozialpädagogische Stellungnahme an das Jugendgericht bringen Feststellungen über die persönliche Situation und die individuelle Entwicklung des/der Jugendlichen oder des/der Heranwachsenden ins Verfahren ein. Die JGH hat die Jugendlichen im gesamten Verfahren zu betreuen.

Aufgrund neuer gesetzlicher Vorgaben zur Stärkung der Rechte der Beschuldigten im Strafverfahren setzte sich die Jugendhilfe im Strafverfahren mit weiterhin mit den Neuerungen und Erweiterungen des Aufgabenfeldes auseinander. Dazu gehört die nun verpflichtende Teilnahme der Jugendhilfe im Strafverfahren vor Gericht. Dazu gehört auch, dass die Jugendhilfe im Strafverfahren bereits zum Zeitpunkt des Kontaktes des Jugendlichen mit der Polizei informiert wird. So ist es bereits zu Beginn eines Strafverfahrens möglich, tätig zu werden und ggf. einen erzieherischen Bedarf festzustellen. Auf diese Weise wird ganz im Sinne jugendtypischer Delinquenz schneller auf das abweichende Verhalten reagiert, es erfolgen schnellere Konsequenzen, die letztlich dem Entwicklungsverlauf eines Heranwachsenden besser gerecht werden. Zudem können bei kleineren Delikten ggf. Anklagen vor Gericht vermieden werden, wenn der Jugendliche bereits im Vorfeld Gelegenheit bekommt, sein Verhalten neu zu bewerten und zu überdenken. Hinsichtlich der Änderung, dass der Jugendliche nun den Wunsch äußern kann, dass die Jugendhilfe im Strafverfahren bereits bei der polizeilichen Vernehmung anwesend sein soll, wenn keine andere berechnigte erwachsene Person zur Verfügung steht, wurde diese auch von Jugendlichen in Anspruch genommen.

Komplexere Problemlagen bei einzelnen Jugendlichen haben einen erhöhten Beratungs- und Betreuungsaufwand zur Folge. Unabhängig von laufenden Verfahren rufen Klienten zunehmend Beratung durch die Jugendhilfe im Strafverfahren ab. Die Einzelfallarbeit erfolgt bedarfsabhängig in Kooperation mit den jeweiligen Hilfesystemen (Jugendgericht, Staatsanwaltschaft, Polizei, Justizvollzugsanstalten, Arrestanstalten, Jobcenter, Bewährungshilfe, Verein Jugendhilfe Condrops/Easy Contact, Respekt Training, Jugendmigrationsdienst).

Der Beginn des Berichtsjahr 2023 war weiterhin geprägt durch die Corona Pandemie. Aufgrund des Infektionsschutzgesetzes und der Einhaltung der Hygienemaßnahmen, wurden einige Berichte mit den Stellungnahmen auf der Grundlage von Telefonkontakten verfasst. Ab den Sommermonaten konnten die Kontakte mit den jungen Menschen in Präsenz stattfinden. Durchgängig war die Erfahrung der Fachkräfte, dass Gesprächsangebote auch im Rahmen von Telefonaten von den jungen Menschen gerne wahrgenommen wurden und sich dafür offen zeigten von sich zu berichten.

Mit den Kooperationspartnern, wie Staatsanwaltschaft, Jugendgericht und Bewährungshilfe fand kein Präsenztermin statt. Bedarfsgerecht wurde mit diesen fallbezogen und fallunabhängig über E-Mail kommuniziert, datenschutzkonform, oder aber auch via Telefonat.

Gerichtstermine wurden durchgängig wahrgenommen.



6.11 Trennung und Scheidung, Begleiteter Umgang

Der Fachdienst „Trennung und Scheidung, Begleiteter Umgang“ unterstützt Kinder und Eltern im Falle der Trennung oder Scheidung, bei der Entwicklung eines einvernehmlichen Konzeptes für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge und des Umgangs.

Das Amt für Jugend und Familie muss in allen gerichtlichen Verfahren, die die Person des Kindes betreffend, angehört werden (schriftlich oder mündlich). Bei der Regelung des Sorgerechts erfolgt dies in der Regel durch eine schriftliche Stellungnahme und bei der Regelung des Umgangs, bzw. des Aufenthaltes des Kindes wird das Amt für Jugend und Familie vorrangig und beschleunigt im frühen Erörterungstermin im Familiengericht persönlich gehört (beschleunigtes Verfahren).

Die Regelungen des FamFG stellen Mediationsangebote und -leistungen in den Mittelpunkt des Verfahrens. Für das Familiengericht ist der Fachdienst ein unverzichtbarer Kooperationspartner, der den Erfolg des Verfahrens entscheidend beeinflusst. Ziel der Klärungsprozesse ist die Wiedererlangung selbststeuernder und –koordinierender Kompetenzen der Eltern, die das Kind/die Kinder ins Zentrum der Entscheidungen stellen, einvernehmliche Regelungen ermöglichen und gerichtliche „Entscheidungen“ erübrigen.

Die Fallkonstellationen zeichnen sich zu Beginn der Leistungen durch ein hohes Konfliktpotential, erhebliche Kommunikationsschwierigkeiten und eine geringe Lösungsorientierung aus.

Ungelöste Paarkonflikte führen häufig im Zuge der Trennung oder Scheidung zur Eskalation auf der Elternebene. Einvernehmliches Handeln bei der Organisation des Umganges der Kinder mit einem Elternteil ist nicht mehr möglich. Durch die neue Gesetzeslage kann jetzt als wirkungsvolle Krisenintervention der begleitete Umgang eingesetzt werden.

Begleiteter Umgang wird verstanden als integrative, deeskalierende, lösungsorientierte fachliche Intervention aus:

- direkter Begleitung beim Umgang des Kindes mit einem Elternteil
- Elternberatung und –vermittlung (Mediation)
- Familienberatung
- familientherapeutisch orientierter Intervention

Das Leistungsspektrum reicht von der Bereitstellung eines Besuchsraumes über die notwendigen Beratungs- und Vermittlungsgespräche bis zur Gestaltung/Begleitung des Kontaktes durch die Mediations-Fachkraft.

Wird der Umgangskontakt dauerhaft oder wiederholt erheblich durch die Eltern gestört, kann auch eine Pflegschaft für die Durchführung des Umgangs (Umgangspfleger) seitens des Amtes für Jugend und Familie empfohlen werden.

Der begleitete Umgang bzw. die Bestellung eines Umgangspflegers dient der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der emotionalen und sozialen Beziehungen und Bindungen zwischen Kindern und Umgangsberechtigten. Die Überwindung der „Sprachlosigkeit“ der Beteiligten hin zum konstruktiven Dialog und der kindbezogenen Kooperation ist ein wichtiges Ziel. Als Ergebnis wird ein einvernehmliches Konzept der Eltern angestrebt, sodass der Umgang künftig konfliktfrei und ohne Begleitung erfolgen kann.



Die Konsequenzen der Corona Pandemie mit dem einzuhaltenden Infektionsschutzgesetz und den einhergehenden Hygienemaßnahmen erforderten von den TuSch-Fachkräften eine hohe Flexibilität in der Kontaktherstellung zu den Familien, vor allen zu den Kindern. Für die Erwachsenen erfolgte das Gesprächsangebot weitgehend im Rahmen von Telefonaten. Kinderinterviews fanden aber doch in Präsenzterminen unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen statt.

Gerichtstermine wurden durchgängig wahrgenommen.

6.12 Amtsvormundschaften / Amtspflegschaften

Wenn Eltern ihr Recht auf Pflege und Erziehung ihrer Kinder missbrauchen oder nicht ausüben können oder wollen, ist die staatliche Gemeinschaft als Wächter über das Wohl der Kinder aufgerufen. Dieses Wächteramt des Artikels 6 Abs. 2 GG wird in der Regel durch das Jugendamt und das Familiengericht wahrgenommen. In bestimmten Fällen kommt es kraft Gesetzes oder durch richterliche Anordnung dazu, dass die Eltern die elterliche Sorge nicht mehr ausüben können oder dürfen. An ihre Stelle tritt ein Vormund, der die elterliche Sorge ausübt. Die wesentlichen Rechtsgrundlagen finden sich in den §§ 1773 – 1895 BGB.

Es lassen sich zwei grundlegende Typen der „stellvertretenden“ Sorge unterscheiden:

- die Vormundschaft als umfassend wirkende Maßnahme (Elternersatzfunktion),
- die Pflegschaft als ergänzende und/oder punktuell wirkende Maßnahme.

6.12.1 Amtsvormundschaft

Die Vormundschaft ist dem Elternrecht nachgebildet und orientiert sich an deren Inhalten. Die Aufgaben des Vormundes umfassen die gesamte Bandbreite der elterlichen Sorge.

Vormundschaft kraft Gesetzes

- Ruhen der elterlichen Sorge bei rechtlichem Hindernis, z. B. Kind einer nicht verheirateten minderjährigen Mutter (§§ 1673 Abs. 1, 1791c Abs. 1 BGB);
- Ruhen der elterlichen Sorge mit Einwilligung zur Adoption (§ 1751 Abs. 1 BGB).

Vormundschaft kraft richterlicher Anordnung

- Ruhen der elterlichen Sorge bei tatsächlichem Hindernis, z. B. unbekannter Aufenthalt, Inhaftierung (§§ 1674, 1773 BGB);
- Tod des sorgeberechtigten Elternteils oder der sorgeberechtigten Eltern (§ 1773 Abs. 1 BGB);
- Entzug der elterlichen Sorge bei Gefährdung des Kindeswohls (§ 1666 BGB);
- Familienstand des Kindes oder Jugendlichen ist nicht zu ermitteln (§ 1773 Abs. 2 BGB);



Wirkungsbereiche der Vormundschaft

- Aufenthaltsbestimmung
- Gesundheitsfürsorge
- Umgangsbestimmung
- Schule und Ausbildung
- Erziehung, Pflege, Aufsicht
- Weltanschauung und Religion
- Status- und Namensfragen
- Unterhalt
- Vermögenssorge
- Erbschaft
- Versicherung
- Beantragung verschiedener Leistungen

6.12.2 Amtspflegschaft

Der Pfleger vertritt das Kind oder den Jugendlichen nur in Teilbereichen der elterlichen Sorge, nämlich dann, wenn das Kind oder der Jugendliche nicht unter voller elterlicher Sorge steht oder wenn Angelegenheiten zu regeln sind, an deren Besorgung die Eltern verhindert sind.

Pflegschaft kraft richterlicher Anordnung

- Ein Pfleger wird bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung der Eltern oder des Vormundes für einzelne Angelegenheiten der elterlichen Sorge (Vertretungseinschränkungen gemäß §§ 1629 Abs. 2, 1795, 1796 BGB wegen Interessenkollision) und
- nach Entzug einzelner Teile des Sorgerechts gemäß §§ 1666 und 1667 BGB bestellt.

Das Jugendamt wird nur bestellt, wenn kein Einzelpfleger vorhanden ist.



6.13 Jugendschutz

Der Kinder- und Jugendschutz hat die zentrale Aufgabe, die Rechte und Chancen von Kindern und Jugendlichen auf eine positive gesundheitliche und psychosoziale Entwicklung zu sichern und ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern. Kinder sind nach dem Jugendschutzgesetz (JuSchG) Personen unter 14 Jahren, Jugendliche sind Personen, die 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind.

6.13.1 Aufgaben des gesetzlichen Jugendschutzes

- ☐ Bewertung von Gestattungen und bei Notwendigkeit Erteilung von Auflagen
- ☐ Ausnahmegenehmigungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz
- ☐ Beratung von Vereinen und Veranstaltern, bei Bedarf Erarbeitung von Kooperationsvereinbarungen mit Gewerbetreibenden
- ☐ Koordination von Jugendschutzkontrollen und jugendschutzrechtliche Überprüfungen
- ☐ Einleiten von Auflagenverfahren, Festlegung von Auflagen nach dem Jugendschutzgesetz
- ☐ Mitwirken nach Vorschriften des Gaststättengesetz (Gaststättenverordnung), Landesstraf- und Verordnungsgesetz und Glücksspielstaatsvertrag
- ☐ Jugendarbeitsschutz
- ☐ Kooperation mit anderen Behörden und Einrichtungen (u. a. Polizei, Ordnungs- und Gewerbeaufsichtsamt, Kulturamt, Träger der Jugendhilfe, Stadttheater, Bayerisches Landesjugendamt, andere Jugendämter insbesondere der Region 10)

Im Berichtsjahr 2023 wurden 640 Veranstaltungen bewertet, ggf. Rücksprachen mit Veranstaltern gehalten und Auflagen gemäß dem Jugendschutzgesetz festgelegt.

Jugendschutzkontrollen wurden in Kooperation mit der Polizeidirektion Ingolstadt auf dem Fest der Kulturen, beim Bürgerfest und auf dem Herbstvolksfest vollzogen. Hierzu stand der ordnungsrechtliche Jugendschutz im Austausch mit Betreibern / Pächtern und dem Kulturamt. Es wurden neben den bestehenden Sicherheitskonferenzen zusätzliche Sonder-Sicherheitskonferenzen für die Besprechung der jeweiligen Sachlagen im Vorfeld durchgeführt.

Der Fachbereich des ordnungsrechtlichen Jugendschutzes hatte sich im Herbst 2023 zum Ziel gesetzt, durch präventive Testkäufe u.a. in Lebensmittelgeschäften und an Tankstellen stichprobenartig zu prüfen, ob in Ingolstadt die gesetzlichen Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) beim Verkauf von Alkohol und Tabakwaren an Minderjährige gem. § 9 und § 10 JuSchG eingehalten werden. Aufgrund der Landtagswahl in Bayern im Herbst 2023 konnten bereits vorbereitete Testkäufe aufgrund von Personalengpässen und der zum Jahresende nicht mehr unter 18-jährigen Anwärter nicht durchgeführt werden.

Aufgrund einer grundsätzlichen Überarbeitung der Vollzugshinweise durch das BLJA wurde der „Arbeitskreis Lasertag“ in der Stadt Ingolstadt durchgeführt. Durch bestehende Gerichtsverfahren und Erfahrungen im Bereich Lasertag gilt der ordnungsrechtliche Jugendschutz Ingolstadt als federführend in Nord-Bayern und unterstützt andere Ämter mit ihren Anliegen.

Ein weiteres zunehmendes Arbeitsfeld ist das Thema der Kontrolle aufgestellter Waren-Automaten im Raum Ingolstadt. Hierzu erfolgte in Zusammenarbeit mit der Lebensmittelüberwachung und dem Gewerbeamt eine Begehung und die Erarbeitung gemeinsamer Strategien und Informationsweitergabe im Vorgehen mit Stellungnahmen, Anliegen der Betreiber und evtl. Bußgeldverfahren. Hier beschäftigten alle beteiligten Ämter Themen wie der Verkauf von HHC-Gums,



Alkohol, One-Chip-Challenge, Snus etc. sowie dem Jugendschutzgesetz entsprechende Altersverifikationssysteme.

Zudem wurde eine umfangreiche Jugendschutz-Beratung eines Ingolstädter Onlinehandel-Betreibers mit drei Online-Stores bezüglich nicht eingehaltenem Altersverifikationssystem im Online-Handel durchgeführt.

Mit dem Ende der Pandemie stiegen die kulturellen Veranstaltungen und die Verträge in der Filmbranche wieder an. Im Jahr 2023 wurden 25 Kinder gem. § 6 Jugendarbeitsschutzgesetz geprüft und erhielten eine Ausnahmegenehmigung durch das Amt für Jugend und Familie Ingolstadt. Von Vorteil ist bei dieser Arbeit die gute Vernetzung mit dem Stadttheater, dem GKO, den Talentvermittlungen der Filmbranche und dem Gewerbeaufsichtsamt.



7 Weitere Leistungen der Jugendhilfe

Das Kapitel 7 umfasst zwei Bereiche aus dem Sachgebiet 51/1 Verwaltung. In 7.1 wird aus dem Fachbereich der Beistandschaften berichtet und im Abschnitt 7.2 über Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz.

Beide Fachbereiche bewirtschaften keine städtischen Haushaltsmittel!

Der Bereich der wirtschaftlichen Jugendhilfe iSv Zahlbarmachung von Hilfen und Unterstützungen im Rahmen des SGB VIII wird im Kapitel 6.2 und 6.3 kurz aufgezeigt.

7.1 Beistandschaften (§§ 52a ff SGB VIII)

Eine Beistandschaft kann zur Feststellung der Vaterschaft und/oder zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen minderjähriger Kinder beantragt werden. Der Beistand wird dadurch zum Vertreter des Kindes und kann dieses auch bei Gericht vertreten. Die elterliche Sorge wird durch eine Beistandschaft nicht eingeschränkt und Kosten fallen nicht an.

Im Jahr 2023 ist die die Zahl der Beistandschaften leicht gesunken.

Die Beistände konnten im Berichtsjahr 2023 1.563.409 EUR Unterhalt betreiben und an die unterhaltsberechtigten Kinder weiterleiten. Die Rückstandsauflösung und das erworbene Fachwissen um das Betreiben des Unterhalts wirkt sich hier positiv aus. Die Steigerung des Betrages ist i.S.d. Kinder und Jugendlichen als positiv zu bewerten (Gründe sind u. a. Personalkontinuität im Fachdienst Beistandschaft, allerdings ist die Liquidität der Zahlungspflichtigen von zahlreichen Faktoren abhängig (wirtschaftliche Situation, Entwicklung des Arbeitsmarktes etc.)!

Die Gelder erscheinen nicht im städtischen Haushalt, da es sich um private Gelder handelt, die über den Fachbereich Beistandschaften als durchlaufende Gelder von den Unterhaltspflichtigen an die Unterhaltsberechtigten gezahlt werden.

Tabelle 50: Übersicht Beistandschaft

Berichtsjahre	Beistandschaften	Einnahmen
31.12.2013	1.013	1.143.952 EUR
31.12.2014	950	1.070.306 EUR
31.12.2015	1001	969.091 EUR
31.12.2016	987	940.348 EUR
31.12.2017	977	954.000 EUR
31.12.2018	804	975.700 EUR
31.12.2019	999	950.000 EUR
31.12.2020	867	1.085.022 EUR
31.12.2021	864	1.338.149 EUR
31.12.2022	934	1.487.619 EUR
31.12.2023	906	1.563.409 EUR



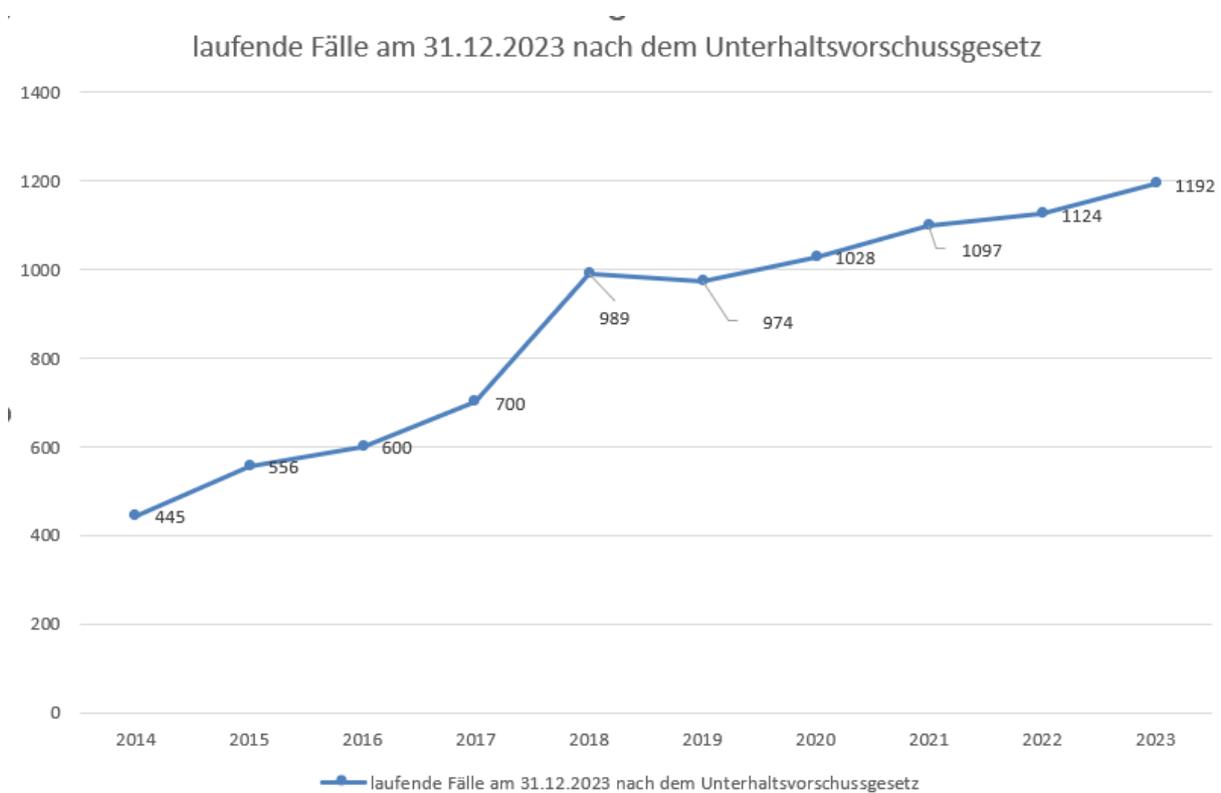
7.2 Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz

Die Zahl der laufenden Fälle (Stand 31.12.2023) nach dem Unterhaltsvorschussgesetz ist im Vergleich zum Vorjahr wieder leicht gestiegen.

Kinder und Jugendliche können bis zum vollendeten 18. Lebensjahr Unterhaltsvorschussleistungen erhalten. Voraussetzung ist, dass sie nicht auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) angewiesen sind oder dass der alleinerziehende Elternteil im SGB II – Bezug mindestens 600 Euro brutto verdient.

Im Jahr 2023 wurden im Rahmen der UVG-Leistungen ca. 4.034.400 EUR an Unterhaltsberechtigte ausgezahlt. Etwa 795.000 EUR konnten bei Unterhaltspflichtigen wieder zurückgeholt werden, dies entspricht einer Rückholquote von ca. 20% (UVG-Geschäftsstatistik 2023 - Freistaat Bayern und Regionalstatistik Oberbayern). Diese Beträge erscheinen nicht im städtischen Haushalt, da es sich um Bundes- und Landesmittel handelt, die direkt über die Staatsoberkasse gebucht werden.

Abbildung 60: Laufende Fälle am 31.12.2023 nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (amtl. Statistik UVG)



8 Glossar – Begriffsbezeichnungen und Kennzahlberechnungen

<p>Altersgrenzen und Begriffsbestimmungen nach SGB VIII</p>	<p>Im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes § 7 I SGB VIII lassen sich die Altersgrenzen wie folgt bestimmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kind ist, wer noch nicht 14 Jahre alt ist, ▪ Jugendlicher ist, wer 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist, ▪ junger Volljähriger ist, wer 18, aber noch nicht 27 Jahre alt ist, ▪ junger Mensch ist, wer noch nicht 27 Jahre alt ist.
<p>Altersgruppenverteilung</p>	<p>Die Altersgruppenverteilung beschreibt die anteilige Größenordnung verschiedener Altersgruppen (in %) an der Bevölkerung des Landes Bayern, einer Stadt/eines Landkreises oder eines Regierungsbezirks.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Alle Altersgruppen: 0-<27, 27-<40, 40-<60, 60-<75 und 75 u. älter ▪ Altersgruppe „junge Menschen“: 0-<3, 3-<6, 6-<10, 10-<14, 14-<18, 18-<21, 21-<27 <p>Berechnung der Altersgruppenverteilung</p> <p>Grunddaten</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Jeweilige Anzahl an Personen in der/n Altersgruppe/n ▪ Gesamtbevölkerung <p>Formel (Anzahl Personen je Gruppe des Bezirks / Gesamtbevölkerung) x 100</p>



<p>AusländerInnenanteil (AusländerInnenquote)</p>	<p>Der AusländerInnenanteil stellt den Anteil (in %) der EinwohnerInnen ohne deutsche Staatsbürgerschaft an der Gesamtbevölkerung dar. Aufgrund zahlreicher MigrantInnen mit deutscher Staatsangehörigkeit ist die AusländerInnenquote keine Maßzahl für den Anteil der EinwohnerInnen mit Migrationshintergrund.</p> <p>Berechnung des Ausländeranteils</p> <p>Grunddaten</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ EinwohnerInnenzahl ohne deutsche Staatsbürgerschaft ▪ Gesamtbevölkerung <p>Formel (Anzahl EinwohnerInnen ohne deutsche Staatsbürgerschaft / Gesamtbevölkerung) x 100</p>
<p>Bearbeitungsfälle</p>	<p>Als Bearbeitungsfälle werden alle Fälle eines Berichtsjahres gezählt, die im jeweiligen Berichtsjahr bearbeitet wurden bzw. werden. Die Bearbeitungsfälle eines Berichtsjahres addieren sich damit aus dem Fallbestand zum Jahresbeginn und den Zugängen im Verlauf des Jahres.</p>
<p>Betreuungsquote</p>	<p>Die Betreuungsquote gibt den Anteil der in Tageseinrichtungen, Tagesbetreuung oder von Tagespflege betreuten Kinder einer Altersgruppe an allen Kindern dieser Altersgruppe an.</p> <p>Berechnung der Betreuungsquote</p> <p>Grunddaten</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Anzahl betreuter Kinder einer Altersgruppe ▪ Gesamtzahl der Kinder dieser Altersgruppe <p>Formel (Anzahl betreute Kinder einer Altersgruppe / Gesamtzahl der Kinder dieser Altersgruppe) x 100</p>
<p>Bevölkerungsdichte</p>	<p>Die Bevölkerungsdichte als Quotient gibt Aufschluss über die Dichte der Besiedelung. Je höher der Wert ist, desto urbaner ist die Kommune, somit leben die Menschen auf engerem Raum. In Verbindung mit anderen Indikatoren, kann dies auf soziale Brennpunkte bzw. Problemlagen hinweisen.</p> <p>Berechnung der Bevölkerungsdichte</p> <p>Grunddaten</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Gesamtbevölkerung ▪ Fläche in ha <p>Formel Gesamtbevölkerung / Fläche in ha = Einwohner pro ha</p>



Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen	<p>Die durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen entspricht der durchschnittlichen (Verweil-)Dauer in Monaten aus den JUBB-Erfassungsbögen.</p> <p>Berechnung der durchschnittlichen Laufzeit</p> <p>Grunddaten ■ Summe (Beleg-)Monate aller beendeten Fälle eines §</p> <p>Formel Summe der gesamten (Beleg-)Monate der beendeten Fälle im Erhebungsjahr / beendete Fälle der Hilfeart</p>
--	--

Eckwert (E):	<p>Der Eckwert stellt einen Wert je 1.000 des untersuchten Verhältnisses dar, z. B. die Anzahl von jungen Menschen in Hilfen zur Erziehung bezogen auf die Bevölkerung der Minderjährigen im Jugendamtsbezirk. Damit können Aussagen getroffen werden wie beispielsweise „von 1.000 Minderjährigen im Jugendamtsbezirk erhalten 10 eine Hilfe zur Erziehung“ oder „jeder 100. Minderjährige landet im Heim“.</p>
---------------------	--

Eckwert: Inanspruchnahme Erzieherischer Hilfen	<p>Dieser Eckwert gibt Auskunft, wie viele Kinder und Jugendliche von 0 bis unter 18 Jahren je 1.000 in dieser Altersgruppe Erzieherische Hilfen in Anspruch nehmen. Die Anzahl der Fälle wird aus dem JuBB-Erfassungsbogen gewonnen. Sie stellt die Summe aus dem Fallzahlstand zum 01.01. und den Zugängen im Erhebungsjahr dar.</p> <p>Eine Ausnahme bildet der Eckwert „Inanspruchnahme“ bei den §§ 19 und 31 SGB VIII. Hier werden die Gesamtfälle der betreuten Familien (§ 31 SGB VIII) bzw. die Gesamtfälle der Unterbringung einer Mutter/eines Vaters (§ 19 SGB VIII) für die Berechnung herangezogen (nicht die Anzahl betreuter Kinder).</p> <p>Berechnung des Quotienten</p> <p>Grunddaten ■ Anzahl Fälle je § ■ Gesamtzahl 0- bis unter 18-Jährige</p> <p>Formel Anzahl der Fälle je § / Gesamtzahl 0 bis unter 18-Jährige x 1000</p>
---	--



<p>Eckwert: Leistungsbezug einer konkreten Hilfeart</p>	<p>Dieser Eckwert gibt Auskunft über die Inanspruchnahme einer konkreten Hilfeart bezogen auf die potenziellen HilfeempfängerInnen pro 1.000 Personen der entsprechenden Altersgruppe der Gesamtbevölkerung im Jugendamtsbezirk.</p>
<p>E § 19 SGB VIII:</p>	<p>Bezugsgruppe: Gesamtheit der 0- bis unter 6-Jährigen</p>
<p>E § 20 SGB VIII:</p>	<p>Bezugsgruppe: Gesamtheit der 0- bis unter 14-Jährigen</p>
<p>E § 22 SGB VIII:</p>	<p>Bezugsgruppen: 0 bis unter 3-Jährige (3 Jahrgänge), 3 bis 6,5-Jährigen (3,5 Jahrgänge), 6 bis 10- Jährigen (4 Jahrgänge)</p>
<p>E § 27 Abs. 2 SGB VIII:</p>	<p>Bezugsgruppe: Gesamtheit der 0- bis unter 18-Jährigen</p>
<p>E § 29 SGB VIII:</p>	<p>Bezugsgruppe: Gesamtheit der 10- bis unter 18-Jährigen</p>
<p>E § 30 SGB VIII:</p>	<p>Bezugsgruppe: Gesamtheit der 12- bis unter 18-Jährigen</p>
<p>E § 31 SGB VIII:</p>	<p>Bezugsgruppe: Kinderanzahl in den Familien von 0- bis unter 14 Jahren</p>
<p>E § 32 SGB VIII:</p>	<p>Bezugsgruppe: Gesamtheit der 6- bis unter 14-Jährigen</p>
<p>E § 33 SGB VIII:</p>	<p>Bezugsgruppe: Gesamtheit der 0- bis unter 18-Jährigen</p>
<p>E § 34 SGB VIII:</p>	<p>Bezugsgruppe: Gesamtheit der 14- bis unter 18-Jährigen</p>
<p>E § 35 SGB VIII:</p>	<p>Bezugsgruppe: Gesamtheit der 14- bis unter 18-Jährigen</p>
<p>E § 35a SGB VIII:</p>	<p>Bezugsgruppe: Gesamtheit der 6- bis unter 18-Jährigen</p>
<p>E § 41 SGB VIII:</p>	<p>Bezugsgruppe: Gesamtheit der 18- bis unter 21-Jährigen</p>
<p>E HzE gesamt:</p>	<p>Bezugsgruppe: Gesamtheit der 0- bis unter 18-Jährigen</p>
<p>Berechnung des Eckwerts</p>	
<p>Grunddaten</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gesamtfälle je §x in der jeweiligen Altersgruppe ▪ Gesamtzahl der Personen dieser Altersgruppe, denen die Hilfe üblicherweise gewährt wird
<p>Formel</p>	<p>(Anzahl der Fälle je § in der jeweiligen Altersgruppe / Gesamtzahl der Hilfeberechtigten in der Altersgruppe im Zuständigkeitsbereich) x 100</p>
<p>Hinweis</p>	<p>Der Eckwert „Leistungsbezug“ für §§ 19 und 31 SGB VIII stellt auf die Anzahl der betroffenen Kinder (nicht die bloßen Fälle von Familienhilfe bzw. Unterbringung) ab</p>



<p>Entwicklung der Bevölkerungszahl der Minderjährigen</p>	<p>Es kann festgestellt werden, wie sich die Gesamtzahl der Minderjährigen einer Stadt/eines Landkreises/eines Landes innerhalb der zu untersuchenden Zeitspanne entwickelt hat. So kann eine Ab- oder Zunahme der minderjährigen Bevölkerung prozentual dargestellt werden.</p> <p>Berechnung der Entwicklung</p> <p>Grunddaten</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Gesamtbevölkerung 0 bis 18-Jährige, Jahr 2014 ▪ Gesamtbevölkerung 0 bis 18-Jährige, Jahr 2017 <p>Formel</p> <p>– (100 – (Gesamtbevölkerung 0 bis 18 des Jahres 2017 / Gesamtbevölkerung 0 bis 18 des Jahres 2014 x 100))</p>
<p>Gerichtliche Ehelösungen</p>	<p>Dieser Wert gibt die Anzahl der Scheidungen im Amtsgerichtsbezirk des Familienwohnsitzes im Verhältnis zur Gesamtzahl der 18-Jährigen und Älteren je 1.000 Einwohner im Alter von 18 Jahren und älter im Jugendamtsbezirk an.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Einen zusätzlichen Wert stellt die Kennzahl zum Anteil der von Scheidung betroffenen Kinder dar. <p>Berechnung der gerichtlichen Ehelösungen</p> <p>Grunddaten</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Anzahl gerichtliche Ehelösungen ▪ Gesamtzahl Bevölkerung im Alter ab 18 Jahren <p>Formel</p> <p>(Anzahl gerichtliche Ehelösungen / Gesamtzahl der Bevölkerung im Alter ab 18 Jahren) x 100</p>
<p>Geschlecht</p>	<p>Bei den Einzelauswertungen der Hilfen wird aktuell jeweils der „Anteil weiblich (w)“ ausgewiesen. Davon ableiten lässt sich der „Anteil männlich (m) plus der Anteil jene(r) mit Signierung des Geschlechts „ohne Angabe (o.A.) und divers (d)“.</p> <p>Eine Differenzierung nach „männlich“, „ohne Angabe“ und „divers“ ist aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich.</p>



Jugendquotient

Die Definition des Jugendquotienten im JuBB-Bericht weicht von der in der Statistik üblichen Definition ab und hat damit auch eine andere Aussagekraft. Der Jugendquotient im JuBB-Bericht weist die Anteile der unter 18-Jährigen bzw. der 18- unter 27-Jährigen an der Bevölkerung aus und wird im Berichtsjahr 2015 erstmalig in Prozent dargestellt. Der in der Statistik gebräuchliche Begriff des Jugendquotienten jedoch lautet wie folgt: „Im Jugendquotienten (bzw. eigentlich Kinder- und Jugendquotienten) wird die jüngere (noch nicht erwerbsfähige) Bevölkerung auf die Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter bezogen. [...] Die Zahl der Personen im Alter unter 15 bzw. 20 Jahren wird dividiert durch die Bevölkerungszahl zwischen 15 bzw. 20 und 60 bzw. 65 Jahren.“ Siehe dazu die Definition des Bundesinstituts für Bevölkerungsforschung unter

<https://www.bib.bund.de/DE/Fakten/Glossar/J/Jugendquotient.html?nn=1279832>. (Zuletzt abgerufen am 28.02.2024)

Alten- und Jugendquotienten werden in der Statistik auch als Abhängigkeitsraten bezeichnet. Sie geben als demo-ökonomische Kennziffern an, wie hoch die Belastung einer Volkswirtschaft bzw. der Bevölkerung im produktiven Alter durch die nicht produktive Bevölkerung allein infolge der Altersstruktur ist. Die tatsächlichen Erwerbsverhältnisse werden dabei nicht berücksichtigt.

Der Jugendquotient im JuBB-Bericht weist die prozentuale Verteilung der unter 18-Jährigen (bzw. der 18- bis unter 27-Jährigen) zur Gesamteinwohnerzahl aus.

Bei einem Wert von 25 % für die unter 18-Jährigen ist ein Viertel der Bevölkerung unter 18 Jahren.

- Anteil der unter 18-Jährigen an der Bevölkerung
- Anteil der 18 bis 27-Jährigen an der Bevölkerung

Berechnung des Jugendquotienten

- Grunddaten**
- Anzahl aller Personen unter 18 (bzw. 18-27 Jahren)
 - Gesamtzahl Einwohner

Formel Gesamtzahl Personen unter 18 Jahren (bzw. 18 bis 27 Jahren) x 100 / Gesamtzahl Einwohner



Qualifikationsebene (QE)	<p>Im öffentlichen Dienst gibt es die Möglichkeit, sich für vier verschiedene Qualifikationsebenen zu bewerben. Diese finden sich hier: https://www.oeffentlicherdienst.de/index.php/bewerbung/offene-stellen/89-darum-ver-di (Zuletzt abgerufen am 04.03.2024)</p>
Reine Ausgaben	<p>Ausgaben abzüglich der Einnahmen. Aufwendungen abzüglich der Erträge.</p> <p>Berechnung der reinen Ausgaben</p> <p>Grunddaten</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Gesamtausgaben/-aufwendungen ▪ Gesamteinnahmen/-erträge <p>Formel</p> <p>Gesamtausgaben – Gesamteinnahmen</p>
SchulanfängerInnen mit Migrationshintergrund	<p>Im Kreisinformationssystem des ISB (Staatsinstitut für Schulentwicklung und Bildungsforschung) wird der Anteil der SchulanfängerInnen mit Migrationshintergrund an Volksschulen, Förderschulen und Freien Waldorfschulen auf Landkreisebene ausgewiesen.</p> <p>Das Merkmal „Migrationshintergrund“ ist in dieser Statistik dabei definiert als das „Vorliegen von mindestens einem der drei folgenden Merkmale:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. keine deutsche Staatsangehörigkeit, 2. im Ausland geboren, 3. überwiegend in der Familie gesprochene Sprache = nicht Deutsch“. <p>Berechnung des Anteils an SchulanfängerInnen mit Migrationshintergrund</p> <p>Grunddaten</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Anzahl SchulanfängerInnen mit Migrationshintergrund pro Bezirk ▪ Gesamtzahl der SchulanfängerInnen des betroffenen Bezirks <p>Formel</p> <p>$(\text{Anzahl SchulanfängerInnen mit Migrationshintergrund je Bezirk} / \text{Gesamtzahl SchulanfängerInnen}) \times 100$</p>



SchulabgängerInnen ohne Mittelschulabschluss

Der niedrigste in Deutschland zu erreichende Schulabschluss ist der Mittelschulabschluss. Der SchulabgängerInnenanteil ohne Abschluss stellt somit den Anteil der AbgängerInnen ohne einen Mittelschulabschluss an der Gesamtheit aller Schulentlassenen aus öffentlichen und privaten allgemeinbildenden Schulen dar. Der Wert lässt Schlüsse über das Qualifikationsniveau der jungen Menschen zu und gibt zudem Hinweise, wo verstärkt in diesem Bereich Interventionsmaßnahmen nötig sind.

- Anteil aller SchulabgängerInnen ohne Mittelschulabschluss
- Anteil 15-jähriger SchulabgängerInnen ohne Mittelschulabschluss

Berechnung des Anteils von SchulabgängerInnen ohne Mittelschulabschluss

- Grunddaten**
- Anzahl SchulabgängerInnen ohne Mittelschulabschluss
 - Anzahl aller AbsolventInnen und AbgängerInnen allgemeinbildender Schulen

Formel $\frac{\text{Anzahl AbgängerInnen ohne Mittelschulabschluss}}{\text{Anzahl AbsolventInnen und AbgängerInnen allgemeinbildender Schulen gesamt}} \times 100$

Hinweis zum Anteil der SchulabgängerInnen ohne Mittelschulabschluss an der Hauptrisikogruppe der 15- bis unter 16-jährigen SchulabgängerInnen

Die amtliche Schulstatistik erfasst die AbsolventInnen und AbgängerInnen aus allgemeinbildenden Schulen schulortbezogen. AbsolventInnen höherer Schulen pendeln nicht selten in naheliegende Regionen/Städte mit einem breiteren Bildungsangebot ein und werden damit oft nicht als Absolvent dem „Kreis mit eigentlichen Wohnsitz“ zugeschrieben. Aufgrund der Sprengleiteilung der Mittelschulen werden SchulabgängerInnen ohne Schulabschluss hingegen fast immer wohnortbezogen erfasst. Damit ergibt sich beim Bezug auf die Hauptrisikogruppe der 15-Jährigen eine deutlich verbesserte Schätzung des tatsächlichen Anteils der SchulabgängerInnen ohne Schulabschluss.

Hinweis zu den Grunddaten aus Genesis Online zum Merkmal „Absolventen/Abgänger“

Für das Merkmal 'Absolventen/Abgänger' beschreibt die Zeitangabe ab 2002/2003 jeweils das Berichtsjahr und nicht das Schuljahr. Das heißt, die für diese Merkmale ausgewiesenen Daten beziehen sich seitdem nicht auf das genannte Schuljahr (= Berichtsjahr) sondern auf das jeweils vorangegangene abgelaufene Schuljahr © 2018 Bayerisches Landesamt für Statistik | Stand: 26.11.2018



<p>Sozialgeld nach dem SGB II bei unter 15-Jährigen</p>	<p>Dieser Wert stellt die Anzahl der SGB II-EmpfängerInnen unter 15 Jahren (Sozialgeld) je 1.000 Minderjährige unter 15 Jahren im Bezugsgebiet dar. Er kann auch als ein Indikator für die Kinderarmut gesehen werden.</p> <p>Dabei sind in der Rechnung nur Bezieher berücksichtigt, die mindestens drei Monate dauerhaft diese Unterstützung erhalten haben. Erst ab einer Gewährung von drei Monaten wird von dauerhaftem Bezug dieser Leistung gesprochen. Bei Zeiträumen der Gewährung bis drei Monate spricht man von einer besonderen Notlage und das Sozialgeld wird als vorübergehendes Sozialgeld gewährt.</p> <p>Berechnung der EmpfängerInnenquote</p> <p>Grunddaten</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Anzahl SGB II-EmpfängerInnen unter 15 Jahre ▪ Gesamtbevölkerung unter 15 Jahre <p>Formel</p> <p style="text-align: right;">SGB II-EmpfängerInnen u15 / Gesamtbevölkerung u15 x 100</p>
--	---

<p>Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte (vormals Erwerbstätigenquote)</p>	<p>Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte umfassen alle ArbeitnehmerInnen, die kranken-, renten-, pflegeversicherungspflichtig und/oder beitragspflichtig nach dem Recht der Arbeitsförderung sind oder für die Beitragsanteile zur gesetzlichen Rentenversicherung oder nach dem Recht der Arbeitsförderung zu zahlen sind. Dazu gehören insbesondere auch Auszubildende, Altersteilzeitbeschäftigte, Praktikanten, Werkstudenten und Personen, die aus einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis zur Ableistung von gesetzlichen Dienstpflichten (z. B. Wehrübung) einberufen werden. Nicht zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zählen dagegen Beamte, Selbstständige, mithelfende Familienangehörige, Berufs- und Zeitsoldaten, sowie Wehr- und Zivildienstleistende.⁴⁹</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Quote der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten der 18- bis unter 65-Jährigen ▪ Quote der sozialversicherungspflichtig beschäftigten Frauen 18- bis unter 65 Jahre <p>Berechnung der Quote der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten</p> <p>Grunddaten</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Anzahl sozialversicherungspflichtig Beschäftigter ▪ Anzahl sozialversicherungspflichtig beschäftigter Frauen ▪ Gesamtbevölkerung der 18 bis unter 65-Jährigen ▪ Weibliche Bevölkerung 18 bis unter 65 Jahre <p>Formel</p> <p style="text-align: right;">Anzahl sozialversicherungspflichtig Beschäftigter (bzw. Frauen) / Gesamtbevölkerung 18 bis u 65-Jährige (bzw. weibliche Bevölkerung) x 100</p>
---	---

⁴⁹ Definition der Bundesagentur für Arbeit, <https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Navigation/Grundlagen/Methodik-Qualitaet/Methodische-Hinweise/BST-Meth-Hinweise/BST-Meth-Hinweise-Nav.html> (zuletzt abgerufen am 28.02.2024)



<p>Unbegleiteter ausländischer Minderjähriger (UMA)</p>	<p>Seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher zum 01. November 2015 werden Minderjährige, die unbegleitet nach Deutschland einreisen, nicht mehr als „unbegleitete minderjährige Flüchtlinge“ (UMF), sondern als „unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche“ bzw. „unbegleitete ausländische Minderjährige“ (UMA) bezeichnet. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) hat in seiner Auslegungshilfe vom 14. April 2016 (Anlage) diesen Begriff wie folgt definiert: „Ein „UMA“ (unbegleiteter ausländischer Minderjähriger; wird auch als „UMF“ bezeichnet) i. S. d. Gesetzes ist jede nichtdeutsche Person, die noch nicht 18 Jahre alt ist und die ohne Personensorge- oder Erziehungsberechtigten nach Deutschland einreist.“⁵⁰</p>
<p>Verhältnis Einpersonenhaushalte zu Haushalten mit Kindern</p>	<p>Die Gesamtheit aller Haushalte lässt sich in drei Typen differenzieren: Es sind zum einen Einpersonen- (oder auch Single-) Haushalte von Mehrpersonenhaushalten zu unterscheiden. Zum anderen lassen sich auch letztere als solche mit und ohne Kinder beschreiben.</p> <p>Der hier berechnete Quotient trifft Aussagen darüber, wie die Verteilung von Singlehaushalten und Haushalten mit Kindern in einer Kommune ist und wie dadurch der Einfluss auf das politische Leben der Kommune sein könnte.</p> <p>Liegt der Wert unter 0,9 so wird im Kontext von „familiendominiert“ gesprochen, d. h. vorwiegend Familien nehmen Einfluss auf das gesellschaftliche Leben.</p> <p>Bei einem Wert zwischen 0,9 und (unter) 1,1 wird von „ausgeglichen“ gesprochen. Familien und Singles halten sich hier die Waage.</p> <p>Bei Werten ab 1,1 spricht man von „singledominiert“, das gesellschaftliche Leben und die damit verbundene Infrastruktur wird sich also eher an Singles orientieren.</p> <p>Kommunen, die um ihren Nachwuchs fürchten, können aus diesem Verhältnis Handlungsansätze erkennen, indem sie beispielsweise Infrastrukturen für Familien verstärken, obwohl sie als „singledominiert“ gelten.</p> <p>Berechnung des Quotienten</p> <p>Grunddaten</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Anzahl Singlehaushalte ▪ Anzahl Haushalte mit Kindern <p>Formel Anzahl Singlehaushalte / Anzahl Haushalte mit Kindern</p>

⁵⁰ Definition der BAGLJÄ aus den Handlungsempfehlungen zum „Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen. Verteilverfahren, Maßnahmen der Jugendhilfe und Clearingverfahren“ (2017), Seite 8.



9 Datenquellen

Demografiedaten

- Bayerisches Landesamt für Statistik
 - Genesis-Online-Datenbank
 - Bevölkerungsstand
 - Bevölkerungsbewegung
- Bayerisches Landesamt für Statistik, Altersstruktur der Bevölkerung Bayerns, Datenstand zum Stichtag: 31.12.2022

Daten zu Haushalten

- Nexiga – next level geomarketing, Datenstand 2021

Daten zu Schulabschlüssen, Bevölkerungsprognose sowie gerichtlichen Ehelösungen

- Bayerisches Landesamt für Statistik: Regionalisierte Bevölkerungsvorausberechnung für Bayern bis 2042
- Bayerisches Landesamt für Statistik, Bayerische Schulen im Schuljahr 2021/2022 und 2022/2023
- Bayerisches Landesamt für Statistik, Gerichtliche Ehelösungen in Bayern 2022
- kis – Kreisinformationssystem der bayerischen Landesberichtserstattung
- Genesis-Online-Datenbank



Jugendamtsinterne Daten (Daten zur Jugendhilfesituation, Kostensituation und Personalsituation in den Jugendämtern)

- Fallerfassungsbogen JuBB 2023
- Kostenerfassungsbogen JuBB 2023
- Gesetzliche Statistiken zum Berichtsjahr 2023 i. V. m. OPEN/WebFM Version 2023.1.0.2

